Millacher

Das gerichtliche
Verfahren außer Streitsachen,

nach

den neuesten Vorschriften

und mit

Rücksicht auf die Militärgesetze

erläutert

von

Wilhelm Mitlacher,

Assessor des k. k. Landesgerichtes in Wien,

Wien.

Tendler & Comp.

1851.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn

Ferdinand Freiherrn v. Stelzhammer,

k. k. Unterstaatssekretär im Ministerium der Justiz, Ritter des
k. k. österr. Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse,

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Berichtigungen.

Im Art. X. Seite 14—19 sind in der Randrubrik die Ziffern 3 bis incl. 9 wegzulassen.

Seite 14, Art. X., 12. Zeile v. o. statt „771" zu lesen „1771".

Seite 15, 4. Zeile v. o. ist nach dem Worte „wurde" eine Parantthese zu setzen, die nach dem Worte „mit", nach „1804" und „Sandec" vorkommende aber zu streichen; dann in der fünften Zeile statt „811" zu lesen „1811".

Seite 17, 21. Zeile v. o. nach „begangene" statt „und" zu lesen „oder".

Seite 21, 12. Zeile v. u. statt „auch" zu lesen „nur".

Seite 27, 21. Zeile v. o. statt „königl." zu setzen „im königl.".

Seite 30. gehört die Randrubrik von §. 8 zu §. 9.

Seite 35, 1. Zeile v. o. statt „betreffend" zu lesen „betreffen" dann ebenda nach „Analogie" das Wort „der" auszulassen.

Seite 51, §. 38, 12. Zeile v. o. statt „4850" zu lesen „1850".

Seite 52, Art. XXIV, 7. Zeile v. o. statt „Militärar" zu lesen „Militärärar".

Seite 53, Zeile 14 v. u. statt „ist" zu lesen „muß" und in der nächsten Zeile statt „worden" zu lesen „werden".

Seite 61, Zeile 4 v. o. statt „erschienen" zu lesen „erscheinen".

Seite 66, Zeile 4 statt „§. 42" zu setzen „§. 55".

Seite 73, Zeile 15 v. o. statt „Hoffnung" zu lesen „Haftung".

Seite 80, 1. Zeile v. o. statt „Vor" zu lesen „Von".

Seite 97, 3. Zeile v. u. nach „Februar" zu setzen „1793".

Seite 101, 11. Zeile ist nach „Galizien" Punct und Parenthese, diese auch in der 12. Zeile nach „Tirol" wegzulassen; in der 20. Zeile aber statt „808" zu lesen „1808".

Seite 102, 11. Zeile v. o. statt „einer der dort" zu lesen „einer dort".

Seite 104, 24. Zeile v. o. statt „der verbleibenden" zu lesen „verbleibenden".

Seite 123, 1. Zeile v. o. statt §. 91 zu setzen §. 120.

Seite 133, 11. Zeile v. o. der Beistrich nach „wurde" hinter „oder nicht" zu setzen.

Seite 134, 4. Zeile v. u. statt „nämtlichen" zu sesen „nämlichen".

Seite 143, 19. Zeile v. u. statt „§. 39" zu setzen „§. 239".

Seite 156, 11. Zeile v. o. statt „Curatoren" zu lesen „Curator".

Seite 182, 3. Zeile v. o. statt „Obligationen" zu lesen „Obligation".

Euer Hochwohlgeboren!

Die Unterstützung, welche aufkeimende Kräfte stets und insbesondere bei Umgestaltung der österreichischen Justizverwaltung, welche ein ewiges Denkmal **Ihrer** darum erworbenen hohen Verdienste sein wird, bei **Euer Hochwohlgeboren** fanden, ermuthigte mich, **Ihnen** dieses geringe Werk ehrfurchtsvoll zu widmen.

Durch die huldreiche Annahme dieser Widmung gaben mir **Euer Hochwohlgeboren** die Hoffnung, daß der erste, schwache Versuch meiner literarischen Thätigkeit nicht ganz erfolglos sein werde, und

gewährten mir dadurch jene Aufmunterung, ohne welche ich es nicht gewagt haben würde, mit diesem Werke vor die Oeffentlichkeit zu treten.

Genehmigen **Euer Hochwohlgeboren** daher den Ausdruck meines nie ersterbenden Dankes und meiner höchsten Ehrerbietung.

Wilhelm Mitlacher.

Vorrede.

Das Kundmachungspatent zu dem Gesetze über das Verfahren in Verlassenschafts-Abhandlungen, in Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten weiset auf die früheren, in diesen Zweigen erflossenen Gesetze, als in so weit noch bestehend zurück, als sie mit dem neuen nicht im Widerspruche stehen und bezieht sich auf jene politischen und finanziellen Verordnungen, welche dasselbe beschränken oder näher bestimmen.

Ich hielt es daher für die Praxis wünschenswerth, diese älteren und neueren Gesetze in ein Ganzes zusammen zu fassen.

Die Civilgerichte werden nach der neuen Jurisdictionsnorm öfters in die Lage kommen, in Fällen, welche bisher der Militärgerichtsbarkeit zugewiesen waren, das Amt zu handeln; deßhalb nahm ich auch auf jene Militärgesetze Bedacht, welche sie, wie ich glaube, in solchen Fällen zu beobachten haben werden.

Mit dem oberwähnten Gesetze ist auch jenes über das Verfahren in Adoptions- und Legitimationsfällen erschienen, weßhalb ich dieses ebenfalls näher behandle.

Weil Amortisations-, Legalisirungs- und Vidimirungs-Verhandlunmgen so wie auch Todeserklärungen

bei den Gerichten häufig vorkommen, so hielt ich es für angemessen auch diese hier etwas ausführlicher zu behandeln. Zur Erzielung einer genaueren Uebersicht glaubte ich eine kurze Abhandlung über das Erbrecht, die letzten Willenserklärungen und des Verfahrens in Stiftungs-Angelegenheiten beifügen zu müssen.

Ich konnte mich bei dieser Arbeit nur der Justiz- und politischen, so wie einer von meinem verewigten Vater hinterlassenen Gesetzsammlung und der geringen Erfahrungen bedienen, welche mir meine eilfjährige Dienstzeit im Militär-Richteramte darbot, und hoffe dadurch vielleicht vorkommende Mängel dieses Werkes entschuldigt zu sehen.

Einleitung.

I.

Allerunterthänigster Vortrag

des

treugehorsamsten Justizministers

Anton Ritter von Schmerling,

mit dem Entwurfe eines neuen Gesetzes über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten mit der Bitte um Ermächtigung zur Erlassung einer Verfügung über die Behandlung der Adoptions- und Legitimations-Gesuche, so wie einer Instruction über die cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens.

Allergnädigster Herr!

Eine umfassende Vorschrift über das Verfahren bei Ausübung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit war ein längst gefühltes Bedürfniß, weil die hierüber gegenwärtig bestehenden Gesetze unzureichend und theilweise veraltet sind, und weil dieses Verfahren mit den wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Privat-Rechtsverhältnissen überall in die nächste Verbindung kommt, sonach jede Verzögerung in der Rechtspflege und jede Mangelhaftigkeit in der Gesetzgebung sich hier auf die grellste Weise offenbart.

Die zahlreichen Umgestaltungen, welche die Justizgesetzgebung in neuester Zeit getroffen haben und die ihr noch bevorstehen, so wie die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit, die weitere Ausbildung und Befestigung so mancher erst ins Leben gerufener Institute vorläufig noch abzuwarten, gestatten Eurer Majestät treugehorsamstem Justizminister zwar nicht, ein allgemeines Gesetz über sämmtliche Gegenstände des Verfahrens außer Streitsachen schon jetzt vorzulegen, allein über die zwei ausgebreitetsten und bei weitem wichtigsten Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich über die Abhandlungs-

pflege von Verlassenschaften und über die Gebahrung mit dem Vermögen minderjähriger oder sonst pflegebefohlener Personen dürfte eine provisorische gesetzliche Bestimmung nicht länger aufgeschoben werden, zumal die dießfällige Amtshandlung den Bezirksgerichten vorzugsweise übertragen wird. Ich erlaube mir daher den diesfälligen Gesetzentwurf der Allerhöchsten Genehmigung Eurer Majestät ehrerbietigst zu unterziehen.

Die Grundlage aller über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen bisher erflossenen Gesetze ist die zweite Abtheilung der allgemeinen Instruction für die Justizstellen vom 9. September 1785. Alle späteren über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, welche mit Ausnahme der Instruction für die Landgerichte in Tirol und im Küstenlande nie das Bedürfniß der Einzelngerichte besonders ins Auge faßten, sind nur als theilweise Ergänzungen der erstgenannten Instruction zu betrachten. Allein die Unzulänglichkeit derselben, da sie vorzugsweise nur den äußeren Dienst der Gerichtsabgeordneten berücksichtigt, die eigentliche Verhandlung des Gerichtes mit dem Erben aber beinahe gar nicht berührt, hat sich sehr bald herausgestellt, so daß sich in allen Ländern, für welche obige Instruction gegeben wurde, nach und nach über das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen eine eigene Gerichts-Praxis ausgebildet hat, die überall eine gewisse gleichförmige Richtung einschlug und daher bei den verschiedenen Gerichten nur in unwesentlichen Bestimmungen abweicht.

Dieses gegenwärtig bestehende, theils auf gesetzliche Vorschrift, theils auf Uebung gegründete Verfahren ließe zwar eine vielseitige Verbesserung und eine einfachere, vom richterlichen Einflusse unabhängigere Geschäftsbehandlung zu; allein andererseits darf nicht übersehen werden, daß das gegenwärtig übliche Abhandlungsverfahren, eben weil es durch das natürliche Bedürfniß im Laufe der Zeit herangebildet wurde, im Geschäftsverkehre bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat, dann daß dieses Verfahren mit anderen im bürgerlichen Rechte noch aufrecht bestehenden Grundsätzen, deren Aenderung ohne reifliche Prüfung des mit Recht so hochgestellten bürgerlichen Gesetzbuches in seiner Gesammtheit, wohl nicht angemessen wäre, in einer solchen innigen Wechselwirkung steht, daß es nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben könnte, wenn das Verfahren in Verlassenschaftsabhandlungen schon derzeit einer

völligen Umgestaltung unterzogen, und den die richterliche Hilfe Suchenden, so wie den Richtern, welche sich ohnehin in so viel neue Formen hineinleben müssen, die Nothwendigkeit aufgedrungen würde, sich auch hier auf völlig fremdem Boden zu bewegen.

Eurer Majestät treugehorsamster Justizminister erachtet daher im vorliegenden Gesetzesentwurfe sich vorläufig dahin zu beschränken, die aus Bedürfniß und Gewohnheit entstandene, durch lange Zeit erprobte Uebung zum Gesetz zu erheben, diese Uebung mit den schon bestehenden Anordnungen, so weit es zweckmäßig schien, zu einem Ganzen zu verschmelzen und den neuen Einrichtungen anzupassen, bekannte Zweifel zu lösen, die durch bisherige Erfahrungen und vorgeschrittene Zeitverhältnisse gebotenen Abänderungen, wo es nothwendig war, zu beantragen, vorzüglich aber den Uebergang zu einem Verfahren vorzubereiten, das mit zweckmäßiger Beseitigung der gerichtlichen Amtswirksamkeit, den Parteien eine weit größere Thätigkeit in der Abhandlungspflege gestattet. Kein Institut dürfte die Erreichung dieses Zweckes mehr fördern, als jenes des Notariates. Es wurde daher, wie ich mich in dem an Eure Majestät am 30. April 1850 erstatteten allerunterthänigsten Vortrage ausgesprochen habe, den Notaren schon jetzt ein nicht unbedeutender Einfluß auf die Pflege der Verlassenschaftsabhandlungen zugesichert, und insbesondere der sogenannte äußere Dienst, der die Gerichte am meisten mit den Parteien in persönliche Berührung bringt, dergestalt in die Hände der Notare gelegt, daß es den Parteien beinahe in allen Fällen anheimgestellt ist, zur Vollziehung solcher Amtshandlungen das Gericht oder den Notar nach eigener Wahl in Anspruch zu nehmen.

Bei solchen Verlassenschaften, wo nur eigenberechtigte Erben einschreiten, hängt es sogar von deren Willkür ab, das ganze Abhandlungsgeschäft nach richterlicher Annahme der Erbserklärung bis zur Einantwortung dem Notare zu übertragen, so daß nebst der Anerkennung des Erbtitels nur dieser letzte und wichtigste Act der Abhandlung der richterlichen Entscheidung unterstellt wird.

Wenn mit der Zeit das Notariat jenen Umfang und Einfluß auf das privatrechtliche Geschäftsleben erlangt haben wird, dessen es sich in anderen Ländern erfreut, dann dürfte es auch an der Zeit sein, das Abhandlungsgeschäft mit

wesentlicher Benützung dieses Institutes und des bis dahin wohl ebenfalls vorgeschrittenen Gemeindelebens auf seine einfachsten Elemente zurückzuführen.

Aber auch derzeit schon fand man die Benützung der Gemeindevorsteher, insbesondere bei einfachen Todfallsaufnahmen (§§. 5, 6), zur Erleichterung und Kostenersparung für Richter und Parteien zu gestatten, und der treugehorsamste Justizminister glaubte im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine eigene Instruction für die Gemeindevorsteher bezüglich der Amtshandlungen, um welche sie von den Gerichtsbehörden (wie solches auch bei Zustellungen in dem organischen Gesetze über die Gerichtsbehörden der Fall ist) angegangen werden können, entwerfen und hinausgeben zu sollen.

Nebst der den Notaren eingeräumten Mitwirkung bei der Abhandlungspflege, dürfte bei dem gegenwärtig beantragten Gesetze noch besonders hervorgehoben werden, daß der Richter angewiesen ist, das Abhandlungsgeschäft mit dem Erben mündlich zu pflegen und, so weit es nur immer möglich ist, ihm auf Verlangen die ämtliche Mitwirkung anzubieten, dann daß bezüglich des Verfahrens bei abwesenden Erben, streitigen Erbserklärungen und der Ausweisung des testamentarischen Erbrechtstitels bestimmtere Vorschriften als bisher bestanden, ertheilt worden sein, so daß hierdurch manchen und gewichtigen Streitfragen vorgebeugt sein dürfte.

Noch dringender als bei der Abhandlungspflege haben sich die Wünsche für eine umfassende Reform des gegenwärtig geltenden Pupillarwesens kundgegeben. Nach den Vorschriften des a. b. Gesetzbuches sind Vater und Vormund in der Verwaltung des einem Minderjährigen gehörigen Vermögens ganz gleichgehalten und in beinahe allen ihren Verfügungen an die Genehmigung des Gerichtes gebunden.

Während dieses bevormundende Princip, mit dem sich die richterliche Gewalt eigentlich gar nicht befassen sollte, und der lähmende Einfluß, den eine solche administrative Stellung des Gerichtes auf den Gang der Pupillargeschäfte ausübt, vielfachen Tadel erfahren hat, unterließ man nicht, den in andern Ländern in dieser Beziehung bestehenden, theils auf das Gemeindewesen, theils auf den Familienrath gestützten Instituten besondere Vorliebe zu schenken und den lebhaften Wunsch auszudrücken, diese Einrichtungen auch auf vater-

ländischen Boden zu verpflanzen. Nichts desto minder muß Eurer Majestät treugehorsamster Justizminister seine Meinung unumwunden dahin aussprechen, daß bei der gegenwärtigen Uebergangsperiode, wo das Gemeindeleben noch völlig unausgebildet, das Landvolk, kaum aus dem Bande der Unterthänigkeit herausgetreten, sich nur unsicher auf der ihm fremden Bahn bewegt, und wo die in diesem Gesetze beantragten, tief eingreifenden Aenderungen in der Verwaltung des Waisenvermögens die Thätigkeit der Vormünder ohnehin auf eine ihnen ganz ungewohnte Weise in Anspruch nehmen wird, es jedenfalls ein sehr gewagter Schritt wäre, die bisherige Aufsicht der Gerichte über das Vermögen pflegbefohlner Personen mit hastiger Eile aufzuheben, und dafür in ihrer praktischen Ausführung hier noch unbekannte, den Sitten und Gewohnheiten des größten Theiles der Bewohner dieses Reiches schwerlich zusagende Einrichtungen des Auslandes zu substituiren.

Diejenigen, welche die in Oesterreich über Waisenangelegenheiten bestehenden Gesetze unbedingt tadeln, mögen dagegen auch berücksichtigen, daß in jenen Ländern, wo die gesetzlichen Vertreter pflegbefohlener Personen gar keiner oder nur einer geringen Aufsicht unterliegen, Veruntreuungen und Verluste im Vermögen ihrer Mündel ganz gewöhnliche Vorfälle sein, während dieselben bei uns doch zu den seltenen Fällen gehören, und wohl nicht der negative Vortheil der möglichsten Hintanhaltung von Verlusten, sondern nur die aus ängstlicher Ueberwachung fließende Verhinderung gewinnreicher Speculation mit Pflegschaftsgeldern diesem Systeme vorgeworfen werden kann.

Unter diesen Umständen glaubt der treugehorsamste Justizminister in den Vorschriften des a. b. Gesetzbuches über die Aufsicht und Verwaltung des Vermögens minderjähriger oder ihnen gleichgehaltener Personen derzeit noch keine Aenderung beantragen zu können, sondern nur durch Vermeidung aller Weitläufigkeiten, einfaches beschleunigtes Verfahren und Anweisung der Gerichte den gesetzlichen Vertretern innerhalb der gesetzlichen Schranken den möglichst freien Spielraum zu gewähren, dann durch Aufhebung des in größeren Städten bisher bestandenen Einflusses der Buchhaltungen im Pupillar-Rechnungswesen, den Parteien die für die Gegenwart allein ausführbaren Erleichterungen zu bieten.

Um aber auch eine Gewinn versprechende Anlegung der

Pupillargelder zu ermöglichen, so wurde unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln die Beibehaltung der einem Pflegebefohlenen zugewendeten Industrie-Papiere vom anerkannten Credite gestattet, und um ferner die fruchtbringende Verwendung kleinerer Capitalien zu begünstigen, die bisher auf 300 fl. beschränkte Einlage in Sparcassen auf 500 fl. ausgedehnt.

Einen besonders wichtigen und die größte Vorsicht erheischenden Theil dieses Gesetzes bildet die Verwaltung des früher unter obrigkeitlicher Aufsicht gestandenen Waisenvermögens auf dem Lande, worüber der Grundsatz in dem §. 135 dieses Gesetzentwurfes der Sanction Eurer Majestät unterzogen wird, in dessen Folge eine abgesonderte Instruction über die cassenmäßige Verwaltung der Waisengelder durch die Steuer- und Depositenämter und über die diesfällige Stellung der Gerichte (zu deren Erlassung die Allerhöchste Genehmigung gleichzeitig erbeten wird) zu erfolgen hat.

In jenen Kronländern, oder bei jenen Gerichten, wo schon jetzt eine abgesonderte, nach den Vorschriften des a. b. Gesetzbuches eingerichtete Verwaltung des Pupillarvermögens besteht, unterliegt dieselbe auch in Zukunft keinen weiteren Schwierigkeiten. Anders verhält es sich aber mit der Gebahrung des in gemeinschaftlichen (cumulativen) Waisencassen erliegenden Vermögens, wo die Anlegung, Verwaltung und Verrechnung nicht dem Vormunde, sondern der Obrigkeit unter ihrer Haftung zustand.

Anderseits mit dem Begriffe des Unterthansverhältnisses und der Patrimonialgerichtsbarkeit untrennbar verbunden, kann dieses Institut nach der Aufhebung aller obrigkeitlichen Rechte in seiner jetzigen Gestalt gleichwohl nicht länger mehr aufrecht erhalten werden, ohne die pflegbefohlenen Gläubiger der Gefahr bedeutender Verluste, oder den Staatsschatz unverhältnißmäßig großen Verwaltungskosten und weit aussehenden Entschädigungsansprüchen auszusetzen, und zwar um so weniger, als die cumulative Verwaltung von Vermögenschaften, welche der Zufall nicht der Vertrag zusammenströmen macht, weder dem wahren Begriffe pupillarmäßiger Anlegung, nach den die Gemeinschaft des Eigenthums keineswegs begünstigenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes entsprach. Den hier auftretenden verschiedenen Anforderungen könnte zwar durch die Errichtung von Gemeinde-Sparcassen oder

diesen ähnlichen Instituten vielleicht noch am Ersten abgeholfen werden; allein solche gesellschaftliche Vereine fordern Zeit, gemeinsames Zusammenwirken und reifliche Erwägung, während hier die gebieterische Nothwendigkeit allsogleiche Abhilfe fordert.

Aus diesen Gründen erübrigte dem treugehorsamsten Justizminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister nichts anderes, als für die Zukunft die abgesonderte Verwaltung des Waisenvermögens nach den Anordnungen des a. b. Gesetzbuches, wie dieß ohnehin in mehreren Kronländern der Fall ist, als ausnahmslose Regel festzusetzen, die gegenwärtig noch bestehenden gemeinschaftlichen Waisencassen aber so lange noch fortzuführen, bis deren Liquidirung und die inzwischen durch den Verlauf der Zeit von selbst eintretende allmälige Verminderung derselben, eine gemeinschaftliche Theilung oder spezielle Zuweisung des gemeinschaftlichen Vermögens gestatten wird. Nach diesen Grundsätzen muß daher das bei den gegenwärtig bestehenden gemeinschaftlichen Waisencassen zu beobachtende Verfahren in einer besonderen Instruction näher ausgeführt werden, in welcher die Rechte pflegbefohlener Gläubiger, die möglichste Schonung des Staatsschatzes und die Verhältnisse der Waisenschuldner gleichmäßig zu berücksichtigen sind.

Die Hauptbesorgniß, welche dem Aufhören der cumulativen Waisencassen entgegengesetzt wird, daß der Landmann nicht mehr so leicht wie früher, von den ihm nahestehenden, seine Vertrauenswürdigkeit und seine ökonomischen Verhältnisse genau kennenden, und daher häufig über die Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit hinwegsehenden herrschaftlichen Waisenämter Darleihen erhalten werde, kann nicht völlig geläugnet werden, dieselbe mildert sich aber, abgesehen davon, daß Ungesetzlichkeiten nie durch stillschweigende Duldung Einbürgerung erhalten sollen, durch die Betrachtung, daß die cumulative Verwaltung bei weitem nicht überall eingeführt war, und daß ja auch in Zukunft nichts im Wege stehen werde, daß mehrere kleinere Vormundschaftsmassen, jedoch unter specieller Zuweisung aliquoter Theile und Wahrung gleicher Priorität mit Zustimmung der Vormünder zu Einem Darleihen verschmolzen werden.

In Erwägung endlich, daß in den von Eurer Majestät genehmigten Grundzügen der neuen Gerichtsverfassung vom

14. Juni 1849 §. 17 c. die Entscheidung in Fällen der Adoption und Legitimation den Landesgerichten zugewiesen ist, und um die hiedurch ausgesprochene Trennung dieser Personenrechte betreffenden Geschäfte von der politischen Administration vollends durchzuführen, erlaube ich mir weiters, im Einverständnisse mit dem Minister des Innern, die Allerhöchste Genehmigung der Erlassung der hier beigeschlossenen Verordnung zu beantragen, wodurch die Vorschrift des §. 181 des a. b. Gesetzbuches und des Hofdecretes vom 11. Jänner 1819, Nr. 1535, in sofern sie den politischen Stellen hiebei einen Einfluß eingeräumt haben, die erforderliche Abänderung erleiden.

Geruhen demnach Eure Majestät dem angeschlossenen, im Einverständnisse mit dem Ministerrathe beantragten Entwurfe über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten für alle Kronländer, in welchen die mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1849 genehmigte Gerichtsverfassung in Wirksamkeit treten wird, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und durch die Beisetzung der Allerhöchsten Namensschrift zu vollziehen, ferner den treugehorsamsten Minister der Justiz zur Erlassung der Verordnung über die Behandlung der Adoptions- und Legitimations-Gesuche, dann einer Instruction über die cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens gleichzeitig zu ermächtigen.

Wien am 10. Juni 1850.

Schmerling m. p.

Hierüber erfolgte nachstehende Allerhöchste Entschließung:

Ich ertheile dem von Meinem Ministerrathe beantragten provisorischen Gesetze über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten für alle Kronländer, in welchen die von Mir genehmigte Gerichtsverfassung in Wirksamkeit treten wird, Meine Genehmigung und ermächtige Meinen Minister der Justiz zur Erlassung der angetragenen Verordnung über die Behandlung der Adoptions- und Legitimations-Gesuche, dann der Instruction über die cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositenvermögens.«

Franz Joseph m. p.

Kaiserliches Patent

vom 28. Juni 1850,

wirksam für die Kronländer Oesterreich unter der Enns und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien.

wodurch das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten für vorgenannte Kronländer vom Tage der Kundmachung angefangen festgesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc. Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bucowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc. Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Verordnen auf Grundlage des §. 120 der Reichsverfassung vorläufig für den Umfang nachbenannter Kronländer, als: des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, des Herzogthums Salzburg, des Herzogthums Steiermark, des Herzogthums Kärnthen, des Herzogthums Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska mit der Markgrafschaft Istrien, der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg, des

Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, wie folgt:

I.

Die in Gemäßheit der von Uns am 14. Juni 1849 genehmigten Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung in den vorgenannten Kronländern bestellten Gerichte haben vom Tage der Kundmachung angefangen bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatel-Geschäften nach Vorschrift dieses Gesetzes zu verfahren.

II.

Ebenso haben, von diesem Tage angefangen, die k. k. Steuer- und gerichtlichen Depositen-Aemter rücksichtlich der Verwahrung der ihnen anvertrauten Erlagsgegenstände sich nach den bestehenden und noch zu erfließenden Instructionen zu benehmen.

III.

Gleich den Behörden haben auch die Parteien diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes zu beobachten, welche auf ihr eigenes Benehmen Beziehung haben.

IV.

Die an dem im Artikel I. erwähnten Tage bei solchen Gerichten, die bisher mit rechtskundigen collegial-berathenden Richtern besetzt waren, noch anhängigen Verlassenschafts-Abhandlungen sind bei jenen Landesgerichten zu Ende zu führen, welche an dem Sitze jener früheren Gerichte eingeführt wurden. Die bei den übrigen bisherigen Abhandlungs- sowie die bei den Pupillar-Instanzen anhängigen Geschäfte gehen an jene Bezirksgerichte über, welche competent gewesen wären, falls dieselben zur Zeit des Anhängigwerdens des Geschäftes bereits bestanden hätten.

V.

Bei solchen bereits anhängigen Verlassenschafts-Abhandlungen und Pupillargeschäften ist ebenfalls nach Vorschrift dieses Gesetzes zu verfahren.

VI.

Von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen, werden die in jenen Kronländern, für welche gegenwärtiges Gesetz erlassen wird, über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatelgeschäften bestandenen Vorschriften als:

Die allgemeine Instruction für die Justizstellen vom 9. September 1785, II. Abtheilung §§. 25—84;

die Instruction für die Landgerichte von Tirol und Vorarlberg in Geschäften außer Streitsachen vom 21. November 1824;

die Instruction für die küstenländischen Bezirksgerichte in Geschäften außer Streitsachen vom 15. Juli 1825;

die mit Hofdecret vom 7. Juni 1811, Nr. 948, kundgemachte Beschreibung der bei dem Depositenamte des k. k. niederösterreichischen Landrechtes bestehenden Manipulationsart; endlich

alle übrigen im Justizfache erflossenen, in diesem Gesetze nicht ausdrücklich bezogenen Vorschriften, insoferne dieselben Bestimmungen enthalten, die im gegenwärtigen Gesetze berücksichtigt sind oder demselben widersprechen, außer Wirksamkeit gesetzt.

VII.

Dagegen bleiben die über politische und Finanzgegenstände bestehenden, gegenwärtiges Gesetz beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen in voller Wirksamkeit, wenn sich auch in diesem Gesetze nicht ausdrücklich auf dieselben berufen würde.

VIII.

Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 28. Juni im Eintausend achthundert und fünfzigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre.

(L. S.) **Franz Joseph.**

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

II.

Begriff der Verlassenschaften.

Verlassenschaften und Nachlässe sind der Inbegriff aller, nicht aus bloß persönlichen Verhältnissen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen oder Toderklärten (§. 278 und 531, b. G. B.).

III.

Eigenmächtig darf kein Nachlaß in Besitz genommen werden.

Einen solchen Nachlaß darf Niemand eigenmächtig in Besitz nehmen. Wer ein Erbrecht zu haben glaubt, muß es vor dem Gerichte verhandeln und von diesem die Einantwortung der Verlassenschaft, d. i. die Uebergabe in den rechtlichen Besitz abwarten. (§. 797 b. G. B.)

IV.

Begriff des Erbrechtes, des Erben des Vermächtnißnehmers.

Unter Erbrecht versteht man das ausschließende (dingliche) Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben, z. B. die Hälfte, ein Drittheil, in Besitz zu nehmen. Derjenige, dem das Erbrecht zusteht, heißt Erbe. (§. 532 b. G. B.)

Da man zu Folge des Erbrechtes Eigenthümer der eingeantworteten Verlassenschaft wird, so zeigt sich hieraus, daß das Erbrecht immer die Substanz des Nachlasses zum Gegenstande habe, (§. 354 b. G. B.) und daß derjenige, welchem kein Recht auf die Substanz des Nachlasses, sondern nur der Fruchtgenuß des ganzen, oder eines, selbst in Beziehung auf den ganzen bestimmten Theiles desselben zugedacht wurde, nicht als Erbe, sondern nur als Vermächtnißnehmer erscheine.

Begriff der Vermächtnisse.

Ebenso wird jener, dem kein aliquoter Theil der Verlassenschaft, sondern nur eine einzelne Sache, eine oder mehrere Sachen von bestimmter Gattung, eine Summe oder ein Recht zugedacht wird, wenn auch das Zugedachte oder dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft bildet, Vermächtnißnehmer (Legatar), und das Hinterlassene, Vermächtniß (Legat) genannt. (§. 556 b. G. B.)

V.

Titel zum Erbrechte und zu Vermächtnissen.

Das Erbrecht gründet sich 1. auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten letzten Willen des Erblassers, 2. auf einen nach dem Gesetze gültigen Erbvertrag, oder 3. auf das Gesetz. (§. 533 b. G. B.)

Zu Vermächtnissen liegt der Titel immer nur in einer gesetzmäßigen letzten Willenserklärung, indem das Gesetz selbst anführt, daß die Vermächtnisse zugedacht werden (§. 535 u. 647 b. G. B.) und ein Recht dazu aus dem Gesetze allein, nirgends vorkömmt.

VI.

Es gibt daher: testamentarische, Vertrags- und gesetzliche Erben. Gattungen der Erben.

Alle diese drei Gattungen der Erben können bei derselben Verlassenschaft vorkommen, weil das b. G. B. §. **534** bestimmt, daß alle drei Arten des Erbrechtes neben einander bestehen können, so, daß ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil einem Erben aus dem letzten Willen, dem anderen aus dem Vertrage, dem Dritten aus dem Gesetze gebührt.

VII.

Das Erbrecht wird in der Regel erst wirksam nach dem physischen Tode des Erblassers (§. **536** b. G. B.), weil aber eine gerichtliche Todeserklärung dem wirklichen Tode gleichgehalten wird, so tritt in solchen Fällen das Erbrecht von dem Tage ein, als die Todeserklärung in Rechtskraft erwuchs. (§. **278** b. G. B.) Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erbrechtes.

Von dieser allgemeinen Regel ist nur der Fall ausgenommen, wenn Jemanden etwas unter einer aufschiebenden, möglichen und erlaubten Bedingung vermacht wird. In diesem Falle muß die Erfüllung der Bedingung abgewartet werden. (§. **696**, **699** und **703** b. G. B.)

Bedingungen sind Ereignungen, von welchen ein Recht abhängig gemacht wird. Dieselben sind bejahend, wenn das Recht durch ihren Eintritt; verneinend, wenn das Recht durch ihren Nichterfolg erworben wird. Sie sind aufschiebend, wenn das zugedachte Recht erst nach ihrer Erfüllung zu seiner Kraft gelangt, und auflösend, wenn es durch ihren Eintritt verloren geht. (§. **696** b. G. B.)

Bedingungen sind ferner möglich oder unmöglich, je nachdem der Erfolg des Ereignisses, welches sie enthalten, denkbar ist oder nicht. Endlich sind sie erlaubt oder unerlaubt, je nach dem sie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder den guten Sitten zuwiderlaufen oder nicht. (§. **26**, **698** und **699**. b. G. B.)

Damit aber das Erbrecht wirksam werde, ist auch nöthig, daß der Erbe den Erblasser überlebe, und zur Zeit des Erbanfalles erbfähig sei. Ist dies der Fall, so geht das Erbrecht auch vor Uebernahme der Erbschaft, wie andere frei vererbliche Rechte auf seine eigenen Erben über, wenn es nicht durch Entsagung und auf andere Weise erloschen ist, ohne daß das Gesetz darauf Rücksicht nimmt, ob der Erbe noch lange oder nur die kürzeste Zeit nach dem Erbanfallstage gelebt habe.

Stirbt dagegen ein vermeintlicher Erbe vor dem Tage, an welchem ihm das Erbrecht zufiel, so kann er dasselbe auf seine Erben nicht übertragen. (§. **536**, **537** b. G. B.)

Dasselbe gilt auch von Legataren. (§. **647** b. G. B.)

VIII.

Erbfähigkeit.

Im Allgemeinen ist Jedermann zu erben fähig, der ein Vermögen erwerben kann.

Es sind daher auch erbfähig:

a) Ungeborne, da sie nach §. 26 b. G. B. vom Zeitpunkte ihrer Empfängniß an, soweit es sich nur um ihre Reihe handelt, als Geborene angesehen, und für sie vom Gerichte gesorgt werden muß. (vid. auch §. 612 b. G. B.)

b) Rasende, c) Wahnsinnige, d) Verschwender, e) zum schweren Kerker oder zum Tode Verurtheilte, weil sie vom Gesetze von Erwerbung des Eigenthums nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sondern nur unter spezielle Obsorge gestellt sind (§. 21 und 356 b. G. B.)

IX.

Verlust des Erbrechtes 1. wegen Verzichtleistung.

Hat jemand dem Rechte etwas zu erwerben überhaupt entsagt, und auf eine bestimmte Erbschaft gültig Verzicht geleistet, so wird er dadurch entweder des Erbrechtes überhaupt, oder des Rechtes auf die bestimmte Erbschaft verlustig. (§. 538 b. G. B.) Jedoch kann mit Verbindlichkeit für seine Nachkommen, nur Derjenige auf sein Erbrecht Verzicht leisten, welcher darüber selbst gültig verfügen kann. (§. 554 b. G. B.) Daher nicht Pflegebefohlene.

X.

2. wegen Erbunfähigkeit.

Durch unsere Gesetzgebung sind als erbunfähig erklärt worden:

1. Unerlaubte Gesellschaften, weil sie als solche überhaupt zur Erwerbung von Rechten unfähig sind. (§. 26 b. G. B.)

3. zufolge der Amortisazionsgesetze.

2. Geistliche Gemeinden. Schon unter der Kaiserin Maria Theresia wurde bestimmt, daß ein Mitglied eines Ordens nur bewegliches Vermögen bis zum Werthe von 1500 fl. rheinische Währung dem Kloster zubringen und ihm höchstens noch ein jährliches vitalitium von 200 fl. zugewendet werden könne, jedoch darf das Kapital, wodurch dieser jährliche Bezug sicher gestellt wird, nie der geistlichen Gemeinde zufallen, sondern es übergeht nach dem Tode des Fruchtnießers auf seinen gesetzmäßigen Erben. Außer dem, was als wahres Almosen, als Vermächtniß auf Messen und andere fromme Fundazionen dem Orden zugedacht wird, wurden alle anderen acquisitiones inter vivos et mortis causa eingestellt. (Patent vom 26. Aug. 771 Th. G. S. 6. B.)

Doch wurde den Mendikanten ein Almosen als Legat zuzuwenden gestattet; beträgt ein solches aber mehr als 1000 fl., so ist es in fundo publico anzulegen. (Patent v. 28. Jänner 1775 Th. G. S. 7. Bd.

Den sehr gering dotirten Orden der Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen, barmherzigen Brüder und Piaristen, so wie überhaupt allen Ordensgemeinden, welche sich mit dem Unterrichte und der Krankenpflege abgeben, wurde mit (Hfd. v. 13. Juni 1804), den Klarisserinnen zu Sandec (mit Hfd. v. 15. März 811), die Annahme einer Mitgift von 3000 fl. und ein vitalitium von 300 fl. (mit Hfd. v. 23. März 1809) bewilliget.

Von dem Amortisationsgesetze sind gegen jedesmalige Anzeige, über den Erwerb beweglicher und unbeweglicher Güter ausgenommen:

Ausnahmen vom Amortisationsgesetze.

a) Die Ursulinerinnen (Hfd. v. 19. Juli 1805, J. G. S. Nr. 740);

b) die barmherzigen Brüder (Hfd. v. 30. Aug. 1805 J. G. S. Nr. 845);

c) die Elisabethinerinnen (Hfd. v. 11. Okt. 1806 J. G. S. Nr. 788);

d) die Salesianerinnen zu Wien (Hfd. v. 14. Juli 1808, pol. G. S. 31. B.);

e) die Klarisserinnen in Sandec (Hfd. v. 5. Aug. 1811, J. G. S. Nr. 939);

f) der gesammte Piaristenorden (Hfd. v. 8. Jänner 1813, J. G. S. Nr. 1019);

g) die Mechitaristen (Hfd. v. 25. Jänner 1815, J. G. S. Nr. 1130);

h) die Jesuitenordens-Provinz in Galizien (Hfd. v. 2. Mai 1828. J. G. S. Nr. 2312);

i) alle Korporationen dieses Ordens in den deutschen und italienischen Provinzen, doch ist jede Vermögens-Erwerbung zur a. h. Kenntniß des Kaisers zu bringen (a. h. E. v. 11. Hkzd. 17. Okt 1842 pol. G. S. 70. Bd);

k) die barmherzigen Schwestern zu Zams in Tirol (Hfd. v. 6. Mai 1831, J. G. S. Nr. 2514), zu Wien (Hfd. v. 18. Nov. 1831, pol. G. S. 59. B.) und zu Prag (böhm. Appellat. Dek. v. 20. März 1843, Prov. G. S. 25. Bd.);

l) die sorelle della sacra famiglia in Verona (Hkzd. v. 11. Mai 1833);

m) die deutschen Ordensschwestern (Hkzd. vom 30. Sept. 1843, pol. G. S. 71. B.);

n) die vier Stifte der englischen Fräuleins zu St. Pölten, Krems, Ofen und Prag (a. h. E. v. 6., Hfd. v. 17. Mai 1805, J. G. S. Nr. 728);

o) die Kapuziner in Tirol (Hfd. v. 18. Febr. 1815, J. G. S. Nr. 1133);

p) die Institute im Küstenlande, welche sich mit Erziehung, öffentlichem Unterricht und Krankenpflege beschäftigen. Die einzelnen Glieder derselben sind aber nicht erwerbfähig. (Hfd. v. 27. April 1816. J. G. S. Nr. 1235);

q) die Kongregationen der Redemptoristen, weil sie als Weltgeistliche zu betrachten sind (Hkzd. 17. Sept. 1824, Z. 28134);

r) der Konvent der Redemptoristen und barmherzigen Schwestern in Wien. Die einzelnen Mitglieder sind selbst ab intestato zu erben fähig. (Hfd. v. 30. Dez. 1830 Nr. 2498,— 24. März 1831, Nr. 2598 u. 13. Jänner 1832, Nr. 2545. J. G. S.);

s) der deutsche Orden, dessen einzelne Ritter und Priester (a. h. Pat. v. 18. Juni 1840, §. 5 u. 10.);

4. fremde Unterthanen.

3. Unterthanen solcher Staaten, in welchen hiesige Staatsbürger vom Erbrecht ausgeschlossen sind. (§. 33 b. G. B.) Türken können hierlands bewegliche Güter erben. (Hfkzd. v. 10. Juli 1840 Nr. 20760). Auch der Bruderschaft ottomanischer Unterthanen zu Wien wurde die Annahme von Legaten für die Kirche bewilliget. (Hkzd. v. 11. Jänner 1834, n. ö. Prov. G. S. 16. B.)

4. Säkularisirte Priester sind nach ihrem Austritte aus ihrem Orden erwerb- und erbfähig, nur was inzwischen bereits den übrigen Intestaterben wirklich zufiel, können sie nicht zurückverlangen. (Pat. v. 9. Nov. 1781, J. G. S. Nr. 30.)

Die von dem Amortisationsgesetze befreiten Ordensinstitute sind zwar als solche erwerbfähig, doch können sie nie im Namen der Professen, auf einen diesen gebührenden Pflichttheil, oder auf einen gesetzlichen Erbtheil nach den Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird.

Solche Anordnungen zu Gunsten der des Erwerbes unfähigen Professen sind ungültig und wirkungslos, nur wurde das vitalitium in solchen Gemeinden von 200 fl. auf 300 fl. erhöhet. (A. h. E. v. 10 Hfd. v. 23. März 1809, J. G. S. Nr. 887);

Dagegen sind die Novizen eines Ordens, da sie noch immer frei austreten können, ohne daß selbst nur ein Kostgeld für die vergangene Zeit von ihnen gefordert werden darf, bis zur Ablegung des Professes in ihrer Erwerbfähigkeit unbeschränkt. (Hfd. v. 17. Okt. 1770 u. 21. Juli 1787.)

5. wegen Unwürdigkeit zu erben.

5. Wer den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten aus bösem Vorsatze, an Ehre, Leib oder Vermögen, auf solche Art verletzt oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn von Amtswegen oder auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetze verfahren werden kann, der ist so lange des Erbrechtes unwürdig, als sich aus den Umständen nicht entnehmen läßt, daß ihm der Erblasser vergeben habe; ist er aber vor dem Erblasser verstorben, so sind seine Nachkommen von dem Erbrechte zum Nachlasse dieses später verstorbenen Erblassers nicht ausgeschlossen. (§. 540, 541, b. G. B.)

Unter Eltern werden auch hier alle Verwandte in aufsteigender, und unter Kindern alle Verwandte in absteigender Linie verstanden, ohne auf den Grad der Verwandtschaft Rücksicht zu nehmen. (§. 42 b. G. B.)

Indem sich das Gesetz des Ausdruckes Eltern und Kinder nur allgemein ohne eine Unterscheidung bedient, so sind hierunter

sowohl die ehelichen als unehelichen Verwandten, so wie auch die legitimirten und adoptirten Kinder zu verstehen.

In diesem Falle muß aber stets der böse Vorsatz obwalten, d. h. die Verletzung muß beabsichtigt worden sein, und es macht dann keinen Unterschied, ob die beabsichtigte Verletzung selbst, oder eine andere eingetreten ist, welche aus der gesetzten Handlung oder Unterlassung gemeiniglich entsteht, oder doch leicht entstehen kann. (§. 1. St. G. B. v. J. 1803.)

Es ist aber nicht nothwendig, daß gegen den Verletzer wirklich nach den Strafgesetzen vorgegangen worden sei, wenn der Fall nur so geartet ist, daß gegen ihn darnach verfahren werden kann, so wird er des Erbrechtes unwürdig, selbst im Falle, wenn der Erblasser die ihm zustehende Privatanklage anzubringen geflissentlich unterlassen hat.

Eine von dem Erbschaftsansprecher dem Erblasser jedoch nur zufälliger Weise zugefügte Verletzung kann ihm in seinen Rechten nicht hinderlich sein. (§. 1311 b. G. B.)

Dagegen genügt der bloße Versuch der Verletzung, um die Unwürdigkeit zum Erbrechte eintreten zu machen. Ja selbst eine nach dem Tode des Erblassers an dessen Eltern, Kindern und Gatten absichtlich begangene und versuchte Verletzung wird dieselbe begründen, wenn der Erbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt ist, weil er beim Eintritte der letzteren erbfähig sein muß, um sein Recht auf den Nachlaß zur Geltung zu bringen (§. 703, 704, b. G. B.)

Diese Unwürdigkeit zum Erbrechte währt so lange, bis der Erblasser dem Erben entweder ausdrücklich oder stillschweigend, d. h. durch solche Handlungen, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln übrig lassen, verziehen hat. (§. 863, b. G. B.) Wenn er z. B. bereits nach der erlittenen Verletzung ein Testament errichtet, worin er den Verletzer bedenkt u. dgl.

Wenn aber der Erblasser nur unterlassen hat, einen vor der Verletzung errichteten letzten Willen zu umändern, so hebt dies allein die bereits eingetretene Erbunwürdigkeit nicht auf, weil der Erblasser, wenn er in Kenntniß dieses Gesetzes war, eine solche Umänderung für überflüssig gehalten haben kann.

Weil Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln überhaupt kein gesetzliches Erbrecht haben (§. 732, b. G. B.), weil man auch nur ein, mit den gesetzmäßigen Erfordernissen bereits angefallenes Erbrecht auf die Nachkommen übertragen kann, so bleiben folgerecht die Kinder eines den Erblasser überlebenden unwürdigen Erben von dem Erbrechte ausgeschlossen.

Ist aber der Verletzer vor dem Erblasser verstorben, zu dessen Nachlaß ihm ein gesetzliches Erbrecht zugestanden wäre, so würde es eine Ungerechtigkeit sein, wenn man die Kinder des Verstorbenen, wegen dessen Unwürdigkeit, davon aus-

schließen wollte, da nicht sein, sondern allein ihr, ihnen nach §. 733 des b. G. B. zustehendes Recht in Frage kömmt.

6. wegen gesetzlicher Ausschließung vom Erbrechte.

6. Wer den Erblasser a. zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, oder b. betrüglicher Weise verleitet, c. an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder d. einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen. (§. 542, b. G. B.)

Die Ausschließung vom Erbrechte begreift die Unwürdigkeit dazu in sich. Weil aber der §. 770 des a. b. G. B. sich dahin ausspricht, daß einem Notherben, wegen solcher Handlungen, die einen Erben nach den §§. 540 bis 542 des Erbrechtes unwürdig machen, der Pflichttheil durch das Testament entzogen werden könne, so scheint im Gegensatze auch, daß der Erblasser dem Erben die Ausschließungsursache stillschweigend oder ausdrücklich nachsehen kann, und daß, wenn dieser Erbe vor dem Erblasser stürbe, seine Kinder von dem Erbrechte nicht ausgeschlossen sind.

7. wegen unbefugter Auswanderung.

7. Die unbefugt, d. h. ohne der Wehrpflicht Genüge geleistet zu haben, Ausgewanderten. (Reichsverfassung III. Abschnitt, §. 25.)

Die auf diese Weise ohne Bewilligung Ausgewanderten sind in den Ländern, für welche das Auswanderungs-Patent gilt, für unfähig erklärt aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben. Auch jede früher gemachte letztwillige Anordnung] wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungiltig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen werden, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermangelung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalles darauf Anspruch haben. (§. 10. lit. c des Pat. v. 24. März 1832.)

8. wegen Desertion.

8. Deserteure vom Tage ihrer Entweichung bis zu ihrer Stellung oder Einbringung. (A. h. E. v. 7. Jänner 1840 §. 8.)

9. wegen Ehebruch und Blutschande.

9. Personen, welche des Ehebruchs oder der Blutschande gerichtlich geständig und überwiesen sind. Jedoch werden sie wechselseitig nur des Erbrechtes aus einem letzten Willen verlustig. (§. 543 b. G. B.)

Ich kann mich der Ansicht Derjenigen nicht anschließen, welche behaupten, daß auch hier ein, nicht vor Gericht, sondern nur vor einer öffentlichen politischen Behörde abgelegtes Geständniß zum Beweise hinreichend sei, wobei sie sich auf die Analogie des §. 67 im a. b. Gesetzbuch und die darüber erlassene ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung v. 19. Sept. 1833, Prov. G. S. 15. Bd. berufen.

Wenn ein Gesetz ausgelegt werden will, so bleibt man doch, nach Anordnung des §. 6 b. G. B., an die eigenthümliche Bedeutung der vom Gesetzgeber gebrauchten Worte in ihrem Zusammenhange gebunden und ist nicht befugt, im Wege

der Auslegung, bezeichnend gewählte Worte des Gesetzes völlig auszulassen.

Auf ähnliche Gesetzesstellen ist nur dann zu sehen, wenn sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Verstande eines Gesetzes entscheiden läßt. Da es sich im §. 67 des b. G. B. um Personenrechte, im §. 543 aber um Sachenrechte handelt, so kann es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein, im letzteren Falle einen gerichtlichen Beweis zu fordern, im ersteren dagegen auch andere Beweise gelten zu lassen.

Die Anordnung des §. 543 steht mit jener des §. 67 in keinem Zusammenhange, behandelt eine ganz andere Rechtsfrage; es kann also bei darnach zu beurtheilenden Streitsachen, auf den §. 67 um so weniger zurückgesehen werden, als die Worte des §. 543 so klar sind, daß sie keines verwandten Gesetzes zur Verständlichkeit bedürfen.

Da nun der Gesetzgeber in diesem Paragraph ausdrücklich ein Geständniß oder eine Ueberweisung vor Gericht begehrt, die Begriffe von Gericht und politischer Behörde sich aber wesentlich von einander scheiden, so glaube ich, daß man nicht berechtiget sei, das Wort „gerichtlich" durch die entgegengesetzte Auslegung förmlich aus dem Gesetze zu streichen.

XI.

Später erlangte Erbfähigkeit.

Wird ein zur Zeit des Erbanfalles unfähiger Erbe erst nach derselben erbfähig, so gibt ihm dies kein Recht Andern das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig angefallen ist. Es kann z. B. ein Deserteur von einer seinen Geschwistern, von ihren Eltern, während der Dauer seiner Abwesenheit zugefallenen Erbschaft keinen Theil begehren. (§. 546 b. G. B.)

XII.

Begriff der Verlassenschafts-Abhandlung.

Alle jene gerichtlichen Verhandlungen zusammengenommen, wodurch die Uebergabe eines Nachlasses (vid. II.) an Diejenigen bewirkt wird, welche rechtmäßige Ansprüche auf den ganzen Nachlaß oder einen Theil desselben haben, bilden die Verlassenschafts-Abhandlung.

XIII.

Gerichtsbarkeit in Verlassenschafts-Abhandlungen

Nicht immer ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sich der Todfall ereignet, auch zur Abhandlung der Verlassenschaft berufen.

Zur Abhandlung der Verlassenschaft ist in der Regel das Bezirksgericht des ordentlichen Wohnsitzes des Verstorbenen berufen.

Demselben untersteht sowohl das bewegliche als unbewegliche verlassene Vermögen. Es ist also auch hier der Grundsatz des allgemeinen Personalgerichtsstandes beibehalten. (§. 5 und 85 k. P. v. 18. Juni 1850.)

Fidei-Commisse. Die Abhandlung über Fideicommisse aber steht jenem Landesgerichte zu, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommiß-Behörde ihren Sitz hatte.

Ist das Fideicommißband durch den Tod des letzten Besitzers aufgelöst, so gehört die Abhandlung zum ordentlichen Gerichte (§. 101. J. N.)

Hat der Verstorbene, ohne aufzuhören österreichischer Reichsbürger zu sein, seinen ordentlichen Wohnsitz im Auslande genommen, so ist, wenn er im Auslande gestorben ist, zur Abhandlung seines Nachlasses das Bezirksgericht, welchem sein unbewegliches Vermögen ganz oder doch dem größeren Theile nach untersteht, in Ermanglung eines solchen das Bezirksgericht seines letzten hierländigen ordentlichen Wohnsitzes, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, das Bezirksgericht des Ortes, wo sich das bewegliche Vermögen oder der größere Theil desselben befindet, berufen. (§. 86. J. N.)

1. Im Auslande verstorbene Inländer. Nicht jede, selbst bleibende Abwesenheit im Auslande schließt eine Auswanderung in sich. Es kann z. B. jemand im österreichischen Staatsdienste oder wegen eines Gewerbes oder einer Handlung im Auslande sein.

Stirbt nun ein solcher österreichischer Staatsbürger im Auslande, so ist zuerst zu unterscheiden: ob er hier ein unbewegliches Vermögen hinterlassen hat oder nicht.

Hat er ein unbewegliches Gut in Oesterreich besessen, so steht die Abhandlung seiner Verlassenschaft jenem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel dasselbe ganz oder doch größtentheils liegt. Besteht sein Nachlaß aber nur aus beweglichen Sachen, so ist wieder zu unterscheiden, ob er früher hierlandes einen ordentlichen Wohnsitz hatte oder nicht.

Im ersten Falle ist jenes Bezirksgericht zur Verlassenschafts-Abhandlung berufen, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Hatte er aber keinen solchen Wohnsitz, oder läßt sich dieser nicht erforschen, so wird das Bezirksgericht jenes Ortes kompetent, in welchem sich entweder der ganze bewegliche Nachlaß oder doch dessen größerer Theil befindet.

In Betreff der Abhandlung des Nachlasses eines fremden Staatsangehörigen wird die Gegenseitigkeit beobachtet. (§. 87. J. N.)

Wenn die Grundsätze, nach welchen der Staat vorgeht, dem ein Ausländer angehört, amtlich nicht bekannt sind, so ist die Abhandlung über seinen Nachlaß, wenn er

hierlandes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, eben so wie über den eines Inländers zu pflegen. Dagegen haben die österreichischen Gerichte, wenn er hierlandes nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, sich in die Abhandlung seines Nachlasses eben so wenig, als in die Abhandlung des hierlandes zurückgelassenen Vermögens eines im Auslande verstorbenen fremden Staatsangehörigen einzulassen, sondern nur die bis zur Sicherheit der Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger nöthigen mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen, oder die Anordnungen des gehörigen Richters auf sein Ersuchen in Vollzug zu setzen. (§. 88. J. N.)

Rücksichtlich im Inlande gelegener unbeweglicher Güter kann die Verlassenschafts-Abhandlung ihrem vollen Umfange nach, also auch die Beurtheilung der Rechte aller Theilnehmenden, den Fall der Reciprocität ausgenommen, immer nur von einem inländischen Gerichte, und zwar in Ermanglung einer anderen nach den aufgestellten Grundsätzen zuständigen Abhandlungsbehörde von dem Bezirksgerichte gepflogen werden, welchem die unbeweglichen Güter entweder ganz oder ihrem größeren Theile nach unterstehen. (§. 89. J. N.)

Wenn sich nach einem verstorbenen Ausländer in Oesterreich Vermögen vorfindet, so ist vor allem darauf zu sehen, wie in jenem Staate, welchem er angehört, ein von einem Oesterreicher vorfindiges Verlassenschafts-Vermögen, in Hinsicht der Abhandlungspflege, behandelt wird. 2. Ausländer.

Ist die Art und Weise, wie jene Gerichte in solchen Fällen vorgehen, amtlich bekannt, so haben die hierländigen Gerichte nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Sind diese Grundsätze nicht bekannt, so ist zu unterscheiden, ob der Ausländer im Auslande oder im Inlande verstarb.

1. Ist er im Auslande verstorben, so ist wieder hierauf zu sehen, ob er hierlandes a. Im Auslande verstorbene.

a) nur bewegliches, oder

b) auch unbewegliches, oder

c) bewegliches und unbewegliches Vermögen hinterlassen habe.

Im Falle a) haben sich die hierländigen Gerichte in keine Abhandlung einzulassen, sondern nur die zur Sicherheit Derjenigen, welche einen Anspruch an die Verlassenschaft machen, nöthigen Vorkehrungen zu treffen, oder die Anordnungen des gehörigen Richters auf dessen Ersuchen in Vollzug zu setzen.

Im Falle b) haben die österreichischen Gerichte den Fall der Reciprocität ausgenommen, hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens die volle Abhandlung vorzunehmen. Nur insofern die Giltigkeit eines letzten Willens von der äußeren Form desselben

abhängt, ist darüber nach den Gesetzen des Ortes, wo er errichtet wurde, zu entscheiden. (Hfd. v. 22. Juli 1812, Nr. 997, litt. b. a. d. gal. A. G.)

Im Falle c) steht die Abhandlung des beweglichen Vermögens ohne Unterschied, ob sich die Realität und Fahrnisse an dem nämlichen Orte oder in verschiedenen Provinzen der Monarchie befinden, der Personalinstanz des Erblassers in so lange zu, als nicht das Wiedervergeltungsrecht eine besondere Veranlassung gibt. (Dasselbe Hofdekret litt. c.) Das unbewegliche Vermögen ist wie unter b) angeführt zu behandeln.

b. im Inlande verstorbene. 2. Ist der Ausländer hierlandes mit Tod abgegangen und hatte er hier auch seinen ordentlichen Wohnsitz, so ist seine Verlassenschaft wie die eines Inländers abzuhandeln.

Hatte er aber keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist eben so vorzugehen, wie wenn er im Auslande verstorben wäre.

2. Türkisches Vermögen. Nach früheren Verordnungen sind türkische Unterthanen vom Besitze und Eigenthum unbeweglicher Sachen in unseren Staaten ausgeschlossen.

Wenn aber ottomanische Unterthanen in Oesterreich mit oder ohne letzten Willen und mit Hinterlassung beweglichen Vermögens sterben, so ist:

1. wenn österreichische Unterthanen aus dem letzten Willen oder dem Gesetze, zur ganzen Verlassenschaft oder einem Theile derselben berufen sind, von den inländischen Gerichten dafür zu sorgen, daß den Oesterreichern jenes Vermögen eingeantwortet werde, welches ihnen nach dem ottomanischen Gesetze zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären.

2. Wenn österreichische Unterthanen auf derlei Verlassenschaften keinen Anspruch haben, müssen die diesseitigen Gerichte nur für deren einstweilige sichere Verwahrung Sorge tragen und sie im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandtschaft oder dem nächsten türkischen Konsulate übergeben. (A. h. E. v. 23. Juni Hkzd. v. 10. Juli 1840, Z. 20760.)

4. Emigranten aus Frankreich. Verlassenschaften von den während den Kriegszeiten aus den französischen Staaten und den Niederlanden Eingewanderten, welche auch nach eingetretenem Frieden hier verblieben sind, haben die Gerichte wie Verlassenschaften von Inländern abzuhandeln. (Hfd. v. 10. April 1805, Nr. 724.)

5. Militärpersonen. Wenn eine Militärperson mit Rücklassung eines unbeweglichen Vermögens stirbt, so wird die Abhandlung der Verlassenschaft von der Civilbehörde gepflogen, in deren Bezirk das unbewegliche Gut gelegen ist.

Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Militäristen unterstehen unbedingt der Civiljurisdiktion. (Art. IV. des k. Pat. v. 18. Juni 1850. R. G. u. R. B. 75. St. Nr. 237.) Ebenso die Witwen und Waisen der Militärpersonen und alle nicht insbesondere der Militärgerichtsbarkeit Zugewiesenen. (Derselbe Art.)

6. Mitglieder des Kaiserhauses. Das Obersthofmarschallamt hat seine bisherige Gerichtsbarkeit nur mehr über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses

und über Personen, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht, auszuüben. Die übrigen ihm bisher zugewiesenen Personen unterstehen den ordentlichen Gerichten. Doch haben diese, wenn aus was immer für einer Veranlassung in den kaiserlichen Hofgebäuden und Lustschlössern ein gerichtlicher Akt vorzunehmen ist, das Obersthofmarschallamt um dessen Vornahme zu ersuchen. Hiervon sind nur gerichtliche Zustellungen ausgenommen. (Art. III. des obigen Patents.) 7. Exterritoriale.

Sterben Hof-Beamte oder Diener in den bezeichneten Gebäuden, so hat das Obersthofmarschallamt, ohne sich in eine Sperranlegung einzulassen, lediglich für die Versicherung des beweglichen Nachlasses zu sorgen, und denselben der ordentlichen Abhandlungsbehörde zu übergeben. Darunter werden auch Obligationen und Papiere verstanden. (Hfd. v. 7. Febr. 1804, Nr 651.)

In allen Fällen hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich ein Todesfall ereignet, auch wenn es nicht Abhandlungsinstanz ist, und diese sich nicht am Sitze desselben befindet, in soweit Amt zu handeln, als es erforderlich ist, um die Identität der Person festzustellen, die Papiere und die Effecten des Verstorbenen zu sichern, jene Gegenstände, welche sich nicht aufbewahren lassen, oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, zu veräußern, in Betreff der Verpflegs-, Krankheits- und Beerdigungskosten Ordnung zu pflegen, und sofort den Nachlaß sammt den erforderlichen Aufklärungen und zwar, wenn der Verstorbene ein fremder Staatsangehöriger ist, nach vorläufiger Treffung der zur Sicherheit der Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger nöthigen Vorkehrungen (§. 88) dem zuständigen Gerichte zuzumitteln. (§. 90. J. N.)

Ueber die Behandlung der Verlassenschaften von Ungarn, Siebenbürgern, Kroaten und Slavoniern, Serben und Banatern, dann von Personen der übrigen Kronländer, wenn sie in jenen Provinzen sterben, ist folgender Justizministerial-Erlaß vom 19. Juni 1850, Nr. 242 des R. G. u. R. B. erflossen: 8. Ungarn, Kroaten sc.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1850 nachstehende provisorische Verordnung zu genehmigen geruht:

§. 1. Wenn Angehörige der Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Serbien und Temeser Banat in den Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Giltigkeit hat, ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, und daselbst mit Tod abgegangen sind, hat die an diesem Orte zuständige Behörde die Abhandlung über die

ganze, in den Ländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, befindliche bewegliche und unbewegliche Verlassenschaft nach den Gesetzen dieser Kronländer zu pflegen. Dagegen steht die Abhandlung des in den oben genannten Kronländern befindlichen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses den Behörden der Länder, wo sich dieses Vermögen befindet, nach den dort geltenden Gesetzen zu.

§. 2. Wenn Angehörige der im §. 1 genannten Kronländern während eines zeitweiligen Aufenthaltes in einem der Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, mit Tod abgehen, hat das bezügliche Gericht, in dessen Sprengel sich der Todesfall ereignet hat, in Beziehung auf das daselbst hinterlassene bewegliche Vermögen nur in soweit einzuschreiten, als es erforderlich ist, damit die Identität der Person festgestellt, seine Papiere und Effecten gesichert, die letzteren, soweit deren Aufbewahrung unthunlich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, veräußert und die Verpflegungs-, Krankheits- und Beerdigungskosten, so wie andere während des Aufenthaltes in diesen Ländern entstandene Forderungen daselbst befindlicher Gläubiger befriedigt werden.

Die Abhandlung dieses beweglichen Nachlasses aber und die Entscheidung aller, über das testamentarische oder gesetzliche Erbrecht entstehenden Streitigkeiten, kommt der zuständigen, im Falle eines Zweifels durch den obersten Gerichtshof zu bezeichnenden Behörde desjenigen Kronlandes zu, welchen der Verstorbene angehörte. Die Abhandlung des in den Kronländern, wo das bürgerliche Gesetzbuch gilt, befindlichen unbeweglichen Nachlasses, steht den dortigen competenten Behörden, nach den daselbst bestehenden Gesetzen, im vollen Umfange zu.

Auf das in den oben namentlich angeführten Kronländern befindliche bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Erblassers hat das Gericht des zeitweiligen Aufenthaltsortes keinen Einfluß zu nehmen.

§. 3. Wenn Angehörige der genannten Kronländer dortlandes mit Tod abgehen, und in den Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, unbewegliche Güter besitzen, so steht die Abhandlung der letzteren ebenfalls ausschließlich den dortigen competenten Behörden, nach den daselbst bestehenden Gesetzen zu.

§. 4. Schuldforderungen sind stets zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen und folgen der Person des Erblassers.

Ausgenommen sind allein die auf unbewegliche Güter versicherten Schuldforderungen, welche, wenn sie in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, in der Woiwodschaft Serbien oder im Temeser Banate versichert sind, ohne Rücksicht auf die Person zu dem Verlassenschaftsvermögen dieser Kronländer zu schlagen sind. Dagegen fallen versicherte Schuldforderungen in den Kronländern, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch Giltigkeit hat, stets dem Verlassenschaftsvermögen dieser Kronländer zu.

§. 5. Die Abhandlungspflege möge einer Gerichtsbehörde derjenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Wirksamkeit hat, oder den Gerichtsbehörden in einem der übrigen Kronländer zukommen, so ist doch die testamentarische Erbfolge, so weit sie von der äußeren Form einer letztwilligen Anordnung abhängt, stets nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo diese errichtet wurde.

§. 6. Alle in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind gegenseitig auch dann anzuwenden, wenn Angehörige eines derjenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Giltigkeit hat, in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien oder dem Temeser Banate sich bleibend niedergelassen oder zeitweilig aufgehalten haben und daselbst mit Tod abgegangen sind.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung erhält in sämmtlichen Kronländern mit dem Tage ihrer Veröffentlichung volle Wirksamkeit.

Die Patente vom 7. September 1782 und 17. Februar 1792, so wie alle übrigen Vorschriften, welche bisher über die Gegenstände gegolten haben, auf welche sich die gegenwärtige Verordnung erstreckt, werden außer Kraft gesetzt.

Erster Abschnitt

des Gesetzes über das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten.

XIV.

Erstes Hauptstück.

Erhebung der Verlassenschaftsmasse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Wann die Verlassenschaft anhängig wird.

§. 1. Die Verlassenschafts-Abhandlung wird mit dem Zeitpuncte des Todes, oder mit dem Tage anhängig, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt, oder die aufschiebende Bedingung, unter der Jemandem ein Nachlaß zugedacht ist, eintritt.

Diese Verfügung des Gesetzes stimmt mit jener bezüglich der Wirksamkeit des Erbrechtes überein, ich beziehe mich daher bloß auf das in der Einleitung unter Art. III. Gesagte.

Eintritt in geistliche Orden begründet keine Abhandlung.

Auswanderer.

Deserteure.

§. 2. Durch die Aufnahme einer Person in einen geistlichen Orden wird über das Vermögen derselben keine Abhandlung anhängig (§. 121).

In solchen Fällen hat das Gericht nur die Curatel über sein Vermögen zu verhängen. Ebenso wird das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten und der Deserteure während ihrer Lebenszeit bis zu ihrer Rückkehr oder Einbringung sequestrirt, und erst nach deren Ableben oder Todeserklärung abgehandelt. (Auswanderungs-Patent §. 11 u. a. h. E. v. 7. Jan., Kriegsminist.-Rescript v. 2. Febr. 1842, K. 103, §. 8—11.)

Auch wenn ein Verbrecher in contumatiam zum Tode verurtheilt wird, kann nicht sogleich zur Verlassenschaftsabhandlung geschritten werden, weil, wenn er später eingebracht wird, ein neues Verfahren eingeleitet und ein neues Urtheil geschöpft werden muß, wenn er darum ansucht, und es ihm bewilligt wird. (§. 433 bis 435 der St. P. O. v. 17. Jänner 1850.)

§. 3. Das Gericht hat die Verfügung zu treffen, daß demselben alle Todesfälle, welche sich in seinem Bezirke ereignen, durch den Gemeindevorsteher oder sonst im geeigneten Wege mit thunlichster Beschleunigung bekannt gegeben werden.

Pflicht zur Anzeige der Sterbfälle.

Die Pflicht dieses Gericht von einem Todesfalle in Kenntniß zu setzen, haben insbesondere, wenn für minderjährige Kinder ein Vormund zu bestellen ist, die Verwandten des Minderjährigen und andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen.

Hiezu sind sie bei schwerer Ahndung verbunden, wenn der Minderjährige selbst von unehelicher Geburt ist. Auch die politischen Obrigkeiten, weltliche und geistliche Gemeinde-Vorsteher müssen sorgen, daß diese Pflicht erfüllt werde (§. 189 b. G. B.).

Die Anzeige vorkommender Sterbfälle wurde insbesondere eingeschärft:

den Stiften und Klöstern unter einer Geldstrafe von 12 Dukaten bei dem Ableben solcher Personen beiderlei Geschlechtes, welche weder in Brot oder Bedienstung des Klosters standen, sondern bloß für sich in denselben wohnen. (Hofentschl. v. 25. Mai 1776);

den Wirthschaftsämtern, königl. und anderen Städten in Böhmen (Gub.-Kdg. v. 10. Febr. 1789, Krop. 18. Bd.);

den Gemeinde- und Ortsvorständen im Küstenlande binnen 24 Stunden unter Androhung angemessener Geldstrafe. (Hfd. a. d. kstl. A. G. 14. Aug. 1819, Nr. 1593).

§. 4. Sobald das Gericht von einem Todesfalle Kenntniß erlangt, hat es die Aufnahme desselben zu veranlassen. Nur bei dem Absterben minderjähriger Kinder, die in der Verpflegung ihres Vaters oder ihrer Mutter stehen und kein Vermögen besitzen, kann diese Aufnahme unterbleiben.

Wenn die Abhandlungsinstanz von einem Sterbefalle in Kenntniß gelangt ist, hat sie ihr Amt zu handeln, welches darin besteht, daß sie:

Gerichtliche Amtshandlungen.

1. das hinterlassene Vermögen erforsche und versichere,
2. die Verlassenschafts-Ansprecher zur Erweisung ihrer Rechte anhalte, und
3. die Verlassenschaft unter sie vertheile.

Ihre Wirksamkeit begreift daher in sich, die Errichtung der Sperre und Inventur, die Abforderung und Beurtheilung der Erbserklärungen und sonstiger Anforderungen, die Feilbietung der Verlassenschaftseffekten und die Zuweisung der Erbschaft. (vide Hfd. v. 16. Juli 1824, Nr. 2024, §. 2.)

§. 5. Dem richterlichen Ermessen bleibt es überlassen, mit Berücksichtigung der Orts- und Vermögensverhältnisse des

Erblassers zu beurtheilen, ob zur Todfallsaufnahme ein gerichtlicher Beamter abzuordnen, oder dieselbe dem Gemeindevorsteher oder einem Notar zu übertragen sei.

Das Gericht ist hiebei an keine bestimmte Vorschrift gebunden. Es kann innerhalb seines Sprengels einem Gemeindevorsteher oder einem Notar eine allgemeine Ermächtigung zur Aufnahme aller Todfälle in einem bestimmten Bezirke ertheilten oder diese Amtshandlung von Fall zu Fall dem einen oder dem andern zuweisen.

§. 6. Die Gemeindevorsteher und Notare haben bei der Todfallsaufnahme und den ihnen sonst im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung übertragenen Amtshandlungen sowohl die für die Gerichtsabgeordneten bestehenden Vorschriften als auch die ihnen insbesonders ertheilten Instructionen zu beobachten.

XV.

II. Todfallsaufnahme.

Todfalls-Aufnahme.

§. 7. Der Gerichtsabgeordnete, dem die Aufnahme eines Todfalles übertragen wird, hat sich ungesäumt in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, daselbst mit Zuziehung zweier Hausgenossen oder in deren Ermanglung zweier anderer Zeugen die Erhebung und Ausfüllung der in dem Formulare Nr. 1 angeführten Rubriken zu besorgen und die auf diese Art verfaßte Todfallsaufnahme bei Gericht zu überreichen.

Formulare Nr. I.

K. K. Bezirksgericht Baden.

Todfallsaufnahme.

Vor- und Zuname: Herr Johann Precht.

Charakter oder Beschäftigung: Hauseigenthümer.

Alter: 65 Jahre.

Ob ledig, verheirathet oder verwitwet: Verheirathet.

Wohnung: Nr. 16, in Heiligenkreuz.

Sterbtag und Sterbort: 10. Juli 1850, in seiner Wohnung.

Nachgelassene Ehegattin: Frau Anna Precht, geborne Wagner.

Name, Charakter und Aufenthalt der großjährigen Kinder und der großjährigen Enkel be-

rse its verstorbener Kinder: Herr Joseph Precht, Gärtner im Stifte Heiligenkreuz und daselbst wohnhaft.

Name, Alter, Charakter und Aufenthalt der minderjährigen Kinder und der minderjährigen Enkel bereits verstorbener Kinder, ob für sie ein gesetzlicher Vertreter schon einschreite oder wer hierzu vorgeschlagen werde: Von einer verstorbenen Tochter Rosalie Aich, gebornen Precht, ein 13 Jahre alter Knabe, Namens Karl Aich, im Sterborte, für welchen der Erblasser laut des anliegenden Dekretes Nr. 1. des Stiftsgerichtes Heiligenkreuz vom 19. April 1847 als Vormund bestellt war. Der großjährige Sohn, Herr Joseph Precht, ist diese Vormundschaft zu übernehmen bereit.

Name, Alter, Charakter und Aufenthalt der übrigen nächsten Verwandten: Keine bekannt.

Ob ein Testament, Codicill, Erbvertrag, eine Schenkung oder Ehepacten vorhanden und wo dieselben befindlich seien: Ein Testament vom 1. März 1850, nach welchem die Witwe und der Sohn zu Erben eingesetzt, der Enkel aber auf den Pflichttheil beschränkt ist. Dieses in Nr. 2 angeschlossene Testament wurde versiegelt vorgefunden, aber auf Verlangen der Witwe und des Sohnes eröffnet und kundgemacht.

Ob und von welchem Gerichte der Verstorbene als Vormund oder Curator bestellt war und wo sich das Bestellungs-Dekret befindet: Bereits oben erwähnt.

Ob dem Verstorbenen aus einer öffentlichen Casse oder einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftung oder Fonde ein Bezug zu statten gekommen sei. . . . . . .

Ob eine Erwerbsteuer rückständig sei. . . . .

Ob sich in der Verlassenschaft Gegenstände einer besonderen Anzeige vorfinden, und was damit verfügt worden sei: Hat sich ein wahrscheinlich russisches Ordenszeichen vorgefunden, welches in Nr. 3 angeschlossen wird. Der Verstorbene war früher bei der Landwehr.

Ob ein Vermögen vorhanden, worin es beiläufig bestehe, in wessen Händen es sich befinde, oder welche Vorkehrungen zu dessen Sicherung getroffen worden seien: Das Vermögen besteht in dem Hause Nr. 16 zu Heiligenkreuz, in 2 Ueberlandwiesen in der Alander Ried, 2 Kühen, der Kleidung und dem Hausgeräthe, und wird in der Inventur näher ausgewiesen werden. Die Verlassenschaft befindet sich in Händen der Witwe und des Sohnes.

Unterschrift der Parteien oder Zeugen.	Unterschrift der Gerichts-Person des Gemeindevorstehers oder Notars.

Sogleiche Kundmachung der letzten Willenserklärungen.

§. 8. Bei der Todfallsaufnahme ist vor Allem zu erforschen, und nöthigen Falls unter den Schriften des Verstorbenen, jedoch stets in Gegenwart zweier Zeugen nachzusuchen, ob eine letzte Willenserklärung, ein Erbvertrag, eine Schenkung oder Ehepakten vorhanden seien, oder an einem dritten Orte, allenfalls bei einem Notare oder bei Gericht erliegen.

§. 9. Ist der Richter selbst bei der Todfallsaufnahme zugegen, so kann er eine vorgefundene letzte Willenserklärung, oder eine dieser gleichgehaltene Urkunde, wenn er es für angemessen findet, sogleich am Sterbeorte kundmachen, wobei er sich nach §. 25 zu benehmen hat.

§. 10. Besorgt die Todfallsaufnahme ein Abgeordneter des Gerichtes, so hat er die vorgefundene letztwillige Verfügung, ohne sie zu eröffnen, in der Regel (§. 12) der Todfallsaufnahme beizulegen. Sollte eine Verletzung der Siegel oder irgend ein anderes Bedenken bemerkt werden, oder wäre die letztwillige Anordnung in Händen eines Dritten, so ist dieses Umstandes in der Todfallsaufnahme zu erwähnen.

§. 11. Wenn der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt hätte, so ist, wenn nicht schon eine schriftliche Aufzeichnung der Zeugen bestehen sollte, Name, Charakter und Wohnort der Letzteren in der Todfallsaufnahme anzugeben.

§. 12. Wenn bei einer versiegelt vorgefundenen letzten Willenserklärung die Umstände von der Art sind, daß der Inhalt des letzten Willens aus der Kundmachung am Gerichtsorte nicht zeitlich genug bekannt werden könnte, ist auch der Gerichtsabgeordnete auf Verlangen des muthmaßlichen Erben oder der Hausgenossen berechtigt, die letztwillige Anordnung zu eröffnen, und nach Vorschrift des §. 25 kund zu machen. Von diesem Vorgange ist in der Todfallsaufnahme Meldung zu machen.

Der Gerichtsabgeordnete wird die letztwillige Erklärung besonders dann kund zu machen haben, wenn der Sterbfall sich nicht im Gerichtsorte ereignete, weil in diesem Falle die Anordnungen des Erblassers über sein Leichen-Begängniß und andere unaufschiebbare Punkte zu spät bekannt würden. Hiezu ist er aber nur berechtiget, wenn es die muthmaßlichen Erben oder die Hausgenossen verlangen.

Ist aber dieses Begehren gestellt, so hat er die den letzten Willen des Erblassers enthaltende Urkunde zu verlautbaren, wenn

derselben auch irgend ein gesetzliches Erforderniß zur Giltigkeit fehlen sollte.

Der Tag der Kundmachung, die Namen der Gegenwärtigen, so wie auch bemerkte Verletzungen des Siegels oder andere Bedenken sind auf dem Originaldokumente anzumerken.

XVI.

§. 13. Wenn die Verlassenschaft sich in Händen der muthmaßlichen großjährigen und eigenberechtigten Erben, oder des gesetzlichen Vertreters pflegbefohlener Erben, oder solcher großjähriger Personen befindet, denen sie der Erblasser selbst anvertraut hat, und wenn auch sonst kein Bedenken obwaltet, so ist keine Sperre anzulegen, sondern höchstens, wenn es nach Umständen zweckmäßig erscheinen sollte, das ämtliche Einschreiten ersichtlich zu machen, an einem schicklichen Orte, wo der Erbe im Gebrauche der Verlassenschaftsgegenstände nicht gehindert wird, das Siegel des Gerichtes, des Gemeindevorstehers oder des Notars aufzudrücken. Sperre.

Die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften ist derjenige gerichtliche Akt, wodurch ein beweglicher Nachlaß vor Beschädigung oder Verschleppung unter besonderen gerichtlichen Schutz genommen wird.

Eigenmächtige und widerrechtliche Verletzungen gerichtlicher Siegel sind nach Verschiedenheit der Umstände entweder als Vergehen oder Uebertretungen zu bestrafen. (Art. IX. litt. B. Z. 12 und Art. X. der St. P. O. v. 17. Jänner 1850.)

Die Sperre wird eingetheilt: 1) in die weite oder Jurisdiktionssperre, wo das gerichtliche Siegel nur zum Zeichen der Einschreitung der Behörde so aufgedrückt wird, daß der Erbe im Besitze des Nachlasses nicht gehindert werde, welchen Vorgang der gegenwärtige Paragraph behandelt, und 2) in die enge Sperre, bei welcher der Nachlaß, so weit es die Natur der dazu gehörigen Stücke erlaubt, in einem sicheren Behältnisse oder in einem oder mehreren Zimmern verschlossen und das Siegel des Gerichtes an den Zugangsthüren so aufgedrückt wird, daß man nicht dazu gelangen kann, ohne das Siegel zu erbrechen. Sie unterscheidet sich von der Todfallsaufnahme dadurch, daß diese bei jedem, dem Gerichte bekannt gewordenen Todfalle zu geschehen hat, ohne Rücksicht, ob ein Vermögen hinterblieben ist oder nicht, die Sperre dagegen nur eintreten kann, wenn irgend ein Nachlaß vorfindig ist.

a) Jurisdiktions-Sperre.

b) enge Sperre

§. 14. In allen übrigen Fällen, insbesondere aber, wenn sich Niemand der Verlassenschaft annimmt, oder wo Gefahr einer Unterschlagung oder Verschleppung besteht, ist die Verlassenschaft in die Sperre zu nehmen.

Fälle der engen Sperranlegung.

Die enge Sperre wird also angelegt:

a. wenn die Erben abwesend, oder unbekannt sind;

b. wenn sie pflegebefohlen sind und sich der Nachlaß nicht in Händen ihrer gesetzlichen Vertreter, der großjährigen, eigenberechtigten Miterben, oder solcher großjähriger Personen befindet, welchen ihn der Erblasser selbst anvertraut hat;

c. wenn sich Niemand der Verlassenschaft annimmt;

d. wo Gefahr einer Unterschlagung oder Verschleppung von Verlassenschaftssachen obwaltet;

e. beim Militär im Felde.

Selbst aber auch, wenn nur die Jurisdiktionssperre errichtet wird, müssen im Falle, als pflegebefohlene Erben einschreiten, Gold- und Silbergeräthe, Pretiosen, öffentliche und Privatobligationen und sonstige werth- oder bedeutungsvolle Urkunden, dann das baare Geld zu Gericht erlegt werden.

Ausgenommen von diesem Erlage ist nur das, was zum Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebe nöthig ist, oder wegen dringenden Verfügungen nicht depositirt werden kann. (§. 17.)

Es wird auch hier angemessen sein, das unten im §. 16 angeführte Verzeichniß dieser Gegenstände zu verfassen.

§. 15. Bei der Sperre werden sämmtliche in die Verlassenschaft gehörige bewegliche Sachen, in soferne es ihre Beschaffenheit zuläßt, in ein sicheres Behältniß, oder in ein oder nach Umständen in mehrere, von allen Seiten wohl verschlossene Gemächer versperrt, und an alle zu denselben führenden Thüren das Siegel so angelegt, daß Niemand, ohne dasselbe zu erbrechen, hineingehen kann. Die Aufsicht über die verschlossenen Räume ist einem hierzu geeigneten Individuum aufzutragen, und die Schlüssel sind nach Umständen dem Gerichte zu übergeben.

§. 16. Gegenstände, welche nicht verschleppt werden können, die zum Betriebe der Haus- oder Landwirthschaft, eines Gewerbes oder einer Handlung nothwendig sind, oder die ohne Gefahr nicht lange aufbewahrt werden können, sind der Sperre nicht unterworfen; es ist jedoch demjenigen, der die Fortführung obiger Geschäfte besorgt, die genaue Aufsicht über derlei Sachen aufzutragen, allenfalls ein Verzeichniß hierüber zu verfassen, dasselbe von dem zur Aufsicht Bestellten unterfertigen zu lassen und der Todfallsaufnahme anzuschließen.

§. 17. Wenn bei einer Verlassenschaft pflegbefohlene Erben einschreiten, oder wenn der Fall der Sperre eintritt, ist das vorhandene baare Geld, Gold- und Silbergeräthe, Pretiosen, öffentliche und Privat-Obligationen, und sonstige Urkunden von Werth oder Bedeutung, mit möglichster Genauig-

keit, und unter Mitfertigung der zugezogenen Zeugen, zu verzeichnen, und mit Ausnahme dessen gerichtlich zu erlegen, was zum häuslichen Gebrauche, zum Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebe nothwendig ist, oder dringender Verfügungen wegen nicht wohl erlegt werden kann.

§. 18. Sollten mit den pflegbefohlenen zugleich auch großjährige Erben einschreiten, oder pflegbefohlene Pflichttheilsnehmer oder Legatare vorhanden sein, so ist von den zum gerichtlichen Erlage geeigneten Gegenständen nur der zur Deckung der Ansprüche obiger Personen erforderliche Betrag, in soweit sich dieser wahrscheinlich berechnen läßt, zu depositiren. Dieser Erlag kann aber ganz unterbleiben, wenn die Ansprüche solcher pflegbefohlener Personen durch eine Verlassenschafts-Realität ohnehin schon sicher gestellt wären.

Gleiche Sorge ist für Abwesende zu tragen, ausgenommen, daß hinlänglicher Grund vorhanden ist, anzunehmen, dieselben werden zur Wahrung ihrer Rechte noch früh genug entweder selbst eintreffen, oder einen Machthaber bestellen. (§. 75).

Endlich ist in Gemäßheit des §. 72 des Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 des Reichsgesetzblattes, für die Sicherstellung der Verlassenschafts-Gebühren, angemessene Vorsorge zu treffen.

Wenn also großjährige Erben vorhanden sind, nebst diesen aber auch pflegebefohlene Erben, Pflichttheilsnehmer und Legatare eintreten, so wird nur der auf diese Pflegbefohlenen wahrscheinlich entfallende Betrag hinterlegt. Bei dem übrigen Nachlasse käme bloß die weite Sperre in Anwendung, wenn nicht aus anderen Rücksichten die enge aufgelegt werden müßte.

Da Abwesende auch zu den, unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen gehören, (§. 21 a. b. G. B.), so ist für sie, wie für Pflegebefohlene zu sorgen.

Dasselbe scheint zu gelten, wenn ganze Gemeinden als Erben oder Legatare eingesetzt sind, da auch sie im §. 21 des a. b. G. B. erwähnt sind.

Im Stämpelpatente vom 9. Febr. 1850, §. 72 ist angeordnet, daß die Gebühr für Vermögensübertragungen auf den Sachen selbst hafte, allen Privatrechtstiteln vorgehen, daß bei der Sperre und Inventur vom Gerichte für deren Sicherstellung zu sorgen ist, daß keine Erbschaft und kein Vermächtniß vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung der entfallenden Gebühr eingeantwortet werden dürfe.

§. 19. Wenn Personen, welche nicht der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterstehen, in den kaiserlichen

Hofgebäuden oder in Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung, oder in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder exterritorialer Personen sterben, so ist das Obersthofmarschallamt sowohl um die Todfallsaufnahme, als um die Vornahme aller übrigen gerichtlichen Acte im Wege der Abhandlung anzugehen (Art. III. Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des Reichsgesetzblattes.)

Dem Obersthofmarschallamte steht die Jurisdiktion, wie in der Einleitung erwähnt wurde, nur über Glieder des Kaiserhauses und Exterritorialitätsberechtigte zu.

Die Exterritorialität genießen aber hierlandes nur auswärtige Gesandte und öffentliche Geschäftsträger, sammt ihren Gattinnen, Kindern, und ihrem Gesandtschaftspersonale. (Hfd. v. 16. Juni 1820. J. G. S. Nr. 1666).

Ihre Dienstleute sind nur dann darunter begriffen, wenn sie nicht österreichische Unterthanen sind. (Hfd. v. 14. Okt. 1839, Z. 29393.)

Die von fremden Mächten an unserem Hofe in diplomatischer Eigenschaft beglaubigten österreichischen Unterthanen unterstehen den ordentlichen Gerichten. (Hfd. v. 15. März 1834, Nr. 2646.)

§. 20. Wenn bei Sterbfällen von öffentlichen Beamten oder Dienern, dann von Militäristen, deren Abhandlungspflege dem Civilgerichte zusteht, (§. 40), sich öffentliche Gelder, Amtsschriften, oder sonstige Aerarial-Gegenstände vorfinden, so ist bei der Todfallsaufnahme ein Commissär der Behörde, bei welcher der Verstorbene bedienstet war, rücksichtlich des nächsten Militär-Commando zuzuziehen, und ihm sämmtliche Gelder und Amtsgegenstände gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Ist eine solche Zuziehung nicht möglich, oder war der Verstorbene bei der Abhandlungsinstanz selbst bedienstet, so sind öffentliche Gelder und Werthpapiere gerichtlich zu erlegen, die Amtsakten aber entweder gehörigen Ortes zurückzustellen oder der Todfallsaufnahme beizuschließen, oder nach Umständen unter gerichtliche Sperre zu nehmen.

Militärische Werke.

Finden sich unter den der Civiljurisdiktion zugewiesenen Verlassenschaften von Militäristen noch unbeschädigt erhaltene Abrichtungs-, Exercier- und Dienstreglements; Pläne und Bücher, welche aus dem Kriegs- oder Geniearchive gegen Recepisse genommen wurden; mit der Hand gezeichnete Pläne oder Grundrisse von in- oder ausländischen festen Plätzen; mit der Hand aufgenommene Pläne von Schlachten; schriftliche Bemerkungen, Handauszüge, Entwürfe und Projekte, welche den Militärdienst

betreffend, so sind sie nach Analogie der des Hofkr.=Rescriptes vom 3. Juni 1801, G. 4540 24. Dez. 1835 L. 4872 und 10. Dez. 1834, Nr. 4227, gehörig verzeichnet diesem Militär=Commissär zu übergeben. Von der Militär-Behörde sind diese Gegenstände an das Kriegs=Ministerium zu senden, welches sie sortirt und dasjenige, was als Privateigenthum erscheint, zurückschickt.

§. 21. Stirbt ein ausübender Notar, so ist ein Commissär des Notariatsarchives zuzuziehen und ihm sämmtliche, das Notariat betreffende Bücher und Acten gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Ist eine solche Zuziehung nicht thunlich, so sind die Notariatsacten unter gerichtliche Sperre zu legen.

§. 22. Wenn bei Todesfällen von Geistlichen oder Seelsorgern von was immer für einem Glaubensbekenntnisse Bücher, Urkunden oder Schriften vorkommen, die sich auf die Seelsorge oder andere kirchliche Geschäfte beziehen, oder die dem Verstorbenen in Gewissens= oder Disciplinar=Angelegenheiten zugekommen sind, und die daher in Händen der Geistlichkeit zu verbleiben haben, so ist bei der Todfalls=Aufnahme ein geistlicher Commissär zuzuziehen, und sind ihm vorerwähnte Gegenstände gegen Empfangsschein zu übergeben. Ist eine solche Zuziehung nicht ausführbar, so ist sich wie im §. 20 zu benehmen.

Geistliche Werke.

Wenn Bücher geistlichen Inhalts vorhanden sind, so ist dem betreffenden Bezirksvikariate der Tag ihrer Lizitation eine angemessene Zeit vorher bekannt zu geben, damit sich die Geistlichkeit dabei betheiligen könne. (Vdg. d. böhm. Gub. vom 4. Okt. 1833, Z. 44260).

§. 23. Wenn sich in einer Verlassenschaft Urkunden oder Gegenstände vorfinden, welche nach Vorschrift der §§. 33, 37 und 38 vom Gerichte an andere Behörden eingesendet werden müssen, so sind dieselben gleich bei der Todfallsaufnahme in Empfang zu nehmen, und dem Gerichte zur weiteren Verfügung zu übergeben.

§. 24. Die über die Todfallsaufnahme solcher Personen, welche in öffentlichen Krankenanstalten sterben, bestehenden Vorschriften sind fortan zu beobachten.

Krankenhaus

Wenn Jemand im allgemeinen Krankenhause verstarb, so hat die Krankenhausdirektion die Abhandlungsbehörde, unter Anschluß eines Verzeichnisses der hinterlassenen Effekten, davon zu verständigen, (sich keineswegs selbst in eine Sperre oder Inventur einzulassen, Hkzd. v. 25. Nov. 1835, Z. 29406) und bei

Gelegenheit der Todfallsaufnahme durch den Sperrkommissär, die Verpflegskostenausstände gehörig anzumelden. Die Verlassenschaftssachen können bei der Krankenhausdirection in Verwahrung bleiben, doch hat sie die Abhandlungsinstanz um Mittheilung der darüber getroffenen Verfügung binnen längstens 6 Wochen zu ersuchen.

Langt die Weisung in dieser Zeit nicht ein, so kann die Direktion die Effekten der Abhandlungsbehörde übergeben, oder, wenn diese nicht am Sterbeorte befindlich und die Dahinsendung der Gegenstände, im Vergleiche zu ihrem Werthe, zu kostspielig wäre, die Anzeige an das Appellationsgericht erstatten, welches sodann die geeignete Verfügung zu treffen hat. (Hfzd. v. 5. Aug. 1829, Z. 2422, 18. Dez. 1837, Z. 30414, und v. 12. Dezbr. 1842, Z. 38050.)

XVII.

III. Verfügungen des Gerichtes über die letzte Willenserklärung.

Kundmachung derselben.

§. 25. Sobald dem Gerichte eine letzte Willenserklärung entweder mittelst der Todfallsaufnahme oder durch einen Dritten übergeben wird, oder eine solche bei einem Notare oder bei Gericht liegen sollte, und in den letzten Fällen über den Tod des Erblassers kein Zweifel obwaltet, hat der Richter diesen letzten Willen, wenn gleich demselben ein gesetzliches Erforderniß mangeln sollte, sogleich kund zu machen, und zwar, falls derselbe von einem Dritten überbracht worden wäre, in Gegenwart des Ueberbringers. Der Tag der Kundmachung und in wessen Gegenwart sie geschehen sei, ist auf dem Original der letzten Willenserklärung anzumerken. Sollte bei Eröffnung desselben eine Verletzung des Siegels, oder sonst ein Bedenken ersichtlich sein, so ist auch hievon Erwähnung zu machen.

Damit also der Richter eine von einem Dritten überbrachte letzte Willenserklärung publiziren könne, muß entweder dem Gerichte der Tod des Testators amtlich bekannt sein, oder es müssen zugleich die nöthigen Dokumente über dessen erfolgten Tod oder seine rechtskräftig gewordene Todeserklärung beigebracht werden.

Jedes Testament eines Verstorbenen muß vollinhaltlich kundgemacht werden, selbst wenn derselbe in der schriftlichen Erklärung seines letzten Willens Ausdrücke eingemengt haben sollte, welche die Ehre seiner Mitbürger, die Staatsverwaltung oder den Landesfürsten beleidigen.

Auch Abschriften davon sind nach dem ganzen Inhalte zu ertheilen, und weder Gerichte noch Privatpersonen dürfen Worte daraus wegstreichen. (Hfd. v. 11. Febr. 1828 Z. 222.) Noch

weniger darf ein Gericht ein Testament wegen Mangels eines zur Giltigkeit erforderlichen Merkmales von Amtswegen verwerfen. (Hfd. v. 12. Aug. 1812, Nr. 1002.)

Sollten mehrere Testamente vorgefunden werden, so müssen alle kundgemacht werden.

§. 26. Sollte dem Gerichte bekannt werden, daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt habe, so hat es die Zeugen der letztwilligen Verfügung vorzuladen, und ihre Aufzeichnung, wenn sie eine solche nach §. 585 des a. b. G. gemacht haben, abzufordern, oder in deren Ermanglung ihre Angabe über den letzten Willen, jedoch vor der Hand ohne Beeidigung, zu Protokoll zu nehmen.

Mit der Kundmachung einer solchen aufgezeichneten oder zu Protokoll genommenen mündlichen letztwilligen Anordnung ist wie bei der schriftlichen vorzugehen.

Die Vorladung und Vernehmung der Zeugen einer mündlichen letzten Willenserklärung geschieht von Amtswegen, die Beeidigung derselben aber erst, wenn die Erbsinteressenten darum anlangen.

Auch die über mündliche letztwillige Anordnungen aufgenommenen Urkunden werden, wie es bei den schriftlichen verordnet wurde, kundgemacht.

Letztwillige Anordnungen jeder Art sind in der Registratur in eigene Faszikel zu legen, mit fortlaufenden Zahlen, die nicht nothwendig mit jedem Jahre neu begonnen werden müssen, zu bezeichnen, und in einem verschlossenen Kasten an einem feuersicheren Orte zu verwahren. Ueber dieselben ist ein eigenes alphabetisches Register zu führen. (R. G. B. 86. St. Nr. 258, §. 249.)

Zum Akte über die Verlassenschaftsabhandlung ist eine beglaubigte ex officio Abschrift derselben zu nehmen.

Die kundgemachte letztwillige Anordnung wäre daher mit folgender Klausel zu versehen:

Vorstehendes Testament (Erbvertrag ꝛc.) wurde am — — 1850 in Gegenwart des N. N. und N. N. kundgemacht, ist aufzubehalten, in dem verordneten Fascikel, nach Rücklassung einer beglaubigten Abschrift bei den Akten, zu hinterlegen und auf Verlangen davon Abschriften zu ertheilen.

Datum

Unterschrift.

§. 27. Wie sich das Gericht bei der Kundmachung einer vom Notare aufgenommenen letztwilligen Anordnung zu benehmen und wo das Original derselben zu verbleiben habe, wird in der Notariats-Ordnung bestimmt.

§. 28. Wenn in einer letzten Willenserklärung Vermächtnisse vorkommen, und die Vermächtnißnehmer großjährig und eigenberechtigt oder zwar pflegbefohlen sind, aber der Gerichtsbarkeit der Abhandlungs-Instanz unterstehen, so sind sie, rücksichtlich ihre gesetzlichen Vertreter, hievon zu verständigen, oder deren Verständigung durch den Erben zu veranlassen. Gehören aber die pflegebefohlenen Vermächtnißnehmer unter eine andere Gerichtsbarkeit, so hat das Gericht Sorge zu tragen, daß deren Vormundschafts- oder Curatel-Behörde davon in Kenntniß gesetzt werde.

§. 29. Auf welche Weise der Erbe von der Erbseinsetzung in Kenntniß zu setzen sei, wird im zweiten Hauptstücke bestimmt.

§. 30. Wenn kraft einer letzten Willenserklärung einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalten oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, so sind die zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienlichen Erbseinsetzungen oder Stiftungen unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letztwilligen Anordnung sogleich nach Kundmachung derselben, Vermächtnisse aber nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen dem Bezirkshauptmanne, in dessen Sprengel die Abhandlungs-Instanz ihren Sitz hat, und in jenen Städten, die unmittelbar der Kreisregierung oder dem Statthalter unterstehen, der einen oder dem andern anzuzeigen, ausgenommen die Beschaffenheit der Umstände würde die sogleiche Anzeige eines solchen Vermächtnisses räthlich machen.

XVIII.

Stiftungen. a. weltliche.

Jede letzte Willenserklärung, in welcher Stiftungen, d. i. solche Anordnungen gemacht werden, wodurch Einkünfte von Kapitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser; oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle nachfolgenden Zeiten bestimmt werden; ferner solche letztwillige Anordnungen, wodurch einer schon bestehenden Stiftung, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt, oder den Armen eine Erbschaft zufällt, oder eine zur Beförderung frommer der gemeinnütziger Zwecke führende Anordnung getroffen wird, ist der politischen Behörde anzuzeigen.

Zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbseinsetzungen oder Stiftungen müssen von der Abhandlungs-Instanz gleich nach der Kundmachung des letzten Willens der administrativen Behörde, unter Anschluß einer

genauen Abschrift, der die Verfügung enthaltenden Stelle, der letzten Willenserklärung bekannt gegeben werden.

Ueber bloße Vermächtnisse der Art, sind den administrativen Behörden nur halbjährige Verzeichnisse nach dem folgenden Formulare zuzusenden, wenn nicht in einzelnen Fällen die unverzügliche Mittheilung solcher Verfügungen in Abschrift durch die Umstände räthlich wird. (Hkzd. 6. Sept. 1836 Nr. 23984.)

Verzeichniß

über die einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt, oder Armen zugefallenen Vermächtnisse.

Laufende Zahl	Name		Betrag in Conv. M.		Nachweisung der erfolgten Abfuhr des Vermächtnisses	Ursache der noch unmöglichen Nachweisung	Anmerkung.
	Stand des Gebers	des Institutes	fl.	kr.			

Diese Verzeichnisse sind mit Ende Juni und Ende Dezember jeden Jahres zu überreichen. (Vdg. der n. öster. Rgg. v. 23. März 1837, Z. 4463.)

Vor gänzlicher Sicherstellung des mit obigen Bestimmungen legirten Vermögens, darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilliget, doch können die Stift-Briefe auch erst nach dieser ausgefertigt werden. (§. 94.) Das Konzept zu einer solchen Anzeige wäre:

Das Bezirks-Gericht St. Pölten
an
den Hrn. k. k. Statthalter von Oesterreich unter der Enns.

Da der hierortige, am —— verstorbene N. N. in seinem am —— errichteten schriftlichen (mündlichen) Testamente den barmherzigen Brüdern zu N. zur Stiftung einer heiligen Messe von — fl. — kr. C. M. zugedacht hat, so wird dies dem ꝛc. unter Anschluß eines beglaubigten Auszuges aus obiger letzten Willenserklärung zur weiteren Verfügung bekannt gegeben.

Bei rein geistlichen Stiftungen muß vorerst die

b. geistliche.

Kirchenverwaltung mittelst einer vidimirten Abschrift des letzten Willens von der zu errichtenden Stiftung in Kenntniß gesetzt, und ihr die Erklärung abverlangt werden, ob diese Stiftung nach den Interessen der Kirche annehmbar sei oder nicht, wobei sie zu erwägen hat, ob das Erträgniß des zugedachten Stiftungskapitales zur Deckung der mit dem letzten Willen enthaltenen Verbindlichkeiten verbundenen Auslagen, als: das Stipendium für den Priester, den Kirchendiener und Ministranten, für Abnützung der Wachslichter, Paramente, für Opferwein ꝛc. hinreiche. (Hkzd. v. 16. Dez. 1819. Krop. G. 42. Bd.) Obwaltet irgend ein Anstand, so ist derselbe durch Einverständniß der Erben und des Ordinariates im Wege der administrativen Behörde zu beheben, oder die Abänderung der Stiftung zu bewirken. (Hkzd. 21. März 1841, Z. 15,739.)

Wird die Stiftung für annehmbar befunden, so ist für die fruchtbringende Elozirung des Stiftungskapitales Sorge zu tragen, und zugleich die Acceptations-Urkunde sammt allen Stiftungsbelegen der Landesbehörde einzusenden, welche nach Prüfung der Stiftung und ihrer Hypothek, die Ausfertigung des Stiftbriefes durch das Ordinariat einleiten wird.

Das Ordinariat fertigt den Stiftbrief in drei Exemplaren aus und ertheilt, im Falle die eigentliche Stiftungs-Urkunde alle Anordnungen über die Berichtigung der Stiftung enthält, auf dem Stiftbriefe die Ordinariatskonfirmation.

Sämmtliche drei Parien werden sodann der Landesstelle zur Erlangung des l. f. Will-Briefes vorgelegt, und nach geschehener Gubernial-Bestätigung wird ein Pare sammt allen Stiftungsbelegen der Kirchenverwaltung zur Depositirung in die Kirchenkassa, das 2. den Erben und das 3. dem Ordinariate zur Hinterlegung in seinem Archive und Ueberwachung der Stiftung zugestellt. (Hkzd. 16. Dez. 1819. K. G. 42. B.)

Der Stiftbrief bei **geistlichen** Stiftungen hat zu enthalten: Stiftbriefe.

1. die Anordnung des Stifters in ihrem **vollständigen** Wortlaute; a. bei geistlichen.

2. die geistliche Verbindlichkeit, welche, und die bestimmte und unbestimmte Zeit, zu welcher sie abgehalten werden soll

3. die Beträge, welche für die Priester ꝛc. bestimmt sind, mit dem Beisatze, daß der allfällige Ueberschuß des jährlichen Erträgnisses der Kirche zu verbleiben habe;

4. die **buchstäbliche** Aufführung der übernommenen Kapitals-Summe, die Art und den Ort der Anlegung, die Angabe der bedungenen Zinsen, des Datums, Gattung und Zahl der Schuldurkunde und des Ortes, wo diese deponirt ist;

5. die Beifügung des Versprechens, für die Erhaltung des Stiftungs-Kapitals zu sorgen, die Stiftungsverbindlichkeit, so lange das Erträgniß zur Bedeckung derselben hinreicht, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung genau in Erfüllung zu bringen und daß sich für den Fall einer Verringerung des Stiftungserträgnisses, eine Verminderung dieser Verbindlichkeiten vorbehalten werde;

6. die Angabe der Zahl des Stiftbriefes, der Art der Vertheilung seiner 3 Parien, und ihres Aufbewahrungs-Ortes.

Der Stiftbrief bei weltlichen Stiftungen hat zu enthalten. b. bei weltlichen Stiftungen.

a) den Namen des Stifters;
b) die Anordnung des Stifters in ihrem Wortlaute;
c) Die Angabe des Stiftungs-Vermögens, mit umständlicher Beschreibung der dazu bestimmten Liegenschaften, Kapitalien und Zinsungen, mit Anführung der zur Erweisung dienender Urkunden, und Angabe wo die bezüglichen Obligationen und Dokumente deponirt sind;
d) die Obliegenheit der Stiftlinge;
e) die Benennung dessen, dem das Präsentationsrecht zusteht,
f) die Unterfertigung Jener, welche die Erfüllung der Stiftung zu überwachen haben, mit dem Beifügen: für die Aufrechthaltung, gute Verwaltung und Verrechnung der Stiftung sorgen zu wollen;
g) ist das zur Stiftung bestimmte Vermögen verhypothekirt, so muß dessen Vinkulirung noch vor Ausfertigung des Stiftbriefes mittelst der übrigen Urkunden bewirkt, oder der Stiftbrief mit der Intabulations Klausel versehen werden, damit er dem Grundbuche einverleibt werde;
h) jeder Stiftbrief ist von der Landesstelle bestätigen zu lassen, und daß es geschah, darin anzuführen;
i) ist die Zahl der Stiftbriefs-Exemplare, und wo sie sich befinden, anzusetzen.

Die Stiftungs Kapitalien sind nach der, durch die Kreisregierung eingeholten Genehmigung der Landesstelle, entweder

Sicherstellung der Stiftungen.

durch Ankauf öffentlicher Obligationen, oder mit pupillarmäßiger Sicherheit (§. 1374 a. b. G. B.) bei Privaten, aber immer zu 5 prc. (Patent vom 7. Dezember 1797); doch niemals beim Verwalter des Stiftungskapitals anzulegen (n. ö. Regs. Dekr. v. 12. Dez. 1827. p. G. S. 9. B.) In Oesterreich ob der Enns und Böhmen können solche Kapitalien, wenn kein vortheilhafterer Gebrauch durch Ankauf öffentlicher Obligationen gemacht werden kann, auch zu 4½ pCt., ja selbst zu 4 pCt. dargeliehen werden (A. h. E. v. 17. Dez. 1836 u. 20. April 1839.) Die Zuzählung des Kapitals hat vor Einlangen dieser Genehmigung nicht zu geschehen, und es ist jedes, ohne dieselbe geschlossene Darleihen ungültig.

Zur Erweisung der gesetzlichen Sicherheit wird erfordert:

1. Die Beibringung der nach Vorschrift des b. G. B. u. a. G. O. verfaßten Schuldurkunde im Originale.

2. Sind mehrere Schuldner, so müssen sie sich zur ungetheilten Hand verpflichten, und erklären, die Interessen zur Verfallszeit abzuführen, widrigens bei Versäumung einer einzigen Rate, das Kapital ohne Rücksicht auf die bedungene Kündigungszeit sogleich eingetrieben werden könne.

3. Jedes solche Kapital muß in der Schuldurkunde ausdrücklich als Stiftungskapital bezeichnet sein.

4. Im Falle einer Cession, müssen die Schuldner die Richtigkeit der cedirten Forderung rücksichtlich des Betrages und der Richtigkeit anerkennen.

5. Müssen die Satzbriefe und Grundbuchsbestätigungen über die geschehene grundbücherliche Einverleibung des Schuldscheines, im Originale beigebracht werden, ebenso

6. die gerichtsordnungsmäßig verfaßten Grundbuchsextrakte, worin alle früheren Sätze und der des fraglichen Kapitals nach der Priorität enthalten sein müssen.

7. Endlich ist die nach der G. O. aufgenommene Schätzung der Hypothek, im Originale oder beglaubter Abschrift beizulegen.

Auf kleine Hypotheken sind selbst geringe Stiftungs-Kapitale nur bei günstigster Priorität zu elociren.

Wenn ein derlei gehörig instruirtes Gesuch an die Kreisregierung gelangt, so hat diese es der Kammerprokuratur zur Prüfung einzusenden, und wenn diese dagegen nichts einwendet, der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Fromme Vermächtnisse sind vom Fiskus immer zu vertreten, wenn es sich um ihre Einsetzung und Einbringung handelt, sodann nur, wenn sie unter l. f. Verwaltung stehen oder mit der Patronats- oder Vogtei-Obrigkeit selbst in Streit gerathen. (Hfd. 13. Jänner 1821, Nr. 1730.)

Ueber jede Stiftung hat der Referent, welchem sie zugewiesen ist, ein eigenes Rapulare zu führen, in diesem die Beschaffenheit der Stiftung, dann zu welchem Endzwecke und mit welchen Bedingungen sie errichtet wurde, anzumerken, den Stif-

tungsfond umständlich anzuführen, alle sich ergebenden Veränderungen anzusetzen, die Kuratoren und Theilnehmer der Stiftung einzutragen, und alles, was bezüglich derselben vorfällt, aufzuzeichnen, damit er, wenn von ihm eine Auskunft verlangt wird, dieselbe in kurzer Zeit und mit Verläßlichkeit ertheilen, und wenn ein anderer Referent bestimmt würde, diesem sogleich die nöthige Aufklärung darüber gegeben werden könne. (§. 40, 1. Abth. a. G. I.)

XIX.

Wenn im Testamente zugleich ein Exekutor desselben bestellt ist, so ist gleich nach der Kundmachung an ihn ein Dekret auszufertigen, worin ihm seine diesfällige Ernennung bekannt gegeben und die Weisung ertheilt wird, dieses Geschäft sogleich zu übernehmen und den bestehenden Gesetzen gemäß zu besorgen. Testaments-Exekutor.

Findet dieser aber aus was immer für Gründen, daß er sich damit nicht befassen könne, so hat er dem Gerichte davon unter Rückschluß des Dekretes die Anzeige zu erstatten. Die Vollziehung des letzten Willens ist dann von dem Erben, oder von dem nach Umständen aufzustellenden Verlassenschaftskurator zu bewirken. (§. 816. a. b. G. B.)

XX.

Hinterläßt ein Verstorbener minderjährige Kinder und hat er für sie in seinem letzten Willen einen Vormund ernannt, so ist dieser, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, durch ein Dekret als solcher zu bestellen. Bestellung eines Vormundes.

Enthält das Testament darüber keine Bestimmung, so tritt die gesetzliche Vormundschaft ein, welche vor allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sofort der väterlichen Großmutter, endlich einem anderen Verwandten und zwar demjenigen anzuvertrauen ist, welcher männlichen Geschlechts der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der älteste ist. (§. 196 und 198. a. b. G. B.)

Hier folgen Formularien zu Vormundschafts-Dekreten.

a) für einen testamentarischen Vormund: Formularien zu Vormundschafts-Dekreten.

Von dem k. k. Bezirksgerichte N. werden Sie als der, von dem am .... verstorbenen N. N. in seinem am .... errichteten und am .... kundgemachten Testamente, ernannte Vormund seiner hinterlassenen minderjährigen Kinder N. N. und N. N. hiermit bestätiget.

Welches Ihnen mit dem Beisatze bekannt gemacht wird: daß Sie bei diesen Pupillen die Stelle des Vaters vertreten, dieselben zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anleiten, sie durch Unterricht in der Religion und nützlichen Kenntnissen zu guten Staatsbürgern erziehen,

das ihnen gehörige oder zufallende Vermögen ordnungsmäßig verwalten, dieselben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und überhaupt nach Vorschrift des 4. Hauptstückes des a. b. G. B. handeln sollen.

Zur Angelobung der Pflichten haben Sie am .... um — Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Datum

Unterschrift.

b) Für den Großvater, die Mutter oder Großmutter.

(Eingang wie oben)

als Vormund (Vormünderin) bestellt.

Dieses wird Ihnen mit dem Anhange bekannt gegeben: daß Sie als Großvater (Mutter ɛc.) bei Ihren Enkeln (Kindern) die Stelle des Vaters vertreten, (ɛc. wie oben.)

Mitvormund. Die hier angeführten Personen haben keine Pflichtenangelobung zu leisten. (§. 205. a. b. G. B.) Müttern und Großmüttern, welche die Vormuntschaft übernehmen, muß ein Mitvormund beigegeben werden (§. 211 a. b. G. B.) Auch dieser muß ein Dekret hierüber erhalten. (§ 212 a. b. G. B.)

Formular dazu.

Ueber Vorschlag der Kaufmannswitwe N. werden Sie hiermit zum Mitvormunde über die, nach dem am .... verstorbenen Seidenwaarenhändler N. N., hinterbliebenen minderjährigen Kinder N. N. und N. N. aufgestellt.

Sie übernehmen dadurch die Pflicht, das Beste dieser Waisen zu befördern, ihrer Mutter als Vormünderin mit Rath und That an die Hand zu gehen, bei wahrgenommenen Gebrechen sich zu bestreben, denselben abzuhelfen, nöthigen Falles die Anzeige an die Vormundschaftsbehörde zu machen, Gesuche der Vormünderin in Vormundschafts-Angelegenheiten mitzufertigen, und in Allem nach dem Gesetze zu handeln.

Zur Angelobung der Pflichten (ɛc. wie oben).

XXI.

Angelobung Jeder Vormund, mit Ausnahme der bereits erwähnten Personen muß die Pflichten der übernommenen Vormundschaft vor Gericht angeloben. (§. 205 a. b. G. B.)

Hierüber muß ein Protokoll aufgenommen werden, allenfalls in folgender Form:

Protokoll

vom .....

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte N.

Gegenwärtige:

Der k. k. Bezirksrichter

N. — N. N.

Der k. k. Bezirksgerichts-Adjunkt — als bestellter Vormund.

N.

Gegenstand

ist die Angelobung der Pflichten von Seite des N. N. als aufgestellten Vormund der N'schen Waisen.

Nachdem der Vorgenannte vor diesem Gerichte erschienen ist und sein Dekret vorgelegt hat, wurden ihm die Pflichten der aufhabenden Vormundschaft näher auseinandergesetzt, worauf derselbe deren genaue, treue und redliche Erfüllung mit Handschlag angelobte. Zum Beweise der geleisteten Angelobung wird gegenwärtiges Protokoll von sämmtlichen Anwesenden gefertiget.

Datum

Der Vormund — Die Gerichtspersonen.

Wohnt der Vormund nicht im Sitze des Gerichtes, so ist ihm das Dekret durch seine Personalinstanz zuzustellen und diese auch um die Aufnahme der Angelobung zu ersuchen.

XXII.

IV. Verfügungen des Gerichtes über die Todfallsaufnahme.

§. 31. Das Gericht hat über die Todfallsaufnahme sogleich zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zur Sicherstellung und Verwaltung der Verlassenschaft zu treffen, ob eine Inventur von Amtswegen zu errichten, und welche Verständigungen einzuleiten seien.

Erledigung der Todfalls-aufnahme.

Die Erledigung der Sperr-Relation oder Todfallsaufnahme richtet sich:

1. nach der Beschaffenheit des Nachlasses,
2. nach der Eigenschaft der Erbsinteressenten und
3. nach jener des Verstorbenen.

A. Ist kein Vermögen und keine letztwillige Anordnung vorgefunden worden, so wird die Todfallsaufnahme den Bescheid erhalten: Aufzubehalten, auf Anlangen Abschriften zu ertheilen und findet hierüber Armuthshalber keine Abhandlung statt. (Hfd. v. 30. April 1825, Nr. 292 a. d. tir. A. G.)

Findet sich kein Vermögen, aber ein Testament oder Gläubiger, so sind diese oder die Legatare und Erben vorzuladen, um zu erforschen, ob vielleicht ein dem Gerichte bisher unbekanntes Vermögen vorhanden sei.

Läßt sich kein solches ermitteln, so wird über das wohl leicht erreichbare Einverständniß der Berechtigten die Erledigung lau-

ten: Aufzubehalten, auf Anlangen Abschriften zu ertheilen, und ist dieser Todfall über Erklärung der Erben (Legatare, Gläubiger), daß sie wegen Abgang eines Vermögens vorläufig von ihrer Forderung, jedoch vorbehaltlich ihres Rechtes abstehen, derzeit armuthshalber abzuthun.

B. Hat der Verstorbene Vermögen besessen, so ist zu unterscheiden:

a) ob die Erben bekannt, im Gerichtsorte wohnhaft, großjährig und eigenberechtiget, oder:

b) das Gegentheil von dem allen sind.

Die hierüber zu treffenden Verfügungen sind im zweiten Hauptstücke des Gesetzes enthalten.

Nachlaß-Nachweisung.

§. 32. Von jeder Todfallsaufnahme und deren Erledigung ist das zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühren bestimmte Amt in Gemäßheit des §. 46 des Patentes vom 9. Februar 1850 in Kenntniß zu setzen.

Unabhängig von dieser Verständigung hat der Haupterbe die Nachweisung des Nachlasses, der davon zu leistenden Vermächtnisse und der entfallenden Gebühr bei der Abhandlungsinstanz zu überreichen.

Diese Nachweisung hat darzustellen:

1. Den Aktiv- und Passivstand, ersteren auf Grundlage des Inventars, oder des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses;

2. jene Personen, welche, und mit was für Antheilen sie als Erben oder Legatare eintreten;

3. die Berechnung der für die einzelnen Personen entfallenden Gebührenbeträge.

Die Abhandlungsbehörde hat diese Nachweisung mit den Akten prüfend zu vergleichen, deren Berichtigung zu veranlassen und sobald diese erfolgte, mit den aufklärenden Bemerkungen dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen.

Wo die Abhandlung mündlich gepflogen wird, ist diese Nachweisung vor Gericht zu bewirken, und darüber ein Protokoll aufzunehmen. (§. 46 des St. Pat. v. 9. Febr. 1850.)

§. 33. Die Todesfälle aller Personen, welche aus öffentlichen Cassen, oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen oder Armenfonden unter was immer für einem Titel Pensionen, Provisionen, Quiescenten-Gehalte, Unterhaltbeiträge, Gratificationen, Stiftungsgenüsse, Präbenden, Pfründen u. dgl. beziehen, sind unter Anschluß des Zahlungsbogens oder der sonst bestehenden Anweisungsurkunde oder im Nichtauffindungsfalle derselben, unter möglichst genauer Angabe des Namens und Charakters des Verstorbenen, der Eigenschaft und des Betrages des bezogenen Genusses, dann der Casse, aus welcher er bezogen wurde, unmittelbar derje-

nigen Behörde anzuzeigen, welcher die betreffende Casse, die Stiftung oder der Fond untersteht. Ob und welcher Ersatz dem Staatsschatze oder einem solchen Fonde aus der Verlassenschaft allenfalls zu leisten sei, bestimmen die besonders hierüber bestehenden Gesetze.

Armeninstituts-Betheiligte.

Wenn bei der Verlassenschaft eines Erblassers, der aus dem Armeninstitute einen Betrag genossen hat, hervorkommen sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninstitute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlicht habe, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Betrage ausgeschlossen haben würde, so muß dem Armeninstitute Alles zurückgestellt werden, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat. Jeden derlei entdeckten Fall haben die Abhandlungsbehörden der Landesstelle anzuzeigen. (Hfd. v. 12. Jänner 1789, Nr. 957.)

In Verpflegshäusern Versorgte.

Wenn ein, in einem öffentlichen Verpflegshause noch befindlicher oder auf die Hand betheiligter Spitäler mit Hinterlassung eines Vermögens stirbt, so ist zu erheben, ob er dasselbe:

a) schon bei seinem Eintritte in das Spital besessen,
b) erst während seinem Aufenthalte im Spitale anderwärts erworben, oder
c) dasselbe nur aus den Spitalszuflüssen erspart habe.

Im ersten Falle kann das Spital den Ersatz alles ihm Gegebenen vom Tage seiner Aufnahme, im zweiten Falle nur vom Tage der Vermögenserwerbung, im dritten Falle aber durchaus keinen Ersatz fordern.

Der Vorstand der Anstalt hat über jeden solchen Sterbfall der Abhandlungsinstanz, unter Anschluß eines genauen Verzeichnisses über den Nachlaß, die Anzeige zu erstatten, welche sodann nach dem Obgesagten ihr Amt handeln wird. (Hfd. v. 3. Juni 1784, Nr. 298, dann Vdg. der n. ö. Reg. v. 18. August 1830, Z. 42093.) Die Sperrkommissäre in Wien haben die Pfründen-Rückstände bis zum Sterbtage vom Institutsvorsteher gegen Quittung zu erheben, und dies in der Todfallsaufnahme anzuführen. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 28. Jän. 1835, Z. 4414 und 23. Juli 1835, Z. 18571.)

Ueber die Verlassenschaften solcher in einem Versorgungshause untergebrachter Pfründner, welche vor ihrer Aufnahme in dasselbe, anderwärts einen bekannten ordentlichen Wohnsitz hatten, hat deren frühere Personalinstanz die Abhandlung zu pflegen. Die Behörde des Ortes, an welchem sich das Versorgungshaus befindet, hat nur die zur Sicherheit der Verlassenschaft nöthigen Amtshandlungen vorzunehmen.

Ist dagegen der frühere Wohnort solcher Verstorbenen nicht bekannt, so hat letztere Behörde die Verlassenschaft abzuhandeln. (Vdg. der n. ö. Reg. v. 11. Juli 1840, Z. 37137)

Strafhaus.

Stirbt ein Inländer in einem Strafhause, so ist der Todfall seiner früheren Personalinstanz nach Wohn- und Geburts-

ort anzuzeigen, und dieser steht die Abhandlung zu. Die Gerichtsbehörde des Strafortes ist dazu nur berechtigt, wenn sie schon vor der Anhaltung des Verstorbenen im Strafhause seine Personalinstanz war. Zur Hereinbringung der angemessenen Leichenkosten gebührt der Strafanstalt auf den Nachlaß des Verstorbenen das Vorzugsrecht. Krankheitskosten sind vom Aerar zu tragen.

Stirbt ein Ausländer in einem hiesigen Strafhause, so tritt die Behörde des Strafortes nur als Kuratelsinstanz ein und ist sich im Uebrigen wie bei Ausländern im Allgemeinen zu benehmen. (Hfd. v. 7. Febr. 1817, Nr. 1313.)

Die Ueberverdienstgelder von Sträflingen, welche nach dem 4. März 1836 sterben, werden nur dann ihren Erben erfolgt, wenn der Sträfling das Ende seiner Strafzeit erlebt hat, sonst werden sie zur Kassa der Strafanstalt eingezogen. (Hkzd. v. 4. März 1836, Z. 5501.)

§. 34. Die Todesfälle jener Beamten und Diener, von denen bekannt, oder auch nur zu vermuthen ist, daß sie gegen die Staatsverwaltung in Verrechnung gestanden seien, sind der Behörde, bei welcher der Verstorbene bedienstet war, bekannt zu geben. Ebenso ist das Absterben eines Lotto-Collectanten bei der Lotto-Direction anzuzeigen.

Militär-Beamte.

Bei Todfällen von Militärbeamten muß von der Abhandlungsbehörde die Kassa, aus welcher sie ihren Gehalt bezogen, sogleich um die Auskunft ersucht werden, ob zur Zeit ihres Ablebens ihre Besoldung mit einem Verbote zur Entschädigung des Aerars belastet war, dann ob und welchen Rest dasselbe noch aus ihrer Verlassenschaft zu fordern habe. (Hfkr. Rsk. vom 16. Dez. 1808, Nr. 170.)

§. 35. Wenn ein Advocat oder ein Notar stirbt, so ist die Advocaten- rücksichtlich Notariats Kammer von dessen Todfalle in Kenntniß zu setzen.

§. 36. Wenn ein Fideicommiß-Besitzer stirbt, so ist das zuständige Landesgericht zu verständigen, und wenn sich in einer Verlassenschaft landesfürstliche Lehen vorfinden, an den Statthalter, bei Privatlehen an den betreffenden Lehenhof die Anzeige zu erstatten.

Die Verlassenschaftsabhandlungen über ein Fideikommiß stehen jenem Landesgerichte zu, in dessen Bezirke die bisherige Fideikommißbehörde ihren Sitz hatte. (§. 101, J. N. vom 18. Juni 1850.)

§. 37. Orden, Ehrenkreuze, Medaillen und ähnliche Distinctionszeichen sind, in sofern sie nicht nach Vorschrift der

hierüber bestehenden besondern Gesetze dem Erben des Betheiligten zu verbleiben haben, oder Privateigenthum des Erblassers waren, an die Ordenskanzlei, und wenn diese nicht bekannt wäre, an den Statthalter in Wien, bei ausländischen Orden aber unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses einzusenden. Demselben Ministerium sind auch die Todfälle geheimer Räthe anzuzeigen. Die Schlüssel der k. k. Kammerherren und Truchsesse sind unmittelbar an das k. k. Oberstkämmereramt zurückzustellen.

War der Verstorbene im Besitze eines inländischen Ordens, so sind alle derlei Dekorationen von der Abhandlungsbehörde, respective von den Erben im Original, nicht etwa ein Ordenszeichen geringeren Gehaltes, bei sonstiger Ersatzpflicht des dem Ordensschatze zugefügten Schadens, zurückzustellen. (Hofdk. 14. Februar 1817 Nr. 1314 §. 5.) Inländische Orden.

Beim Leopoldsorden sind auch die Statuten, beim Großkreuze auch die Kolane einzusenden. (Hofk. Vdg. 24. Mai 1810, und 18. September 1817, G. 4730 und 4266.)

Finden sich mehrere Zeichen desselben Ordens vor, so gehören jene, welche sich der Verstorbene aus eigenen Mitteln verfertigen ließ, zur Verlassenschaft (Hfk. Vdg. 27. August 1774.) was insbesondere beim Orden der eisernen Krone stattfindet, nur muß der Sterbfall angezeigt werden. (Hfk. Vdg. 13. Juli 1817, N. 2711 und 23. Juni 1820 N. 1455.)

Auch die den Militär-Geistlichen verliehenen Kreuze pro piis meritis sind einzusenden (Hfk. Vdg. 28. November 1820. N. 4002.)

Ordensdekorationen fremder Mächte sind ebenfalls einzusenden (Hkr. Rsk. 29. August 1823, N. 2353 und 14. August 1835 N. 2538.) Ausländische.

Von dieser Einsendung sind nur ausgenommen die Ordenszeichen:

a) aus Brillanten und jene die sich der Ordensritter selbst machen ließ (Hfd. 3. August 1827 Nr. 2296);
b) des g. h. toskanischen St. Stefansordens (Hfk. Vdg. 12. November 1824 N. 3140);
c) des sardinischen St. Mauritius und Lazarusordens (Hfk. Vdg. 30. August 1838 N. 1157);
d) des französischen Ludwigsordens (Hfk. Vdg. 3. Juni 1838 N. 1600) und
e) des päpstl. Christusordens (Hfk. Vdg. 15. Februar 1839 N. 528.)
f) Bei den kaiserl. russischen Orden bleiben die Patente und Brevets den Erben. (Hfk. Vdg. 25. Juni 1824. N. 1748.) Die vorfindigen St. Georgsorden 5. Klasse sind dem Kriegs-Ministerium einzusenden (Hfk. Vdg. 4. September 1837 A 2482.)

Den Erben verbleiben:

Ehren- und Tapferkeits-Medaillen.

a) die Civilehrenmedaillen, wenn der Betheiligte nicht vor der a. h. E., welche sie ihm verlieh, verstarb, (A. h. E. 25. September 1835 Hfkzd. 8. Oktober 1835 Nr. 26166,) und metallenen Armeekreuze. (Norm vom 12. Mai 1815 M. 1762);

b) die silbernen Civilehrenkreuze (Hfd. 30. November 1836 Z. 27390);

c) die silberne und goldene Tapferkeits-Medaille, wenn sie nicht deren relutum für erstere mit 1 fl. 26 kr. C. M., für letztere mit 35 fl. 28 kr. C. M. aus der Kriegskasse zu erhalten wünschen. Hfk. Vdg. 19. Mai 1809 M. 753 §. 11 und 17.)

XXIII.

Höhern Ortes anzuzeigende Sterbfälle.

1. Sterbfälle von Kämmerern sind unter Anschluß des Schlüssels unmittelbar dem Oberstkämmerer-Amte anzuzeigen.

2. Der wirklichen geheimen Räthe mit der Angabe, ob sie ledig, verheirathet oder Witwer sind, sind dem Justiz-Ministerium anzuzeigen. (§ 38.)

3. Eines Haller-Stiftungsfräuleins, wobei aber auch deren Ordens-Zeichen einzusenden ist. (Hfd. 15. Juni 1792.)

4. Wenn die Abhandlungsinstanz vor dem Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie in Kenntniß gelangt, (Hfd. 12. Juni 1829 Nr. 2411,) wenn es auch nur ausländischer Adel war, (Hfkzd. 9. Februar 1838. Nr. 2727,) so wie auch von solchen Sterbfällen, zufolge deren die in einzelnen adeligen Familien, allein der Primogenitur zustehende höhere Adelsstufe oder ein besonderer Titel, an eine neue Person übergeht, da ist der L. St. die Anzeige zu erstatten.

5. Sterbfälle von Advokaten sind der Kreisregierung sogleich anzuzeigen, damit sie dreimal den öffentlichen Zeitungen inserirt und die betreffenden Parteien in die Lage versetzt werden, wegen der dem Verstorbenen anvertrauten Schriften, Gelder und Effekten ihre Ansprüche geltend zu machen. (Hofd. 30. Oktober 1803 Nr. 633.)

6. Der Findlinge an die Versorgungsanstalt. (Dk. n. ö. Rg. 7. August 1827 Nr. 20521.)

7. Eines Pfarrers oder Benfiziaten dem Kreisamte. (Hfd. 25. April 1817, Nr. 1332.)

8. Der gestifteten Stipendisten oder Präbendisten beiderlei Geschlechtes sind der L. St. anzuzeigen. (Hfd. 24. Juni 1808 Nr. 848.)

9. Der Besitzer von Industrie-Privilegien, unter Anschluß der Urkunde darüber, oder wenn sie sich nicht vorfindet, unter Mittheilung des Resultates der über die Ursache davon gepflo-

genen Erhebung an die L. St. (Hfdk. 18. Dezember 1824 Nr. 2059.)

10. Der Stiftungs-Administratoren, der L. St. im Wege der Kreisregierung (Hkzd. 4. Jänner 1838. Z. 71798.)

11. Haben die Vormundschafts- und Abhandlungsbehörden Sterbfälle der Waisen, welche irgend einen Aerarialbezug, Pension, Provision, Erziehungsbeitrag, Gnadengehalt genießen, der Landesbehörde anzuzeigen. (Hfd. 18. Juli 1834. Nr. 2662.)

12. Das Ableben schwedischer Unterthanen im Wege des Oberlandesgerichtes an die oberste Justiz-Stelle. (Hfd. v. 10. Dezemb. 1847, hofkr. Reskpt. v. 23. Februar 1848 Z. 246.)

§. 38. Wenn ein Patental-Invalide, ein beurlaubter Soldat oder ein Hausierer stirbt, so ist die Patental-Urkunde oder das Urlaubs-Certificat an das nächste Militär-Commando, der Hausierpaß aber an die Behörde einzusenden, die ihn ausgestellt hat.

Invaliden.

Die Patental- und mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden unterstehen aber der Civil-Gerichtsbarkeit. Es haben somit die Civilgerichte die Abhandlung ihrer Verlassenschaften zu pflegen. (Invalidensystem vom 15. April 1772 u. Hofkr.-Vrdg. vom 31. Dez. 1823, Nr. 1102.)

Beurlaubte Soldaten.

Dasselbe gilt bei den bis zur Einberufung Beurlaubten. (J. N. v. 18. Juni 1850. Art. VI.)

§. 39. Wenn Jemand in dem Sprengel eines Gerichtes stirbt, der der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichtes untersteht, so hat der Richter des Sterbortes den Todfall aufnehmen zu lassen, die Papiere und Effecten zu sichern, allenfalls die Sperre anzulegen, eine vorfindige letztwillige Erklärung kundzumachen, jene Gegenstände, welche sich nicht aufbewahren lassen, oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, zu veräußern, in Betreff der Verpflegs-, Krankheits- und Beerdigungskosten Ordnung zu pflegen, und sohin den ganzen Act im Original dem zuständigen Richter abzutreten. (§. 90 der Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850.)

§. 40. Wenn eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person stirbt, so hat das Gericht das nächste Militär-Commando, wenn es nicht ohnehin schon von diesem Sterbfalle in Kenntniß wäre, lediglich hievon zu verständigen, und nur bei Gefahr am Verzuge, die Sperre anzulegen, oder die hinterlassenen Effecten des Verstorbenen einstweilen in Verwahrung zu nehmen.

§. 41. Bei dem Todfalle eines Ausländers haben die in den §§. 87—89 der Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850

aufgestellten Vorschriften zu gelten. Bezüglich der osmanischen Unterthanen ist die mit Hofkanzlei-Decret vom **10.** Juli **1840** kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom **23.** Juni **1840** zur Richtschnur zu nehmen.

Die hierauf Bezug nehmenden Erläuterungen wurden bereits aufgeführt. (a. a. O.)

Hat irgend ein Verstorbener eine Vormundschaft oder Curatel versehen, so ist das betreffende Dekret der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde, so wie auch die sonstigen, auf dieses Amt Bezug nehmenden Schriften zu übersenden.

Unterstehen aber seine Pflegebefohlenen der Abhandlungsinstanz selbst, so hat diese für sie einen anderen Vormund oder Curator zu ernennen.

Das Formular zu einem solchen Schreiben wäre z. B.:

Das k. k. Bezirksgericht Landstraße
an
das k. k. Bezirksgericht zu —

Der am —— verstorbene N. N. ist als Vormund der dem k. k. Bezirksgerichte unterstehenden N'schen Waisen bestellt gewesen. Indem man das k. k. Bezirksgericht hiermit von diesem Sterbfalle in Kenntniß setzt, beehrt man sich zugleich, das in diesem Nachlasse vorgefundene Vormundschaftsdekret, sammt den auf dieses Amt des Verblichenen Bezug nehmenden Papieren, zur gefälligen ferneren Verfügung zu übersenden.

Für das k. k. Bezirksgericht Landstraße.
Datum

N. N.

XXIV.

Besondere Vorkehrungen bei Militär-Verlassenschaften.

Convocations-Edikt.

Bei Sterbfällen von Militär-Personen, deren Verlassenschaftsabhandlung den Civilgerichten zusteht, und welche Generäle, Stabs- oder Oberoffiziere, Militärbeamte und sonstige Parteien mit Offiziersrang, dann außerhalb ihres Truppenkörpers kommandirte Unter-Chirurgen und Fouriere waren, sie mögen gegen das Aerar in Verrechnung gestanden sein oder nicht, ist, damit auch das Militärar Zeit gewinne, seine allfälligen Forderungen an die Verlassenschaft geltend zu machen, ein Convocations-Edikt mit einem sechsmonatlichen Anmeldungstermine auszufertigen, selbst auch in dem Falle, als die Erben zu diesem Nachlasse bekannt wären. (Hfkr. Vrdg. v. **26.** Sept. **1800**, **1840** und §. **69** des gegenw. Ges.)

Bei Abhandlungen von Verlassenschaften der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, dann der Beamten-

frauen und der Militärswitwen gelten die allgemeinen Gesetze, es werden also Konvokationsedikte nur auf Verlangen der Erben oder des Verlassenschafts-Curators ausgefertiget.

Derlei Edikte wären z. B. nach folgender Form zu verfassen:

Von dem Bezirksgerichte N. werden alle jene, welche an den Nachlaß des am — — zu Wien, ledigen Standes (verheirathet) mit Hinterlassung eines schriftlichen letzten Willens verstorbenen Herrn k. k. Hauptmanns N., vom k. k. — Linien-Infanterie-Regimente (Name des Regiments), aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen haben, hiermit aufgefordert: solche binnen sechs Monaten, d. i. bis zum — — — geltend zu machen, indem nach Verstreichung dieser Frist mit Abhandlung des Nachlasses ohne weiters vorgegangen werden wird.

Datum.

Unterschrift.

Ueber die Verlautbarung dieser Edikte vide §. 79.

Bei allen Sterbfällen von Generälen, Stabs- und Oberoffizieren, dann der ihnen gleichgestellten Stabs-Parteien, (Auditor, Rechnungsführer, Regiments-, Ober- und Unterarzt, Regimentskaplan) muß, selbst wenn sich eine jure crediti-Einantwortung voraussehen ließe, um das Taxamts- und Buchhaltungszeugniß eingeschritten werden. (Hfd. v. 3. Dez. 1824 Nr. 2053.) Taxamts- und Buchhaltungs-Zeugniß.

Das Buchhaltungszeugniß wird unmittelbar von der Kriegsministerial-Buchhaltung, das Taxamtszeugniß im Wege des Landes-Militär-Commando eingeholt. (Hfkr. Vrdg. v. 19. April 1827, J. 2037.)

Den beiden Einschreiten ist ein Pare der Dienstbeschreibung des Verstorbenen beigelegt worden.

Ist der Erblasser in Aerarial-Verrechnung gestorben, so muß der allfällig bestellte Rechnungsvertreter in der Dienstbeschreibung namentlich angeführt werden. (Hfkr. Vrd. v. 18. Sept. 1811, H. 532.)

Es muß also zuerst von dem Truppenkörper, welchem der Verstorbene angehörte, die Dienstbeschreibung eingeholt, und dann um beide Zeugnisse, allenfalls nach folgendem Beispiele, eingeschritten werden.

Das k. k. Bezirksgericht N.

1.

An das k. k. Landes-Militär-Commando zu —

2.

An die k. k. Kriegsministerial-Buchhaltung in Wien.

1. und 2. Schreiben.

Nachdem der Herr k. k. Hauptmann N. des k. k. Infanterie-Regimentes N. Nr. — am — — gestorben ist und die Abhandlung seines Nachlasses diesem Bezirksgerichte zusteht, so hat man die Ehre, dem (der) 2c. dessen Dienstbeschreibung mit dem dienstfreundlichen Ersuchen zu übermachen

ad 1

das Taxamts-

ad 2

das Buchhaltungs-

ad 1 und 2

Richtigkeitszeugniß gefälligst hierher gelangen machen zu wollen.

Datum.

N. N.

Marine. Diese Vorschrift ist auch bei der k. k. Marine der Art anzuwenden, daß gleich nach dem Absterben eines zur Schiffs-Administration gehörigen Individuums, die Verifikation der vorzüglichsten und kostspieligsten Schiffsartikel kommissionell und zwar in der von der Kriegsministerial-Buchhaltung und von dem Marine-Oberkommando vorgeschlagenen, und als ausführbar anerkannten Art und Form vorgenommen, und der Kommissionsbefund sohin bei dem Einschreiten um das Richtigkeits-Zeugniß an obige Buchhaltung geleitet werde. (Hofkr. Vrdg. vom 19. August 1834. W. 1152.)

Wenn also eine solche Person sterben sollte, so ist in der Note wegen Uebersendung der Dienstbeschreibung, auch um jene dieses Kommissionsbefundes zu ersuchen.

Die vorerwähnten Richtigkeitszeugnisse sind den Abhandlungsbehörden binnen 6 Monaten zuzusenden. (Hofkr. Vrdg. vom 23. September 1834, W. 1389.)

Nach Ablauf dieser Frist ist die Verlassenschaft abzuhandeln und den Erben einzuantworten. Selbst Dienstcautionen dürfen denselben nicht weiter vorbehalten werden, wenn die Kriegsministerial-Buchhaltung, zwei Jahre nach dem Tode des verrechnenden Beamten, mit einer Aerarial-Forderung nicht erscheint. Nur wenn der Rechnungsleger vor gelegter Rechnung gestorben ist, mithin ein Rechnungs Vertreter aufgestellt werden muß, läuft der sechsmonatliche, bezüglich zweijährige Termin, vom Tage als die rückständige Rechnung an die Kriegsministerial-Buchhaltung gelangt. (Hofkr. Vrdg. vom 18. Septb. 1811, Z. 532.)

Die Interessen aber müssen den Erben auch in dieser Zwischenzeit hinausgegeben werden. (Hofkr. Vrdg. von 13. Novb. 1835, Z. 2379.)

Zur Vermeidung von Weitwendigkeiten, besonders wenn die Truppe des Verstorbenen, von dem Orte des Gerichtes; welchem die Abhandlung seiner Verlassenschaft zusteht, weit entfernt

ist, dürfte es angemessener sein, wenn man das Regiments- oder Korps-Kommando ersuchen würde, die vorerwähnten Richtigkeits-Zeugnisse im geeigneten Wege zu erwirken und an die Abhandlungsbehörde zu übersenden.

In demselben Schreiben könnte auch zugleich um Uebersendung der dem Verblichenen bis zum Todestage gebührenden Gage, und seiner allfälligen Equipirungsguthabung ersucht werden.

Die erstere Gebühr wird durch die, von der Rechnungskanzlei verfaßte, vom Regimentskommandanten gefertigte und vom respizirenden kriegskommissariatischen Beamten revidirte Finalabrechnung, — (Hofkr. Vrdg. vom **13**. März **1790**, Z. **280**) die Guthabung an Equipirungsgeldern, durch die Particularrechnung, welche der jeweilige Handkasseoffizier und der Regiments-Kommandant unterfertigen, ausgewiesen. Das Schreiben dürfte daher in folgender Form auszufertigen sein:

Das k. k. Bezirksgericht Landstraße
an
das k. k. Graf Clam-Gallas. 6. Chevauxlegers-Regiments-Commando zu —

Schreiben.

Der jenseitige k. k. Herr Rittmeister N. N. ist am — — hierorts, ledig mit Hinterlassung einer schriftlichen letzten Willenserklärung gestorben. Da derselbe das Haus Nr. — während seinen Lebzeiten eigenthümlich besaß, so steht die Abhandlung über seine Verlassenschaft diesem Bezirksgerichte zu; es wurde daher das übliche Konvokationsedikt, mit Anberaumung eines sechsmonatlichen Anmeldungstermines d. i. bis zum — ausgefertiget.

Man beehrt sich demnach das k. k. Regiments-Kommando dienstfreundlichst zu ersuchen, das Taxamts- und Buchhaltungszeugniß im geeigneten Wege erwirken und dieselben hierher gelangen machen zu wollen. Zugleich wolle die Gage und sonstige Gebühr dieses Verstorbenen unter Anschluß der kriegskommissariatisch bestätigten Finalabrechnung, und die Equipirungsguthabung desselben mit der Partikularabrechnung gefälligst hierher übersendet werden.

Datum.

N. N.

Stirbt eine Offiziersfrau, welche Eigenthümerin der gelegten Heiraths-Kaution war, so ist von der Abhandlungs-Instanz, welche für die wirkliche Auflösung des Ehebandes verantwortlich bleibt, das Ansuchen um deren Erfolglassung an das Kriegsministerium, unter Anschluß der Depositenscheinsabschrift und wenn die Kaution in öffentlichen Fondobligationen bestand, auch des Interessen-Ausstands-Certifikates zu stellen. Stirbt dagegen der Offizier und war die Heiraths-Kaution sein Eigenthum, so wird sie wol mit in die Verlassenschafts-Abhandlung einbezogen, Heiraths-Kautionen.

doch wird sie den Erben erst nach dem Tode der Witwe erfolgt. (Heirathsnormale v. 10. Juni 1812, G. 2185, Hofkr. Vdg. v. 26. April 1820, C. 387 und 28. Juli 1841, H. 861).

XXV.

V. Inventur-Errichtung.

Begriff des Inventars.

Inventarium heißt das vom Gerichte aufgenommene Verzeichniß der Verlassenschaftsgegenstände, mit Beisetzung ihres Schätzungswerthes.

§. 42. Die Inventur ist in der Regel nur auf Verlangen Derjenigen, welche das Gesetz hiezu berechtigt oder über eine bedingte Erbserklärung zu errichten. Doch hat das Gericht zur Inventur von Amtswegen zu schreiten:

a) wenn ein oder mehrere Miterben oder alle Erben pflegbefohlen, oder zwar großjährig, aber abwesend und vom Sterborte so weit entfernt sind, daß ihre persönliche Einvernehmung oder auch nur ihre Verständigung ohne Gefahr für die Verlassenschaftsmasse nicht abgewartet werden kann;

b) wenn gar kein Erbe bekannt ist;

c) wenn der Erbe die Verlassenschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theil an Andere zu übertragen.

Die Errichtung der Inventur findet also entweder von Amtswegen statt oder auf Ansuchen der hiezu Berechtigten.

Einem solchen Ansuchen wird die Ueberreichung einer bedingten Erbserklärung gleichgehalten, wenn in dieser auch nicht ausdrücklich um Errichtung der Inventur gebeten wird.

Die Inventur ist, wenn es auch nur ein einziger Erbe oder Pflichttheilsberechtigter begehrt, oder vor der Einantwortung ein Legatar oder Gläubiger die Absonderung des Nachlasses vom Vermögen des Erben verlangt, zu errichten. Der Erblasser kann dies Begehren nicht verbieten.

Wenn Legatare oder Gläubiger dasselbe stellen, so tragen sie, sonst aber immer die Massa die Inventurskosten. (§§. 802, 803, 804, 812 a. b. G. B.)

Die Fälle, in welchen die Inventur von Amtswegen zu errichten ist, enthält der §. 42 dieses Gesetzes.

§. 43. Wenn der Fall der Inventur-Errichtung eintritt, so nimmt sie der Richter bezüglich des seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Verlassenschaftsvermögens entweder selbst vor, oder er ordnet hiezu einen seiner Beamten oder einen Notar

ab, oder er beauftragt damit in minder wichtigen Fällen zur Vermeidung von Kosten den Gemeindevorsteher.

§. 44. Wenn das zu inventirende Vermögen der Gerichtsbarkeit der Abhandlungsinstanz nicht unterliegt, so hat letztere in der Regel das zuständige Gericht um die Vornahme der Inventur zu ersuchen. Wenn es aber zur Förderung des Geschäftes ohne Vermehrung der Auslagen zweckdienlich ist, oder wenn es die Partei selbst begehrt, so kann die Abhandlungs-Instanz mit der Inventur-Errichtung auch unmittelbar den im Bezirke berechtigten Notar oder, bei beweglichen Sachen, einen ihrer Beamten beauftragen, letzteren aber nur gegen vorläufige Anzeige bei dem zuständigen Gerichte, welches demselben nöthigenfalls ein Mitglied des Gemeindevorstandes beizugeben hat.

Wenn der Verstorbene eine Realität hinterließ, so hat jenes Bezirksgericht, welchem die Führung des bezüglichen öffentlichen Buches obliegt, die Inventur und auch die etwaige Feilbietung auf Ersuchen der Abhandlungsinstanz vorzunehmen. (§. 53 der J. N. v. 18. Juni 1850.) Letztere ist zu diesen Akten nicht berechtiget. Ueber Realitäten.

Das bewegliche, selbst nicht ihrer Jurisdiktion unterstehende Vermögen kann sie aber auch durch ihre eigenen Beamten inventiren lassen, nur muß das, hinsichtlich dieser Effekten zuständige Gericht davon verständiget werden. Bei beweglichen Sachen.

Wenn also um die Inventur auch eines unbeweglichen Nachlasses angesucht wird, so ist der Bescheid:

Aufzubehalten, auf Anlangen Abschriften zu ertheilen, die gebetene Inventur wird bewilliget, die Vornahme über den der hierseitigen Gerichtsbarkeit unterliegenden beweglichen Nachlaß dem Herrn N. N. aufgetragen, und ist wegen Inventirung des, zu dieser Verlassenschaft gehörigen Hauses zu — Nr. — das Schreiben an das k. k. Bezirksgericht N., von der Kanzlei auszufertigen.

Datum

N. N.

Das Konzept zu diesem Schreiben dürfte folgender Weise zu verfassen sein:

Das k. k. Bezirksgericht Wieden
an
Das k. k. Bezirks Gericht Mödling.

Schreiben.

Der hierortige bürgerl. Schmiedmeister N. ist am — — verstorben.

Zu dessen Nachlasse gehört auch das, unter dortseitiger Jurisdiktion stehende Haus zu Brunn Nr., — um dessen Inventur der bedingt erklärte Universalerbe dieses Erblassers angesucht hat.

Da dieses Begehren bewilligt wurde, so beehrt man sich das k. k. Bezirksgericht zu ersuchen, diese Inventur aufnehmen und gefälligst hieher gelangen lassen zu wollen.

Datum

N. N.

§. 45. Der Erbe oder sein gesetzlicher Vertreter ist zwar zur Inventur-Errichtung einzuladen, diese ist aber, wenn er ungeachtet der an ihn geschehenen Verständigung nicht erscheinen sollte, deßhalb nicht aufzuschieben. Ueberhaupt ist Jeder, der an die Verlassenschaft eine Forderung oder einen Anspruch zu stellen hat, und sich hierüber auszuweisen vermag, bei der Inventur zu erscheinen berechtigt. Ueberdieß sind noch zwei Hausgenossen oder zwei andere rechtschaffene Männer, die als Zeugen gegenwärtig zu bleiben haben, beizuziehen.

Auf der Inventurs-Urkunde ist die geschehene Verständigung des Erben, oder derjenigen Person, deren Zuziehung vom Richter verordnet wurde, stets auszuweisen; es wäre denn, daß sie die Inventur ohnehin unterschrieben hätten.

Sind die zur Inventur vorgeladenen Personen erschienen, so haben sie das Inventarium mitzufertigen. Sind sie aber ausgeblieben, so ist die Inventur dennoch aufzunehmen, und auf dem Inventar nur ersichtlich zu machen, daß ihre Vorladung geschehen ist.

§. 46. Die Inventur ist mit möglichster Genauigkeit zu verfassen, so daß alle beweglichen und unbeweglichen Güter, alle Rechte, Forderungen und Ansprüche des Erblassers, sie mögen verbrieft oder unverbrieft, versichert oder unversichert, richtig, zweifelhaft oder uneinbringlich seyn, mit Angabe der ihnen allenfalls zu Grunde liegenden Urkunden, und der bis zum Todestage ausständigen Interessen (so weit diese zur Zeit der Inventur-Errichtung erhoben werden können), darin als verzeichnet erscheinen. Bei Sachen, die Gegenstand des öffentlichen Buches sind, ist sich insbesondere zu vergewissern, daß das Eigenthum derselben dem Erblasser auch wirklich zustehe.

§. 47. Bewegliche Sachen sind so zu beschreiben, daß sie von ähnlichen Sachen gleicher Gattung leicht unterschieden werden können, nöthigenfalls durch Angabe der Gestalt, Zahl, des Gewichtes, Maßes oder der sonstigen Eigenschaften nä-

her zu bezeichnen; auch ist der Werth derselben jedenfalls durch gerichtliche Schätzung zu erheben (§. 55.)

Das Inventar hat folgende Rubriken: Inhalt des Inventars.

Activstand

I. An barem Gelde.
II. An öffentlichen Fondsobligationen.
III. An Privatschuldverschreibungen.
IV. An unverbrieften Forderungen.
V. An Pretiosen.
VI. An Kleidungsstücken.
VII. An Leinwäsche.
VIII. An Bettgewand.
IX. An Einrichtungsstücken.
X. An uneingetheilten Sachen.

Bei Militäristen kommt noch die Rubrik dazu:

XI. An Feldequipage, worunter Pferde, Wagen, Armaturs- und Rüstungssorten verstanden werden,
XII. An Hauseinrichtung.
XIII. An Wirthschaftsgegenständen.
XIV. An unbeweglichen Gütern.

Summa des Schätzungswerthes ....

Passivstand.

Summa des Passivstandes ....
Der Schätzmeister H. N. spricht,
an Schätzgebühr — fl. C. M. an.

Spricht Jemand Verlassenschaftseffekten als sein Eigenthum an, so sind dieselben dennoch nicht ganz auszulassen, sondern ohne Werthangabe in ein eigenes Verzeichniß zu bringen, wobei die Ansprecher und deren Rechtstitel anzuführen sind. (S. §.52.) Angesprochenes Eigenthum.

Bei Personen, welche in Staatsdiensten standen, oder sonst mit was immer für einem Aerarial-Bezuge betheiliget waren, ist auch der bis zum Todestage gebührende Rückstand in das Inventar aufzunehmen. Aerarial-Bezüge. a. Besoldungen.

Die Gehalte der Generäle, Stabs- und Oberoffiziere dann der Stabsparteien werden mit Ende des Monates, die Löhnungen der Mannschaft von 5 zu 5 Tagen gezahlt. (Trakt. Vorschrift. vom 18. April 1785 — Dienstreglement I. Thl. 2. Hauptst. 2. Abschn.)

Die Besoldungen der Civil- und Militärbeamten vom Ministerialsekretär abwärts werden mit Anfang des Monates, jene der Regierungs- (Gubernial-) und Oberlandesgerichtsräthe, dann aller in einem gleichen oder höheren Range stehenden Beamten am 16. jeden Monat ausgezahlt, daher hat die Verlassenschaft, wenn ein Beamter der ersten Cathegorie den 1. der letzteren den 16. des Monats erlebte auf die ganze Monatsgage Anspruch. Wäre ein Beamter der zweiten Klasse vor dem

16. gestorben so wird die Besoldung der Verlassenschaft blos bis zum Sterbtage einschließig erfolgt. (Hofkr. Vrdg. v. 20. Nov. und 31. Dezb. 1812 L. 3945, und 4501, — 24 Mai 1816, dann 5. Jänner 1826 Z. 3627 und 74.)

Bei Sterbfällen von Beamten in Wien, welche mit Quartiergeldern betheilt waren, haben die Erben dasselbe noch für das nächste halbe Jahr zu beziehen. (Hfd. v. 19. Novb. 1819. J. G. S. Z. 1626.)

b. Pensionen, Gnadengehalte u. dgl.

Pensionen, Gnadengehalte, Provisionen, Erziehungs- und Unterhaltsbeiträge werden erst mit dem 25. jeden Monats fällig, und gilt bezüglich ihrer Erfolgung zur Verlassenschaft des Betheiligten das oben Gesagte. (Hofkr. Vrdg. v. 15. April 1821 D. 1533 und 23. August 1822 D. 3320.)

c. Suplenten-Cautionen.

Die Cautionen der Einstandsmänner gehören sammt den bis zum Sterbtage ausständigen Interessen zur Verlassenschaft. Selbst im Falle eines Selbstmordes, wenn der Verstorbene nicht vor seiner Entleibung wegen eines Verbrechens in Untersuchung stand, und eheleibliche Erben vorkommen, gehört dieses Kapital zum Nachlasse. Doch genießt das Aerar mit den etwaigen Ersatzansprüchen das Prioritäts-Recht. (Hkzd. vom 4. Juli 1833 Z. 28543 und 13. Septb. 1843 Z. 26431.)

Kreuzpartikel und Reliquien.

Kommen unter dem Nachlasse Kreuzpartikeln oder Reliquien vor, so können sie weder geschätzt oder verkauft, noch akatholischen Erben erfolgt werden, sondern sie müssen mit Beiziehung eines Kommissärs des katholischen Konsistoriums, oder wenn dieses nicht im Orte ist, des Ortsseelsorgers von ihrer Fassung getrennt, und wenn dies unthunlich ist, sammt der Fassung dem Konsistorium oder dem Seelsorger übergeben werden. Die Art des Benehmens der Seelsorger in solchen Fällen ist vom Ordinariate zu bestimmen. (A. h. E. vom 10. Hfd. v. 25. Novb. 1826 Nr. 2234.)

§. 48. Diejenigen Werthpapiere, welche in dem Wiener Börseblatte aufgeführt werden, sind mit ihrem Courswerthe nach den in den §§. 49 und 51 des Patentes vom 9. Februar 1850 enthaltenen Vorschriften einzustellen. Sollte jedoch diese Werthserhebung zur Zeit der Inventur-Errichtung gar nicht oder doch nur mit Weitläufigkeiten oder Verzögerungen ausführbar seyn, so sind derlei Werthpapiere in die Inventur einstweilen mit ihrem Nennbetrage anzusetzen, wornach ihre eigentliche Werthsbestimmung der Abhandlung vorbehalten bleibt.

Privatforderungen und solche Werthpapiere, welche in dem Wiener Börseblatt nicht erscheinen, sind stets mit ihrem Nennbetrage aufzuführen.

Courswerth der Credits-papiere.

Als Courswerth ist bei Erbschaften und Vermächtnissen jener des Tages anzunehmen, an welchem der wirkliche Erbanfall eintritt. (§. 49. St. Pt.)

Fand an diesem Tage keine Coursnotirung statt, so ist der Werth nach der am nächst, jedoch nicht über drei Monate zurück vorausgegangenen Börsentage geschehenen Notirung zu veranschlagen. Papiere, welche im Wiener Börsen-Blatte nicht erschienen, sind nach ihrem Nennwerthe anzusetzen. (§. 51. St. Pt. vom 9. Februar 1850.)

§. 49. Der Werth einer unbeweglichen Sache ist, in soferne er nur zur Bemessung der Gebühren erhoben werden soll, nach der Anordnung des §. 50 des Patentes vom 9. Februar 1850 auszumitteln, und mit diesem ausgemittelten Betrage in die Inventur anzusetzen. Eine gerichtliche Schätzung zum Behuf der Inventur findet daher außer dem im obigen Patente enthaltenen Falle nur dann Statt, wenn sie das Gesetz vorschreibt oder eine hiezu berechtigte Partei sie ausdrücklich verlangt.

Die den Werth einer unbeweglichen Sache nachweisenden Urkunden sind der Inventur im Original oder in vidimirter Abschrift anzuschließen.

Als Werth einer Realität wird angenommen: — Werth der Realitäten.

1. Der letzte Kaufpreis, sammt dem Werthe der Nebenleistungen, doch nur während 6 Jahren.

2. Die letzte frühere Schätzung, wenn dagegen keine Bedenken obwalten.

Die Schätzung hat nur dann zu geschehen, wenn es der Steuerpflichtige oder die Steuerverwaltung verlangt. (§. 50. Stpl. Pt.)

§. 50. In die Inventur sind ferner die mit Zuverlässigkeit erhobenen Verlassenschaftsschulden, rückständige Steuern und fortlaufende Leistungen zu verzeichnen, und nebst dem Capitalsbetrage wo möglich auch die bis zum Todestage des Erblassers ausständigen Zinsen anzugeben. Der Inventurs-Commissär hat sich jedoch weder in weitläufige Untersuchungen zur Erhebung des Passivstandes, noch in eine Beurtheilung der Richtigkeit desselben einzulassen; es bleiben vielmehr den Parteien dießfalls ihre Rechte vorbehalten.

Der Passivstand einer Verlassenschaft besteht: — Erhebung des Passivstandes.

a) in Krankheits-, Begräbniß- und erforderlichen Trauerkosten (Konkursordnung.)
b) in den Gerichtskosten
c) in Aerarial- und
d) in Privatschulden

Alle Privatforderungen an eine Verlassenschaft müssen von dem Gläubiger gehörig angemeldet werden. — Privatforderungen.

Wann dies zu geschehen habe, und welchen Einfluß hierauf die Erbserklärung übe, wird am gehörigen Orte erwähnt werden.

Die Apothekerforderungen werden durch die mit dem taxmäßigen Preise versehenen Rezepte ausgewiesen, die Leichen- und Trauerkosten durch die betreffenden Contos.

Militärärzte dürfen vom Oberlieutenant abwärts Niemandem etwas für ihre Mühe anrechnen. (Dienstrglm. für die Infant. I. Thl. pag. 75.)

Aerarial-Schulden. Die Aerarialschulden entstehen entweder aus den Dienstes- oder anderen Verhältnissen des Verstorbenen.

Zu den ersteren gehören:

1. Uebergenüße an Gehalt, beim Militär auch an Naturalien und Service.

2. Unberichtiget gebliebene Taxen.

3. Ersätze aus Verrechnungen oder anderen Haftungen des Erblassers gegen das Aerar.

Die Forderungen des Aerars unter 1 und 3 werden durch die Zurechnung der Hofbuchhaltung, die unberichtigten Taxen durch die Note des Hoftaxamtes ausgewiesen.

Zu den Aerarialforderungen zweiter Gattung gehören auch die Steuern.

Liquidirung. Jede zur Verlassenschaft angemeldete Forderung muß liquidirt werden, daher auch jene des Aerars. Zur Liquidirung mit den angemeldeten Gläubigern wird eine Tagsatzung angeordnet und dazu die großjährigen Erben vorgeladen. Sind sie abwesend oder minderjährig, oder verlangen es die Gläubiger, so ist ein Verlassenschafts-Curator zu bestellen, welcher die Liquidirung vorzunehmen hat.

Ueber diese Tagsatzung ist ein Protokoll aufzunehmen, worin jede einzelne Forderung abgesondert mit der darauf Bezug nehmenden Aeußerung der Erben oder ihrer Vertreter aufzunehmen ist.

Es kann aber auch, besonders bei Aerarial-Forderungen, die betreffende Anmeldung dem Erben oder dem Curator zur schriftlichen Aeußerung vorbeschieden werden.

Sollte er Einwendungen vorbringen, so sind diese dem Gläubiger, hinsichtlich der Forderungen des Staates der Behörde um die Erläuterung, und diese um die endliche Aeußerung zu bescheiden.

Von dieser Aeußerung wird es abhängen, ob die Forderung für liquidirt erklärt, oder aber der Anmeldende auf den Rechtsweg gewiesen werden soll.

§. 51. Auf welche Weise die Inventur über die Verlassenschaft eines mit einer Curat-Pfründe betheilten Geistlichen zu errichten sei, welche Personen hiebei zuzuziehen, und welche Vorschriften zu beobachten sind, bestimmen die hierüber besonders bestehenden Gesetze.

Verstorbene Geistliche. Zur Sperre und Inventur nach einem verstorbenen, mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen ist ein bischöflicher Kommissär beizuziehen, und diesem jene Bücher, Schriften und Urkunden, welche sein Seelsorgeamt betreffen, z. B. Taufbücher

und sonstige Pfarrmatrikeln, dann Urkunden, welche ihm von Parteien in Gewissensangelegenheiten, oder in Disciplinarsachen von seinen Oberen zugekommen sind, zu übergeben. Doch muß ein Verzeichniß hierüber den Abhandlungsakten beigelegt werden, und kann dieser Kommissär von der Verlassenschaft keine Diäten oder Reisekosten ansprechen. (Hfd. v. 7. März 1785. Nr. 394.)

Der Lehensherr der geistlichen Pfründe ist nicht vorzuladen, doch kann er freiwillig entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. (Hfd. v. 31. März 1786, Nr. 537.)

Das Vorangeführte gilt auch bei Verlassenschaften nicht präbendirter Kapläne und Hilfspriester. (Hfd. v. 28. März 1797 Nr. 347 an d. n. ö. A. G.)

Pfarrer oder Beneficiaten.

a) Der Sterbfall eines Pfarrers oder Benefiziaten ist sogleich der Kreisregierung anzuzeigen, diese aber hat ohne Verzug durch den Kreisingenieur den Stand der Pfarrgebäude genau untersuchen und die Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des Verstorbenen ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was deren Herstellung kostet.

b) Die Kreisregierung hat das Resultat dieser Untersuchung und die an die Erben geforderte Summe zur Herstellung der Gebäude sogleich der Landesstelle vorzulegen, diese aber dem Landrechte der Provinz hievon die Mittheilung zu machen, welches dann den Erben oder Massavertreter dieses zu eröffnen, und mit Bestimmung eines verhältnißmäßigen, jedoch kurzen Termines und ohne unnöthige Erstreckungen zu gestatten, die Erklärung abzufordern hat, ob sie diesen Betrag zahlen wollen, oder die Aufnahme eines gerichtlichen Augenscheines verlangen.

c) Letzterer ist immer mit Zuziehung der Hofkammerprokuratur und des Kreisingenieurs in kürzester Frist vorzunehmen. Das Gericht hat dann zu erkennen, wer die Kosten des Augenscheins zu tragen habe

d) Fällt das Erkenntniß gegen die Erben aus, so ist der diesfällige Betrag nebst dem für die Gebäude angesprochenen, der L. St. sogleich aus der Verlassenschaft zu erfolgen. (Hfd. v. 25. April 1817, Nr. 1332.)

Nach der J. N. vom 18. Juni 1850 wird nun wol das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Pfarrer angestellt war, statt dem Landrechte einzuschreiten haben.

Vor der ausgewiesenen Leistung oder bestmöglichen Sicherstellung solcher Entschädigungen durch die Erben, darf ihnen die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden. (Hfd. v. 30. Juli 1824, Nr. 2027.)

Nach dem Tode eines jeden Pfarrers ist auch das Kirchen- und Armenvermögen und dort, wo Waisen- und Depositenämter bestehen, auch diese zu liquidiren und die Liquidations-Ausweise der betreffenden Behörde zu überreichen. (Hkzd. v. 22. Jänner 1841, Z. 33906.)

Fremdes Eigenthum.

§. 52. Sollte Jemand Sachen, die bei Errichtung der Inventur in der Verlassenschaft vorgefunden werden, als sein Eigenthum ansprechen, so sind sie deßhalb aus der Inventur nicht wegzulassen, wohl aber ohne Schätzung in eine besondere Rubrik zu bringen, und zugleich die Personen, welche darauf Ansprüche machen, und ihre Rechtstitel anzumerken.

Dagegen sind Sachen, welche dem Erblasser gehören, aber sich in Händen dritter Personen befinden, ohne weiters in die Inventur einzustellen, und der Grund anzugeben, warum sie sich in der Inhabung eines Andern befinden.

Die Schritte wegen Herausgabe eines solchen Verlassenschaftsgegenstandes bleiben aber den Erben vorbehalten, und der Richter hat diesfalls nicht von Amtswegen einzuschreiten.

Vornahme der Inventur.

§. 53. Wenn die in eine Verlassenschaft gehörigen Sachen in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, und in abgesonderten Verzeichnissen oder Schätzungen eingeschickt werden, so sind diese doch nur in eine die ganze Inventur umfassende Urkunde zusammen zu stellen.

Die Inventur und Schätzung des beweglichen, selbst in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegenen Nachlasses steht der Abhandlungsbehörde zu.

Ist sie aber von dem Orte, wo sich derselbe befindet, zu entfernt, so kann sie das betreffende Gericht um deren Vornahme ersuchen. (Sieh §. 44, dann §. 224, 225 und 226 a. b. G. B. im Zusammenhange mit dem Hofd. vom 15. April 1784. Nr. 275. J. G. S.)

Einschaltung des Inventars in die Sperr-Relation.

§. 54. Die Inventur ist ohne Einbegleitungsbericht bei Gericht zu überreichen. Bei minder bedeutenden Verlassenschaften kann sie jedoch der Todfallsaufnahme dann eingeschaltet werden, wenn die großjährigen Erben bekannt sind und die sogleiche Inventur-Errichtung bei dem mit der Todfallsaufnahme beauftragten Commissäre selbst ansuchen. In einem solchen Falle ist bei der Erhebung des Passivstandes mit besonderer Umsicht vorzugehen, um das Gericht in den Stand zu setzen, das Abhandlungsgeschäft in einem Zuge beendigen zu können.

Ebenso ist auch der Notar oder Gemeindevorsteher in dem vorerwähnten Falle schon bei der Todfallsaufnahme und ohne einen gerichtlichen Auftrag abzuwarten, zur Inventur-Errichtung ermächtigt.

Die Inventarien sind in der Regel abgesondert aufzuneh-

men, wenn aber die Verlassenschaften unbedeutend sind, so können sie der Sperr-Relation eingeschaltet werden:

1. wenn die Inventur von Amtswegen zu errichten ist, (Sieh. §. 42) und

2. wenn die bekannten großjährigen Erben den Sperr-Commissär um sogleiche Inventur selbst ansuchen.

Es macht in diesen Fällen keinen Unterschied, ob der Richter selbst oder ein Abgeordneter intervenirt.

Bestellung der Schätzleute.

§. 55. Zu Schätzungen beweglicher Sachen ist für jedes einschlägige Fach nur Ein Sachverständiger beizuziehen; außer es würde ein bei der Inventur-Errichtung anwesender Interessent noch einen zweiten Schätzmann verlangen, was ihm auf seine Kosten unbenommen bleibt. Schätzungen unbeweglicher Sachen sind jedoch von mindestens zwei Sachverständigen vorzunehmen.

Die Gerichte haben eigene Schätzmänner aufzunehmen, und dem Gesetze gemäß zu verpflichten, damit sich ihrer bei vorkommenden Schätzungen bedient werden könne. (Hfd. v. 23. Sept. 1785, Nr 496, litt. C. an das o. ö. A. G.)

Bei der Wahl derselben soll nicht bloß auf ökonomische Kenntniß des Faches, sondern auch auf untadelhafte Moralität und hinreichendes Vermögen gesehen werden. (Hfd. v. 17. Juni 1825, Nr. 2106.)

Ihre Gebühren hat das Gericht zu bestimmen, doch bleibt den Schätzleuten der Rekurs vorbehalten. (Hfd. v. 17. Dez. 1830, Nr. 2496.)

§. 56. Der Inventurs-Commissär und die Schätzmänner haben sich bei dem ganzen Vorgange mit Anstand, Fleiß und Rechtschaffenheit zu benehmen, das Geschäft nicht unnütz zu verzögern, keine in die Verlassenschaft gehörige Sache wissentlich auszulassen, vor allem aber sich jeder Geschenkannahme und jeden Bezuges was immer für eines Vortheiles zu enthalten, auch nicht die geringste Verlassenschaftssache, wenn selbst durch Kauf, an sich zu bringen.

Inventurs-Kosten.

§. 57. Die Inventurskosten hat die Verlassenschaftsmasse zu tragen. Dem Inventurs-Commissär ist es nicht gestattet, die den Schätzmännern zustehenden Gebühren gleich bei der Inventurs-Errichtung und ohne die gerichtliche Bestimmung abzuwarten, auszubezahlen. Der Inventurs-Commissär hat vielmehr am Schlusse der Inventur, und zwar auf der Urkunde selbst die ihm etwa gebührenden Diäten und Reisekosten, dann die von den Schätzmännern angesprochene Belohnung mit genauer Angabe der Zahl der zur Inventur verwendeten Tage

oder Stunden, sammt den allfälligen Bemerkungen der Partei zu verzeichnen, und wenn es nöthig wäre, sein Gutachten hierüber beizufügen.

Bezüglich der Inventurskosten ist die Erläuterung bei §. 42 angeführt.

§. 58. Das Gericht hat die auf solche Weise verzeichneten Inventurskosten zu bestimmen, diese Bestimmung in dem über die Inventur ergehenden Bescheide auszudrücken, und sodann die Einhebung und Berichtigung der Gebühren zu verfügen.

Bei Bestimmung der den Schätzmännern zustehenden Belohnung ist sowohl auf Mühewaltung, Zeitverlust, Kenntnisse und wissenschaftliche Bildung derselben, als auch auf den Stand der Verlassenschaft, Preise der Lebensbedürfnisse und sonstige Verhältnisse der Parteien gehörige Rücksicht zu nehmen. Bei geringfügigen Verlassenschaften können die Schätzmänner keine Belohnung ansprechen, wenn sich zugleich der Erbe in dürftigen Vermögensumständen befindet.

Berichtigung der Gebühren.

Ist baares Geld im Nachlasse vorhanden, so sind diese Gebühren daraus zu berichtigen, sonst aber werden sie von den Erben hereinzubringen sein. Ist die Verlassenschaft zwar nicht unbedeutend, aber keine Baarschaft vorhanden, und sind die Erben mittellos, so müßte mit ihrer Entrichtung gewartet werden, bis entweder durch Veräußerung eines Verlassenschaftsstückes einiges Geld erlangt, oder bis der Erbe durch Einantwortung des Nachlasses in bessere Vermögensumstände versetzt wird.

XXVI.

VI. Eidesstätiges Vermögensbekenntniß.

Vermögens-Bekenntniß.

§. 59. Im Falle einer unbedingten Erbserklärung ist es dem Erben in Ermanglung einer Inventur gestattet, den Activstand des Verlassenschaftsvermögens unter seiner oder eines hierzu speciell Bevollmächtigten eidesstätigen Fertigung zu verzeichnen und dieses Vermögensbekenntniß anstatt der Inventur der Abhandlungspflege zu Grunde zu legen.

Bei Sachen jedoch, welche Gegenstand des öffentlichen Buches sind, ist der Erbe verbunden, das Eigenthum des Erblassers nachzuweisen.

Auf welche Weise der Werth der in dem Vermögensbekenntnisse aufgeführten Sachen zu ermitteln sei, wird in den

§§. 46 und 49 bis 52 des Patentes vom 9. Februar 1850 bestimmt.

Die Ueberreichung dieses, die Stelle des Inventars vertretenden Verzeichnisses über den ganzen Nachlaß, wird dem Erben bei Ueberreichung der unbedingten Erbserklärung aufgetragen, doch braucht er die Gegenstände des Nachlasses nicht durch Kunstverständige schätzen zu lassen, sondern muß ihren Werth nur gewissenhaft angeben. (§. 52. St. Ptt. Sieh auch die Erläuterungen bei §. 48.)

Am Schlusse des Bekenntnisses haben die Erben die Klausel beizufügen: daß das Verlassenschafts-Vermögen nach dem verstorbenen N. N., nicht mehr und nicht weniger betrage, bestätigen die gefertigten Erben. Datum.

Unterschrift.

XXVII.

VII. Feilbietung.

Feilbietung des Nachlasses.

§. 60. Vor erfolgter Einantwortung einer Verlassenschaft hat nur die Abhandlungs-Instanz die Feilbietung der in dieselbe gehörigen Gegenstände zu bewilligen.

§. 61. Unterliegen die feilzubietenden Verlassenschaftsgegenstände der Gerichtsbarkeit der Abhandlungs-Instanz, so hat sie die Feilbietung durch einen ihrer Beamten, oder nach Umständen durch den Notar, oder bei beweglichen Gütern durch den Gemeindevorsteher auch vornehmen zu lassen.

§. 62. Unterstehen die feilzubietenden Sachen einer andern Gerichtsbarkeit, so hat die Abhandlungsinstanz entweder das zuständige Gericht um die Vornahme der Feilbietung zu ersuchen, oder sie beauftragt hiezu unmittelbar den im Bezirke berechtigten Notar.

§. 63. Eigenberechtigte Erben können sich wegen Vornahme einer von der Abhandlungs-Instanz bewilligten Feilbietung ebenfalls an den im Bezirke berechtigten Notar wenden.

§. 64. Die Feilbietung kann in der Regel nur auf Verlangen der Erben, ihrer gesetzlichen Vertreter oder des Verlassenschafts-Curators angeordnet werden. Bei offenbarer Gefahr am Verzuge ist aber auch das Gericht die Feilbietung einzelner Verlassenschaftsstücke, welche dem Verderben unterliegen oder deren Erhaltung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, von Amtswegen zu verfügen berechtigt.

§. 65. In dem Gesuche um Bewilligung einer Feilbietung

hat die Partei stets denjenigen namhaft zu machen, mit dessen Zuziehung die Feilbietung vorgenommen werden soll.

Verfügt der Richter die Feilbietung von Amtswegen, so sind vom Commissäre zwei Zeugen beizuziehen. In dem Bewilligungsbescheide ist jederzeit auszusprechen, was mit dem Feilbietungserlöse zu geschehen hat.

Die Feilbietung der Verlassenschaftseffekten findet in der Regel nur auf Verlangen der Erben statt.

a) auf Verlangen der Erben.

Sind die Erben großjährig, so können sie selbst darum anlangen.

Sind sie minderjährig oder abwesend und kommen in der Verlassenschaft Realitäten vor, deren Veräußerung für die Erben offenbar vortheilhafter wäre, als ihre Beibehaltung oder wenn bewegliche Güter vorhanden sind, die dem Verderben unterliegen und deren Aufbewahrung für die Erben zu kostspielig wäre, welche ferner nicht zum Andenken der Familie oder auf Anordnung des Vaters zu behalten sind und welche nicht anders vortheilhafter zu verwenden sind, so wird ihr Vater, Vormund oder Curator dieses Begehren stellen.

Bei größeren Verlassenschaften ist eine Anzeige auszufertigen, worin die Feilbietung bekannt gegeben wird. Das Formulare dazu wäre ungefähr folgendes:

Licitations-Anzeige.

Vom k. k. Bezirksgerichte N. wird hiermit bekannt gemacht, daß im Hause Nr. — im 1. Stocke die auf — fl. — kr. C. M. geschätzten Verlassenschaftseffekten des verstorbenen N., bestehend in: Schmuck, Kleidern, Wäsche, polirter Einrichtung u. dgl. am — — und die darauf folgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in Conv. Münze öffentlich versteigert werden.

Wien — —

Diese Licitations-Anzeigen werden dann entweder den Zeitungen eingeschaltet oder abgesonderte Zettel an den Straßenecken angeschlagen und vertheilt.

Sollten Realitäten von Minderjährigen veräußert werden, so ist immer auch die Zustimmung der Ober-Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Kömmt nun ein Einschreiten um Verkauf eines solchen unbeweglichen Vermögens, welches der Abhandlungsbehörde untersteht, vor, so würde die Licitationsanzeige, wie folgt, zu lauten haben:

Von dem k. k. Bezirksgerichte N. wird bekannt gemacht, es sei auf Anlagen des Vormundes der N'schen Waisen in die öffentliche Feilbietung des auf fl. — C. M. geschätzten Verlassenschaftshauses Nr. — mit Vor-

behalt der obervormundschaftlichen Genehmigung gewilliget, und hierzu der **20.** Juli **1850** bestimmt worden. Alle Diejenigen, welche dieses Haus zu erstehen gedenken, haben am obigen Tage im hierseitigen Gerichtslokale um — Uhr — mittags, im Commissions-Zimmer Nr. — zu erscheinen.

Gehört die Realität zum Grundbuche eines anderen Gerichtes, müßte also dieses erst um die Feilbietung derselben ersucht werden, so hat dieses letztere die Kundmachung auszufertigen:

Von dem k. k. Bezirksgericht N. — wird über Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes N. — bekannt gemacht, es sei von diesem, auf Anlangen des Vormundes (rc. wie oben.)

b. von Amtswegen.

Die Gerichte können aber auch, ohne ein Einschreiten abzuwarten, von Amtswegen die Veräußerung der Verlassenschaftsgegenstände anordnen:

1. bei offenbarer Gefahr am Verzuge von, dem Verderben unterworfenen Gegenständen;

2. wenn deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre.

Beim Militär müssen sie auch von Amtswegen sogleich versteigert werden, wenn die Truppe des Erblassers im Felde steht, oder in Feindesgefahr ist.

Außer Handel gesetzte Waaren.

Erscheinen unter dem Nachlasse außer Handel gesetzte Waaren, so ist die Cameralbehörde davon zu verständigen, und wenn gegen die Veräußerung kein Anstand erhoben wird, ein Cameralbeamter der Licitation beizuziehen, welchem ein Verzeichniß über diese Waaren und deren Käufer zu übergeben ist. Den Kauflustigen ist aber im Edicte und bei der Versteigerung zu bedeuten, daß sie diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche verwenden dürfen. (Zoll- St. Mon. Ord. §§. **259. 261. 384** u. **428** dann Manip. Vorschr. vom **31.** Jänner **1836.**)

Vom Mitbieten Ausgeschlossene.

Durch das Gesetz sind von dem Mitbieten bei Licitationen ausgeschlossen:

1. Personen, welche nach Vorschrift des a. b. G. B. unfähig sind allein ein Eigenthum zu erwerben.

2. Akatholiken vom Ankaufe der Kreuzpartikeln und Reliquien. (Sieh die Erläuterungen bei §. **47.**)

3. Juden vom Erwerbe solcher Gegenstände, welche zum katholischen Gottesdienste bestimmt sind. (Hkzd. v. **20.** März **1828**, Nr. **5956.**)

4. Türkische Unterthanen und ihre Gattinnen vom Ankaufe unbeweglicher Güter. (Hfd. v. **24.** Febr. **1816**, Nr. **1214.**)

Vorgang bei der Licitation.

Außer wichtigen Gründen sind die Verlassenschaftssachen in derselben Ordnung zu versteigern, wie sie im Inventar erscheinen.

Wollen die Kauflustigen die Gegenstände näher besichtigen, so müssen sie ihnen hiezu mit der nöthigen Vorsicht vorgewiesen und die Auskünfte ertheilt werden.

Stücke von höherem Werthe dürfen nicht zur Unzeit, sondern erst veräußert werden, wenn eine angemessene Anzahl von Käufern vorhanden ist. Bei kostbaren Sachen ist den Käufern eine angemessene Bedenkzeit zu gestatten.

Findet sich für eine Sache kein Käufer, so ist sie einstweilen bei Seite zu legen und andere Gegenstände feilzubieten. Dem zuletzt Meistbietenden ist die Sache gegen Erlag des Kaufpreises zu übergeben, nur bei Realitäten kann, wenn ein höherer Anbot mit Zahlungsfristen, ein geringerer ohne diese gemacht wird, dem höheren der Vorzug gegeben werden. (Hfd. v. 17. Jänner 1787 Nr. 621, lit. t.)

Haben zwei Personen einen gleichen Anbot gemacht, so ist derjenige vorzuziehen, welche ihn zuerst machte. (A. h. E. vom 11. Sept. 1784, Nr. 335, lit. o.)

Unter der Schätzung soll nichts verkauft werden.

Ueber die Licitation ist ein Protokoll nach §. 67 zu verfassen.

Die auf einer Realität einverleibten Gläubiger, selbst wenn sie außer Landes wohnen, sind von der bevorstehenden Licitation des Gutes insbesondere zu erinnern und zu dieser Tagsatzung vorzuladen. (Hfd. vom 31. Aug. 1792, Nr. 43 a. d. n. ö. — und v. 4. Juli 1794, Nr. 183 a. d. gal. A. G.)

Ebenso ist der Lehensherr v. der Versteigerung einer Lehensentität zu verständigen. (Hfd. v. 27. Okt. 1815, Nr. 1186 a. d. n. ö. A. G.)

§. 66. Bei der Feilbietung sind alle jene Vorschriften und Förmlichkeiten zu beobachten, welche sowohl über Feilbietungen überhaupt, als über einzelne Feilbietungsgegenstände insbesondere gesetzlich angeordnet sind.

§. 67. Ueber jede Feilbietung ist ein Protokoll zu führen.

Dasselbe hat bei beweglichen Sachen aus drei Rubriken zu bestehen, in die erste ist eine kurze Bezeichnung des feilzubietenden Gegenstandes, in die zweite der Schätzungswerth und in die dritte der höchste Anbot einzutragen.

Ist das Feilbietungsprotokoll von demjenigen, mit dessen Zuziehung die Vornahme der Feilbietung aufgetragen war (§. 65), nicht unterfertigt, so hat der Feilbietungs-Commissär die geschehene Verständigung desselben nachzuweisen.

§. 68. Am Schlusse des Feilbietungs-Protokolls sind die bei der Versteigerung aufgelaufenen Kosten unter Anschluß der Quittungen und sonstigen Belege, dann die allfälligen Diäten- und Reisekosten des Commissärs, endlich die Belohnung des Ausrufers zu verzeichnen. Ueber die Art und Weise, wie diese letzteren Gebühren anzusetzen, gerichtlich zu bestimmen und zu berichtigen sind, gelten die im §. 57 und 58 ertheilten Vorschriften.

Das Feilbietungs-Protokoll ist ohne Einbegleitungsbericht bei Gericht zu überreichen. Licitations-Gebühren.

Dem Ausrufer gebühren für einen ganzen Tag 3 fl., für jeden halben Tag und jede noch kürzere Zeit 1 fl. 30 kr. (Licit. Ordn. v. 15. Juli 1786, Nr. 565, republiz. mit Hkzd. vom 14. Sept. 1815, Z. 565. J. G. S.)

XXVIII.

VIII. Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

Convocations-Edict für die Gläubiger.

§. 69. Edicte zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger sind über Ansuchen der Erben oder des Verlassenschafts-Curators in Gemäßheit des §. 813 des a. b. G. B. nach dem Formulare Nr. II. auszufertigen.

Wenn bei einem Bezirksgerichte die Verlassenschaft einer zum Militärstande gehörigen Person abgehandelt wird, so sind die Verlassenschaftsgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen nach Vorschrift des Hofdecretes vom 31. December 1801, Nr 549, mit Bestimmung einer Frist von 6 Monaten durch Edict von Amtswegen aufzufordern und das Landes-Militär-Commando hiervon zu verständigen.

Den Erben, ohne Unterschied, ob sie sich bedingt oder unbedingt zu dem Nachlasse erklärt haben, und den Verlassenschafts-Curatoren ist das Recht eingeräumt, alle Gläubiger zur Anmeldung binnen einer bestimmten Frist mittelst Edcit auffordern zu lassen, und bis nach deren Verstreichung mit Befriedigung der Gläubiger inne zu halten. (§. 813 a. b. G. B.)

Da bei Militärpersonen das Edict auf ein halbes Jahr auszufertigen ist, für Verlassenschaften der Civilisten aber im Gesetze keine andece Frist bestimmt ist, so dürfte mindestens bei solchen Erblassern, welche gegen das Aerar in Verrechnung standen, ebenfalls ein halbjähriger Termin anberaumt werden. Bei andern Verlassenschaften wäre ein geringerer Zeitraum, allenfalls zwischen drei Monaten und sechs Wochen auszuschreiben.

Das Edict ist nach dem, diesem kaiserlichen Patente angehängten Formulare auszufertigen.

Formulare Nr. II.

Edict zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte N. N. haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den . . . . . verstorbenen N. N. (Name, Wohnort und Charakter des Erblassers) als Gläu-

biger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung derselben, den . . . . . (Tag und Stunde der Vorladung) zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Ort, Datum und Unterschrift.

Insertion der Edicte.

Diese Edicte sind sogleich der Wiener Zeitung dreimal einzuschalten. Die Zwischenräume, in welchen es zu geschehen hat, bestimmt das Gericht. (Hfkzd. v. **29.** Dezb. **1835**, Z. **34007**, und Hofkr. Zirk. v. **17.** Febr. **1836** F. **139**.)

Die Gerichte haben die Edicte sammt der Insertionsgebühr, welche in **50** kr. C. M. für jedesmalige Einschaltung, also in **2** fl. **30** kr. C. M. für die dreimalige, ohne Rücksicht auf den Umfang der Kundmachung besteht, unmittelbar an das Wiener-Zeitungs-Comptoir zu leiten. (Hofkam. Dekr. von **12.** Novb. **1847**, Z. 44419/3665, Hofkr. Zirk. v. **2.** Dezb **1847**, K. **5561.**)

Diese Edicte haben die Wirkung, daß:

Wirkung der Edicte.

1. die angemeldeten Gläubiger vor Ablauf des Termines die Zahlung nicht fordern, daher auch die Gerichte die Execution während dieser Frist nicht bewilligen können, denn das Gesetz verweigert selbst den Pfandgläubigern während dieses Zeitraumes den Erhalt ihrer Befriedigung. (§. **813** und **814.** a. b. G. B.)

2. Melden sich erst nach dieser Frist einige Gläubiger, und ist die Verlassenschaft indessen durch die Befriedigung der ordentlich gemeldeten Gläubiger bereits erschöpft, so haben die zu spät gemeldeten keinen weiteren Anspruch, als so weit ihnen ein Pfandrecht gebührt. (§. **814** a. b. G. B.)

Daraus folgt, daß Pfand- oder Hypothekar-Gläubiger, soweit diese Bedeckung reichet, durch die unterlassene Anmeldung keinen Schaden leiden können.

Der Zweck der Convocationsedicte ist nur, die genauest mögliche Erforschung aller Gläubiger, welche beim Tode des Erblassers *nicht bekannt* sind. Die *Hypothekargläubiger* sind aber aus den Grundbüchern ersichtlich, es müssen daher ihre Forderungen bei der Abhandlungspflege berücksichtiget werden, ob sie dieselben eigens angemeldet haben oder nicht.

Den *Pfandgläubigern* steht das Recht zu, nach Ablauf des Edictaltermines die Feilbietung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. (§. **461** b. G. B.)

Der Umstand nun, daß sie dem Gerichte und den Erben während dieser Zeit unbekannt geblieben sind, kann sie ihres schon früher erworbenen Rechtes nicht berauben. Nur hinsichtlich jenes Forderungsbetrages, welcher den Erlös des Pfandes übersteigt, treffen sie die Nachtheile der unterlassenen Anmeldung. Aber auch selbst mit diesem Theile sind sie eben so wenig, wie andere ungemeldete Gläubiger mit ihrer ganzen Forderung des *Rechtes* darauf verlustig, denn falls nachträglich ein neuer-

liches Verlassenschafts-Vermögen hervorkäme, werden sie ihre Forderungen dazu anzumelden haben. (§. 112 des gegenwärtigen Gesetzes.)

Erscheinen die Gläubiger persönlich, oder senden sie ihre Anmeldungen schriftlich ein, so ist mit der Liquidirung eben so vorzugehen wie bei §. 50 angeführt worden ist.

Befriediget ein Erbe einen oder mehrere Gläubiger, ohne den Ablauf des Edictaltermines abzuwarten und ohne daher auf die Rechte der Uebrigen Rücksicht zu nehmen, so haftet er ihnen mit seinem ganzen Vermögen in dem Maße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger wäre verwendet worden, selbst in dem Falle, als er sich bedingt erbserklärt hätte.

Folgen der unterlassenen Einberufung und vorzeitige Befriedigung einzelner Gläubiger.

Die gleiche Hoffnung trifft den Erben auch, wenn er diese ihm zustehende gerichtliche Einberufung der Gläubiger unterlassen hat. (§. 815 a. b. G. B.)

XXIX.

Zweites Hauptstück.

Erbserklärung.

I. Verständigung des Erben vom Erbanfalle und Aufforderung desselben zur Erbserklärung.

Wie bereits angeführt worden ist, darf Niemand eine angefallene Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen, sondern es muß sich jeder Erbe, sei er nun ein testamentarischer, gesetzlicher oder ein Vertragserbe, vor Gericht erklären, ob er die ihm zugefallene Erbschaft annehme und vor diesem Gerichte auch den Rechtstitel ausweisen, aus welchem er einen Anspruch darauf zu haben glaubt.

Begriff der Erbserklärung.

Diese Erklärung heißt Erbserklärung.

Will er auf die Erbschaft Verzicht leisten, so hat er die Erbschafts-Ausschlagungs- oder Repudirungs-Erklärung zu überreichen. (§§. 551.747—749.799, u. 805 a. b. G. B.)

In der Erbserklärung hat der Erbe anzuführen, ob er die Erbschaft mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat der Inventur annehmen wolle. Im ersten Falle ist es dann eine bedingte, im zweiten eine unbedingte Erbserklärung. (§. 800 a. b. G. B.

Sie ist bedingt oder unbedingt

Weil in der Erbserklärung der Rechtstitel ausgewiesen werden muß, so ist damit auch verbunden, daß der Erbe jene Dokumente, welche denselben erproben, beischließen muß. Erliegt

Legitimation des Erbrechtes.

daher die Urkunde über den letzten Willen des Erblassers nicht schon bei Gericht, so muß sie der Erbserklärung beigeschlossen werden. Tritt ein gesetzlicher Erbe ein, so muß er zur Begründung seines Rechtes die nöthigen Urkunden vorlegen. Gewöhnlich sind dies die Tauf-, Trau- und Todtenscheine, wodurch sowol die Verwandtschaft des Erben mit dem Erblasser als auch der etwa früher erfolgte Tod anderer vorhanden gewesener Miterben dargethan wird.

Befugniß zur Erbserklärung

Wer sein Recht selbst verwalten kann, dem steht es frei, sich mit oder ohne Vorbehalt der Inventur erbszuerklären oder die Erbschaft auszuschlagen; hat er sich aber einmal erklärt, die Erbschaft nicht annehmen zu wollen, so kann er dieses ebensowenig widerrufen als er eine unbedingte Erbserklärung in eine bedingte umändern darf, weil er die Verlassenschaftsgläubiger und Legatare in dem, durch die unbedingte Erbserklärung ihm gegenüber bereits erworbenrn Rechte nicht beeinträchtigen kann. (§. **805** und **806** a. b. G. B.)

Wer sich nämlich unbedingt erbserklärt hat, haftet allen Gläubigern und Legataren für ihre Ansprüche mit seinem ganzen Vermögen, wenn auch die Verlassenschaft zu ihrer vollen Befriedung nicht hingereicht hätte. (§. **801** a. b. G. B.)

Der bedingt erklärte Erbe haftet ihnen dagegen nur so weit, als der Nachlaß für ihre und seine eigenen, ihm außer dem Erbrechte zustehenden Forderungen ausreicht. (§. **802**. a. b. G. B.)

Vormünder und Curatoren.

Statt den pflegebefohlenen Erben haben ihre gesetzlichen Vertreter die Erbserklärung zu überreichen, doch sind Vormünder und Curatoren nicht berechtiget, eine Erbschaft, ohne eingeholte gerichtliche Bewilligung, auszuschlagen oder unbedingt anzunehmen. (§§ **233**. **282** und **805** a. b. G. B.)

Haben sich von mehreren Miterben auch nur einige bedingt, die anderen unbedingt erbserklärt, so genießen auch die letzteren, bis zur Einantwortung des Nachlasses, die Wohlthat des Inventariums, haften also bis nach deren Einantwortung nur bis zum Betrage der Verlassenschaft. (§. **550** und **807** a. b. G. B.)

Testamentserben können nicht ihr gesetzliches Erbrecht geltend machen.

Wird ein gesetzlicher Erbe im letzten Willen zum Erben eingesetzt, so muß er die Erbschaft auf Grund der letztwilligen Anordnung antreten, er kann nicht sein gesetzliches Erbrecht geltend machen und dadurch den letzten Willen vereiteln. Will er die Erbschaft nicht aus dem letzten Willen ansprechen, so muß er ihr ganz entsagen. Nur wenn ihm ein Pflichttheil gebührte, kann er sich diesen vorbehalten. (§. **808**. a. b. G. B.)

Verständigung vom Erbanfalle.

Damit nun die Erben in die Lage kommen ihre Erbserklärung zu überreichen, so muß sie das Gericht von dem Erbanfalle verständigen und ihnen die Erbserklärung abverlangen. Das Benehmen der Gerichte hierbei wird verschieden sein, jenachdem

1. alle Erben bekannt, großjährig und eigenberechtiget, im Gerichtsorte oder doch nicht weit davon wohnhaft oder

2. alle oder auch nur ein Erbe minderjährig, abwesend, aus

anderen Gründen pflegebefohlen oder vom Gerichtssitze entfernt wohnhaft sind.

§. 70. Ist der Erbe großjährig und eigenberechtigt und ist er zugleich im Sprengel der Abhandlungs-Instanz wohnhaft, oder doch vom Amtssitze derselben nicht allzuweit entfernt, so hat ihn das Gericht über die Todfallsaufnahme vorzuladen, und ihm in der Vorladung aufzutragen, die zur Nachweisung seines Erbrechtes erforderlichen Behelfe mitzubringen. Aufforderung zur Erbserklärung.

Bei der Tagsatzung ist von ihm die Erklärung abzufordern, ob und auf welche Art er die Erbschaft antreten, oder ob er sie ausschlagen wolle. Das Gericht hat ihm die gesetzlichen Folgen der bedingten und unbedingten Erbserklärung und der Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger zu erklären, und hiernach seine Aeußerung oder seine Erbserklärung zu Protokoll zu nehmen.

In diesem Falle erhielte die Todfallsaufnahme die Erledigung:

Aufzubehalten, auf Anlagen Abschriften zu ertheilen. Hierüber sind N. N. und N. N. als testamentarische (gesetzliche Erben) auf den — **1850** Vormittags **10** Uhr durch Rathschlag zur Abgabe ihrer Erbserklärung mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie die zur Nachweisung ihres Erbrechtes erforderlichen Behelfe mitzubringen haben werden. (Dann folgen die übrigen Verfügungen.)

Datum.

Für das k. k. Bezirksgericht N.

N. N.

§. 71. Der Erbe kann aus erheblichen Gründen um eine Bedenkzeit und Erstreckung der Tagsatzung oder Bestimmung einer Frist zur Ueberreichung seiner schriftlichen Erbserklärung bitten. Eben so kann das Gericht eine solche Erstreckung verordnen, wenn es das angesprochene Erbrecht nicht für ausgewiesen hält, oder nach Umständen dem Erben auftragen, einen schriftlichen Erbausweis zu überreichen. Erstreckung der Frist dazu.

Will der Erbe seine Erbserklärung nicht gleich abgeben, weil er sich z. B. noch mit einem Rechtsfreunde berathen zu müssen glaubt, so muß auf sein Begehren entweder die Tagsatzung erstreckt, oder ihm ein Termin zur Ueberreichung der schriftlichen Erbserklärung ertheilt werden.

In der Regel ist die Erbserklärung mündlich vor Gericht abzugeben, aber sie kann auch schriftlich überreicht werden. In letzterem Falle muß sie aber in derselben Form ausgestellt werden, wie Urkunden, welchen vollen Glauben beigemessen wer-

den soll. (Hfd. v. 16. Juli 1824 Nr. 2024 für die tirol. Landgerichte.)

Da die Erbserklärungen Privaturkunden sind, so bedürfen sie zu ihrer Beweiskraft in der Regel keiner anderen Förmlichkeit, als daß sie vom Aussteller eigenhändig zu unterfertigen sind. (§. 114. der a. G. O.) Kann dieser nicht schreiben, so hat er nebst Beifügung seines Handzeichens, zwei Zeugen mitfertigen zu lassen, wovon einer auch seinen Namen zu unterschreiben hat. (§. 116 a. G. O.)

Wird die Erbserklärung im Inlande, aber in einer anderen Provinz oder im Auslande ausgestellt, so muß sie gerichtlich legalisirt werden. (Hfkr Rskpt. vom 10. Jänner 1804 M. 3.)

Ebenso kann die Erbslegitimation, d. i. die Ausweisung des Erbrechtes bei der Tagsatzung vorgenommen, oder dem Erben sowol auf sein Begehren als auch von Amtswegen eine schriftliche Erbausweisung aufgetragen werden.

Bei Pflegebefohlenen.

§. 72. Sind die Erben oder einer derselben minderjährig oder aus einem andern Grunde als jenem der Abwesenheit pflegbefohlen, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter derselben zur Aufnahme der Erbserklärung vorzuladen, und sich im Uebrigen nach Vorschrift der §§. 70 und 71 zu benehmen.

Wenn die Abhandlungs-Instanz nicht zugleich Vormundschafts- oder Curatels-Behörde eines solchen Erben wäre, hat sie letztere von dem Erbanfalle sogleich in Kenntniß zu setzen, damit diese das Benehmen des gesetzlichen Vertreters zu überwachen in die Lage komme.

Treten also Minderjährige, Rasende, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender, noch Ungeborene oder ganze Gemeinden, bei einer Verlassenschaft als Erben oder Vermächtnißnehmer ein, so sind, wenn die Abhandlungsinstanz zugleich Vormundschafts- oder Curatelsbehörde ist, deren Vertreter unmittelbar zur Abgebung der Erbserklärung vorzuladen.

Unterstehen aber diese Pflegebefohlenen einer anderen Gerichtsbarkeit, so ist letztere von dem Erbanfalle sogleich in Kenntniß zu setzen und um Aufnahme der Erbserklärung und Legitimation zu ersuchen. Das Koncept hierzu wäre z. B. folgendes:

Das k. k. Bezirksgericht Krems.
an
Das k. k. Bezirksgericht Leopoldstadt zu Wien.

Schreiben.

Der hiesige bürgerliche Schneidermeister N. ist am — d. M. gestorben, und hat im §. 2 seines am — — d. M. kundgemachten schriftlichen Testamentes verfügt: „den minderjährigen Kindern N. N., meines bereits

„verstorbenen Bruders N. N., Spenglermeisters zu Wien, „in der Leopoldstadt Nr. —, vermache ich ein Drittheil „meines Nachlasses (dreitausend Gulden Conv. Münze) „zu gleichen Theilen." Man beehrt sich das k. k. Bezirksgericht als Pupillarinstanz dieser Minderjährigen, von dem erwähnten Erb- (Legat-) Anfalle mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß von der obigen letztwilligen Anordnung Abschriften zu erheben frei stehe.

Zugleich stellt man das dienstfreundliche Ansuchen, die betreffende Vormundschaft hiervon zu verständigen, deren Erbserklärung und Legitimation des Erbrechtes aufnehmen und diese gefälligst hierher gelangen lassen zu wollen.

Datum

N. N.

§. 73. Sind die Erben oder einer derselben zwar großjährig und eigenberechtigt, aber vom Gerichtssitze so weit entfernt, daß ihre persönliche Vorladung nicht thunlich ist, oder halten sie sich im Auslande auf, so hat ihnen das Gericht entweder unmittelbar oder durch ihre Personal-Instanz aufzutragen, zur Abhandlungspflege einen im Sprengel der Abhandlungs-Instanz oder doch in der Nähe derselben wohnhaften Bevollmächtigten ungesäumt namhaft zu machen. Mit diesem ist sohin die weitere Verhandlung ebenfalls nach Vorschrift der §§. 70 und 71 zu pflegen. Bei Abwesenden.

Schreitet für solche abwesende Erben ein Bevollmächtigter ein, so muß er sich mit einer Vollmacht ausweisen, welche die Befugniß zur Abgabe der Erbserklärung, und wenn sie unbedingt geschehen soll, dieses Recht insbesondere zu enthalten hat. (§. 1008 a. b. G. B.) Ist sie an einem andern Orte, als dem der Abhandlungsbehörde ausgestellt, so muß sie gehörig legalisirt sein.

Vollmachten, welche im Auslande ausgestellt werden, dürfen von den Behörden nur dann als giltig angenommen werden, wenn sie von dem in jenem Lande oder jener Gegend befindlichen k. k. österreichischen Gesandten oder Consul legalisirt sind. Legalisirung der im Auslande ausgestellten Vollmachten.

Aus der Türkei einlangende Vollmachten müssen von der österreichischen Gesandtschaft oder dem Consulate jener Gegend, wenn sie k. k. Unterthanen betreffen, selbst ausgestellt, und wenn es sich um die Rechte von in Oesterreich ansässigen Fremden handelt, von Ersteren wenigstens legalisirt sein. (Hfd. v. 13. Jänner 1809, Nr. 880. — 8. Febr. 1812, Nr. 971 und 16. April 1818, Nr. 1436.)

In Baiern ausgestellte Vollmachten bedürfen der Legalisirung nicht. (Hfd. v. 2. Juli 1813, Nr. 1058.) Kommen sie aus Modena, so können sie entweder von dem österr. Ge-

sandten in Florenz, oder von den Präsidien der Landesstellen in Mailand oder Venedig legalisirt sein. (Hfd. v. 21. Sept. 1827, Nr. 2307.)

Die in Frankreich oder überhaupt im Auslande errichteten Urkunden sind auch dann beweiskräftig, wenn sie von dem an unserm Hofe befindlichen Gesandten oder einem österreichischerseits anerkannten Konsul der fremden Macht, in deren Gebiet sie errichtet wurde, legalisirt wurden. (Hfd. v. 20. Okt. 1837. Z. 25,857 und Hkzd. v. 3. Febr. 1838, Z. 2466.)

Bei an- und abwesenden Erben.

§. 74. Dem Gerichte bleibt es jedoch unbenommen, im Falle als abwesende und anwesende Erben zusammentreffen und letztere sich erbieten, die Bestellung eines Machthabers für ihre abwesenden Miterben in kurzer Zeit zu bewirken und auszuweisen, mit dem im §. 73 erwähnten gerichtlichen Auftrage binnen einer angemessenen Frist inne zu halten.

Ueberreichen die anwesenden Erben diese Vollmacht der abwesenden binnen der anberaumten Frist nicht, so ist, wie im vorigen §. verordnet wurde, vorzugehen.

Vorsorge für den Erben.

§. 75. Ist die Verständigung eines großjährigen und eigenberechtigten Erben von dem Erbanfalle ausgewiesen, so hat das Gericht von Amtswegen für ihn nicht weiter zu sorgen, ausgenommen, daß eine nicht aufschiebbare Verfügung getroffen werden muß, die Ankunft des Erben oder seines Bevollmächtigten wegen Kürze der Zeit nicht abgewartet werden kann, die Rechte desselben aber bei nicht gehöriger Vertretung gefährdet würden. Unter solchen Umständen hat das Gericht, jedoch nur für diesen einzelnen Fall, einen Curator des abwesenden Erben aufzustellen.

Sobald durch das Antwortschreiben der Personalinstanz des Abwesenden oder das Postabgabs-Rezepisse erwiesen ist, daß er in die Kenntniß von der ihm zugefallenen Erbschaft gelangt ist, so hat das Gericht für ihn wegen Geltendmachung seines Rechtes nicht weiter zu sorgen.

Fälle der Curatels-Bestellung.

§. 76. Wenn dem Gerichte die Erben völlig unbekannt sind, oder wenn zwar der Name, aber nicht der Aufenthalt, oder der Aufenthalt, dagegen nicht der Name eines Erben bekannt ist, die Verständigung desselben also nicht sogleich eingeleitet werden kann, so hat das Gericht für die ganze Verlassenschaft oder den nicht vertretenen Theil derselben einen Verlassenschafts-Curator zu bestellen. Diese Bestellung hat ferner in den Fällen der §§. 811 und 812 des a. b. G. B., sowie in dem Falle Platz zu greifen, wenn der Erbe ungeachtet al-

ler an ihn ergangenen Aufträge, die Erbschaft weder annimmt noch ausschlägt.

Ein Curator wird entweder für die Verlassenschaft, oder für die Erben bestellt.

1. Für die Verlassenschaft geschieht es:

a) wenn der Erbe die Verwaltung des Nachlasses nicht übernehmen will (§. 690 a. b. G. B.);

b) wenn die Gläubiger oder Legatare dessen Aufstellung, gemäß §. 811 u. 812 d. a. b. G. B., verlangen;

c) wenn die Erben ganz unbekannt sind.

2. Für alle oder einzelne Erben wird ein Curator bestellt:

a) wenn sie alle abwesend sind oder auch nur Einer von ihnen, und Gefahr am Verzuge obwaltet;

b) wenn Einige oder nur Einer dem Namen oder Aufenthalte nach unbekannt sind;

c) wenn der bekannte Erbe die Erbserklärung oder Ausschlagung nicht einreicht.

Ist ein solcher Erbe säumig, so ist er nach Ablauf der festgesetzten Frist aufzufordern, daß er seine Erklärung: ob er die Erbschaft annehme oder ausschlage, binnen einer bestimmten Zeit zu überreichen habe (allenfalls binnen 14 Tagen) widrigenfalls auf seine Gefahr und Unkosten ein Curator aufgestellt und mit diesem die Abhandlung werde gepflogen werden.

Formular eines Decretes für einen Curator zu Gunsten der Verlassenschaft:

Von dem k. k. Bezirksgerichte N. werden Sie zum Curator der Verlassenschaft des am — — verstorbenen N. N. bestellt.

Hierüber wird Ihnen dieses Decret mit dem Auftrage zugefertiget, daß Sie sich diesem Geschäfte zum Vortheile der Masse zu unterziehen und Ihr Amt dem Gesetze gemäß zu verwalten haben.

Datum.

N. N.

Formulare für ein Curatels-Decret wegen Saumseligkeit des Erben:

Die am — — verblichene Frau N. N. hat in ihrem am — — kundgemachten Testamente die N. N. zur alleinigen Erbin ihres ganzen Nachlasses eingesetzt.

Da diese Erbin, ungeachtet ihrer bereits wiederholt geschehenen Aufforderung zur Abgabe der Erbserklärung, weder diese eingebracht, noch auch die Erbschaft ausgeschlagen hat; da sie eben so wenig einen hierzu Bevollmächtigten dem Gerichte namhaft machte, so werden Sie zum Curator der N. N. aufgestellt.

Zu diesem Ende wird Ihnen gegenwärtiges Decret mit dem Auftrage ausgefertiget, daß Sie sich dieser

Vertretung zu unterziehen, und im Namen der obbenannten Universalerbin das Geeignete einzuleiten haben.

Für das k. k. Bezirksgericht N.

Datum.

N. N.

Pflichten des Curators und Edictaleinberufung der Erben.

§. 77. Der Curator einer Verlassenschaft ist zur Vertretung derselben, insbesonders zur Eintreibung der etwa ausständigen Activen und Liquidirung der allfällig angemeldeten Forderungen, dann zur Verfassung der Verlassenschafts-Ausweise ermächtigt; allein er kann als solcher weder eine Erbserklärung überreichen, noch die von einem Andern überreichte Erbserklärung oder eine letztwillige Anordnung bestreiten.

§. 78. Der Verlassenschafts-Curator ist aber auch verpflichtet, alle zur Auffindung des abwesenden oder unbekannten Erben dienlichen Umstände genau und sorgfältig zu erforschen, und den etwa aufgefundenen Erben nicht nur dem Gerichte anzuzeigen, sondern auch ihn ungesäumt von dem Erbanfalle und der Lage seiner Angelegenheiten mit dem Beisatze in Kenntniß zu setzen, daß er der Abhandlungs-Instanz einen Bevollmächtigten namhaft zu machen habe.

Das Gericht hat zu wachen, daß nicht durch Unterlassung der Verständigung oder durch sonstige Verzögerungen die Curatel aufrecht erhalten oder unnöthig verlängert werde.

§. 79. Sollte es dem Verlassenschafts-Curator nicht möglich sein, die gesetzlichen Erben auszuforschen, so hat sie das Gericht über den Antrag oder nach Einvernehmen des Verlassenschafts-Curators mittelst öffentlichen Edictes nach dem Formulare Nr. III. mit dem Beisatze vorzuladen, daß sie sich binnen Einem Jahre zu melden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen haben, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt, und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten blieben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Formulare Nr. III.

Edict zur Einberufung unbekannter gesetzlicher Erben.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte N. werden die gesetzlichen Erben des den . . . verstorbenen N. N. (Name, Wohnort und Charakter des Erblassers) aufgefordert, binnen Einem Jahre, von dem unten angesetzten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt, und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbansprüche nur so lange vorbehalten blieben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Ort, Datum und Unterschrift.

Der Beisatz, daß der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft als erblos eingezogen werden würde, scheint dahin zu verstehen zu sein, daß diese Einziehung nur dann stattfinden kann, wenn der dafür bestimmte Erbe den Erbtheil ausschlägt, und Jene, welchen dieser Theil als Zuwachs gebührt, ihn gleichfalls nicht annehmen, dieser daher wirklich erblos ist; denn das Gesetz räumt die Ausübung des Heimfallsrechtes nur bei wirklich erblosen Verlassenschaften ein. (§. 76 a. b. G. B.)

Wenn gemäß §. 69 ein Convocationsedict mit einem halbjährigen Termine auszufertigen ist, und man nicht sicher weiß, ob alle gesetzlichen Erben bekannt sind oder ob keine solche vorkommen, so dürfte es besser sein, wenn man in dem daselbst angeführten gesetzlichen Edictsformulare, statt dem Worte „Gläubiger", einschaltet: „aus was immer für einem Rechtsgrunde."

Bleibt man beim Ausdrucke „Gläubiger" stehen und zeigte sich erst nach Ablauf dieser Edictalfrist, daß dennoch gesetzliche Erben vorhanden sind, die mittelst Edict vorzuladen wären, so müßte für sie ohne Rücksicht auf das frühere Edict, neuerdings ein Termin von einem ganzen Jahre ausgeschrieben werden, weil im ersten Edicte von ihnen keine Erwähnung geschah.

Bedient man sich dagegen des vorgeschlagenen Ausdruckes, welcher sowol Gläubiger als Erben in sich begreift, so würde man, im gesetzten Falle, im neuerlichen Edicte nur wieder ein halbes Jahr festzusetzen haben. Mit diesem Vorgange stimmt auch die Hofkr. Vrdg v. 25. Juni 1811, Z. 866, überein.

Noch angemessener wäre der Vorgang, wenn man in Fällen, wo das Vorhandensein, oder die Eruirung der Erben zweifelhaft ist, nach Anleitung der Hofkr. Vrdg. v. 13. März 1822,

H 271, das Convocationsedikt auf die vorerwähnte Weise mit ganzjähriger Frist ausfertigen würde, indem der Verlassenschaft auf diese Weise Zeitverlust und Unkosten erspart werden.

Kundmachung des Edictes.

§. 80. Das Edict ist in drei, wo möglich von vier zu vier Monaten von einander entfernten Zeiträumen in das Amtsblatt des Kronlandes und nach Umständen auch in andere in- oder ausländische Zeitungsblätter einschalten zu lassen. Wenn zu gleicher Zeit mehrere solche Fälle vorkommen, so kann für mehrere verschiedene Verlassenschaften ein einziges Edict ausgefertigt werden.

Die Einrückungsgebühren sind aus der Verlassenschaft zu bestreiten, wird aber das Edict nur bezüglich eines Theiles der Verlassenschaft erlassen, so fallen sie nur diesem Theile zur Last.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Edictes für mehrere Verlassenschaften wird vornehmlich dann eintreten, wenn dieselben geringfügig sind.

§. 81. Im Falle einer fideicommissarischen Substitution gelten wegen Verständigung der Nacherben und Aufstellung von Curatoren die in den vorigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, nur ist in den Fällen, wo dort ein Verlassenschafts-Curator zu bestellen ist, ein Substitutions-Curator zu ernennen.

Termin zur Erbserklärung.

§. 82. Welche Fristen der Richter zur Abgabe der Erbserklärung zu bestimmen hat, bleibt mit Ausnahme des im §. 79 enthaltenen Falles, seinem Ermessen überlassen. Doch hat er Sorge zu tragen, daß sowohl die hierzu zuerst ertheilte als auch erstreckte Frist zusammengenommen den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten. Nur bei Verhandlungen mit dem Auslande oder bei sehr verwickelten Erblegitimationen könnte ausnahmsweise auch diese Frist verlängert werden.

§. 83. Tritt der Grund einer Fristerweiterung nur bei einem oder dem andern aus mehreren Erben ein, so sind zwar die Anderen auch früher über ihre Erbserklärung zu vernehmen, sie können aber wider ihren Willen nicht verhalten werden, sie früher als bis zum Ablaufe der einem der Miterben bewilligten längeren Frist abzugeben.

XXX.

II. Abgabe der Erbserklärung.

Ausweisung des Rechtstitels.

§. 84. Der Erbe muß bei der Erbserklärung in Gemäßheit des §. 799 des a. b. G. B. seinen Rechtstitel dem Ge-

richte ausweisen. Dasselbe darf daher keine auf Grundlage des Gesetzes überreichte Erbserklärung annehmen, wenn der Erbe nicht wenigstens seine Verwandtschaft oder nach Umständen sein eheliches Verhältniß mit dem Erblasser glaubwürdig darzuthun vermag.

Gewöhnlich wird zur Erbserklärung den im Inlande wohnhaften Erben ein Termin von 30 Tagen, von dem der erlangten Verständigung über den Erbanfall bestimmt. Glaubt der Richter aber, daß es binnen dieser Frist den Erben unmöglich sei, die Erbserklärung einzubringen, so kann er ihnen gleich ursprünglich eine längere ertheilen, oder wenn sie aus wahrscheinlichen Gründen um Frist-Erstreckung anlangen, diese bewilligen.

Ueberreicht Jemand eine solche, nicht gehörig belegte Erbserklärung, so müßte sie z. B. folgenden Bescheid erhalten.

Diese bedingte (unbedingte) Erbserklärung kann wegen Abgang der gesetzmäßigen Nachweisung des Rechtstitels zum Erbrechte nicht angenommen werden.

Hiervon wird Bittsteller mit dem Bedeuten verständiget, daß derselbe diese Erbserklärung binnen 30 Tagen von Zustellung dieses Bescheides, mit den erforderlichen Beilagen zu überreichen habe.

Für das k. k. Bezirksgericht N.

Datum.

N. N.

(Siehe die Erläuterungen bei XXIX.)

Verfügung des Gerichtes.

§. 85. Ebenso kann das Gericht keine Erbserklärung aus einem Testamente oder Erbvertrage annehmen, wenn dem Testamente oder Erbvertrage die vom Gesetze ausdrücklich bei sonstiger Ungiltigkeit vorgeschriebenen äußeren Förmlichkeiten offenbar mangeln, oder die Erfüllung der Bedingung, unter welcher Jemanden die Verlassenschaft oder ein Theil derselben zugedacht wurde, nicht nachgewiesen ist.

Stützt sich die Erbserklärung auf ein mündlich errichtetes Testament, so muß dasselbe, insofern es sich nur um die Annahme der Erbserklärung von Seite des Gerichtes handelt, auf die im §. 586 des a. b. G. B. vorgeschriebene Weise summarisch beschworen werden.

Fehlt z. B. die Beeidigung des, über ein mündliches Testament verfaßten, schriftlichen Aufsatzes der Zeugen, oder des mit ihnen aufgenommenen Protokolles, so wäre eine auf Grund dieser letztwilligen Anordnung überreichte Erbserklärung folgenderweise zu erledigen:

Nachdem die Zeugen der, vom inbenannten Erblasser, errichteten mündlichen letztwilligen Anordnung, das mit ihnen hierüber am — — aufgenommene Protokoll bisher nicht beschworen haben, so kann diese Erbserklärung nicht angenommen werden, und es steht dem Erben bevor, um Beeidigung dieser Zeugen einzuschreiten.

Für das k. k. Bezirksgericht N.

Datum

N. N.

(Sieh die Erläuterung bei §. 26.)

Nach Abweisung der Erbserklärung aus einem Testamente tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§. 86. Wenn die auf Grundlage eines Testamentes oder Erbvertrages überreichte Erbserklärung rechtskräftig abgewiesen ist, so hat das Gericht die Abhandlung auf Grundlage der gesetzlichen Erbfolge einzuleiten.

Uebrigens bleibt es sowohl dem gesetzlichen als dem Testaments- oder Vertragserben, dessen Erbserklärung das Gericht zurückgewiesen hat, unbenommen, sein Erbrecht auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Die Abweisung wird rechtskräftig, wenn gegen den Bescheid, in welchem sie ausgesprochen wurde, binnen 14 Tagen von Zustellung desselben kein Recurs ergriffen wird. (§. 267, a. G. O., dann Hfd. v. 4. Nov. 1782, Nr. 99. — A. h. Resolution v. 14. Juni 1784, Nr. 306, litt. g. — u. Hfd. v. 23. Oct. 1786, Nr. 587.)

Ist nun die Abweisung einer auf Grundlage eines offenbar ungiltigen Testamentes überreichten Erbserklärung in Rechtskraft erwachsen, so wird das gesetzliche Erbrecht wirksam und der Richter hat bezüglich der gesetzlichen Erben nach den §§. 70—83 vorzugehen.

Es kann häufig der Fall eintreten, daß ein gesetzlicher Erbe, welcher in einem ungiltigen Testamente eingesetzt war, gemäß §. 808 des a. b. G. B., seine Erbserklärung auf Grund dieses letzten Willens gestellt hat.

Wird er damit wegen Ungiltigkeit des Testamentes abgewiesen, so dürfte er, falls dann die gesetzlichen Erben eintreten, nicht übergangen werden, weil der §. 808 im a. b. G. B. nur den Zweck hat, die Vereitlung letztwilliger Anordnungen zu verhindern, somit auf Fälle, wo letztere als ganz ungiltig erkannt werden, keine Anwendung haben kann.

Bestreitungsrecht letztwilliger Anordnungen.

§. 87. Das Recht eine letzte Willenserklärung oder einen Erbvertrag zu bestreiten, steht nur dem gesetzlichen oder dem in einem andern Testamente oder Erbvertrage berufenen Erben zu.

Vom Gerichte darf, wie bereits angeführt, kein Testament von Amtswegen verworfen werden, sondern es sind die Erben

oder deren gesetzliche Vertreter von dessen Vorhandensein zu verständigen, diese können dann Abschriften erheben, und die letztwillige Anordnung wegen äußerer oder innerer Gebrechen bestreiten.

Verfahren bei sich widersprechenden Erbserklärungen.

§. 88. Wenn ein testamentarischer oder gesetzlicher Erbe das vom Gerichte anerkannte Erbrecht eines Vertragserben, oder der gesetzliche Erbe das vom Gerichte anerkannte Erbrecht eines testamentarischen Erben bestreiten will, so hat im ersten Falle der testamentarische rücksichtlich gesetzliche Erbe, im zweiten Falle der gesetzliche Erbe als Kläger aufzutreten.

§. 89. Widerstreiten sich aber Erbserklärungen testamentarischer oder gesetzlicher Erben untereinander, so hat das Gericht nach Vernehmung beider Theile denjenigen der streitenden Erben zur Ueberreichung der Klage anzuweisen, welcher, um sein Erbrecht geltend machen zu können, den vom Gerichte anerkannten Erbrechtstitel seines Gegners vorerst entkräften müßte.

§. 90. Ueber eine solche Klage ist wie mit jeder andern Streitsache nach Vorschrift der Gerichtsordnung vorzugehen und bis zur Beendigung des Rechtsstreites mit der Verlassenschaftsabhandlung inne zu halten.

Werden zu einer Verlassenschaft mehrere Erbserklärungen überreicht, welche sich auf denselben oder verschiedene Rechtstitel gründen und sich wechselseitig nicht widersprechen, so sind alle anzunehmen und aufrecht zu bescheiden.

Bei der unbedingten ist dem Erben eine Frist zur Einreichung des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses zu bestimmen, bei der bedingten die Verfügung wegen Aufnahme der Inventur beizusetzen.

Stehen die mehreren Erbserklärungen dagegen unter einander im Widerspruche, spricht z. B. ein Erbe die ganze Verlassenschaft aus dem letzten Willen, ein anderer dieselbe aus dem Gesetze oder einem Erbvertrage an, so sind die Verfügungen des Gerichtes verschieden, je nachdem:

1. testamentarische mit Vertrags-Erben,
2. gesetzliche mit Vertrags-Erben,
3. gesetzliche mit Testaments-Erben,
4. gesetzliche mit gesetzlichen und
5. Testaments- mit Testaments-Erben,

collidiren.

Das Gericht hat im ersten Falle den testamentarischen, im zweiten und dritten Falle den gesetzlichen Erben anzuweisen, daß er als Kläger gegen den anderen Erben aufzutreten habe.

In dem vierten und fünften Falle, wann nämlich mehrere

aus dem gleichen Rechtstitel überreichte Erbserklärungen in Widerspruch gerathen, hat das Gericht erst beide Theile, am thunlichsten bei einer Tagsatzung, zu vernehmen. Läßt sich die Sache nicht ausgleichen, und ist der Erbrechtstitel des einen Erben vom Gerichte bereits anerkannt, so muß der andere, bei welchem diese Anerkennung noch nicht eintrat, welcher daher, um sein Erbrecht geltend zu machen, erst jenes des früher Erbserklärten zu entkräften hätte, zur Einbringung seiner Klage gegen denselben angewiesen werden.

Das Gesetz handelt hier nur von dem Falle, daß das Erbrecht eines oder mehrerer Erben vom Gerichte bereits anerkannt ist, und erst später eine damit in Widerspruch tretende Erbserklärung eines oder mehrerer Erben überreicht wird. Es kann sich aber ereignen, daß mehrere sich widerstreitende Erbserklärungen zugleich, oder daß spätere zu einer Zeit überreicht werden, wo der Titel, auf welchem die früheren beruhen, noch nicht gerichtlich anerkannt ist.

In solchen Fällen wird der Richter eine Tagsatzung anordnen und wenn sich keine Ausgleichung dahin bewirken läßt, daß jener Erbe, welcher sich auf einen schwächeren Titel beruft, freiwillig von seinem Anspruche abstehe, diesen anweisen, daß er gegen die aus einem stärkeren Rechtsgrunde erklärten Erben als Kläger aufzutreten habe.

Derlei Streitpunkte gehören, soferne sonst das Gericht des Wohnsitzes zuständig wäre, vor der Einantwortung, vor die Abhandlungs-Behörde oder das Landesgericht, in dessen Sprengel dieses Bezirksgericht ist. (§. **38** der J. N. v. **13**. Juni **1850**.)

Dieser Versuch einer Ausgleichung dürfte auch in den vorangeführten ersten drei Fällen von praktischem Vortheile sein, weil durch eine ermöglichte freiwillige Abstehung des Erbansprechers ein Rechtsstreit vermieden werden könnte.

Ich füge hier einige Beispiele von Bescheiden für Erbserklärungen bei, wornach sich in anderen Fällen leicht gerichtet werden kann.

Bedingte, welche neben einander bestehen können, erhalten die Erledigung:

> Diese bedingte Erbserklärung wird zu Gericht angenommen, ist sammt Beilagen aufzubehalten, auf Anlangen Abschriften zu ertheilen, und dem Herrn N. N. (Sperrkommissär) die Aufnahme der Inventur über den Nachlaß des verstorbenen N. N. aufzutragen. Zugleich wird die Tagsatzung zur Abhandlung dieser Verlassenschaft auf den — — Vormittags — Uhr angeordnet, wovon sämmtliche Erbsinteressenten (so wie Hr. N. N. als bestellter Testamentsexecutor) mit dem Bedeuten rathschlägig zu verständigen sind, daß sie dabei persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben werden.
>
> (Bei größeren Verlassenschaften kömmt noch hinzu:

Auch haben die Erben über die Berechnung der Verlassenschaftsgebühren und der Pflichttheile, dann über die Erfüllung des erblasserischen letzten Willens schriftliche Ausweise zur Tagsatzung mitzubringen.)

Datum.

N. N.

Unbedingte Erbserklärungen, welchen das eidesstättige Vermögensbekenntniß nicht beiliegt, erhalten den Bescheid:

Sammt Beilagen aufzubehalten, auf Anlangen Abschriften zu ertheilen.

Diese unbedingte Erbserklärung wird zu Gericht angenommen, und ist dem sich erklärenden Erben aufzutragen, das gesetzmäßig verfaßte eidesstättige Vermögensbekenntniß binnen längstens — Tagen von Zustellung dieser Erledigung zu überreichen.

Datum. N. N.

Beispiel eines Bescheides für die Erklärung eines gesetzlichen Erben, welche mit jener eines anderen gesetzlichen Erben im Widerspruche steht:

Sammt Beilagen aufzubehalten, auf Anlangen Abschriften zu ertheilen. Da jedoch diese Erbserklärung mit der schon am — Nr. Ex. überreichten des N. N., dessen gesetzliches Erbrecht vom Gerichte bereits anerkannt worden ist, im Widerspruche steht, so wird hierüber die Tagsatzung auf den — Vormittags um — Uhr angeordnet, wobei beide Theile zu erscheinen haben, damit diese Angelegenheit ausgeglichen oder der ordentliche Rechtsweg eingeleitet werde.

Datum. N. N.

XXXI.

Von den letztwilligen Anordnungen.

Letztwillige Anordnungen sind jene Verfügungen, wodurch Jemand sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben Anderen widerruflich auf den Todfall überläßt. Begriff des letzten Willens und seiner Arten.

Ihre Hauptarten sind:

1. Testamente, wenn darin ein Erbe eingesetzt ist;

2. Codicille, wenn darin nur andere Verfügungen, z. B. durchaus bloße Legate, enthalten sind; (§. 553 a. b. G. B.)

3. Schenkungen auf den Todesfall, wenn die Schenkung erst nach dem Tode des Schenkenden in Erfüllung gehen soll; (§. 756 a. b. G. B.)

4. Die erlaubten Erbverträge, d. i. jene Verträge, wodurch zwischen Ehegatten oder Brautpersonen, für den Fall als die Ehe zwischen ihnen geschlossen wird, der künftige Nachlaß oder ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil desselben, versprochen und das Versprechen angenommen wird.

(§. 602 und 1249. a. b. G. B. und Hofd. v. 25. Juni 1817 §. 1. Nr. 1340.)

Man kann gerichtlich und außergerichtlich, in beiden Fällen mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zeugen testiren. (§. 577. a. b. G. B.

Aeußere Förmlichkeiten.

1. bei außergerichtlichen schriftlichen.

Außergerichtlich und ohne Zeugen, schriftlich verfaßte letztwillige Erklärungen müssen vom Testator eigenhändig geschrieben und gefertiget sein.

Den Tag, das Jahr und den Ort ihrer Errichtung beizusetzen, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Streitigkeiten räthlich. (§. 578 a. b. G. B.)

Derlei Streite können besonders dann leicht vorkommen, wenn mehrere Testamente gefunden werden, welche sich widersprechen.

Ist das Datum bei jedem ersichtlich, so kann kein Proceß darüber entstehen, welches das spätere und allein gültige in so weit sei, als der Erblasser nicht selbst angeordnet hat, daß beide bestehen sollen. (§. 713. a. b. G. B.)

Alle Personen, welche keine besondere Begünstigung genießen, müssen, wenn sie ihren letzten Willen nicht selbst schreiben, denselben mindestens eigenhändig fertigen.

Sie müssen ferner vor drei Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, erklären, daß der Aufsatz ihren letzten Willen enthalte, ohne daß aber den Zeugen dessen Inhalt bekannt gegeben zu werden braucht.

Hierauf haben sich letztere auf der Urkunde selbst, niemals bloß auf deren Umschlag, als Zeugen des letzten Willens zu unterfertigen. (§. 579. a. b. G. B.)

Ist der Testator des Schreibens unkundig, so hat er sein Handzeichen in Gegenwart aller drei Zeugen beizufügen und den Aufsatz als seinen letzten Willen zu erklären. Einer dieser Zeugen unterschreibt dann den Namen des Testirenden, damit über die Identität desselben in der Folge kein Zweifel entstehe, worauf sich alle drei Zeugen, wie früher erwähnt, unterfertigen. (§. 580. a. b. G. B.)

Kann der Eblasser auch nicht lesen, so hat einer der Zeugen den letzten Willen vorzulesen, während die anderen den Inhalt einsehen. Im übrigen ist wie oben vorzugehen. Der Schreiber des letzten Willens kann auch Zeuge sein. (§. 581. a. b. G. B.)

2. bei außergerichtlichen mündlichen.

Wer nicht schriftlich testiren kann oder will, kann dieß mündlich thun. Bei außergerichtlichen mündlichen letztwilligen Erklärungen muß der Testator vor drei zugleich gegenwärtigen Zeugen, welche die Identität der Person des Erblassers zu bestätigen fähig sind, seinen letzten Willen ernstlich erklären. Diese Zeugen sollen baldmöglichst diesen letzten Willen selbst aufzeichnen oder aufzeichnen lassen.

Damit aber ein mündlicher letzter Wille rechtskräftig werde, müssen alle drei oder wenigstens zwei Zeugen übereinstim-

mend und eidlich darüber aussagen. (§§. 584.585 und 586 a. b. G. B.)

Diese Beeidigung geschieht immer nur auf Anlangen der Erbsinteressenten und nie von Amtswegen. (Hfd. v. 12. Aug. 1812, Nr. 1002 und hoffr. Verordg. von 31. August 1813, F. 1009.)

Schreiten die Erben sogleich nach der Todfallsaufnahme um die Beeidigung der Zeugen ein, so sind diese vorzuladen und wenn kein von ihnen verfaßtes Zeugniß vorliegt, allenfalls wie folgt, zu Protokoll zu vernehmen:

Protokoll.

vom — — 1850

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte N.

über Ansuchen des N. N. ddo. — Nr. Exh. —, als Erbe nach dem am — — verstorbenen N. N., um eidliche Vernehmung der Zeugen der von diesem Erblasser am — — außergerichtlich und mündlich gemachten letztwilligen Anordnung:

Gegenwärtige:

	die Testaments-Zeugen
N. N. Bezirksrichter	N. N.
N. N. Schriftführer	N. N.
	N. N.

Zuerst wurde der erschienene N. N. vorgerufen, nach vorläufiger Ermahnung zur Angabe der Wahrheit, vernommen, wie folgt:

Ueber die allgemeinen Fragen.

1.

Wie er heiße.

ad 1.

Ich heiße rc.

2.

Ist Ihnen die Ursache Ihrer dermaligen Vernehmung bekannt?

ad 2.

Ich glaube über die vom bürgl. Fragner N. in meiner Gegenwart mündlich gemachte letztwillige Erklärung vernommen zu werden.

3.

Haben Sie aus Ihrer hierüber abzugebenden Aussage einen Nutzen oder Schaden zu erwarten?

ad 3.

Keines von Beiden.

4.

Sind Sie von Jemanden belehrt worden, wie Sie hier aussagen sollen.

ad 4.

Nein.

Ueber die besonderen Fragen.

5.

Können Sie mit voller Bestimmtheit angeben, daß wirklich der verstorbene bürgerliche Fragner N. vor Ihnen seinen letzten Willen erklärte, und daß in seiner Person kein Irrthum oder Betrug unterlief?

ad 5.

(Die genaue Angabe, woher Zeuge den Erblasser persönlich kenne.)

6.

Können Sie eben so bestimmt angeben, daß dieser Erblasser bei Errichtung seines letzten Willens bei vollem Verstande und voller Besonnenheit war?

ad 6.

Er war vollkommen bei sich, sprach ganz zusammenhängend und kannte alle Anwesenden.

7.

Geben Sie nun umständlich und wahrhaft die letzte Willenserklärung des N. N. an.

ad 7.

Dieser Verstorbene hat am — 1850, Vormittags 11 Uhr, seinen letzten Willen dahin erklärt:
(Folgt die Aussage darüber)

8.

Wer war außer Ihnen bei dieser letztwilligen Erklärung noch als Zeuge gegenwärtig?

ad 8.

Außer mir waren noch Zeugen der N. N. und N. N.

Nach Verlesung dieses Protokolles:

9.
Bestätigen Sie diese Aussage; und haben Sie noch etwas beizufügen? Sind Sie auch im Stande, dieselbe zu beschwören?

ad 9.
Ich bestätige diese Aussage als richtig aufgenommen, habe daran nichts zu ändern, nichts mehr anzugeben und kann dieselbe beschwören.
Unterschrift des Zeugen.

Nach eigenhändiger Unterfertigung, gemachter Eides- und Meineids-Erinnerung beschwört der Zeuge N. N. seine vorstehende Aussage, worauf er abtreten gemacht, Zeuge N. N. vorgerufen, zur Angabe der Wahrheit ermahnt und vernommen wird, wie folgt:

Die Vernehmung
wie beim ersten Zeugen.

Nach Vernehmung des letzten Zeugen wird das Protokoll geschlossen und von den Gerichtspersonen gefertiget.

Bei Militärgerichten sind derlei Protokolle vom Auditor, im Beisein zweier Offiziere als Commissionsmitglieder aufzunehmen.

Will ein Erblasser vor Gericht schriftlich testiren, so muß er die von ihm wenigstens eigenhändig unterschriebene Urkunde, persönlich dem Gerichte übergeben. Auf dieses Erforderniß hat ihn das Gericht aufmerksam zu machen, und wenn er dessen Beobachtung bestätiget, den Aufsatz in einem Umschlage gerichtlich zu versiegeln, auf dem Umschlag den Namen des Testators anzumerken, über den ganzen Vorgang ein Protokoll aufzunehmen und die Urkunde gegen Ausstellung eines Empfangsscheines gerichtlich zu hinterlegen. (§. 587 a. b. G. B.) 3. bei gerichtlichen schriftlichen.

Alle Protokolle über wichtige Erklärungen und Bitten, sind im Beisein eines Richters und eines Schriftführers aufzunehmen, den Parteien und allfälligen Zeugen vorzulesen oder ihnen zum Lesen zu geben und von allen Intervenirenden zu fertigen. Kann eine Partei nicht schreiben, so ist ihr Name von einem Dritten als Namensfertiger zu schreiben, sie selbst hat ihr Handzeichen beizusetzen. (§. 192 und 193 des k. Ptts. v. 28. Juni 1850. R. G. und Rg. B. 86. St. Nr. 258.)

Das Formulare hierzu dürfte folgendes sein:

Protokoll
vom — — 1850
aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte N.

Gegenwärtige

N. N. Bezirksrichter
N. N. Protokollführer
N. N. bürgl. Schneidermeister.

Veranlassung ist das unterm — — 1850 Nr. Exh. vom Herrn N. N., bürgerlichen Schneidermeister, überreichte Gesuch um Annahme und gerichtliche Hinterlegung seines schriftlichen letzten Willens. Es erscheint der mit hierortigem Bescheide vom — — Nr. — auf heute zur Tagsatzung vorgeladene Herr N. N., übergibt seinen am — — 1850 aufgesetzten letzten Willen unversiegelt, und wird gemäß §. 587. des a. b. G. B. aufmerksam gemacht, daß dieser Aufsatz von ihm wenigstens eigenhändig unterfertiget sein müsse.

Nachdem derselbe über Befragen, ob die auf diesem letzten Willen ersichtliche, seine eigenhändige Unterschrift sei, bejahend antwortete, wurde diese Urkunde zu Gericht übernommen, in einen Umschlag gelegt, dieser mit dem Gerichtssiegel verschlossen, und auf dem Umschlage angemerkt: Gerichtlich hinterlegtes schriftliches Testament des Herrn N. N., bürgerlichen Schneidermeisters. Hierauf wurde dem Herrn Testator der bezügliche Empfangsschein ausgefolgt; das Protokoll geschlossen und gefertiget.

Die Gerichtspersonen.

Der Testator.

4. bei gerichtlichen mündlichen.

Wenn Jemand bei Gericht um Aufnahme eines mündlichen Testamentes bittet, so ist, wenn er persönlich erschienen ist und kein anderes Hinderniß obwaltet gleich, wenn er aber nicht selbst erschien, bei einer über das Gesuch angeordneten Tagsatzung, seine letztwillige Anordnung nach obiger Vorschrift zu Protokoll zu nehmen.

Diese gerichtlichen Protokolle sind nach der a. G. O. vollen Glauben verdienende Urkunden, doch kann gemäß Hofdekretes vom 8. März 1791 Nr. 123 a. d. böhm. und mähr. A. G., auf eine Beeidigung der dabei betheiligten Gerichtspersonen nicht gedrungen werden.

Indem die Codicille von Testamenten nur dadurch verschieden sind, daß sie keine Erbseinsetzung, sondern nur andere Verfügungen enthalten, so findet bei ihnen alles Anwendung, was von den Testamenten gesagt worden ist.

XXXII.

Von den begünstigten (privilegirten) Testamenten.

Diese Begünstigung besteht darin, daß zu ihrer Giltigkeit weniger Feierlichkeiten vorgeschrieben sind.

5. bei privilegirten Testamenten.

Als solche sind von dem Gesetze jene letzte Willenserklärungen bezeichnet.

1. welche auf Schifffahrten und in Orten, wo die Pest oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, errichtet werden.

Bei diesen sind nur zwei Zeugen, von welchen auch einer das Testament schreiben kann, nöthig, bei Gefahr der Ansteckung brauchen nicht einmal beide zugleich gegenwärtig zu sein, und können auch Ordensgeistliche, Frauenspersonen und Jünglinge über vierzehn Jahre Zeugen sein. (§§. 597 und 598 a. b. G. B.)

Diese Testamente bleiben durch sechs Monate nach geendeter Schifffahrt oder Seuche in Kraft. (§. 599. a. b. G. B.)

2. Militärtestamente. (§. 600 a. b. G. B.)

Der Militärist hat, wenn er schriftlich testirt, den letzten Willen selbst zu schreiben und zu fertigen oder wenn er ihn nicht schrieb, eigenhändig zu fertigen und von zwei Zeugen, von welchen auch einer den Aufsatz geschrieben haben kann, unterzeichnen zu lassen.

Mündliche letztwillige Erklärungen hat er vor zwei Zeugen, welche ihn persönlich kennen, abzugeben. (Dienstreglmt. v. Ihr 1808, 2 Thl. für die Inftrie. pag. 54.)

Solche Militärtestamente können alle wirklich dienenden Soldaten so wie auch die pensionirten Stabs- und Oberoffiziere, und überhaupt alle jene, welche zum Invalideninstitute beitragen, errichten. (Hofkr. Vrdg. vom 13. Novb. C. 1603.) Alle anderen selbst der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, haben auf diese Privilegien keinen Anspruch, sondern sie müssen sich nach den allgemeinen Gesetzen richten.

Da dieser Abzug für den Invalidenfond, welcher in früherer Zeit nur von der Gebühr Derjenigen gemacht wurde, die selbst einen Anspruch auf die Invalidenversorgung haben, jetzt nur selten erhoben wird, so kann man nun richtiger den Grundsatz aufstellen, daß alle im activen Dienste stehenden Militärs und diejenigen, welche im Falle der Undienstbarkeit Anspruch auf die Invaliden-Versorgung haben oder eine solche schon wirklich genießen, ohne dadurch unter die Civiljurisdiction gekommen zu sein (wie z. B. Patentalinvaliden), zur Errichtung von Militärtestamenten berechtiget seien.

Diese Begünstigung genießen daher auch die zum Militärdienste enrollirten Militärgrenzer, obwohl sie keine Invaliden-Versorgung ansprechen können, so wie auch die aus dem Civile genommenen Landwehroffiziere, so lange sie in activem Dienste stehen.

Dieses Recht behalten solche Militäristen durch die ganze Zeit, als sie in jenen Verhältnissen bleiben, in Folge deren ihnen dasselbe zusteht.

Von einer letztwilligen Verfügung überhaupt, daher auch von diesen privilegirten sind nur Ungarn hinsichtlich ihres Aviticital-Vermögens, d. i. desjenigen, welches sie von ihren Vorfahrern ab intestato ererbt haben, ausgeschlossen. Ausnahmen a Ungarn.

Ungarische Militäristen können nur während des Feldzuges d. i. so lange sie auf Kriegs-Gebühr stehen privilegirte Testamente errichten. In Friedenszeiten sind sie an die Landesgesetze gebunden. (Hfkr. Vrdg. v. 20. März 1773 Nr. 250. — 31. Decemb. 1785 B. 1525. — 11. Februar 1800 C. 102 und 1. Juni 1831 W. 562 Abg. 3.)

b. unbewegliches Vermögen.

Letztwillige Anordnungen über unbewegliche Güter müssen von Militäristen nach den Gesetzen des Landes, in welchem das

Gut liegt, errichtet werden. (Hofkr. Vrdg. v. 13. Novb. 1793 C. 1603.)

c. Schenkungen auf den Todfall und Erbverträge.

Bei Erbverträgen müssen Militärpersonen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beobachten. Das Privilegium der Militärtestamente hat dabei keine Anwendung. (Hofkr. Verdg. v. 8. März 1818 H. 132.) Dasselbe scheint auch von Schenkungen auf den Todesfall zu gelten, wenn sie als Vertrag betrachtet werden müssen, weil hier ein Vertrag errichtet wird, wo für das Militär keine besonderen Vorschriften bestehen, dieses sich daher nach den allgemeinen Gesetzen richten muß.

6. bei Erbverträgen.

Damit ein Erbvertrag giltig sei, muß derselbe schriftlich mit allen Feierlichkeiten eines schriftlichen Testamentes errichtet werden. (§. 1249 a. b. G. B.)

Weil aber die Urkunde entweder nur von einem Ehegatten eigenhändig oder von einer dritten Person geschrieben werden kann, so haben sich beide Gatten oder der, welcher den Vertrag nicht selbst schrieb, nach §. 579 des a. b. G. B. zu benehmen.

Nur vor Gericht kann ein Erbvertrag auch mündlich errichtet werden. (Hfd. v. 2. März 1805, Nr. 715 an das A. G. zu Lemberg. J. G. S.)

7. bei Schenkungen auf den Todfall.

Schenkungen auf den Todesfall des Schenkenden, sind entweder als Vermächtnisse oder als Verträge zu beurtheilen.

Als Vermächtniß ist sie giltig, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten einer letztwilligen Anordnung enthält. In diesem Falle wird also auch den Begünstigungen bei Testamenten Raum zu geben sein, und die Schenkung bleibt widerruflich.

Hat aber der Beschenkte die Schenkung bereits angenommen, der Schenkende sich des Rechtes sie zu widerrufen ausdrücklich begeben, ist darüber eine schriftliche Urkunde errichtet und dem Beschenkten eingehändiget worden, so wird eine solche Schenkung ein Vertrag und ist nach den hiefür bestehenden Gesetzen zu behandeln.

Die inneren Erfordernisse einer letztwilligen Anordnung, so wie alle anderen diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen sind im 9., 10., 11., 12., 18. und 20. Hauptstück des a. b. G. B. enthalten.

XXXIII.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Gesetzliche Erbfolge.

In welchen Fällen das gesetzliche Erbrecht eintreten, welchen Personen dasselbe zustehe, und auf welche Weise die Verlassenschaft unter mehrere gesetzliche Erben zu theilen sei, verordnet das 13. Hauptstück des a. b. G. B.

Von diesen allgemeinen Gesetzesbestimmungen bestehen nur Ausnahmen hinsichtlich.

I. der Bauerngüter,

II. der Nachlässe von Geistlichen und

III. der Militärgränzer.

ad I. Bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes bleiben die bisher in mehreren Kronländern bestehenden besonderen Vorschriften über die Erbfolgeordnung in Bauerngütern in Kraft, nur hat das der Herrschaft zugestandene Recht der Ausschließung des zur Bewirthschaftung des Bauerngutes untauglichen Erben aufzuhören. (Vrdg des Just.-Minist. vom 17. Juli 1850, R. G. u. R. B. 96. St., Nr. 277.)

1. in Bauerngütern.

Bezüglich der Erbfolge in Bauergütern bestehen für die übrigen Provinzen, mit Ausnahme der Lombardei und Venedigs, folgende Vorschriften:

1. Stirbt der Besitzer des Bauerngutes, ohne letztwillig darüber verfügt zu haben, so tritt auch hinsichtlich der Realität die gesetzliche Erbfolge, wie über sein sonstiges Vermögen ein.

2. Das Bauerngut kann mit seinen Stift- und Haus-Gründen nie zerstückt werden. Wenn also der Vater das Bauerngut nicht selbst schon einem seiner Kinder ausdrücklich bestimmt hat, so ist es bei der Theilung unter mehreren Kindern immer dem ältesten Sohne oder in dessen Abgang der ältesten Tochter zuzutheilen.

3. War der überlebende Ehegatte (Mann oder Frau) schon früher Miteigenthümer des Bauerngutes, so kann er auch den ganzen Theil des Verstorbenen an sich lösen.

4. Ist entweder ein Kind oder der Gatte in den Besitz des Gutes gelangt, so müssen die übrigen Erben, nach dem wahren Werthe des Gutes, ausgezahlt werden.

5. Hinterließ der verstorbene Besitzer keine Kinder, so haben die Erben unter sich das Uebereinkommen zu treffen, ob und welcher von ihnen das Gut übernehmen, oder ob es veräußert werden solle.

6. In keinem Falle aber darf ein Bauer mehr als **ein** gestiftetes Bauerngut besitzen. (Pat. v. 29. Okt 1790, Nr. 72, — 26. Mai 1791, Nr. 152. — 4. Jänner 1793, Nr. 79. — 19. April 1793, — 9. Okt. 1795, Nr. 258. J. G. S.)

2. in Verlassenschaften geistlicher Personen.

a. außer der Militärgränze.

Bei den Intestat-Verlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster und aller in der Seelsorge durch ihre im Jahre 1802 gegen den Zurücktritt in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene Erklärung als **bleibend** in der Seelsorge, oder bei einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren lebenslang angestellten Ordenspriester, tritt die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drei gleiche Theile ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen, welche auf einem Beneficium, es sei ein curatum oder simplex, entweder durch canonische Investitur, oder durch ein über landesfürstliche Ernennung, oder über Präsentation des Patrons ausgefertigtes Decret **bleibend** angestellt sind, also zwar, daß sie nur durch eigene Resignation, oder durch einen über Vergehungen gefällten Spruch von ihrer geistlichen Anstellung entfernt werden können, **ein Drittel** der

Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zuzufallen habe. Von den Intestat-Verlassenschaften derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sondern entweder von dem Consistorium, wenn auch mit Decret, jedoch ad nutum amovibiles an eine Kirche abgeordnet, oder zur Aushülfe von dem Pfarrer beigezogen worden sind, ist nur ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten zuzuwenden. Zur ersten Classe gehören Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Localcapläne (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur als bleibend bei der Localie angestellt sind), Benefiziaten, Chorvicarien, gestiftete Capläne, die von dem Patrone auf die Caplanei präsentirt werden. Zur zweiten Classe gehören: Pfarrer, Cooperatoren, Provisoren, Administratoren, die auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor dieser letzten Anstellung zur ersten Classe gehörten, bloße Aushilfspriester, sogenannte Votivanten oder Meßleser.

Wenn das Kirchendrittel eintritt, und der Erblasser bei einer Kirche, die Filialien hatte, zuletzt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialien aber unter verschiedenen Patronaten, oder Vogteien standen, so ist das Kirchendrittel nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die in dem Hauptorte und in den Filialien ist, unter diese Kirchen zu theilen.

Das Armendrittel gehört ebenfalls in das Armeninstitut des Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört, und falls in den Filialien eigene Armeninstitute bestehen, ist dieses Drittel nach obigem Verhältnisse zu vertheilen. In Intestatfällen, wo kein Kirchendrittel statthat, fällt das Armendrittel den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist. (Hfd. v. 27. Nov. 1807, Nr. 828.)

Sterben Geistliche und Nonnen aufgehobener Orden ohne Testament, so gelten bei ihren Verlassenschaften die Vorschriften für die Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen. (Hfd. v. 6. Novb. 1786 Nr. 593.)

Nach verstorbenen, bei einer Kirche bepfründeten Geistlichen gebührt der Kirchen- und Armen Drittheil jener Kirche und Gemeinde, wo der Erblasser zuletzt bepfründet war, wenn er auch an einem anderen Orte gestorben sein sollte. Hinterläßt ein solcher Priester nur arme Verwandte, so ist das Armendrittel ihnen allein zu erfolgen. (Hfd. v. 21. Febr. 1792 Nr. 259 litt a.)

Befinden sich unter seinen Verwandten arme und vermögliche, so haben erstere aus dem Armendrittel nur so viel zu erhalten, als ihnen gebührt hätte, wenn auch die vermöglichen nach der gesetzlichen Erbfolge daraus zu betheiligen gewesen wären. (Hfkzd. v. 16. Sept. 1824 Nr. 2040.) Der auf diese Weise erübrigte Theil dieses Drittels wird nach dem oben Gesagten den Ortsarmen zuzufallen haben, womit auch das Hof-

decret vom 23. August 1799 Nr. 475 übereinstimmt, wonach der Nachlaß jedes ab intestato verstorbenen Geistlichen in drei Theile zu theilen ist, von welchen einer den erbsberechtigten Verwandten des Verstorbenen, die beiden andern dem Fiskus in Vertretung der Kirche und der Armen auszufolgen ist. Wenn Exreligiosen, welche aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirt waren, in den deutschen Provinzen ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgehen, so ist ihr in diesen Ländern befindliches Vermögen mit einem Drittel dem betreffenden ungarischen Fonde, das zweite den Verwandten, das dritte den Armen, und wenn die Verwandten selbst arm sind, diesen beide letzteren Drittheile zu erfolgen. (Hfd. vom 26. Jänner 1810 Nr. 808.)

Intestatverlassenschaften der Bischöfe und Domcapitularen werden wie beim Säcularclerus in die erwähnten drei Drittheile getheilt. Das Kirchendrittel ist aber in diesen Fällen überhaupt für kirchliche Diözesanzwecke bestimmt, daher hat das Domkapitel sede vacante den Vorschlag zur Verwendung an die Landesstelle zu erstatten, wobei auf das Bedürfniß des Diöcesanseminars vor Allem Bedacht zu nehmen; zur wirklichen Verwendung aber die l. f. Genehmigung abzuwarten ist. (Hfkzd. v. 10. Juli 1835, Z. 14816.)

Bei Sterbfällen des Oberhauptes oder eines Mitgliedes des deutschen Ordens fällt dessen freieigenes Vermögen dem Orden zu. Nur den Notherben gebührt der Pflichttheil. (Hfkzd. v. 16. Juli 1840, Z. 21322.)

Intestatverlassenschaften nach griechisch-unirten Pfarrern in Galizien sind, wenn sie eine Witwe oder Waisen, oder beide hinterlassen, nach dem allgemeinen b. G. B., im entgegengesetzten Falle, nach der für den katholischen Curatclerus bestehenden Intestaterbfolgeordnung zu behandeln. (Jstzhfd. vom 27. Juni 1842, Z. 4088.)

Melden sich nach dem Tode eines Pastors helvetischer Confession über vorausgegangene Edictalvorladung, keine gesetzlichen Erben, so ist von Fall zu Fall die Anzeige, mit Bemerkung des Verlassenschaftsbetrages, an das Appellationsgericht zu erstatten. (Hfd. v. 21. Sept. 1797, Nr. 376.)

Verlassenschaften der Regimentscapläne, wenn sie Weltpriester sind, werden den legitimen gesetzlichen Erben oder dem Invalidenfonde eingeantwortet. (Hofkr. Vrdg. v. 20. Febr. 1797, F. 132.)

b. in der Militärgrenze

Die Verlassenschaften der in der Militärgrenze ohne letztwillige Anordnung verstorbenen katholischen Säcular-Geistlichen werden ebenfalls in die obangeführten 3 Drittel getheilt. Vom Kirchendrittel wird aber nur ein Drittheil der Kirche, bei welcher der Beneficiat angestellt war, die beiden übrigen der Diöcesankasse verabfolgt. (Hofkr. Vdg. vom 27. Febr. C. 246 und 25. Sept. 1824, B. 3743.)

Bei Verlassenschaften von griechisch-nichtunirten Geistli-

chen tritt die gewöhnliche gesetzliche Erbfolge ein, sind aber keine gesetzlichen Erben vorhanden, so fallen sie dem Diöcesanbischofe zu. (§. 5.)

Intestatverlassenschaften nichtunirter Bischöfe werden nach Abschlag der Schulden und anderer Lasten, dann des dem Bisthume gehörigen Vermögens, in zwei Theile getheilt, einer wird dem in bonum nationis bestimmten ungarischen Vermögen, der andere dem Karlowitzer Schulfonde zugewendet. (§§. 29,30.)

Stirbt der nichtunirte Erzbischof in Carlowitz, so kann er nur über eine Hälfte seines Nachlasses verfügen. Hat er dieses gethan so fällt die zweite Hälfte, stirbt er ohne letzten Willen, sein ganzer Nachlaß dem letzteren obigen Fonde zu. (§§. 16, 18, des Illir. Reg. Erl. Reskpts. v. 16. Juli 1779.)

3. in weltliche Verlassenschaften in der Militärgrenze.

ad III. Das frühere Lehensverhältniß ist durch das kaiserliche Patent vom 7. Mai 1850, R. G. und Rg. B. 77. St. Nr. 243 aufgehoben und den Hauscommunionen das volle Eigenthumsrecht über das unbewegliche Vermögen eingeräumt. (§. 10 und 11.)

Der Militär. Grenzer.

Das unbewegliche Vermögen der Grenzhäuser wird eingetheilt:

1. in das Stammgut, d. i. jene Grundstücke, Wirthschafts- und Wohnhäuser, welche dermalen in den Grundbüchern als Stammgut eingetragen sind, und

2. in das Ueberland, welches die übrigen Besitzungen der Grenzhäuser bilden. (§. 16.)

So lange eine Hauscommunion aus mehreren Männern besteht, so wächst, wenn einer stirbt, sein Antheil daran allen Uebrigen ohne Unterschied, ob sie von dem ursprünglichen Besitzer abstammen, in das Haus eingeheirathet haben, oder sonst in dasselbe als wirkliche Hausgenossen aufgenommen worden sind, von selbst und ohne Abtheilung zu, so lange noch einer im Hause vorhanden ist. Sind alle Männer ausgestorben, so geht dieses Recht auf die nämliche Art auf die zum Hause gehörigen Weiber über. Diesen steht es frei die Hauswirthschaft in Gemeinschaft fortzuführen, oder solche Männer, welche die Grenzobliegenheiten auf sich haben oder übernehmen, einzuheirathen oder in die Hauscommunion aufnehmen zu lassen. (§. 22.)

Bleibt nur ein einziges Weib im Hause und heirathet dasselbe einen Mann, der sich den Grenzobliegenheiten nicht unterzieht, so muß sie ihr unbewegliches Vermögen innerhalb zweier Jahre an Grenzer veräußern. (§. 23.)

Nur der letzte Sprosse einer Hausfamilie kann letztwillig über das unbewegliche Vermögen verfügen, in soferne nicht Individuen vorhanden sind, denen der Rücktritt in das Grenzhaus vorbehalten ist. (§. 25.)

Ist eine Hauscommunion ganz ausgestorben und kein Testament vorhanden, so tritt ohne Unterschied des Geschlechtes die allgemeine gesetzliche Erbfolge ein.

Die gesetzlichen Erben können aber das unbewegliche Ver-

mögen nur dann behalten, wenn der Lebensunterhalt und die Erfüllung der Grenz-Militärpflicht von ihnen ausgewiesen wird. Sonst müssen sie dasselbe binnen zwei Jahren von Zeit des Erbanfalles veräußern.

Ueber sein bewegliches Vermögen kann jeder Grenzer oder dessen gesetzliche Erben frei verfügen. (§§. 12 und 24.)

Ist weder ein fähiger Erbe, noch ein Testament vorhanden, so fällt das ganze Vermögen dem Grenzerinstitute anheim. (§. 26.)

Offiziere, Beamten und Geistliche, welche sich nicht im Communionsverbande befinden, können in der Grenze nur Wohnhäuser und höchstens 3 Joch; Handels- und Gewerbsleute, welche abgesondert von Grenzhäusern nur für sich leben, höchstens 6 Joch Grundstücke, mit Inbegriff der Haus- und Hofstelle, eigenthümlich erwerben. Sobald sie sich aber mit ihrer Familie dem Grenzverbande unterziehen, hört die Beschränkung auf. (§. 14.)

XXXIV.

Drittes Hauptstück.

Einantwortung der Verlassenschaft.

I. Vorkehrungen zur Erwirkung der Einantwortung.

§. 91. Der bei mehreren Gerichten bisher übliche Abhandlungsverlaß, d. i. die Zusammenstellung aller Aufträge, gegen deren Befolgung das Gericht eine Zuweisung und Einantwortung der Verlassenschaft bedingt ausspricht, hat in Zukunft nicht mehr Statt zu finden. Das Gericht hat vielmehr bei der Tagsatzung, bei welcher die Erbserklärung abgegeben und angenommen wurde, mit den Erben jene Puncte ins Klare zu setzen, von deren Erfüllung die Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlung abhängt, und wenn kein Hinderniß entgegensteht, dieselbe noch bei derselben Tagsatzung zu schließen, im Uebrigen sich nach Vorschrift des §. 105 zu benehmen. Abhandlungs-Tagsatzung.

§. 92. Kann mit der Beendigung der Abhandlung nicht sogleich vorgegangen werden, so hat das Gericht die Tagsatzung zu erstrecken und den Erben diejenigen Aufträge mitzugeben, deren Befolgung nach Maß des Gesetzes oder einer letzten Willenserklärung als nothwendig erscheint. Sollte ein

Testaments-Executor aufgestellt sein, so ist auch dieser zur Tagsatzung zuzuziehen. Bei größeren Verlassenschaften kann das Gericht den Erben auch anweisen, daß er über die Verrechnung der Verlassenschaftsgebühren und des Pflichttheiles, dann über die Erfüllung der letzten Willenserklärung schriftliche Ausweise zur Tagsatzung mitbringe.

Wenn die Erbserklärung schriftlich überreicht worden wäre, so ist hierüber eine Tagsatzung anzuordnen und bei derselben sich auf die ebenerwähnte Weise zu benehmen.

Wie im §. 70 angeordnet worden ist, wird über die Todfallsaufnahme eine Tagsatzung angeordnet, bei welcher die Erbserklärungen abgegeben werden sollen.

Ist dieses geschehen und haben die Erben ihr Erbrecht dergestalt legitimirt, daß das Gericht dasselbe anerkennen kann, so hat der Richter zu erheben, ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, wovon die wirkliche Einantwortung des Nachlasses abhängt.

Weisen sich die Erben hierüber gehörig aus, so ist die Verlassenschafts-Abhandlung sogleich bei dieser Tagsatzung vorzunehmen, und der Nachlaß den Erben einzuantworten.

Kann sich aber der Erbe nicht hinlänglich ausweisen, daß er z. B. alle Gebühren entrichtet, die Ersatzforderungen des Aerars getilgt, die Anordnungen des letzten Willens erfüllt habe, so wird die Tagsatzung erstreckt und dem Erben Alles aufgetragen, was noch zu thun ist.

Verlassenschafts-Giebigkeiten.

§. 93. Wenn Gebühren zu entrichten sind, hat das Gericht, im Falle es hierzu gesetzlich ermächtiget ist, dieselben selbst zu bestimmen, sonst aber diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die für solche Gebühren bestehenden Gesetze vorschreiben. Insbesondere sind bei Ausmittlung des Activ- und Passiv-Standes und bei Berechnung der Verlassenschaftsgebühren die Vorschriften des Patentes vom 9. Februar 1850 zu beobachten.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung sämmtlicher Gebühren darf die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden.

Die Gebühren, welche von einer Verlassenschaft entrichtet werden müssen, sind:

1. der Normal-Schulfondsbeitrag;

2. das Legat zur Krankenanstalt in Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Ollmütz und Grätz;

3. das Legat zum Wiener, Wohlthätigkeitsfonde; dieser aber nur von den im Wiener Armeninstituts-Bezirke vorkommenden Verlassenschaften.

4. Der Beitrag zum Seminarien- und Deficienten-Fonde;

5. die Sterbtaxe (Mortuar);
6. das Honorar des Obersthofmarschallamtes;
7. das Abfahrtsgeld.

ad. 1. Das Legat zum Normalschulfonde ist von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen **300** fl. oder darüber beträgt als Abgabe zu entrichten, und zwar: von dem Prälaten und Herrenstande bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinen und Witwen gehören mit **4** fl.; von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande mit **2** fl.; von den Professionisten, Bürgern und Bauern mit **1** fl. (Hfd. v. **1.** Decb. **1788**, Nr. **926**, für Galizien. (Hfkzd. v. **7.** Jänner **1808**, für Tirol (Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom **19.** Juli **1817**, Nr. **1352**, a. d. tir. Gub.); von allen Militär-Verlassenschaften also auch von jenen der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann der Frauen und Witwen, wenn das reine Vermögen **300** fl. C. M. erreicht, und zwar von der Generalität mit **4** fl. von Stabsofficieren vom Obersten abwärts mit **2** fl., von den Officieren und der Mannschaft mit **1** fl., von Militärbeamten nach dem mit ihrer Charge verbundenen Range. (Hofkr. Vrdg. v. **12.** Mai **808** H. **260**, — **19.** Decb **1838**, C. **1515** und **29.** Mai **1839**, H. **591.**) Nur im lomb. venet. Königreiche wird dieser Beitrag nicht gezahlt. (Hofkr. Vrd. vom **4.** Sept. **1816**, H. **790** und **18.** Jänner **1843**, C. **52.**) — 1. Normal-Schulfonds-Beitrag.

In der Militärgrenze wird dieser Beitrag bei den Regimentern zum allgemeinen Grenz-Proventenfonden, in den Communitäten zur Proventenkassa oder Communität abgeführt. (Hfk. Vrdg. v. **12.** Mai **1808**, B. **1633** — **20.** März **1809**, C. **302** und **11.** Octb. **1836**, B. **4379.**)

Der Normal-Schulfondsbeitrag ist in Conv. Mze. (Hfkzd. v. **4.** Dezb. **1838**, Z. **30330**,) und selbst dann zu entrichten, wenn der Erblasser einem besonderen Schulfonde etwas vermacht hat. (Hfd. v. **10.** August. **1810**, Nr. **910**, an d. böh. A. G.) Hat dagegen der Erblasser dem allgemeinen Normalschulfonde einen Betrag vermacht, welcher die kategoriemäßige Summe erreicht oder übersteigt, so findet keine weitere Entrichtung Statt. (Hfkzd. v. **31.** Octb. **1840**, Z **29716** und hofkr. Vdg. v. **31.** Jänner **1841**, F. **98**)

Diese Abgabe wird an dem Sterbetage des Erblassers fällig. (Sthfdk. v. **19.** Juli **1823**, Z. **4890.**)

Die Abhandlungsinstanzen haben alle halbe Jahr ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge dem Appellationsgerichte einzusenden, welches sodann diese Verzeichnisse der Landesstelle jener Provinz zu überreichen hat, zu deren Normal-Schulfond die Beiträge einfließen. (Hfd v. **1.** Decb. **1788** Nr. **926**).

Die Beiträge selbst können entweder von den Erben oder durch die Abhandlungsinstanz mittelst Gegenschein an die Studien- und Stiftungskassa in Wien, oder an die nächste Cameral- oder Kreiskassa abgeführt werden.

2. Beitrag zur Krankenanstalt

ad 2. Hinsichtlich dieser Verlassenschafts-Abgabe sind für die vorangeführten Städte specielle Verfügungen erflossen.

a. in Wien.

a. Für Wien. wurde angeordnet, daß von jeder inner den Linien Wiens sich ereignenden Verlassenschaft, welche den reinen Betrag von 500 fl. W. W. übersteigt, bis ausschließlich

1000 fl.	. . . .			1 fl.		W. W.
von 1000	fl. bis 5000	fl. von jedem 1000		2 „		„ „
„ 5000	„ „ 10000	„ „ „ . .		2 „	30 kr.	„
„ 10000	„ „ 25000	„ „ „ . .		3 „		„ „
„ 25000	„ „ 50000	„ „ „ . .		3 „	30 kr.	„
„ 50000	„ „ 75000	„ „ „ . .		4 „		„ „
„ 75000	weiter von jedem	. . . 1000		4 „	30 kr.	„

als Legat für das allgemeine Krankenhaus zu entrichten ist. (Dek. der Central- Finanz-Hof-Comm v. 21. Sept. 1811, Nr. 959 an die n. ö. Rgg.)

Da diese Anordnung alle Verlassenschaften inner den Linien Wiens im Allgemeinen begreift, so ist diese Gebühr auch von Fideicommiß-Verlassenschaften, und zwar ohne Unterschied, ob mit denselben ein Allodialrecht verbunden ist oder nicht, zu entrichten. (Hfd. v. 17. Juni 1808 Nr. 844 an d. n. ö. A. G.)

Nur die Nachlässe der Militärpersonen sind von dieser und der Abgabe zum Wohlthätigkeitsfonde befreit. (Hfkzd. v. 28. April 1807, Nr. 809, a. d. n. ö. Rgg.)

Der Beitrag zum allgemeinen Krankenhause ist von dem ganzen beweglichen und dem in Oesterreich unter der Enns befindlichen unbeweglichen Verlassenschaftsvermögen eines innerhalb der Linien Wiens verstorbenen Erblassers zu entrichten. Von den außer den Linien, wenn gleich im Wiener Armenbezirke vorkommenden Verlassenschaften ist er nicht zu erheben. (N. ö. A. Erlaß v. 16. Sept. 1842, Z 10719, u. 8. Mai 1843, Z. 6152.)

b. in Grätz.

b. In Grätz und seinen Vorstädten ist von jeder daselbst vorkommenden Verlassenschaft, als Legat zum steierischen Hauptarmenfonde ½ pCt. von den Abhandlungsinstanzen einzuheben, wenn die reine Verlassenschaft 100 fl. übersteigt, jedoch wird ein allenfalls letztwillig legirter, bestimmter Betrag davon abgeschlagen. (Hfkzd. v. 29. Mai 1816, Z. 9068.)

Dieser Gebühr unterliegt auch das außerhalb Grätz gelegene, zu einer der dort anhängigen Verlassenschaft gehörige Vermögen, mit Ausnahme der Fideicommisse. (Hfkzd. v. 2. Jänner 1835, Z. 32978.)

Von den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legaten ist diese Abgabe nicht zu entrichten, (Hfkzd. v. 30. Oct. 1823, Z. 32394) allerdings aber von Erbschaften, welche wohlthätigen Instituten zufallen. (Hfkzd. v. 24. Jänner 1834, Z. 1516 und v. 11. Jänner 1836, Z. 3522).

Kommen in der Verlassenschaft öffentliche Obligationen vor, und kann diese Gebühr nicht in solchen Papieren entrichtet werden, so sind dieselben bei der Berechnung nach dem Course in

Anschlag zu bringen, welchen sie am Todestage des Erblassers hatten. (Vdg. d. steir. kärnth. Gub. v. 23. Juni 1824, Z. 14,368.)

Der gleiche Betrag ist von den in Prag und seinen Vorstädten nach dort bleibend wohnhaft gewesenen Erblassern vor- c. in Prag.
kommenden Verlassenschaften über 100 fl., für den weltlichen Stiftungs- d. i. Krankenhausfond abzunehmen. (Hfd. vom 9. April 1817, Nr. 1331, Hfkzd. v. 13. Nov. 1828, Z. 51213 und 28. Febr. 1842, Z. 16295).

Die Armen- und andere zu wohlthätigen Zwecken bestimmte Anstalten sind von der Abgabe des ½ pCt. Verlassenschaftsbeitrages zum weltlichen Stiftungs- resp. Krankenhausfonde von den ihnen erbweise zufallenden Verlassenschaften frei zu lassen. (Hfkzd. v. 21. Aug. 1841, Z. 25051).

Das Legat für die Local-Krankenanstalt zu Brünn und Olmütz wird in demselben Betrage wie in Grätz und Prag, von d. in Brünn
den 100 fl. übersteigenden Verlassenschaften bezogen. und
(Hfkzd. v. 24. Dec. 1834, Z. 32057 und Gub. Decret vom Olmütz.
15. Nov. 1836, Nr. 39,840.)

Für das allgemeine Krankenhaus in Lemberg wurde dieses Legat, nach dem für Wien bestehenden Ausmaße, von Nach- e. in Lem-
lässen solcher Personen, welche innerhalb der Linien Lembergs berg.
ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, festgesetzt.

Dasselbe ist von dem ganzen beweglichen, dann von dem in der Provinz gelegenen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

War dagegen der Erblasser außer den Linien Lembergs ansäßig, so ist sein Nachlaß von dieser Gebühr selbst dann befreit, wenn eine Verlassenschaftsrealität in Lemberg läge. (Hfd. v. 4. Sept. 1816, J. G. S., Nr. 1280 und Hfkzd. v. 19. Febr. 1817 J. G. S. Nr. 1317.)

Dieses Legat wird jedoch daselbst von jüdischen Verlassenschaften nicht mehr dem allg. Krankenhause, sondern dem Lemberger Judenspitale zugewendet. (Hfkzd. vom 2. Nov. 1837, Z. 26881.)

ad 3. Von allen im Wiener Armeninstituts-Bezirke abge- 3. das Legat
handelten Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, ist ½ pCt. zum Wiener
für den Wohlthätigkeitsfond einzuheben, jedoch sind davon die Wohlthätig-
dem Armeninstitute letztwillig vermachten, bestimmten Beträge keitsfonde.
abzurechnen. (Hfd. vom 30. Aug. 1806, Nr. 782.) Militär-Verlassenschaften sind davon befreit (Hfkzd. v. 28. April 1807, Nr. 800.); ebenso Verlassenschaften, welche außer diesem Armenbezirke vorkommen, und bei einem Gerichte in Wien abgehandelt werden. (Hfd. v. 22. Juni 1821, Nr 1770).

Welches Vermögen überhaupt und ob auch ein Fideicommiß dieser Abgabe unterliebe, sieh' die Erläuterung über den Beitrag zum allg. Krankenhause in Wien.

ad 4. Der Beitrag zum Seminarien- und Deficienten- 4. das Legat
fonde wurde in den übrigen Ländern aufgehoben, (a. h. E. v. zum Semina-
22., Hfkzd. v. 28. Febr. 1842, Z. 6025) und besteht nur noch

rien- und Deficientenfonde. in der Militärgrenze, wo er von den Verlassenschaften der lateinisch-katholischen Geistlichen mit 5 pCt. für jeden dieser Fonde entrichtet wird. Die in einer letzten Willenserklärung vermachten Beträge werden davon abgeschlagen. (Hfkr. Vrdg. v. 3. Aug. 1826 C. 814) Verlassenschaften griechischer Geistlichen unterliegen dieser Giebigkeit nicht. (Hofkr. Vrdg. v. 14. April 1813, C. 437).

5. das Mortuar. ad 5. Das landesfürstliche Mortuar wurde bereits im Stempel-Patente vom 27. Jänner 1840 aufgehoben, und es blieb nur noch das den damaligen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zur Behebung der Sterbtaxe eingeräumte Befugniß aufrecht.

Auch dieses Recht wurde in dem Robot-Patente vom 7. Sept. 1848 aufgehoben und bezüglich darauf, im kais. Patente vom 4. März 1849, Nr. 151 R. G. und Rgg. Blatt, §. 27 angeordnet, daß das Mortuar von den bisher Berechtigten nur dann zu beziehen sei, wenn der Sterbfall vor dem 7. September 1848 eingetreten ist

Da noch immer Verlassenschaften vorkommen können, bei welchen nach der obigen Bestimmung die Sterbtaxe gezahlt werden müßte, so will ich hier wenigstens die hierauf Bezug nehmenden früheren allgemeinen Gesetze ebenfalls aufnehmen.

Die Sterbtaxe wird von dem reinen, nach Abzug der Passiven Verlassenschaftsgebühren und sonstigen davon befreiten Posten, der verbleibenden Nachlasse, wenn derselbe 100 fl. übersteigt mit 5 % berechnet. (Hofd. v 5. Octb. 1787. J. G. S. Nr. 344 und Taxpatent vom 13. Sept. 1787, Nr. 717 §. 7.)

Von der Sterbtaxe sind befreit:

Befreiungen von der Sterbtaxe. 1. Die frommen Legate für öffentliche, (Hfd. v. 26. Novb. 1784, Nr. 369,) nicht bloße Privat-Armeninstitute. (Hfkzd. v. 14. Februar 1837, Z. 2666.) Diese Befreiung erstreckte sich aber nur auf das l. f. Mortuar, den Obrigkeiten blieb es freigestellt, auf das ihnen in einem solchen Falle gebührende Mortuar zu Gunsten der Stiftung Verzicht zu leisten oder dasselbe zu beziehen. Dies gilt auch von Legaten für den Invalidenfond.

2. Die Verlassenschaften, deren reines Vermögen nach dem Schätzungswerthe 100 fl. nicht übersteigt, (Taxpatent vom 13. Sept. 1787 §. 7. Militär-Taxnorm vom 6. Decb. 1810, §. 41, hofkr. Vrdg. v. 26. Febr. 1826 F. 195 und 15. Jänner 1828 E. 36.)

3. Alle Verlassenschaften, wo die reine Erbschaft nicht 500 fl. beträgt und der Militär-Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, ihren Weibern und Kindern, dienenden oder wenigstens zum Militärdienste conscribirten Grenzern, ihren Familien oder Grenzhäusern zufällt. (Militär-Tax- N. 2. Abtheilung §. 5.)

4. Die Abnährungs- oder Leibrentencontracte und Schenkung unter Lebenden (Hfd. v. 21. Decb. 1789, Nr. 1086)

Bezüglich der Schenkungen ist mit Hfd. v. Octb. 1795, Nr. 257, angeordnet worden:

a) Von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon bei Lebzeiten verschenkt hat, das daher keinen Theil seiner Verlassenschaftsmasse mehr ausmacht, kann ein Mortuarium nicht bezogen werden, wenn sich auch der Schenker auf Lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freien Schaltung mit diesem seinen Eigenthume beschränkt hat

b) Doch muß die Schenkung unter Lebenden rechtsgiltig und wahrhaft zu Stande gebracht, daher entweder das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde dem Beschenkten wirklich übergeben sein.

c) Bei Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des Schenkers das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerruflich oder unwiderruflich dargestellt sein, ist das Mortuarium von dem verschenkten Gute in gleicher Art, wie von dem ererbten, abzunehmen.

Zur näheren Erklärung dieser Anordnung wurde mittelst Hofdecret vom 6. März 1897, Nr. 344, bestimmt:

Daß bei Schenkungen unter Lebenden, wofern sie nach dem Tode des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Schenkungsurkunde behändiget, sondern auch noch bei Lebzeiten des erstern erweislich die vollkommene Uebergabe des Geschenkten dergestalt erfolgt sein müsse, daß diese Uebergabe bei Schenkungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche vorgemerkten, oder intabulirten Gutes durch die Anschreibung des Beschenkten indem Grundbuche, oder der Landtafel geschehen; bei Schenkungen eines beweglichen Gutes aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden ist.

5. Capitalien, welche im Inlande befindlich sind, aber einem Ausländer nach einem im Auslande verstorbenen Fremden zufallen. (Hfd. v. 21. Mai 1802, Nr. 563.)

6. Uneinbringliche Forderungen. Bei bloß z w e i f e l h a f t e n wird die Taxe vorgemerkt. (Hfkr. Vrdg. v. 30. Novb. 1791, F. 1804.)

7. Das ungarische Vermögen. Als ungarisches Vermögen eines Erblassers, welcher kein Ungar ist, darf nur angesehen werden:

a) die dem Erblasser eigenen, in dem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Provinzen gelegenen Herrschaften, sammt dem dazu gehörigen fundo instructo; b) die in Ungarn ihm angehörigen Häuser, sammt den darin befindlichen Geräthschaften oder der sogenannten Hauseinrichtung; die dem Erblasser angehörigen auf eine ungar. Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen.

Wenn die Verlassenschaft eines Erblassers abgehandelt wird, der ein Ungar ist, so sind nebst den oben angezeigten noch folgende Habschaften als ungarisches Vermögen anzusehen und daher von der Sterbtaxe und Erbsteuer ganz zu befreien: a) alle Schuldbriefe, worin eine ungar. Realität zum Unterpfande

verschrieben worden, wenn auch eine Intabulirung dieser Realität nicht erfolgt ist; b) alle Schuldforderungen, wo die Zahlung bei einem öffentlichen ungar. Fonde angewiesen oder auch nur die Zahlung ausdrücklich in Ungarn bedungen worden; c) alle Schuldbriefe, die von einer ungar. Gemeinde oder einem ungar. Privatmanne in Ungarn ausgestellt worden, wenn schon kein eigener Zahlungsort angewiesen oder keine Hypothek verschrieben worden. Ist hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine ungarische, zugleich aber auch eine andere in einem der deutschen Erbländer befindliche Hypothek bedungen; dann soll d) nur die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als ungar. Vermögen angesehen, folglich nur die Hälfte von der Sterbtaxe befreit werden.

In Ansehung der Person ist derjenige Erblasser als ein Ungar zu betrachten und zu behandeln, welcher in dem Königreich Ungarn oder in einer damit vereinten Provinz gebürtig ist, und a) zu der ungar. Hofkanzlei oder sonst einer andern in den deutschen Erbländern befindlichen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten ist; seine Dienstleistung, und während derselben, sein Aufenthalt in den k. k. Erblanden mag wie lange immer gedauert haben. b) Derjenige, welcher ungehindert seines in einem der k. k. Erbländer gewählten, auch noch so langen Aufenthaltes dennoch in Ungarn oder einer der andern damit vereinten Provinzen wirklich ansäßig geblieben ist. c) Eben so Jeder, der sich in einem der deutschen Erblande nicht durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansäßigkeit oder einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt nationalisirt hat.

Das bloße Indigenat, ohne den Besitz einer Realität, gründet nicht die Eigenschaft eines Ungarn in Beziehung auf die Befreiung von der Sterbetaxe, wofern nicht etwa ein solcher Indigena bereits vorher in Ungarn begütert oder ansäßig gewesen wäre, in welchem Falle er auf die Art angesehen werden soll, wie es in dem vorhergehenden Absatze wegen der ungarischen Landeskinder vorgesehen ist.

Endlich sind auch die Eheweiber, wenn ihre Männer als Ungarn anzusehen sind, nach gleichen Rechten mit denselben zu behandeln, wie auch die Witwen, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten. (Patent vom 7. Sept. 1782. J. G. S. Nr. 78.)

8. Die Hälfte des Capitalsbetrages der schlesischen Interessen-Recognitionen. (Pat. v. 17. März 1788, Nr. 797.)

9. Das Heirathsgut, wenn: a) der Mann vor seiner Frau stirbt, oder b) wenn zwar die Frau früher stirbt, aber das Heirathsgut auf Ueberleben stipulirt war, weil es in beiden Fällen als eine Verlassenschaftsschuld in den Passivstand aufzunehmen ist. (Sieh' §. 1229 a. b. G. B.)

10. Die Wiederlage, wenn die Gattin früher stirbt. Starb dagegen der Mann früher, so ist nur jener Betrag derselben frei

von der Sterbtaxe, welcher das Heirathsgut nicht übersteigt. (§. 1230 a. b. G. B.)

11. Die Morgengabe, weil sie kein Erbgut oder Legat, sondern eine Forderung aus einem Vertrage unter Lebenden ist. (Hfkzd. v. 11. Dec. 1823, Z. 37799.)

Forderungen aus der Verlassenschaft in Folge eines Erbvertrages, als Fruchtgenuß oder Witwengehalt unterliegen der Sterbtaxe. Haftet auf einem Vermögen der Verlassenschaft ein zwischen den Gatten bedungenes Advitalitätsrecht, so ist beim Ableben eines Ehegatten das Mortuar zu berechnen, bis zum Tode des anderen aber nur vorzumerken, und dann erst einzuheben. (Hfd. v. 27. Juni 1800, J. G. S., Nr. 501.) Entrichtung des Mortuars vom Fruchtgenuß, Witwengehalt, und Advitalität.

Haben Eheleute einen Vertrag auf Gütergemeinschaft errichtet, so ist zu unterscheiden, ob sie: Von der Gütergemeinschaft.

1. eine allgemeine Gütergemeinschaft mit Einschluß des Erbfalles,

2. eine allgemeine mit Ausschluß des Erbfalles,

3. eine besondere nur über das vor der Ehe besessene, oder

4. eine besondere, auch auf das während der Ehe wie immer erworbene und ererbte Vermögen bedungen haben.

Im ersten Falle wird die Sterbtaxe von der Hälfte des, nach Abzug aller Passiven verbleibenden, reinen Vermögens behoben. (§§. 1177, 1234 und 1235 b. G. B.)

Im zweiten Falle wird zuerst das Vermögen abgezogen, welches einer der Ehegatten ererbt hat, mit dem verbleibenden Nachlasse so vorgegangen wie oben.

Im dritten Falle wird zuerst das nach Eingehung der Ehe erworbene Vermögen abgeschlagen, hinsichtlich des übrigen wird das im ersten Falle Gesagte angewendet.

Hieraus ergibt sich der Vorgang im vierten Falle von selbst. (Sieh die obigen und die §§. 1178, 1133 und 1263 a. b. G. B.)

Dem Erben steht frei, jedem Vermächtnißnehmer von der bezahlten Sterbtaxe den Antheil, welcher sein Legat betrifft, aufzurechnen, und bei Abführung des Legats abzuziehen. Hiernach kann also auch Demjenigen welchem der Fruchtgenuß eines Capitals legirt worden, an gedachtem Fruchtgenuß von dem Universalerben jährlich jenes abgezogen werden, was der Zins von jenem Betrage abwirft, welcher von dem Capital selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden mußte; und folgt hieraus auch, daß selbst jene Legate, welche für die Testamentsexecution gemacht werden, dieser Abgabe unterliegen. von Legaten.

Auch die in einer Verlassenschaft vorkommenden Pretiosen und Fahrnisse, sie mögen dem Erben oder Legatare zufallen, unterliegen der Sterbtaxe. (Hfd. v. 14. April 1788, Nr. 810, litt. b und c.)

Von allen Capitalien des Nachlasses, selbst wenn sie in einer anderen Provinz verhypothecirt sind, hat die Abhandlungs- Von verhypothecirten Capitalien.

instanz das Mortuar einzuheben. (Hfd. vom 17. Nov. 1788, Nr. 919.)

Valuta, in welcher die Sterbtaxe entrichtet wird.

Die Taxen sind, vom 1. Sept. 1819 angefangen insgesammt in Conv. Münze zu erheben. Wenn ein Verlassenschaftsvermögen in W. W. berechnet erscheint, so muß dieses nach dem Course von 250 auf Conv. Münze reducirt, und von dem hieraus entnommenen Betrage kann erst das Mortuar in Conv. Münze bezogen werden. (Hfd. v. 11. Juni 1819, Nr. 1568, — 30. December 1831, Nr. 2543, Hfkzd. v. 28. Nov. 1825, Nr. 2148 u. 8. Nov. 1831, Z. 24459.)

Wenn ausländische Münzen vorkommen, welche hierlandes keinen gesetzlichen Umlauf haben, so ist das Mortuar davon nach ihrem Schätzungs- oder Courswerthe zu berechnen. (Analogie des Hfkzd. v. 20. März 1317, Nr. 1330.)

Dukaten sind zu 4 fl. 30 kr. C. M. in Anschlag zu bringen. (Analogie des Hfkzd v. 20. Sept. 1824, Z. 28613.)

In Ansehung der Abnahme des Mortuars von öffentlichen Fonds Obligationen und Bankactien, wurde mit Hofdecret vom 12. April 1828, Nr. 2336, Folgendes verordnet.

Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren, was immer für einer Gattung, oder von Bankactien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung entrichtet werden kann: so sind die Staatspapiere oder Bankactien in Conv. Münze nach dem Course in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener Börse, bei den Rent-urkunden des Monte des lomb venet. Königreiches aber auf der Mailänder Börse gestanden sind. Ist an diesem Tage kein Börsezettel erschienen: so wird der Cours des letzt vorhergegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen. Von dem nach dem Course berechneten Capitale sind die Gebühren in Conv. M. oder Banknoten baar zu entrichten. Sind der Staatspapiere oder Bankactien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder in Bankactien entrichtet werden können, so hat die zur Zahlung verpflichtete Partei die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf oben erwähnte Art berechneten Course in baarem Gelde zu entrichten.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung des Mortuars im Allgemeinen tritt mit dem Tage ein, an welchem die Verlassenschaftsabhandlung anhängig wird, d. i. mit dem gehörig ausgewiesenen Todestage des Erblassers. (Hfkzd. v. 7. Febr. 1821, Nr. 1738.)

Ist dasselbe aber von Obligationen zu entrichten, so entscheidet nicht der Todestag, sondern sie ist nach jenem Course einzuheben, welchen diese Papiere am Tage der eingetretenen

Zahlungsverbindlichkeit haben. (Hfkzd. vom 29. Jänner 1833, Nr. 2590 und 16. April 1839. Nr. 7374.)

ad 6. Das Obersthofmarschallamt hat kein Mortuar, sondern ein Honorar von Verlassenschaften über 100 bis 100000 fl. mit 1 pCt., von Verlassenschaften über 100000 fl. mit ½ pCt, doch so zu beziehen, daß der Gesammtbetrag 10.000 fl. nie übersteige. (A. h. E. vom 7. Sept. 1818, Nr. 1496.) 6. das Honorar des Obersthofmarschallamts.

Die Erbsteuer wurde im St. Pt. vom 27. Jänner 1840, der Invalidenfondsbeitrag mit Hofkanzleidecret vom 4. August 1843, Z. 24326, und hofkriegsräthliche Verordnung vom 17. Juli 1843 D. 1826 und das Abfahrtsgeld innerhalb der Reichsgrenzen in der Reichsverfassung vom 4. März 1849, III. Abschn. §. 31, aufgehoben und bezüglich des letzteren angeordnet, daß es von dem in das Ausland abziehenden Vermögen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden darf. 7. Abfahrts-Geld.

Mit welchen fremden Staaten Freizügigkeits-Verträge bestehen, ist ausführlich in Wessely's Handbuch zum gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen, 3. Band, Seite 211 u. d. f. enthalten.

Das Abfahrtsgeld ist, wenn der Fall seiner Entrichtung eintritt, mit 10 pCt. zu berechnen. (Pat. v. 14. März 1785, Nr. 396.)

§. 94. Wenn auf einer Verlassenschaft ein Erwerbsteuerrückstand haftet, oder wenn der Erblasser gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestanden ist, oder mit einer solchen Pfründe betheilt war, die eine allfällige Ersatzleistung nach sich ziehen könnte; so darf die Verlassenschaft vor Bezahlung des Ausstandes oder vor Bewilligung der hierzu berufenen Behörde dem Erben ebenfalls nicht eingeantwortet werden. Ebenso kann vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder zu andern frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vermächtnisse die Einantwortung einer Verlassenschaft nicht bewilligt werden. Die Ausfertigung des Stiftbriefes kann jedoch auch nach der Einantwortung erfolgen.

(Hierüber siehe auch die Erläuterungen bei §. 33 und 34.) Haftet ein Verstorbener noch mit einem Erwerbsteuer-Rückstande, so haben diesen die Erben entweder zu tilgen, oder wenn sie es nicht können, dessen Sicherstellung anzubieten, worauf die Abhandlungsinstanz den Gegenstand unmittelbar an die Kammerprocuratur, unter Anschluß der den Steuer-Rückstand begründenden Urkunden zu leiten hat. Diese erstattet ihr Gutachten der Landesstelle, welche sodann die Bewilligung oder die abschlägige Erledigung ertheilt. (Vrdg. der n. ö. Reg v. 14. Jänner 1836, Z. 2371.)

Befugnisse der Notare.

§. 95. Auch der Notar ist in seiner Eigenschaft als Gerichts-Commissär in dem ihm als solchem zugewiesenen Bezirke über Auftrag des Gerichtes oder auf Verlangen der Partei zur Vornahme aller im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung erforderlichen Acte ermächtigt, welche nicht durch eine vorausgehende richterliche Entscheidung bedingt sind.

Er kann daher nebst der Todfallsaufnahme (§. 5) und Inventurserrichtung (§. 43) nach vom Gerichte angenommener Erbserklärung, Verlassenschafts-Ausweise und Erbtheilungen aufnehmen und überhaupt alle zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Acte dergestalt vorbereiten und zur gerichtlichen Genehmigung vorlegen, daß der Richter in die Lage gesetzt wird, sogleich über diese Eingabe des Notars mit der Ertheilung der Einantwortungs-Urkunde vorgehen zu können.

Der Notar wird nach dem Sinne dieser Gesetzesstelle die Inventur nie von Amtswegen aufnehmen können, selbst dann nicht, wenn ein solcher Fall vorhanden wäre, wo das Gericht dazu befugt wäre, sondern er wird da stets den Auftrag des Gerichts abwarten müssen.

In Gelegenheiten, wo die Inventur nur auf Begehren der Verlassenschaftsansprecher errichtet wird, kann er sie erst dann aufnehmen, wenn die Erbserklärung oder das Gesuch um Inventirung des Nachlasses bei Gericht überreicht wurde, und dieses ihn dazu ermächtiget, oder ihn Diejenigen darum angehen, welche um Vornahme der Inventur gebeten haben, und sich diesfalls ausweisen.

Die Todfallsaufnahme kann er dann verrichten, wenn ihm von dem Gerichte entweder eine allgemeine oder specielle Delegation ertheilt worden ist. (§. 5.)

Zu allen übrigen Verlassenschaftsacten, welche nicht erst vom Gerichte angeordnet werden müssen, ist er schon durch den §. 95 selbst ermächtiget.

XXXV.

II. Theilung und Endausweis der Verlassenschaft.

Errichtung der Erbtheilungs-Urkunde.

§. 96. Wenn der Fall der Errichtung einer Erbtheilungs-Urkunde oder eines Endausweises bei einer Verlassenschafts-Abhandlung überhaupt eintritt, so hat dieser Act stets vor der Einantwortung Statt zu finden.

§. 97. Schreiten bei einer Verlassenschaft nur großjährige und eigenberechtigte Erben ein, so hängt es von ihrem Belieben ab, ob sie die Erbtheilung außergerichtlich oder ge-

richtlich vornehmen wollen. Befinden sich jedoch in einer Verlassenschaft Sachen, die Gegenstand des öffentlichen Buches sind, so sind auch großjährige Erben verbunden, dem Gerichte anzuzeigen, auf welche Art, zu welchen Theilen und welchen Personen sie obige in ein öffentliches Buch eingetragene Güter zugewiesen haben wollen, damit das Gericht in der Einantwortungs-Urkunde diese Theilung bestimmt aussprechen kann.

§. 98. Ueber die Bitte großjähriger Erben, um gerichtliche Vornahme der Erbtheilung, hat das Gericht eine Tagsatzung anzuordnen und die Theilung nach dem Antrage der Erben zu Protokoll zu nehmen. Sollten sich hierbei Streitigkeiten zeigen, so hat das Gericht dieselben wo möglich zu vermitteln, für den Fall aber als keine Ausgleichung zu Stande käme, die Erben auf den Rechtsweg zu weisen und mit der Einantwortung der Verlassenschaft bis zur Entscheidung des Streites inne zu halten.

§. 99. Wenn die Erben eine bereits vollständig ausgefertigte Erbtheilungs-Urkunde zur Tagsatzung mitbringen und bekräftigen, daß sie ihrem Willen gemäß sei, so hat das Gericht am Ende dieser Urkunde ämtlich zu bestätigen, daß die Erben gerichtlich erklärt haben, daß diese Theilung ihrem Willen gemäß sei.

Eine solche Erbtheils-Urkunde ist dem Abhandlungs-Protokolle beizuheften (§. 115).

§. 100. Schreiten bei einer Verlassenschaft pflegbefohlene Erben allein oder zugleich mit großjährigen Erben ein, so hat das Gericht von Amtswegen auf eine gerichtliche Theilung der Verlassenschaft oder nach Umständen auf die Ausweisung des Pflichttheiles zu dringen. Zu diesem Ende hat der Richter bei einer Tagsatzung mit Zuziehung aller Theilnehmer die Erbtheilung oder den Pflichttheilausweis entweder selbst aufzunehmen, oder bei größeren Verlassenschaften, oder verwickelten Fällen den gesetzlichen Vertreter anzuweisen, binnen einer angemessenen Frist hierüber einen schriftlichen Entwurf zur gerichtlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 101. Das Gericht hat bei einer solchen schriftlich überreichten Erbtheilung aufmerksam zu prüfen, ob die Verlassenschaft nach dem gehörigen Verhältnisse vertheilt, ob richtig gerechnet oder ob sonst kein Anstand vorhanden sei. Bei befundener Richtigkeit ist die Erbtheilung bezüglich der pflegbe-

fohlenen Erben zu genehmigen und diese Genehmigung am Ende der Urkunde beizusetzen, im entgegengesetzten Falle sind die der Genehmigung entgegenstehenden Hindernisse den Erben bekannt zu geben, und ist die Berichtigung derselben aufzutragen.

§. 102. Ist die Abhandlungs-Instanz nicht zugleich Vormundschafts- oder Curatel-Behörde der pflegbefohlenen Erben, so hat sie, wenn nicht besondere Umstände eintreten oder Ausgleichungen angetragen werden, die Erbtheilung allein vorzunehmen, oder die von den gesetzlichen Vertretern pflegbefohlener Erben beantragte Theilung zu bewilligen, so daß es in der Regel einer Genehmigung von Seite der Pupillar-Behörde nicht bedarf.

Dasselbe gilt auch bei der Berechnung des Pflichttheiles.

§. 103. Wenn die Verlassenschaft nur einem einzigen pflegbefohlenen Erben zufällt, so ist ein Endausweis zu errichten, und vom Gerichte zu genehmigen. Ueber die Art der Verfassung und Genehmigung dieses Ausweises gelten die in den §§. 100 — 102 enthaltenen Vorschriften.

§. 104. Wenn bei Auseinandersetzung des Activ- oder Passivstandes, bei Verfassung oder Genehmigung der Erbtheilung oder des Pflichttheils oder Endausweises oder sonst im Zuge der Abhandlung Berechnungen vorkommen, welche einen größeren Zeitaufwand oder eine höhere Ausbildung im Rechnungsfache erheischen, so ist der Richter ermächtiget, einem Notar oder einem Rechnungsverständigen die Revision der Rechnung aufzutragen.

Ein solcher Rechnungsverständiger ist wie ein anderer gerichtlicher Sachverständiger zu beeidigen und die ihm gebührende Belohnung vom Gerichte über Einvernehmen der Partei nach dem in den §§. 57 und 58 aufgestellten Grundsätzen zu bestimmen.

Ein Ausweis über die endliche Vertheilung des Nachlasses wird entweder nur auf Begehren der Erben, wenn sie **alle** großjährig und eigenberechtigt sind, oder von **Amtswegen** errichtet, wenn unter den Erben minderjährige oder Pflegebefohlene vorkommen.

Im ersten Falle können die Erben die Theilung der Verlassenschaft gerichtlich oder außergerichtlich vornehmen.

Theilen sie **außergerichtlich** und kommen unter dem Nachlasse keine Sachen vor, welche in einem Grundbuche eingetragen sind, so haben sie dem Gerichte lediglich im allgemeinen

anzuzeigen, daß sie die Erbschaft unter sich vertheilt haben oder wenigstens darüber einig sind.

Gehören aber solche Sachen zum Nachlasse, welche Gegenstand eines öffentlichen Buches sind, so haben sie dem Gerichte die Theile, die Personen und die Art anzuzeigen, auf welche diesen die Sache zugewiesen werden soll, ob sie dieselbe z. B. zu bestimmten Theilen oder als gemeinschaftliches Eigenthum besitzen wollen. Nach dieser Erklärung hat sich das Gericht bei der Einantwortung zu richten.

Wollen die Erben die Theilung vor Gericht verhandeln, so ist eine Tagsatzung anzuordnen, wozu die Erben oder ihre gehörig Bevollmächtigten vorzuladen sind.

Ueberreichen sie bei dieser Tagsatzung eine außergerichtlich, schriftlich verfaßte Erbtheilungs-Urkunde, so sind sie zu befragen: ob diese ihrem Willen gemäß verfaßt sei? Bestätigen sie dies, so ist diese Erklärung am Ende des Ausweises vom Gerichte anzumerken, die Urkunde vom Richter bei der Uebernahme zu präsentiren und dem Tagsatzungs-Protokolle vorschriftsmäßig anzuheften.

Verhandeln sie mündlich und sind sie über die Theilung einig, so hat das Gericht dieselbe nach der Uebereinkunft der Erben in das Protokoll aufzunehmen.

Werden sie uneinig, so hat das Gericht die Bewirkung eines Vergleiches zu versuchen, wenn dies aber unerreichbar wäre, dieselben auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Vor Beendigung dieser Streitsache kann die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden.

(Welches Gericht diesfalls competent sei, siehe die Erläuterung bei §. 90.)

Sind einige oder alle Erben minderjährig oder sonst pflegebefohlen, so muß die Theilung der Erbschaft, und wenn Pflichttheilsberechtigte eintreten, die Ausweisung der Pflichttheile immer vor Gericht geschehen.

Das Gericht hat eine Tagsatzung anzuordnen, dazu sowohl die großjährigen Erben, als auch die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen vorzuladen, dabei die Vertheilung der Erbschaft und allenfalls die Berechnung der Pflichttheile selbst vorzunehmen, wobei es den Erbsinteressenten freisteht, ihre Bemerkungen zu machen, welche aufzunehmen und zu berücksichtigen sein werden. Bei bedeutenden Verlassenschaften oder bei verwickelten Fällen, wenn z. B. entferntere Linien als Erben concurriren, kann der Richter den gesetzlichen Vertretern der minderjährigen oder pflegebefohlenen Erben auftragen, einen schriftlichen Entwurf hierüber zu verfassen und binnen einer zu bestimmenden Frist zu überreichen.

Haben sie den Auftrag befolgt, findet aber der Richter die Vertheilung unrichtig und ist deren Verbesserung mit Weit-

wendigkeiten verbunden, so wird er dieselbe den Verfassern zur Ergänzung zurückstellen.

Langt die Berechnung darnach oder gleich ursprünglich vollständig ein, so wird die gerichtliche Genehmigung bezüglich der pflegebefohlenen Erben selbst dann von der Abhandlungsinstanz ertheilt und die Erbtheilung vorgenommen, wenn sie auch nicht Pupillar- oder Curatels-Instanz ist, ausgenommen, wenn besondere Umstände eintreten oder Vergleiche geschlossen werden müssen, wo dann die Genehmigung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde eingeholt werden muß.

Bei verwickelten Rechnungen kann das Gericht deren Durchsicht einem Notar oder einem im Rechnungsfache besonders erfahrenen Manne zuweisen.

Ein solcher Erbtheilungs- oder Endausweis muß enthalten: die Benennung des Erblassers, den Todestag, ob ein letzter Wille vorhanden war oder nicht, den ganzen Aktiv- und Passivstand, die nach dessen Abzug rein verbleibende Verlassenschaft, die Namen der berechtigten Erben und die Erbtheilung.

In den Activstand sind auch alle Conferirungs-Posten aufzunehmen, d. i. alles Vorempfangene, was dem Erben angerechnet werden muß.

Conferirung. Angerechnet wird einem Erben:

1. das Heirathsgut oder die Ausstattung, welche ein Erblasser seinem Nachkommen,

2. was der Erblasser einem Descendenten zum Antritte eines Amtes oder Gewerbes gegeben hat;

3. die vom Verstorbenen für ein großjähriges Kind bezahlten Schulden;

4. was Aeltern außer diesen Fällen einem Kinde gegen Vorbehalt der Erstattung gegeben haben;

5. die Legate, welche dem Erben aus der Verlassenschaft zufallen.

Diese Anrechnung findet aber bei der Erbfolge der Nachkommen aus einem letzten Willen nur, wenn sie ausdrücklich verordnet wird; bei der gesetzlichen Erbfolge aber immer Statt, wenn sie vom Erblasser nicht ausdrücklich erlassen worden ist. (§§. 787 bis 792 a. b. G. B.)

Beim Passivstande sind auch die gesetzlichen Gebühren anzusetzen und die einzelnen Posten, z. B. bezahlte Krankheits- und Leichenkosten, gehörig auszuweisen.

XXXVI.

III. Ertheilung der Einantwortungs-Urkunde.

Einantwortung der Verlassenschaft. §. 105. Sobald der Erbe die Erfüllung aller ihm obliegenden Verbindlichkeiten nachgewiesen hat, ist ihm die Verlassenschaft mittelst Verordnung einzuantworten, die Verlassenschafts-Abhandlung für beendigt zu erklären und die

Sperre, wenn eine bestehen sollte, zu eröffnen oder das angelegte Siegel abzunehmen. Wenn in einer Verlassenschaft Sachen, die Gegenstand des öffentlichen Buches sind, vorkommen, so ist in der Einantwortungs-Urkunde speciell auszudrücken, wem und zu welchen Theilen dieselben eingeantwortet werden.

Die ganze Verlassenschaft oder die einzelnen Erbtheile aus ihr werden jenen Personen eingeantwortet, welche ihr Erbrecht dargethan haben.

Außer der Erweisung des Erbrechtes aber muß sich der Erbe auch noch über die Erfüllung der ihm, entweder durch das Gesetz oder den letzten Willen des Erblassers auferlegten Verbindlichkeiten ausweisen.

Sobald der Erbe die Verlassenschaft angenommen hat, stellt er, dritten Personen gegenüber, den Erblasser vor, (§. **547**) und hat alle jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche dieser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte. War der Verstorbene zu einer Geldstrafe in Gefällssachen noch vor seinem Tode rechtskräftig verurtheilt, so wird dieselbe von seiner Verlassenschaft zu entrichten sein. (§. **470** und **471**, G. f. St. G. B.)

Für die Gläubiger des Erblassers wird vom Gerichte nur so weit gesorgt, als sie es selbst verlangen. (§. **811** a. b. G. B.) Auf eine Sicherstellung oder Befriedigung ihrer Forderungen kann daher von Amtswegen nicht gedrungen werden.

Soweit die Vollziehung des erblasserischen letzten Willens dem Erben selbst obliegt, hat er sich darüber oder über die Sicherstellung der Erfüllung auszuweisen. Kommen Legate vor, so hat er darzuthun, daß er die Vermächtnißnehmer von dieser letztwilligen Verfügung in Kenntniß gesetzt habe. (§. **817**. a. b. G. B.)

a. von Sachen und Rechten, die in öffentlichen Büchern eingetragen sind.

§. **106**. Sollte eine Verlassenschafssache, welche Gegenstand des öffentlichen Buches ist, im Wege der Abhandlung einer von dem Erben verschiedenen Person zukommen, so ist dieselbe dem hierzu Berechtigten auf sein Verlangen ebenfalls einzuantworten, und ihm zu diesem Ende die erforderliche Einantwortungs-Urkunde zu ertheilen.

Zur Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen durch Erbschaft, hat der Erbe oder Legatar die grundbücherliche Einverleibung der Einantwortungsurkunde zu bewirken. (§. **436** und **437** a. b. G. B.)

§. **107**. Ebenso ist, wenn Jemanden kraft des gesetzlichen Erbrechtes, einer letztwilligen Anordnung oder aus den Ehepacten der Fruchtgenuß von einer im öffentlichen Buche eingetragenen Sache gebührt, dieser Fruchtgenuß dem Frucht-

nießer auf sein Verlangen in der Einantwortungs-Urkunde ausdrücklich zuzuweisen.

Für den Fall aber als die Sicherstellung des Fruchtgenusses verboten wäre, ist bei einer solchen Zuweisung dieses Verbotes insbesondere zu erwähnen.

§. 108. Die bei manchen Gerichten bisher übliche Erstattung einer eigenen Einantwortungs-Relation hat zu unterbleiben.

Das Formular Nr. IV. enthält ein Beispiel einer Einantwortungs-Urkunde.

Formulare Nr. IV. (§. 108.)

Beispiel einer Verlassenschafts-Einantwortungs Urkunde.

Von dem k. k. Bezirksgerichte auf der Landstraße in Wien wird die Verlassenschaft des den 1. Februar 1848 mit Testament verstorbenen Herrn Joseph Gruber, bürgerlichen Tischlermeisters, Nr. 16 auf der Landstraße, mit Einschluß des Hauses Nr. 206 in der Leopoldstadt und der auf dem Hause Nr. 312 in der Stadt einverleibten Forderung von 6000 fl. C. M. seiner Gattin Frau Theresia Gruber als unbedingt erklärten Testamentserbin zu Einem Drittel, dem Herrn Carl Gruber. k. k. Hauptmanne zu Einem Drittel und den zwei minderjährigen Kindern der verstorbenen Schwester des Erblassers, Frau Anna Braun, gebornen Gruber, Namens Franz und Ludwig Braun, jedem zu Einem Sechstel und zwar diese drei Letzteren als bedingt erklärten Testamentserben, dann die auf dem Hause Nr. 296 auf der Wieden einverleibte Forderung von 2000 fl. C. M. der Witwe Frau Theresia Gruber als Vorausvermächtnißnehmerin zum Eigenthume und ihrer Mutter Frau Maria Weiß zum lebenslänglichen Fruchtgenusse; endlich das Haus Nr. 16 auf der Landstraße dem Herrn Anton Kurz als Vermächtniß hiermit eingeantwortet, die Verlassenschafts-Abhandlung für beendigt erklärt und dem Herrn Auscultanten N. N. aufgetragen, das bei der Todfalls-Aufnahme angelegte Gerichtssiegel wieder abzunehmen.

Wien am 1. August 1850.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksrichter
N. N.

b. theilweise Einantwortung vor der Abhandlung.

§. 109. Die theilweise Einantwortung einzelner beweglicher oder unbeweglicher Verlassenschaftsstücke an einen Erben oder Legatar, so wie die Uebertragung des Eigenthums einer beweglichen oder unbeweglichen Sache unmittelbar aus der

Verlassenschaft an eine dritte, von dem Erben oder Legatar verschiedene Person findet vor beendigter Verlassenschafts-Abhandlung Statt, wenn einer solchen Einantwortung oder Eigenthumsübertragung aus Abhandlungsrücksichten kein Hinderniß entgegensteht.

Ueber die Frage, ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor der Einantwortung des Nachlasses immer zuerst der Erbe, und erst nach ihm derjenige, an den die Uebertragung geschieht, in den öffentlichen Büchern anzuschreiben sei, wurde mit A. h. E. v. **16.** Novbr. und Hfkzd. vom **4.** Dec. **1839**, Z. **38231**, folgende Anordnung ertheilt:

Wenn der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilligt und genehmigt worden ist; so kann der von der Behörde angenommene Käufer nach ausgewiesener vollständigen Befolgung der Bedingungen, die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen; wenn aber eine solche Realität bloß von denen über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen Erben durch Verkaufs- oder einen sonstigen Uebertragungsvertrag, mag solcher auch in Rücksicht der einschreitenden Mündel oder Curanden von deren Vormundschafts- oder Curatelsbehörde in dieser Eigenschaft für dieselben genehmigt worden sein, vor der Verlassenschafts-Einantwartung veräußert wird, so kann der Käufer oder Cessionär eben so, wie wenn die Veräußerung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor Anschreibung der Veräußernden geschieht, nicht eher bücherlich eingeschrieben werden, als bis die veräußernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erscheinen.

§. **110.** Nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft hat die Abhandlungs-Instanz, wenn sie zugleich Pupillar-Behörde der pflegbefohlenen Erben oder Legatare ist, Sorge zu tragen, daß gerichtlich depositirte Sachen dem Pflegbefohlenen zugeschrieben, bei Gütern aber, die Gegenstand des öffentlichen Buches sind, die Eigenthums Uebertragung an die Pflegbefohlenen bewerkstelligt werde. Obsorge der Gerichte für depositirte Effecten.

Ist die Abhandlungs-Instanz aber nicht zugleich Pupillar-Behörde, so hat sie die einem Pflegbefohlenen gehörigen, zur gerichtlichen Depositirung geeigneten Sachen dem zuständigen Gerichte zu übersenden, bei Gütern aber, die im öffentlichen Buche eingetragen sind, die Pupillar-Behörde von der geschehenen Einantwortung in Kenntniß zu setzen.

Wenn eigenberechtigten großjährigen Erben gerichtlich depositirte Gegenstände eingeantwortet werden, so ist bei Erthei-

lung der Erbfolglassungs-Bewilligung, das Depositenamt davon mittelst Rathschlages zu verständigen. (Depositen Instr. für das Kronland u. d. Enns v. 11. Jänner 1850, Z. 2497, §. 31. G. E. E.)

Ist das Abhandlungs-Gericht zugleich Pupillar- oder Curatels-Behörde eintretender minderjähriger oder pflegbefohlener Erben oder Legatare, so hat es die Einantwortung solcher Gegenstände, dem Depositenamte wegen Zuschreibung auf den Namen des Pflegebefohlenen mit Rathschlag bekannt zu geben, und wenn Realitäten eingeantwortet wurden, von Amtswegen die Verbücherung der Einantwortungs-Urkunde zu bewirken.

Verfahren, wenn der Passiv- den Activstand übersteigt.

§. 111. Wenn der Passiv- den Activstand übersteigt, so ist entweder nach Vorschrift des §. 2 der Concurs-Ordnung der Concurs über den Nachlaß zu eröffnen, oder das Gericht hat, besonders bei kleineren Verlassenschaften, ein gütliches Uebereinkommen zu erzielen, daß allenfalls die Verlassenschaft realisirt und cridamäßig vertheilt werde, oder daß Jemand die Masse gegen Bezahlung der Gläubiger übernehme, oder daß die Theilnehmer sonst eine geeignete Verfügung treffen, die mit möglichster Ersparung von Kosten die Parteien am schnellsten zu ihrer Befriedigung führt.

Ist das Verlassenschaftsvermögen so gering, daß es nicht hinreicht alle angemeldeten Forderungen zu befriedigen, so wird, wenn es der Erbe oder die Gläubiger verlangen, der Concurs eröffnet.

Weil aber mit der Concursverhandlung neue Auslagen verbunden sind, welche den Nachlaß noch mehr schmälern, so wird besonders bei geringeren Verlassenschaften dieses Begehren selten gestellt werden, oder doch der darum Ansuchende von der Unzweckmäßigkeit seiner Bitte leicht zu überzeugen sein.

In solchen Fällen, besonders bei minderen Verlassenschaften, hat der Richter eine Tagsatzung mit Zuziehung aller Nachlaßansprecher anzuordnen, und dabei einen Vergleich über einen der im §. 111 angeführten Auswege zu bewirken.

Nachträglich entdeckter Nachlaß.

§. 112. Wenn nach bereits erfolgter Einantwortung ein neuerliches Verlassenschaftsvermögen aufgefunden werden sollte, hat das Gericht mit der Abhandlung desselben ganz nach den eben ertheilten Vorschriften vorzugehen, nur daß es hierbei einer neuerlichen Erbserklärung nicht bedarf.

Es wird also hierüber, wenn überhaupt der Fall dazu geeignet ist, die Inventur errichtet, die Feilbietung vorgenommen, die Edicte ausgefertiget, Forderungen liquidirt, der Nachlaß abgehandelt und das neue Vermögen eingeantwortet, die einzige Erbserklärung wird aus der früheren Abhandlung auch hierher bezogen und braucht nicht wiederholt zu werden.

§. 113. Wenn der Erbe die Erfüllung der an ihn zur Beendigung einer Verlassenschafts-Abhandlung ergehenden Aufträge des Gerichtes binnen der ertheilten Fristen nicht nachweiset, so ist er hierzu im geeigneten Wege, nöthigenfalls mittelst Geldstrafen, zu verhalten. Betreibung säumiger Erben.

XXXVII.

IV. Erblose Verlassenschaften.

§. 114. Wenn ungeachtet der eingeleiteten Erben-Convocation nach Ablauf der Edictal-Frist sich kein Erbe gemeldet hätte, oder wenn schon bei der Todfallsaufnahme ersichtlich ist, daß der Nachlaß kraft des Gesetzes erblos sein müsse (z. B. bei Findlingen, die ihren letzten Willen wegen ihres Alters gesetzlich nicht erklären konnten, und deren Mutter schon gestorben ist), hat keine Verlassenschafts-Einantwortung zu erfolgen, sondern der Richter hat lediglich eine solche erblose Verlassenschaft wegen Einziehung derselben der zuständigen Behörde anzuzeigen. Erblose Verlassenschaften.

Bei solchen Verlassenschaften, bei denen es schon vom Anfang her gewiß ist, daß sie erblos sein müssen, tritt eine Bemessung von Gebühren nur in soferne ein, als dieselben zu Local-Fonden zu entrichten sind, die gar nicht oder doch nur theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden.

Erblose Verlassenschaften sind jene, über welche der Erblasser nicht verfügt hat, die der eingesetzte Erbe nicht antritt und zu welchen auch kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist. (§. 760. a. b. G. B.)

Haben sich nach Ablauf des Edicts-Termines keine Erben gemeldet, so können solche erblose Verlassenschaften vom Fiscus oder den sonst dazu berechtigten Körperschaften gleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaften noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers. Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden-, oder Grenz-Proventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften. (Hofkzd. v 8. Juli 1834, Z. 17520 und 15. Juli 1839, Z. 22508.)

Das Heimfallsrecht der Patrimonial-Gerichtsherren ist durch die Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit weggefallen und es sind nun zur Einziehuug erbloser Verlassenschaften nur der Fiscus, dann

das Lemberger Krankenhaus bezüglich der vom Verstorbenen eingebrachten Kleidungsstücke und Effecten, wenn dieselben während drei Monaten weder von der Abhandlungs-Behörde noch von den Erben gefordert werden. (Hfkzd. v. 21. April 1815, Krop-Goutta 35. Bd.); ferner der Wiener Magistrat hinsichtlich der erblosen Nachlässe der Findlinge berechtiget, doch muß letzterer dem Findelhausinstitute alle Verpflegskosten ersetzen, welche nicht durch die Aufnahmstaxe gedeckt sind. (Hfkzd. v. 20. Febr. 1837, Z. 8565, — 5. Febr. 1838, Z. 1898, und Vrdg. der n. ö. Rg. v. 11. Juli 1838, Z. 29079.)

Erblose Verlassenschaften der Militäristen fallen in der Grenze dem Grenzproventen-, in den übrigen Kronländern dem Invaliden-Fonde zu. (Hkr. Vrdg v. 29. April 1757 und 4. Juli 1826, C. 707.)

XXXVIII.

Behandlung der Verlassenschafts-Acten.

Aufbewahrung der Verlassenschafts-Acten.

§. 115. Am Schlusse der Abhandlung sind alle in einer und derselben Abhandlungspflege aufgenommenen Protokolle zusammen zu heften und der Faden, mit dem sie geheftet sind, durch Aufdrückung des Amtssiegels dergestalt zu befestigen, daß kein Bogen ohne Verletzung des Siegels herausgenommen oder eingeschaltet werden kann.

Jede von den Parteien verfaßte, dem Gerichte aber zur Aufbewahrung oder ämtlichen Verfügung übergebene Urkunde ist von dem Richter gleich bei der Empfangnahme zu präsentiren.

§. 116. Die Todfallsaufnahme, die letzte Willenserklärung, die Inventur, das Vermögensbekenntniß, die Abhandlungs-Protokolle, die Erbtheilung, der Endausweis und überhaupt alle Rechte oder Pflichten begründenden Eingaben und Urkunden der Parteien sind vom Gerichte im Original zurückzuhalten.

Das Gericht hat bei der Enderledigung derselben zu verordnen, daß deren Einsicht und die Behebung von Abschriften Jedermann gestattet sei.

Die Aufbewahrung der Verlassenschafts-Acten ist jedoch nicht übermäßig auszudehen, und zwecklose Anhäufungen derselben sorgfältig zu vermeiden. Insbesondere sind die Quittungen über Krankheits- und Beerdigungskosten, dann über bezahlte Verlassenschaft-Schulden, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme erforderlich machen, nicht aufzubehalten.

§. 117. Ueber jede Abhandlung ist ein Tagebuch zu füh-

ren. In dasselbe sind nicht nur alle Actenstücke, welche nach Vorschrift des Paragraphes zurückbehalten werden, von Fall zu Fall zu verzeichnen, und dann aufzubewahren, sondern auch jene Verfügungen mit wenigen Worten anzuführen, wodurch eine Frist oder ein Auftrag ertheilt wird, so daß das Tagebuch stets eine allgemeine Uebersicht über den Stand einer Verlassenschafts-Abhandlung zu geben vermag.

§. **118.** Nach beendigter Abhandlung ist das Tagebuch sammt allen darin verzeichneten Acten in die Registratur zur Aufbewahrung abzugeben.

Letzte Willenserklärungen und ihnen gleich gehaltene Urkunden sind jedoch im Original nicht bei dem Tagebuch, sondern gleich nach der Kundmachung in der Registratur aufzubehalten und zum gerichtlichen Gebrauche ämtlich beglaubigte Abschriften dem Tagebuche beizulegen.

§. **119.** Die bisher zur Controle des Ganges der Abhandlungspflege vorgeschriebenen Rapularien, Tabellen, Protokolle, Abhandlungsbücher und dgl. haben für die Zukunft aufzuhörn.

Wenn das Abhandlungsgeschäft einer Verlassenschaft für beendigt erklärt worden ist, so sind alle in dieser Angelegenheit, z. B. mit den Zeugen eines mündlich erklärten letzten Willens, über die Erbserklärung, die Liquidirung u. s. w. aufgenommenen Protokolle zusammenzuheften, und nebst allen anderen Acten, welche zur Erweisung des Rechtes der Erben oder der Gläubiger dienten, der Registratur zur Aufbewahrung zu übergeben.

Hier werden sie unter der Abtheilung **D** jahrweise numerirt und in Fascikeln aufbehalten. (§. **244**, **245** und **246** des k. Pat. v. **28.** Juni **1850.** R. G. u. Reg. B. **86.** St., Nr. **258.**)

(Wie letztwillige Anordnungen aufzubewahren sind, siehe die Erläuterung a. a, O.)

Bei Actenstücken, welche nicht aufzubewahren sind, z. B. die Quittungen über Leichenkosten, wird es wohl am ersprießlichsten sein, wenn sie jenen Personen, von welchen sie eingelegt wurden, zurückgestellt werden, und die Uebernahme auf der Eingabe, deren Beilage sie waren, oder im aufgenommenen Protokolle bestätiget wird.

XXXIX.

Ist eine Verlassenschaft durch die geschehene Einantwortung zwar schon in das Eigenthum der Erben übergangen, so bleibt doch denjenigen, welche ein besseres oder gleiches Erb- Erbschaftsklage.

recht zu haben glauben, vorbehalten, den Besitznehmer auf Abtretung oder Theilung der Erbschaft zu belangen. Die hierüber eingereichte Klage heißt Erbschaftsklage. Sie kann nach Belieben des Klägers, entweder bei der Abhandlungsbehörde oder bei der Personalinstanz des Erben angebracht werden.

Das Eigenthum einzelner Verlassenschaftsstücke wird mit der Eigenthumsklage verfolgt. (§. 823 a. b. G. B. und Hfkzd. v. 4. Juli 1845, Z. 22555.)

Zweiter Abschnitt

XL.

Verfahren in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. **91**. In welchen Fällen für Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem andern Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, unfähig sind, ein Vormund oder Curator zu bestellen, und wie bei dieser Bestellung vorzugehen sei, ist im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben. Ernennung der Vormünder.

XLI.

Zur Bestellung und Führung der Vormundschaft für eheliche, legitimirte oder adoptirte Kinder ist jenes Bezirksgericht berufen, unter welchem der natürliche oder Adoptiv-Vater stand, für uneheliche, der Gerichtsstand der Mutter. Ist ein uneheliches Kind auf Kosten eines Institutes, z. B. des Findelhauses, untergebracht, so untersteht es dem Gerichtsstande desselben. (§. **10**, **11** und **12** d. J. N.) Competenz dazu.

Ueber Militär-Waisen hat jenes Bezirksgericht dieses Amt zu handeln, in dessen Sprengel der ordentliche Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen, der Aufenthaltsort der Mutter, oder wenn auch diese schon verstorben ist, der Kinder eigener Aufenthaltsort sich befindet. Halten sie sich an verschiedenen Orten auf, so ist das Domizil der Mehrzahl von ihnen und bei gleicher Zahl die Nähe des Aufenthaltsortes entscheidend (Art. **IV**., zweiter Absatz Z. **4**. d. J. N.)

Wenn der Fall der Vertretung einer minderjährigen Person so dringend ist, daß die im §. **19**. vorgesehene Ermittlung ihres zuständigen Gerichtes nicht abgewartet, oder durch dasselbe die Vertretung wegen der zu weiten Entfernung nicht

eingeleitet werden kann, so ist das Bezirksgericht des Aufenthaltsortes zur Bestellung eines Vertreters berufen. Hievon ist jedoch der Fall der Großjährigerklärung ausgeschlossen.

Das Gericht, welches seine Gerichtsbarkeit in Vormundschaftssachen auszuüben angefangen hat, bleibt für dieselben bis zur Erlöschung der Vormundschaft, oder wenn die Bestellung derselben im Falle des §. 92 erfolgte, bis zur Ermittlung des Vormundschaftsgerichtes zuständig, wenn gleich der Mündel inzwischen unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes getreten wäre.

Wenn eine Minderjährige durch Verehlichung unter den Gerichtsstand ihres Gatten tritt, so dauert doch die Zuständigkeit des väterlichen oder vormundschaftlichen Gerichtes während der ehelichen Gemeinschaft, so lange die Gattin nicht eigenberechtigt ist, als Curatels-Behörde fort, wenn nicht eine Uebertragung stattgefunden hat. (§. 92. 93. 94, der J. N.)

Kinder in Findelhäusern erhalten keinen Vormund.

Bei Kindern, welche in Findelhäusern, oder außerhalb derselben, aber unter der Obsorge der Instituts-Direction versorgt werden, vertritt dieselbe, so lange dieses Verhältniß dauert, die Stelle des Vormundes, es ist ihnen also in der Regel kein solcher zu bestellen. Wenn ihnen aber während dieser Zeit ein unbewegliches oder ein bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, muß ein Vormund zu dessen Verwaltung ernannt werden. Auch in diesem Falle wird das Findelkind nicht von Amtswegen, sondern nur über diesfalls erfolgtes Einverständniß des bestellten Vormundes und der Pupillarinstanz, aus dem Institute entlassen.

Vormünder, welche Findelkindern schon vor deren Aufnahme in dieses Institut gegeben waren, haben auf deren Erziehung durch die ganze Zeit ihrer dortigen Versorgung keinen Einfluß. (Hfd. v. 17. August 1822 J. G. S. Nr. 1888, Hfkzd. vom 17. Juni 1823, J. G. S. Nr. 1948 und 21. Nov. 1839, Krop. G. 65 B. Z. 145, dann Hfkr. Vdg. v. 31. Mai 1823 H. 449.)

Competenz zur Ernennung eines Curators.

Zur Bestellung einer Curatel sind in der Regel die Bezirksgerichte berufen, und die Zuständigkeit richtet sich nach den in den bürgerlichen Gesetzen hierüber ausgesprochenen Verfügungen.

Die Entscheidung über Verhängung und Aufhebung einer Curatel wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung steht jenem Landesgerichte zu, in dessen Sprengel der Geisteskranke oder Verschwender seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Zur Bestellung des Curators dagegen, sowie zur Führung der Curatel bleibt das Bezirksgericht des ordentlichen Wohnsitzes berufen. (§. 95, 96 J. N.)

Militärgerichte schreiten dann als ordentliche Curatelsbehörden ein, wenn die Curatel über eine unter ihrer Jurisdiction bleibende Person verhängt werden, oder wenn ein unter ihrer Gerichtsbarkeit stehender Vater das Vermögen seines minder-

jährigen Kindes verwalten soll. (Art. IV. zweiter Absatz, Zahl 2. J. N.)

Die Gerichtsbarkeit in Curatelssachen über Fideicommisse steht dem Landesgerichte zu, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommißbehörde ihren Sitz hatte. (§. 101 J. N.)

Wenn ein Minderjähriger eine Realität in einer anderen Provinz oder im Auslande besitzt, so ist die betreffende Realgerichtsbarkeit um Bestellung eines Curators über dieses Gut anzugehen. (§. 225 a. b. G. B.)

Die Curatelsbehörde für eheliche Minderjährige ist in der Regel die Personalinstanz ihres Vaters, übertritt dieser in eine andere Gerichtsbarkeit, so wird auch der Curatelfall zu übertragen sein. (Hfd. v. 6. Juli 1832, Nr. 2569 u. hofkr. Rescpt. v. 25. Decb. F. 2011. Sieh auch §. 122.)

XLII.

Vormundschaft ist die Jemandem aufgetragene Pflicht, für die Person eines vaterlosen Minderjährigen zu sorgen und sein Vermögen oder andere Geschäfte zu verwalten. *Begriff der Vormundschaft und Curatel.*

Curatel ist die Jemandem aufgetragene Pflicht, die Angelegenheiten jener Personen zu besorgen, welche hiezu aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit gesetzlich unfähig sind. (§. 187 und 188 a. b. G. B.)

XLIII.

Die allgemeine Regel ist folglich, daß für einen Minderjährigen erst dann ein Vormund bestellt wird, wenn sein Vater bereits verstorben ist.

Doch treten Fälle ein, in welchen den Minderjährigen auch noch bei Lebzeiten ihres Vaters ein Vormund bestellt wird. *Bestellung eines Vormundes bei Lebzeiten des Vaters.*

Diese Bestellung gilt entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer und trifft mit der zeitlichen oder immerwährenden Aufhebung der väterlichen Gewalt überein.

Für immer geschieht eine solche Vormundschaftsernennung: *a. auf beständig.*

1. wenn der Vater die Erziehung und Verpflegung seines Kindes g a n z vernachlässiget. (§. 177 a. b. G. B.)

2. bei der dritten Mißhandlung der Eltern an ihren Kindern, oder schon bei der ersten, wenn sie schwer ist, oder die Eltern von solcher Gemüthsbeschaffenheit sind, daß für die Kinder weitere Gefahr zu besorgen wäre. Sobald hierüber von der Strafbehörde die Anzeige einlangt, ist der Vormund aufzustellen. (§. 167. und 168. St. G. B. II. Thl.)

3. Für uneheliche Kinder wird immer ein Vormund bestellt. (§. 166. a. b. G. B.)

Auf eine gewisse Zeit geschieht sie, wenn der Vater: *b. bloß zeitlich.*

1. den Gebrauch der Vernunft verliert;

2. als Verschwender erklärt;

3. wegen eines Verbrechens auf länger als ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird;

4. wenn er unbefugt auswandert;

5. wenn er über ein Jahr abwesend ist und über seinen Aufenthalt keine Nachricht gibt; (§. 176. a. b. G. B. — Pat. vom 24. März 1832, Nr. 1832 und Reichs-Verfassung vom 4. März 1848.);

6. wenn er als Soldat desertirt, ist er bis zu seiner Einbringung aller bürgerlichen Rechte verlustig. (Hfkzd. v. 4. Mai 1842. Z. 4897.)

Sobald diese Hindernisse aufhören, tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

XLIV.

Pflicht zur Anzeige eines zur Vormundschaft geeigneten Falles.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellet werden muß; sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde. (§. 189. a. b. G. B.)

(Siehe die diesfälligen Erläuterungen bei §. 3.)

XLV.

Arten der Vormundschaft. 1. testamentarische.

Die Vormundschaft ist von dreifacher Art: 1. die testamentarische, 2. die gesetzliche, 3. die gerichtliche.

Nur dem Vater steht das Recht zu, einen Vormund für seine Kinder letztwillig zu ernennen. (§. 169. a. b. G. B.) Indem dieses Recht ein Ausfluß der väterlichen Gewalt ist, so kann es bei unehelichen Kindern nicht in Ausübung kommen.

Wenn eine andere Person, ja selbst eine Mutter einem Minderjährigen einen Erbtheil zuwendet und zugleich einen Vormund ernennt, so kann dieser nur als Curator für das hinterlassene Vermögen angenommen werden. (§. 197. a. b. G. B.)

Obwol dies die testamentarische Vormundschaft heißt, so ist es doch nicht nothwendig, daß die Einsetzung stets in einer letzten Willenserklärung geschehe, sie kann auch in einer anderen Urkunde erfolgen. Es würde sogar keinen Eintrag machen, wenn auch die letztwillige Anordnung sonst ungiltig wäre, wenn nur die Ernennung des Vormundes nach der Gerichtsordnung erwiesen werden kann.

2. gesetzliche

Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft vor Allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sofort der väterlichen Großmutter,

endlich einem andern Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist. (§. **198.** a. b. G. B.)

Die gesetzliche Vormundschaft tritt nur bei ehelichen und den ihnen gleich gehaltenen, bei Wahlkindern nur dann ein, wenn ihr ehelicher Vater ebenfalls schon verstorben ist. (§. **185.** a. b. G. B.)

Die Mutter und die Großmutter scheint zur Annahme der Vormundschaft nicht gezwungen werden zu können, weil ihnen eine gesetzliche Entschuldigungsursache zu Statten kömmt, und die Auftragung der Vormundschaft, nach dem Gesetze, für sie mehr als ein Recht, auf welches sie Anspruch machen oder Verzicht leisten können, denn als eine Pflicht erscheint. (§§. **192, 198, 200, 255** und **259**, a. b. G. B.) Dasselbe gilt von Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten.

In der Militärgrenze ist als gesetzlicher Vormund der Hausvater zu bestellen, weil derselbe für die Erziehung der Minderjährigen und die Verwaltung des Hausvermögens zu sorgen hat. (§. **58.** der Grenz- Grund-Gesetze vom **7.** August **1807**; und k. Pt. v. **7.** Mai **1850** R. G. und Rg. B. **77.** St. Nr. **243.**)

Mitglieder des deutschen Ordens können eine Vormundschaft nur dann übernehmen, wenn ihnen dies durch eine Dispensation durch den Hoch- und Deutschmeister gestattet worden ist. (Pat. v. **28.** Juni, Hfkzd. v. **16.** Juli **1840**, Z. **21322**, §. **11.**)

Hat der Vater keinen Vormund ernannt und ist auch Niemand vorhanden, welcher nach dem Gesetze dazu berufen wäre, so hat das Gericht von Amtswegen einen tauglichen Vormund zu ernennen, wobei es so wie bei Aufstellung der Curatoren mit größter Vorsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen, und auf die Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit des zu Ernennenden zu sehen hat. (§. **199** a. b. G. B. und Hfd. v. **20.** Juni **1821**, J. G. S. Nr. **1771.**) 3. gerichtliche.

Sobald das Gericht in einem dieser Fälle, entweder durch die Todfallsaufnahme oder eine andere Anzeige zur Kenntniß gelangt, daß für Minderjährige ein Vormund zu bestellen ist, hat es damit sogleich von Amtswegen vorzugehen. (§. **190.** a. b. G. B.)

Zu diesem Ende ist der zu ernennende Vormund zu einer Tagsatzung vorzuladen und wenn er keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe vorzubringen vermag, mittelst Decret zur Uebernahme der Vormundschaft anzuweisen. (§. **200** a. b. G. B.)

Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten. (§. **202.** a. b. G. B.)

Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bei der Wahl desselben ist vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, Mitvormundschaft.

dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen. (§. 211. a. b. G. B.)

Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderin mit seinem Rathe beistehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen; so muß er sich bestreben, denselben abzuhelfen, und nöthigen Falls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen. (§. 212. a. b. G. B.)

Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bei vorfallenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderin mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beilege, so wie er auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat. (§. 213. a. b G. B.)

Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllet hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frei; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen. (§. 214. a. b. G. B.)

XLVI.

Entschuldigungsgründe.

Entschuldigungsgründe.

Entschuldigungsgründe, bei deren Vorhandensein man die Annahme einer Vormundschaft ablehnen kann, sind entweder nothwendige d. i. solche, welche die Behörde von Amtswegen berücksichtigen muß und welche Jemanden auch ohne geschehene Einwendung von der Vormundschaft gänzlich ausschließen, oder freiwillige, welche erst eingewendet werden müssen, um von der Vormundschaft zu befreien; von Amtswegen wird darauf nicht reflectirt.

1. nothwendige.

Nothwendige Entschuldigungs-Gründe, in Folge deren Jemand nicht zum Vormund ernannt werden darf, sind wieder absolute, durch welche man zu jeder, und relative, durch welche man zu einer bestimmten Vormundschaft untauglich wird.

Zu jeder Vormundschaft sind untauglich:

a. absolute.

1. Minderjährige und jene, welche aus anderen Gründen ihre eigenen Geschäfte nicht selbst besorgen können;

2. schuldig erkannte Verbrecher;

3. Alle, von denen eine anständige Erziehung des Waisen oder eine nützliche Verwaltung seines Vermögens nicht zu erwarten ist, (§. 191. a. b. G. B.);

4. Vormünder, welche wegen Mißhandlung ihrer Mündel durch die Strafbehörde zu ferneren Vormundschaften für unfähig erklärt wurden, (St. G. B. II. Thl. §. 170);

5. Frauenspersonen, ausgenommen die Mutter und Großmutter des Waisen;

6. Ordensgeistliche;

7. Einwohner fremder Staaten.

Zu einer bestimmten Vormundschaft ist untauglich:

1. wen der Vater davon ausdrücklich ausgeschlossen hat; b. relative.

2. wer mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft lebt;

3. die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Rechtsstreite verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigter Forderungen in einen solchen verwickelt werden können (§. 193 a. b. G. B.);

4. Personen, welche sich in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, entweder gar nicht aufhalten oder doch länger als Ein Jahr von derselben entfernt sein müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen (§. 194. a. b. G. B.)

Wider ihren Willen können zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht angehalten werden: 2. freiwillige.

1. Weltgeistliche;

2. wirklich dienende Militärpersonen

3. öffentliche Beamte. Den Mitgliedern der Pupillarinstanz kann eine Vormundschaft übertragen werden, nur sind sie in Angelegenheiten ihrer Mündel von der Ausübung richterlicher Amtshandlungen ausgeschlossen. (k. Pt. v. 28. Juni 1850. R. G. und Rg. B. 86. St. Nr. 258 §. 137, litt. a.)

Die Beamten genießen dieses Recht nur so lange sie in Diensten stehen, daher nicht die pensionirten oder quiescirten. (Hfd. vom 6. Dcb. 1784, J. G. S. Nr. 376 litt. a. et b.)

4. Derjenige, welcher 60 Jahre alt ist, oder dem

5. die Obsorge über 5 Kinder oder Enkel obliegt und

6. wer schon eine mühsame oder drei kleinere Vormundschaften zu besorgen hat. (§ 195. a. b. G. B.)

Dagegen darf Niemand ohne erhaltenen Auftrag der Pupillarbehörde das vormundschaftliche Amt übernehmen. Wer sich eigenmächtig dazu aufdringt, ist verbunden allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen. (§. 204 a. b. G. B.) Dieselbe Haftung trifft auch jenen, der ohne gesetzliche Ursache die Uebernahme der Vormundschaft verweigert. (§. 203 a. b. G. B.) Ueber die Ausfertigung der Decrete und die Pflichten-Angelobung, siehe die Erläuterungen a. a. O.

Der ernannte Vormund untersteht, ohne Rücksicht auf seine sonstige Personalinstanz, in allen Vormundschaftsangelegenheiten der Pupillarbehörde. (§. 200 a. b. G. B., dann J. N. §. 35 und 91 bis 94.)

Wenn ein bereits ernannter Vormund erst nach Antretung dieses Amtes in solche Verhältnisse kömmt, woraus für ihn nothwendige oder freiwillige Entschuldigungsursachen erwachsen, so

hat er im ersten Falle die Pflicht, im zweiten das Recht, dieselben dem Gerichte unter Anschluß der Beweise anzuzeigen und um Abnehmung der Vormundschaft zu bitten.

Bei freiwilligen Entschuldigungsursachen muß er aber seine Anzeige binnen 14 Tagen von Zustellung des Decretes, oder als sie ihm bekannt wurden entweder bei der Pupillar- oder bei seiner Personalinstanz anbringen, welche letztere dieselbe mit ihrem Gutachten an die Vormundschaftsbehörde einbegleiten wird.

Ueber eine solche begründete Anzeige hat das vormundschaftliche Gericht, falls des Minderjährigen Mutter noch lebt, diese zu einer Tagsatzung vorzuladen, damit sie einen anderen Vormund vorschlage oder wenigstens den nächsten Verwandten bekannt gebe. Ist die Mutter bereits verstorben und kein Verwandter vorhanden, so hat das Gericht einen andern tauglichen Mann zu ernennen.

XLVII.

Rechte und Pflichten der Vormünder und Mündel.

Der Vormund hat sowol für die Person des Minderjährigen als auch für die Verwaltung seines Vermögens zu sorgen. Hat ein Vater Jemanden zum Curator über das Vermögen seiner Kinder ernannt, so wird vermuthet, daß er ihm auch die Aufsicht über ihre Person habe anvertrauen wollen, und es ist der Betreffende zum Vormunde der Kinder zu ernennen.

Sind mehrere Vormünder ernannt worden, so können sie zwar das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmhaltung des Gerichtes unter sich; so haftet jeder Einzelne für den ganzen dem Minderjährigen erwachsenen Schaden. Immer muß auch das Gericht veranstalten, daß die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorgt werde. (§. 210 a. b. G. B.)

1. die Erziehung.

Die vorzüglichste Pflicht eines Vormundes ist die Erziehung des Mündels. Er hat hierin das gleiche Recht wie der Vater. (Sieh §. 148 a. b. G. B.) In wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei der Standeswahl muß er aber erst die Genehmigung des Gerichtes einholen. (§. 216 a. b. G. B.)

a. bezüglich der Person.

Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheirathet hat, anvertraut werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte. (§. 218 a. b. G. B.)

Treten Gründe zu einer solchen Verfügung ein, z. B. verehelicht sich die Mutter wieder, oder übersiedelt sie in eine andere Provinz, so sind sie dem Gerichte anzuzeigen, damit dieses das Nöthige veranlasse.

b. Bezüglich der Unterhalts-kosten der Waisen.

Die Unterhaltskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bei der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht. (§. 219 a. b. G. B.)

In jedem Falle hat der Vormund dafür zu sorgen, daß das Hauptvermögen des Minderjährigen nicht angegriffen werde, nur wenn die bloßen Einkünfte des Kapitales zur Bestreitung dieser Kosten oder eines Aufwandes, wodurch der Pupille in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht hinreichen, kann dies aber auch da nur mit Genehmigung des Gerichtes, geschehen. (§. 220 a. b. G. B.)

In der Militärgränze hat der Hausvater den Unterhalt aller Familienglieder aus dem Hausvermögen zu bestreiten. Hat ein zur Haus-Communion gehöriger Pupille ein Vermögen geerbt, so darf dies nicht zu seiner Erziehung verwendet werden, ausgenommen, wenn dieses Pupillar-Vermögen so viel abwirft, daß damit der Waise eine bessere als die sonst gewöhnliche Erziehung gegeben werden kann. Auch dazu muß die Genehmigung der Pupillarinstanz eingeholt werden. (Hfkr. Vrdg. v. 25. Jänner 1825 C. 61 und §§. 33, 34 u. 38 des k. Pat. v. 7. Mai 1850. R. G. B. 77, Z. 243.)

Sind die Waisen ganz mittellos, so hat für sie vor allem ihre Mutter zu sorgen; wenn sie ebenfalls dürftig wäre, fällt diese Pflicht auf die väterlichen und nach diesen auf die mütterlichen Großeltern. Ist auch hierdurch die Existenz des Minderjährigen nicht gesichert, so soll das Gericht trachten, seine anderen bemittelten nächsten Verwandten zu bewegen, daß sie dessen Verpflegung auf sich nehmen. Auch kann der Vormund in solchen Fällen den Pupillen bei einem Gewerbsmanne oder sonst in Dienste zu unterbringen suchen.

Ist auch dies unthunlich und kein anderes Mittel vorhanden um für seinen Unterhalt zu sorgen, so hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und sonst bestehende Armen-Anstalten so lange Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich selbst zu ernähren. (§. 221 a. b. G. B.)

2. Vertretung.

Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Geklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Andern vertreten lassen. (§. 213 a. b. G. B.)

Hätte sich ein Minderjähriger dennoch selbst vertreten und wäre ein Urtheil erfolgt, so steht dem Vormund bevor, die Nullität dieses Urtheils mit einem bloßen Gesuche anzuzeigen und um Einleitung eines neuerlichen Verfahrens zu bitten. (Hfd. v. 4. Juni 1789, Nr. 1015, litt. f, und 14. October 1803, Nr. 629.)

3. Verwaltung des Vermögens.

Der Vormund hat auch die Pflicht das Vermögen seines Mündels zu verwalten, und alle seine gerichtlichen und außer-

gerichtlichen Geschäfte gleich einem guten Hausvater zu besorgen. (§. 188, 214, 216, 228 u. 243 a. b. G. B.)

Um diese Pflicht zu erfüllen, muß der Vormund vor allem in die genaue Kenntniß des Vermögens seines Mündels gesetzt werden. Es ist daher den Abhandlungsinstanzen zur Pflicht gemacht, beim Einschreiten minderjähriger Erben die Inventur über den betreffenden Nachlaß von Amtswegen aufzunehmen. (Wie dabei vorzugehen ist, wird im 1. Hauptstücke V. Abschnitt dieses Gesetzes erörtert.)

Das Verzeichniß des Vermögens und die Schätzung der beweglichen Sachen müssen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes, vorgenommen werden. Das Inventarium wird bei den Verlassenschafts-Acten aufbewahrt und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilt. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, sobald es thunlich ist, vorgenommen werden; sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus andern zuverlässigen Quellen darstellt, ganz unterbleiben. (§. 224 a. b. G. B.)

Die Inventur und Schätzung eines in einer andern Provinz oder auch nur unter einer andern Behörde gelegenen unbeweglichen Gutes steht der betreffenden Realinstanz, die Verwaltung aller in derselben Provinz gelegenen Güter aber dem Vormunde und die Oberaufsicht allein der Pupillarinstanz zu. (§. 226 a. b. G. B. und §§. 52, 53, 54 und 101 der J. N.)

Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, sind als ein Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Kapitalien, gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit. (§. 227 a. b. G. B.)

XLVIII.

Bestellung des Curators.

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet; einen Curator oder Sachwalter zu bestellen. (§. 269 a. b. G. B.)

Fälle der Curatel.

Dieser Fall tritt ein: bei Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (§. 225); oder die in einem besondern Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bei erklärten Verschwendern; bei Ungebornen; zuweilen auch bei Taubstummen; bei Abwesenden und bei Sträflingen. (§. 270 a. b. G. B.)

Ein Curator wird also in folgenden Fällen bestellt:

a. für Minderjährige.

A. Für Minderjährige.

1. wenn Minderjährige in einer anderen Provinz ein unbewegliches Gut besitzen. (§. 225 a. b. G. B);

2. in Geschäften, welche zwischen den Minderjährigen und ihren Eltern oder ihrem Vormunde vorfallen (§. 271 a. b. G. B.), weil sie in solchen Fällen von diesen nicht vertreten werden können;

3. wenn zwischen zwei oder mehreren Mündeln, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreite entstehen, denn dieser darf in solchen Processen keinen derselben vertreten. (§. 272 a. b. G. B.);

4. wenn eine Frau vor der in dem §. 120 a. b. G. B. bestimmten Frist zu einer neuen Ehe schreitet, so muß, wenn dann ein Kind von ihr geboren wird, von welchem es zweifelhaft ist, ob es von ihrem vorigen Manne erzeugt wurde, oder nicht für dasselbe ein Curator bestellt werden. (§. 121 a. b G. B.);

5. wenn ein Mann oder dessen Erbe die Ehelichkeit eines, von des ersteren Gattin, im gesetzlichen Zeitraume geborenen Kindes bestreitet; (§. 158 und 159, a. b. G. B.),

6 wenn sich ein fremder Minderjähriger hierlands verehelichen will und die erforderliche Einwilligung nicht beibringen kann (§. 51 a. b. G. B.);

7. wenn der Vater von der Vermögensverwaltung seines Kindes ausgeschlossen oder dazu unfähig ist; (§. 149 a. b. G. B.);

8. wenn der Vater einen Curator nur für einen Theil des Vermögens des Kindes ernannt hat. (§. 209 a. b. G. B.)

b. für Wahn- oder Blödsinnige und Verschwender.

Wegen Wahn- oder Blödsinn, so auch wegen Verschwendung kann nur dann ein Curator bestellt werden, wenn gegen Jemanden das Vorhandensein dieser Gebrechen vom Gerichte noch genauer Erforschung seines Betragens, bei ersteren auch nach Vernehmung der dazu bestimmten Aerzte, ausgesprochen wird. Als Verschwender aber muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt. In beiden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden. (§. 273 a. b. G. B.) Diese Bekanntmachung geschieht mittelst Edict.

Wenn Jemand in Irrsinn verfällt und von einer Behörde, welche nicht zugleich seine Personalinstanz ist, in ein Irrenhaus gegeben wird, so ist hierüber der Landesstelle die Anzeige zu erstatten, welche die Personalinstanz zur weiteren Verfügung davon in Kenntniß zu setzen hat. (Hfkzd. v. 21. Juli 1825 P. G. S. 53. Bd. Nr. 78). Die ersten Gerichte haben von jeder solchen Abgabe eines Irrsinnigen in ein Irrenhaus, die Behörde, unter welcher das Institut steht, mit Anzeige der gesetzlichen Vertreter des Irrsinnigen zu verständigen. (Hfd. v. 28. Aug 1837, P. G. S. 63. Bd. Nr. 147 und hfkr. Rskpt. v. 16 Novb. 1837 Z. 1523.)

c. für Ungeborne.

In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Sachwalter entweder

für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§. 22) aufgestellet. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzet werde; im zweiten Falle aber, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden. (§. 274 a. b. G. B.)

d. für Taubstumme.

Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünfundzwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden, nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen. (§. 275 a. b. G. B.)

Damit ein Taubstummer immer unter Vormundschaft bleibe, muß er gerichtlich als blödsinnig erklärt worden sein. (Siehe oben).

Ist er nicht blödsinnig, so wird er nach Antritt des 25. Lebensjahres unter Zuziehung seines bisherigen gesetzlichen Vertreters und seiner nächsten Verwandten bei einer Tagsatzung zu vernehmen sein, ob er seine Geschäfte künftig selbst besorgen wolle, oder die Aufstellung eines Curators wünsche und ist sich nach dieser Erklärung zu benehmen.

e. für Sträflinge.

Einem zur schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher ist ein Curator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt sein würde. (§. 279 a. b. G. B.)

Da sowol dieser §. als auch §. 23 des St. G. B. I. Thl. nur von jenen Personen handelt, welche vom Strafgerichte bereits abgeurtheilt wurden, so geht daraus hervor, daß diese Beschränkung auf Leute, welche sich nur in dem Untersuchungsarreste befinden, nicht anzuwenden ist.

f. für Abwesende oder unbekannte Theilnehmer an einem Geschäfte.

Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekannten Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann Statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen. (§. 276 a. b. G. B.)

g. für Mitglieder eines geistlichen Ordens.

§. 121. Wenn Jemand in einen geistlichen Orden tritt und dadurch das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen verliert, so hat das Gericht über dasselbe die Curatel zu eröffnen. (§. 2.)

Aufstellung von Curatoren.

Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nämlichen Vorsicht und nach den nämlichen Grundsätzen auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem anderen Gerichtsstande gehören; so hat

dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen. (§. 280 a. b. G. B.)

Ein Curator hat entweder die Person und das Vermögen oder nur das Vermögen des Pflegebefohlenen zu besorgen. Daher ist die Competenz zur Bestellung desselben verschieden. (Siehe die Erläuterungen bei XLI).

Bei Vertheilung der Curatelen sind vertrauenswürdige Advocaten zu berücksichtigen. (Hfd. v. 18. Juli 1800 J. G. S. Nr. 503).

Ueber Gemüthskranke dürfen öffentliche Sanitätsbeamte nicht zu Curatoren ernannt werden. (Hfkzd. v. 12. Juli 1823 Z. 22393, und hfkr. Vrdg. v. 23. Spt. 1823, Nr. 3126).

Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen. Auch finden bei der Curatel die nämlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte wie bei der Vormundschaft Statt. (§. 281 a. b. G. B.)

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. (§. 282 a b. G)

Uebertragung der Curatel an andere Behörden.

§. 122. Wenn für ein noch unter väterlicher Gewalt stehendes Kind bei einem Gerichte ein Vermögen erliegt, so hat das Gericht, falls die Gerichtsbarkeit des Vaters verändert wird, auf Verlangen des Letzteren das Vermögen sammt allen darauf Bezug nehmenden Acten an den neuen Personalrichter des Vaters abzutreten.

§. 123. Wenn eine minderjährige Frau durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Reichsbürgerschaft verliert, so hat das Gericht die Aufsicht über das Vermögen derselben noch so lange fortzuführen, bis sich die zuständige fremde Behörde oder die nach den Gesetzen des auswärtigen Staates hierzu berufene Person zur Uebernahme des Vermögens meldet und dessen Erfolglassung bewirkt.

Mit diesen Anordnungen stimmen die §§. 9 und 10 der Jur. Norm vom 18. Juni 1850 überein, nach welchen die Gattin, so lange die eheliche Gemeinschaft dauert, dem Gerichtsstande ihres Gatten, und die Kinder dem ihres Vaters folgen, unter dessen väterlicher Gewalt sie stehen.

Verständigung der Notare von Curatelen-Verlängerung der Vormundschaft oder väterlichen Gewalt.

§. 124. Wenn Jemand wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Curatel gesetzt, oder wenn die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über die gesetzliche Dauer verlängert wird, so hat das zuständige Gericht den Notar, in

dessen Bezirke sich der Fall ereignet hat, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Nach der Einführung des Notariats haben daher die Gerichte jedem neu ernannten Notare bei seinem Amtstritte ein Verzeichniß der oben erwähnten Personen, in so weit sie seinen Bezirk betreffen, mitzutheilen.

Zustellung der Decrete.

§. 125. Das Gericht ist ermächtigt, um die Zustellung der Vormundschafts- und Curatels-Decrete, dann um die Vornahme der Angelobung den Gemeindevorsteher anzugehen.

§. 126. Alle vormundschaftlichen und curatorischen Verhandlungen, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliches Ansuchen der Parteien gründen, oder von Amtswegen verfügt werden, sind in der Regel mündlich vor Gericht zu führen, und der Richter ist gehalten, mündige Pflegbefohlene, so weit es thunlich und zweckmäßig erscheint, zu solchen Verhandlungen persönlich zuzuziehen.

Die im §. 284 des a. b. G. B. erwähnte Verschiedenheit in Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes sammt den sich hierauf beziehenden politischen Gesetzen ist durch §. 26 der Reichsverfassung aufgehoben.

XLIX.

II. Aufsicht der Gerichte.

Umfang der gerichtlichen Oberaufsicht.

§. 127. Das Gericht hat über die Person und das Vermögen der demselben unterstehenden Pflegbefohlenen die Oberaufsicht zu führen und daher die gesetzlichen Vertreter, denen diese Sorge zunächst obliegt, zu überwachen.

§. 128. Das Recht der höhern Aufsicht hat jedoch das Gericht, besonders wenn es sich um persönliche Verhältnisse handelt, oder der eheliche Vater einschreitet, nur mit der Beschränkung auszuüben, daß jede gesetzwidrige Handlung der Vertreter pflegbefohlener Personen hintangehalten und diesen sonach innerhalb der gesetzlichen Schranken freie Wahl offen gehalten wird, das Beste der Pflegbefohlenen nach ihrem eigenen Ermessen zu befördern.

§. 129. Ueber jeden Pflegebefohlenen, welcher ein der Verrechnung unterliegendes Vermögen besitzt, ist vom gesetzlichen Vertreter eine Pupillar-Tabelle nach dem Formulare Nr. V. abzufordern und vom Gerichte in fortwährender Evidenz zu halten. Sämmtliche Tabellen sind in alphabetischer Ordnung aufzubewahren. Erlischt eine Pflegschaft, so ist die bezügliche

Tabelle auszuscheiden und zu den Pupillar-Acten in die Registratur abzugeben.

Hierdurch erhält es sowohl von der in den §§. 207 und 208 des a. b. G. B. vorgeschriebenen Führung der Waisenbücher, als von der bisher theilweise üblichen Erstattung jährlicher Pupillar-Tabellen sein Abkommen.

Pupillar-Tabelle.

Formulare Nr. V.

Pupillar-Tabelle.

Familien- und Vorname des Pflegebefohlenen.	Geburtstag und Geburtsjahr des Pflegebefohlenen oder Alter desselben zur Zeit der Eintragung in diese Tabelle.	Name, Charakter und Wohnort des ehelichen Vaters, oder, wenn er schon gestorben wäre, Angabe seines letzten Wohnortes.	Name, Charakter und Wohnort des Vormundes oder Curators.	Summarische Angabe des Vermögens.	Zeitpunct, an welchem Rechnung zu legen ist, oder Berufung auf die erhaltene Befreiung von der Rechnungslegung.	Registraturs-Bezeichnung der Pupillaracten.

Es ist zwar den Vertretern der Pflegebefohlenen, also auch den Vormündern überlassen, das Vermögen des Pupillen nach

ihrem eigenen Ermessen zu seinem Nutzen zu verwalten und dessen Geschäfte zu seinem Besten zu besorgen, doch ist den Vormundschafts- und Curatelsgerichten die Oberaufsicht übertragen.

Sie haben daher für die Verwahrung und Versicherung des Vermögens der Pflegebefohlenen zu sorgen.

Juwelen, andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtige Urkunden in gerichtliche Verwahrung; von den erstern erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letztern die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften. (§. 229 a. b. G. B.)

L.

III. Fruchtbringende Anlegung oder sonstige Verwendung baarer Gelder.

Verfügung mit der vorhandenen Baarschaft.

§. 130. Wenn ein baarer Betrag für einen Pflegbefohlenen einfließt, so hat der gesetzliche Vertreter desselben in Gemäßheit des §. 230 a. b. G. B. für die vortheilhafte Verwendung einer solchen Barschaft Anstalt zu treffen. Unterläßt er dieses, so hat ihn das Gericht, sobald es hiervon in Kenntniß gelangt, vorzuladen und einen geeigneten Vorschlag von ihm abzufordern.

Vom baaren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche verwendet, und, wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Kassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privatpersonen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschweret ist. (§. 230 a. b. G. B.)

§. 131. Wenn der gesetzliche Vertreter auf glaubwürdige Art nachweiset, daß er zur Bestreitung von Auslagen der eingegangenen Baarschaft bedürfe, so hat ihm das Gericht den vollen Betrag oder einen angemessenen Theil desselben zur weiteren Verfügung gegen Verrechnung anzuweisen oder ihn nach Umständen von der Rechnungslegung zu entheben. Diejenige Baarschaft aber, welche auf solche Art nicht verwendet wird, ist nach dem gestellten Antrage, wenn dieser gesetzlich ist, fruchtbringend anzulegen.

§. 132. Gesetzlich gestattete Arten solche Gelder fruchtbringend anzulegen sind: Anlegung derselben.

1. Ankauf unbeweglicher Güter;

2. Darleihen an Privatpersonen gegen gesetzmäßige Sicherheit auf unbewegliche Güter nach Vorschrift des §. 230 des a. b. G. B., des Hofdecretes vom 10. Juli 1829, Nr. 2418, und der mit Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1844 bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 7. October 1843;

3. Ankauf von inländischen Staatsschuldverschreibungen;

4. Ankauf von Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditsanstalt;

5. Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparcassen und dem Monte civico commerciale in Triest, jedoch in beiden Fällen nur bis zu einem Capitalsbetrage von fünfhundert Gulden.

Wird ein Kapital bei Privaten angelegt, so ist in der Schuldverschreibung die Bedingung beizusetzen, daß den Inhabern der Schuldverschreibung das Recht zustehe, das Capital sogleich einzutreiben, wenn die fälligen Zinsen durch 6 Wochen nicht bezahlt werden. (Patent v. 18. Oct. 1792, §. 4. J. G. S. Nr. 62.) Außerdem ist sie nach §. 1001 b. G. B., dann 114 bis 117, a. G. O. zu verfassen.

Sollen Gelder der Minderjährigen auf Häuser in Wien, Prag, Brünn, Olmütz, Troppau, Linz, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Lemberg angelegt werden, so können zur Werthbestimmung derselben die von der Hauszinserhebungs-Commission beglaubigten Abschriften der Zinsfassionen zum Grunde gelegt werden. Doch muß der gute Baustand der Häuser durch beeidete Kunstverständige bestätiget werden, auch ist auf sämmtliche Lasten der Realität und die mit dem Besitze verbundenen Auslagen Rücksicht zu nehmen (wozu gewöhnlich ein Drittheil des ganzen Ertrages berechnet wird). Der Durchschnitt aus den Zinsfassionen ist aber nach keiner kürzeren Zeit als den letzten sechs Jahren zu berechnen, wobei auch immer auf örtliche oder sonst spezielle Verhältnisse zu sehen ist. (Hfd. v. 10. Juli 1829, Nr. 2418, Hfkr. Vrdg. v. 6. Mai 1830, F. 696, dann A. h. Entsch. v. 7. Oct. 1843 und Hfkzd. v. 4. Nov. 1843, Pol. G. S. 71, Bd. Nr. 124 Hfkr. Vrdg. v. 12. Jänner 1844, F. 26.)

Würde ein Pupillarcapital ohne die Pragmatikalsicherheit angelegt, so haftet die Vormundschaftbehörde dem Waisen dafür. (Hfd. v. 5. Dec. 1796, J. G. S. Nr. 329.)

Auf Gebäude, welche mit Demolirungs-Revers gebaut wurden, kann ein Waisenvermögen nicht angelegt werden. (Hfd. vom 30. März 1840, Krop. Pichl. 66. Bd. Nr. 50, Hfkr. Vrdg.

vom 1. April 1840, C. 411). In Wien sind diese Reverse aufgehoben worden. (Kr. Minist. Dcr. v. 4. Oct. 1848.)

Wenn auch die Waisengelder von noch so geringem Betrage, sind, so müssen sie doch fruchtbringend angelegt werden. (Hfkzd. v. 30. Sept. 1841, Pol. G. S 69. Bd. Nr. 122.) Kleine Capitalien, deren Zinsen zur Ernährung und Erziehung der Waisen nicht hinreichen, können Privaten auch mit der Verbindlichkeit dargeliehen werden, daß sie dieselben erziehen oder ein Handwerk lernen lassen. (Hfd. vom 29. Sept. 1789, J. G. S. Nr. 1054.)

Doch gibt es Fälle, in welchen sich auch mit Hypotheken begnügt werden kann, die keine volle Sicherheit gewähren. Hierher gehört jener, wenn ein Miterbe eine Verlassenschafts-Realität übernimmt und die hinaus zu zahlenden Antheile der übrigen Erben darauf einverleibt werden. (Hfd. v. 21. Febr. 1795, J. G. S. Nr. 220.) Ferner wenn Eltern des Minderjährigen die Rückzahlung eines ihm gehörigen, bei ihnen nicht genügend versicherten Capitales, ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde, und keine wahrscheinliche Gefahr obwaltet. (§. 236 a. b. G. B.)

Werden mit Pupillargeldern Obligationen eingekauft, so ist den Waisen der durch die Agiotirung erzielte Gewinn zuzuschreiben. (Hfd. v. 5. Decb. 1796, J. G. S. Nr. 327.)

§. 133. Wenn jedoch einem Pflegbefohlenen ein anderes bereits fruchtbringend angelegtes Capital zugewendet wird, als: Actien der österreichischen Nationalbank und inländischer Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Gesellschaften u. dgl., so können solche Papiere über den Antrag des gesetzlichen Vertreters so lange beibehalten werden, als sich nicht eine vortheilhafte Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlegung auf gesetzmäßige Art ergibt (§. 132) und das Gericht hiermit einverstanden ist. Bei Beurtheilung solcher Fälle ist vorzüglich darauf zu sehen, ob derlei Papiere eines allgemein guten Credites und günstigen Courses sich erfreuen, und ob die Nachtheile der augenblicklichen Hintangebung nicht größer als die Gefahr der einstweiligen Beibehaltung wären.

§. 134. Das Gericht hat mit Rücksicht auf die Größe des Betrages und die übrigen Verhältnisse zu beurtheilen, ob die fruchtbringende Anlegung oder sonstige Verwendung baarer Gelder durch den gesetzlichen Vertreter zu bewerkstelligen, oder auf anderem geeigneten Wege zu verfügen sei. Im ersten Falle hat es dem gesetzlichen Vertreter zugleich aufzutragen, daß er sich binnen einer angemessenen Frist über den Vollzug auszuweisen habe und die Einhaltung dieser Frist genau zu

überwachen. Sollte ein Versäumniß oder sonst ein Bedenken eintreten, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter auf angemessene Weise, nöthigen Falls mit Geldstrafen zu betreiben und bei offenbarer Gefahr für den Pflegebefohlenen einen Curator zur Sicherstellung oder Hereinbringung des hinausgegebenen Betrages aufzustellen.

§. 135. Jede einzelne Pupillarmasse muß im Depositenamte abgesondert verwahrt werden. Die Verwaltung und Verrechnung eines solchen Vermögens hat der gesetzliche Vertreter, und nicht das Gericht zu besorgen. Die bisher in mehreren Kronländern übliche Anlegung der Pupillargelder in eine gemeinschaftliche (cumulative) Waisencasse, sowie die ämtliche Verwaltung und Verrechnung dieser Gelder hat daher in Zukunft aufzuhören.

Die Art und Weise, wie die gemeinschaftlichen Waisencassen einstweilen fortzuführen und mit dem Verlaufe der Zeit allmälig aufzulassen sind, wird in einer besonderen Instruction über die cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens näher bestimmt.

Besteht das Vermögen des Pupillen ganz oder theilweise in Privatforderungen, so muß der Vormund und das Gericht vor allem darauf sehen, daß, wenn keine Urkunden darüber ausgestellt und sie nicht gehörig versichert sind, dies geschehe und wenn keine Versicherung erzielt werden kann, das Capital zur Verfallszeit eingetrieben werde. (§. 236 a. b. G. B.) **Verfahren wenn der Pupille Privatforderungen erbt.**

Ein Vormund kann für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündiget wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen; auch steht es ihm frei, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten. (§. 234 a. b. G. B.) **Einhebung der Capitale.**

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuholen. (§. 235 a. b. G. B.)

Der Vormund wird daher in jedem Falle am besten thun, wenn er das Capital gerichtlich aufkündiget.

Sind dem Mündel unbewegliche Güter zugefallen, so wird der Vormund zu beurtheilen haben, ob für denselben deren Beibehaltung oder Veräußerung von größerem Vortheile ist. **Verfügung a. über Realitäten.**

Ist er für die Feilbietung, so muß er dazu die Genehmigung des Gerichtes mittelst eines motivirten Gesuches einholen, und dieses wird, wenn es seiner Ansicht beitritt, in der Regel

nur die **öffentliche** Versteigerung, bei besonders wichtigen Gründen aber, wenn z. B. Jemand einen hohen Preis dafür bietet, den Verkauf aus freier Hand bewilligen. (§. **232** a. b. G. B.)

b. über bewegliche Sachen.

Das **bewegliche** Vermögen der Pflegebefohlenen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgeboten werden. Das Hausgeräthe kann man den Aeltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freier Hand überlassen. Stücke, die bei der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen. (§. **231** a. b. G. B.)

c. bei wichtigen Angelegenheiten.

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthsschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen; keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; keinen Pachtvertrag abschließen; kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen; keine Forderungen abtreten; keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben. (§. **233** a. b. G. B.)

Der Vormund kann ohne gerichtliche Bewilligung in einer Rechtssache seines Mündels keinen Haupteid auftragen, (Hfd. v. **31.** August **1788**, Nr. **430** und **3.** Novb. **1789**, Nr. **1069**), und sich nicht auf Schiedsrichter vergleichen. (Hfd. v. **6.** December **1822**, Nr. **1911.**)

Caution der Vormünder.

Der Vormund ist bei Antretung der Vormundschaft nicht schuldig, Caution zu leisten. Er bleibt auch in der Folge von der Caution befreit, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet und zur gehörigen Zeit ordentliche Rechnung legt. (§. **237** a. b. G. B.)

LI.

IV. Rechnungslegung.

Pflicht zur Rechnungslegung.

In der Regel ist jeder Vormund und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freiwillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt; allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem

Zustande seines Pflegbefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten. (§. 238 a. b. G. B.)

Da dem Erblasser nur das Recht eingeräumt ist, den Vormund von Verrechnung des freiwillig vermachten Betrages zu entbinden, so folgt daraus, daß der Pflichttheil darunter nicht begriffen ist, wenn er auch im letzten Willen als Erbtheil vermacht erscheint. Ist der Vormund von der Rechnungslegung befreit worden, so hat er weder die Schlußrechnung am Ende der Vormundschaft zu erstatten, noch das Hauptvermögen jährlich auszuweisen; doch kann letztere Ausweisung vom Gerichte aus besonderen Gründen verordnet werden. (Hfd. v. 3. Febr. 1826, J. G. S. Nr. 2158.)

Von Militärbehörden konnte der Vormund nur dann von der Verrechnung losgezählt werden, wenn die Einkünfte des Vermögens den unentbehrlichsten Aufwand für Ernährung und Erziehung des Waisen nicht übersteigen; der Vater blieb davon befreit, wenn derjenige, von dem das Vermögen an den Minderjährigen gelangt, ihn ausdrücklich von Verrechnung des Genusses enthob. (§. 10 des 8. Circ. Rescr. v. 16. Dec. 1804.)

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre oder längstens innerhalb zwei Monaten nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß oder die Verminderung des Capitals genau bestimmt werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz zu begnügen und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden. (§. 39 a. b. G. B.) Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Ist der Vormund mit der Legung der Rechnung säumig, so ist gegen ihn nach Analogie des § 134 vorzugehen Es ist, wenn Geldstrafen nicht ausreichen, auf seine Kosten ein Curator zu bestellen, welcher ihn im Rechtsweg um Erstattung der Rechnung zu klagen hat. (§. 309 a. G. O. Hfd. v. 4. Febr. 1784, Nr. 235 und 26. April 1790, J. G. S. Nr. 17.)

Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertraut ist; so muß der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung führen und der dortigen Behörde vorlegen: allein es bleibt ihm freigestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer andern zu verwenden. (§. 240 a. b. G. B.) Wo sie zu überreichen ist.

Ueber die in der nämlichen Provinz, in welcher sich der Pupille befindet, selbst unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten gelegenen Gütern ist nur eine Rechnung zu legen. (Hfd. v. 19. Oct. 1822 Pratobev. Mat. 7. Bd. Seite 371.)

Liegen die Realitäten in einer andern Provinz, so ist die

Rechnung darüber der Realinstanz als Curatelsbehörde zu erstatten, dem vormundschaftlichen Gerichte werden summarische Auszüge davon überreicht. (Hfd. v. **30.** Juni **1785** J. G. S. Nr. **448**, Abschn. **5.**)

Fehler in der Rechnung.

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß unterlaufen, so kann dieses weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen. (§. **242** a. b. G. B.)

Schlußrechnung.

Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwei Monaten nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frei. (§. **262** a. b. G. B.)

Selbstständig gewordene Pflegebefohlene können ihren gesetzlichen Vertretern die Schlußrechnung erlassen. (Hfkzd. vom **11.** Sept. **1835.** Pol. G. S. **63.** Bd. Nr. **150**, Hofkr. Vrdg. v. **12.** Novbr **1835**, F. **1397.**)

§. **136.** Die Zeit, der Ort und die Art der Rechnungslegung über das Vermögen eines Pflegbefohlenen werden in den §§. **239**, **240**, **242** und **262** des a. b. G. B. bestimmt. Ist die Rechnung einfach, und besteht sie nur in wenigen Empfangs- und Ausgabsposten, so kann sich der gesetzliche Vertreter wegen Aufnahme der Rechnung mündlich an das Gericht wenden. Das Gericht hat hierüber bei einer Tagsatzung allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten des Pflegbefohlenen die Rechnung nach den beigebrachten Aufschreibungen und sonstigen Belegen zu Protokoll zu nehmen und hiernach auf die geeignete Weise zu erledigen.

In allen übrigen Fällen hat der gesetzliche Vertreter die Verfassung der Rechnung außergerichtlich zu besorgen, und letztere sammt den erforderlichen Behelfen schriftlich bei Gericht zu überreichen.

Prüfung der Rechnung durch das Gericht.

§. **137.** Der Richter hat die vom gesetzlichen Vertreter überreichte Rechnung genau zu prüfen:

a) ob im Empfange nichts ausgelassen, und ob insbesondere Zinsen und jährliche Einkünfte ohne Unterbrechung auf einander folgen;

b) ob die Ausgaben, so weit es ihre Natur zuläßt, gehörig ausgewiesen seien;

c) ob kein Rechnungsfehler unterlaufen sei;

d) ob der Rechnungsleger nicht eigenmächtig vorgegangen sei, und ob ihm in einem solchen Falle hierzu nach-

träglich die gerichtliche Bewilligung ertheilt werden könne;

e) ob der Vermögensvorrath ordentlich ausgewiesen, und ob der allenfalls verbliebene Cassarest in den Händen des Rechnungslegers zu verbleiben habe, oder welche Verfügung sonst damit zu treffen sei.

Der Richter hat diese Prüfung selbst vorzunehmen, doch kann er zur besseren Aufklärung factischer Verhältnisse die nächsten Verwandten einvernehmen, und bei verwickelten oder ausgedehnten Rechnungen die Revision derselben einem Notar oder einem beeidigten Rechnungsverständigen übertragen. Ueber die Belohnung solcher Rechnungsverständigen gelten die in den §§. 57 und 58 enthaltenen Vorschriften.

§. 138. Bei der Prüfung der Rechnung hat das Gericht auf die Erziehung und die persönlichen Eigenschaften des Pflegebefohlenen, auf den Stand und die Beschaffenheit des Vermögens und alle übrigen Verhältnisse genaue Rücksicht zu nehmen. Es hat daher in der Regel geringfügige Anstände deren Erläuterung mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Zeitverlust verbunden wäre, zu übergehen, kostspielige Nachweisungen unbedeutender Posten nicht abzuverlangen, auch keine Verbesserungen in der Vermögensgebahrung ohne abverlangtes Gutachten des gesetzlichen Vertreters anzuordnen.

§. 139. Solche Mängel, über die nicht hinausgegangen werden kann, hat das Gericht dem Rechnungsleger bekannt zu geben, und hierüber seine mündliche oder schriftliche Erläuterung abzufordern. Werden die Anstände durch die Erläuterung behoben, so ist die Rechnung zu genehmigen, und zwar unbedingt oder mit Anführung derjenigen Aufträge, über deren Befolgung sich nachträglich in der nächsten Rechnung oder binnen einer zu bestimmenden kürzeren Frist auszuweisen sein wird. Auf jeder genehmigten Rechnung ist der Tag und die Zahl des Genehmigungsbescheides ämtlich auszuschreiben.

§. 140. Findet das Gericht die Erläuterungen des Rechnungslegers unvollständig und ergeben sich Mängel, worüber keine genügende Aufklärung gegeben werden kann, so hat dasselbe allenfalls mit Zuziehung der Verwandten eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Sollte diese nicht erzielt werden können, oder der Fall zum Vergleiche überhaupt nicht geeignet sein, so hat das Gericht nach Umständen entweder den gesetzlichen Vertreter dieser Vertretung zu entheben und einen an-

dern zu bestellen, oder nur die Vermögensverwaltung einem Curator zu übertragen, auf jeden Fall aber den neuen gesetzlichen Vertreter oder Curator anzuweisen, die Rechte des Pflegebefohlenen im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§. **141.** Nach Erlöschung der Pflegschaft und genehmigter Schlußrechnung ist derjenige, über dessen Vermögen Rechnung gelegt wurde oder sein Erbe berechtigt, eine Abschrift der Rechnungen zu verlangen, die Beilagen aber im Original zu beheben.

Sollte die Partei binnen drei Monaten nach genehmigter Schlußrechnung diese Behebung nicht anzusuchen, so hat sie der Richter vorzuladen und ihr sämmtliche Beilagen im Original auszufolgen. Erscheint sie nicht oder verweigert sie die Uebernahme, so sind sämmtliche Rechnungen sammt Beilagen in das Archiv abzugeben.

Der Empfang wird in der ersten Rechnung durch den mit dem Einantwortungsbescheide versehenen Endausweis, in späteren Rechnungen durch den Rest in der früheren ausgewiesen.

Die Prüfung der Rechnungen hat das Gericht selbst vorzunehmen, und nur in schwierigen Fällen Sachverständigen zu übertragen, wodurch es von der bisherigen Revision derselben durch die Buchhalterei abkömmt.

Findet der Richter keine oder nur unerhebliche Anstände, so wird er die gelegte Rechnung genehmigen, und dem Rechnungsleger nur auftragen, über die Anlegung des allenfalls verbliebenen Restes den Vorschlag zu erstatten, oder wenn er ihm zur Verwendung überlassen wird, sich darüber in der nächsten Rechnung auszuweisen.

Ist die Rechnung wesentlich mangelhaft, so ist nach dem vorangeführten §§. vorzugehen.

Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften. (§. **228** a. b. G. B.) Für das Verschulden dritter Personen tritt diese Haftung in der Regel nicht ein. (§. **264.** a. b. G. B.)

Die Verantwortlichkeit des Vormundes äußert sich nach dem a. b. G. B. besonders:

1. Bei Verheimlichung der Untauglichkeit zur Vormundschaft. (§. **202.**)

2. Bei ungegründeter Verweigerung der Uebernahme (§. **203**).

3. Bei eigenmächtiger Anmaßung derselben (§. **204**).

4. Wenn die Rechnungen Mängel haben (§. **442** u. **263**).

5. Wenn mehrere Vormünder, ohne Genehmigung des Gerichtes die Vermögens-Verwaltung theilen (§. **210**).

6. Wenn ein Vormund wissentlich unfähige Personen ange-

stellt hat, sie beibehält, oder den durch sie verursachten Schaden nicht eintreibt. In diesem Falle haftet er für seine Nachlässigkeit. (§. 264. a. b. G. B.)

Im letzteren Falle scheint er aber nur für so viel zu haften, als durch seine Nachlässigkeit für den Minderjährigen wirklich verloren geht, nicht auch für den entgangenen Gewinn, welcher bei Bestellung tauglicher Personen hätte erzielt werden können.

In jedem Falle, wo der Vormund, in Folge seines Verschuldens, dem Minderjährigen einen Ersatz zu leisten hat, muß das Gericht für dessen Sicherstellung sorgen.

Geräth der Vormund in einen Concurs, so gebührt den Pupillen mit den unbedekten Forderungen die 3. Klasse (a. K. O. §. 19 litt a)

Haftung des Gerichtes.

Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und, wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden. (§. 265 a. b. G. B.)

Die Haftung des Gerichtes entsteht entweder 1. durch Fahrlässigkeit in Ueberwachung des Vormundes oder 2. durch Nachlässigkeit in den, dem Gerichte unmittelbar obliegenden Amtshandlungen.

Belohnung des Vormundes a. jährliche.

Im ersten Falle wird es nur dann den Schaden zu ersetzen haben, wenn er nicht mehr vom Vormunde hereingebracht werden kann; im zweiten Falle haftet es ganz allein dafür.

Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnißmäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf vier tausend Gulden jährlich belaufen. (§. 266 a. b. G. B.)

Diese Belohnung kann ein austretender Vormund nur von jenen Zinsen beanspruchen, welche er bis zum Abschlusse seiner letzten Vormundschaftsrechnung wirklich e i n g e h o b e n hat. (Hfd. v. 9. Juli 1802, J. G. S. Nr. 568.)

b. am Ende der Vormundschaft.

Wenn das Vermögen des Minderjährigen so geringe ist, daß sich wenig oder nichts in jährliche Ersparung bringen läßt; so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilt werden. (§. 267 a. b. G. B.)

Verfügungsrecht der Pupillen.

Obwol einem Minderjährigen das freie Verfügungsrecht über dasjenige eingeräumt ist, was ihm nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche gegeben wird und was er durch seinen eigenen Fleiß erwirbt, so kann er doch auch bezüglich eines solchen Vermögens sich nicht selbst vertreten. (§. 63 a. G. O. und §. 246 a. b. G. B.)

Ein Minderjähriger ist zwar berechtiget, durch erlaubte Hand-

lungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben: allein er kann ohne Genehmhaltung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen. (§. 244 a. b. G. B.)

Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen. (§. 245 a. b. G. B.)

Hat sich ein Minderjähriger eigenmächtig zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund, vor Ablauf der vertrags- oder gesetzmäßigen Zeit, nicht ohne wichtige Ursache zurückberufen. (§. 246, a. b. G. B.)

Zum Militärdienste kann sich ein Minderjähriger nur mit Einwilligung seines Vaters oder seiner Vormundschaft assentiren lassen, doch wird von der Militärbehörde hierüber kein strenger Beweis gefordert. Hat er sich aber ohne diese Bewilligung zum Militär engagiren lassen, so ist er über Reclamation des Vaters oder Vormundes sogleich zu entlassen. (Hfkzd. v. 16. Juli 1835, Pol. G. S. 63. Bd. Nr. 117, hofkr. Vdg. v. 15. August 1835, K. 2362.

Das Reclamationsrecht dauert durch ein volles Jahr nach dem Tage, an welchem diesen Berechtigten die Assentirung des Minderjährigen bekannt wurde.

Im Falle, daß ein solcher Rekrut entlassen wird, haben Väter oder Vormünder nur das empfangene Handgeld zu ersetzen, jedoch darf die Entlassung wegen dieses Ersatzes nicht verweigert oder verzögert werden. (Hfkzld. v. 11. Febr 1836, Pol. G. S. 64. Bd. Nr. 227, hofkr. Vdg. v 23. Jänner 1836 K. 159.)

Die Militärbehörden haben die Geburtsobrigkeiten aller ohne Beibringung der vorgeschriebenen Einwilligung assentirter Minderjähriger, über deren Eintritt in den Militärdienst sogleich zu verständigen, welche davon die Väter oder Vormünder unter Hinweisung auf das ihnen zustehende Reclamationsrecht in Kenntniß zu setzen haben. Das diesfällige Gesuch ist dann bei der Personalinstanz des Vaters oder Mündels anzubringen, welche auch über die Entlassung zu entscheiden hat. (Hfd. v. 5. Febr. 1838 Pol. G. S. 66. Bd. Nr. 15, hofkr. Vrdg. v. 14. März 1838, K. 639.)

Ist ein Minderjähriger aber rechtmäßig assentirt und in der Folge zum Officier befördert worden, so kann er seine Charge nur mit Bewilligung seines Vaters oder Vormundes quittiren. (Hofkr. Vrdg. vom 28. Decb. 1812, F. 1610.)

Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtiget, eigenmächtig sich zu verbinden. (§. 247 a. b. G. B.)

Vorspiegelung der Großjährigkeit.

Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Ab-

schließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte Ueberhaupt ist er auch in Hinsicht auf andere verbotene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich. (§. 248 a. b. G.)

Indem nach § 865 §. 866 Verträge, welche Pflegebefohlene ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, mit listiger Vorspiegelung ihrer persönlichen Fähigkeit, geschlossen haben ungiltig sind; so kann der andere Paciszent nicht die Erfüllung des Vertrages, sondern nur den Ersatz des dadurch, ohne sein eigenes Verschulden erleidenden Schadens einklagen. War aber der Minderjährige noch nicht 20 Jahre alt, so wird dem Beschädigten dieses Recht nicht zustehen, weil in solchem Falle das jugendliche Alter meist von selbst ersichtlich wird und sich der andere vertragschließende Theil durch eigenes Verschulden den Schaden zugezogen hat. Ebensowenig wird Jemand eine Entschädigung ansprechen können, wenn er mit einem Minderjährigen einen Vertrag einging, über welchen die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt verlängert wurde, weil darüber ein Edict kundgemacht wird, mit dessen Nichtkenntniß sich Niemand entschuldigen kann.

LII.

Erlöschung der Vormundschaft.

Die Jemanden übertragene Vormundschaft hört auf:

1. Durch den Tod des Minderjährigen. Stirbt der Vormund oder wird er entlassen, so muß ein anderer bestellt werden. (§. 249 a. b. G. B.);

2. durch die erreichte Großjährigkeit des Minderjährigen, d. i. nach zurückgelegtem 24. Jahre (§. 251 a. b. G. B.);

3. durch die Großjährigerklärung oder die ertheilte Bewilligung zum Antritte eines Handels oder Gewerbes. (§. 252 a. b. G. B.);

4. wenn beim Vater die Hindernisse der Ausübung der väterlichen Gewalt hinwegfallen und dieser sie wieder übernimmt. (§. 250 a. b. G. B.)

Entlassung der Vormünder.

Vormünder werden entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen des Vormundes oder dritter Personen entlassen. (§. 253 a. b. G. B.)

a. von Amtswegen.

Von Amtswegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder, wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn kraft des Gesetzes von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden. (§. 254 a. b. G. B.)

Ferner, wenn der Vormund vom Gerichte oder von dem Vater nur auf eine bestimmte Zeit bestellt, oder auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen wird, die Zeit verfloß oder das Ereigniß eintrat. (§. 256 a. b. G. B.)

Verehelicht sich eine mit der Vormundschaft betraute Mutter wieder, so hat sie dies dem Gerichte anzuzeigen, welches dann beurtheilt, ob ihr dieselbe zu belassen oder abzunehmen sei. (§. 255 a. b. G. B.)

b. auf Ansuchen.

Auf Ansuchen findet die Entlassung in folgenden Fällen Statt:

Hat das Gericht Jemanden, in der Meinung, daß er der nächste Verwandte des Minderjährigen sei, die Vormundschaft aufgetragen, so steht ihm frei, einen später entdeckten, nähern und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen: allein der nähere Verwandte hat kein Recht, zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn früher sich zu melden gehindert worden. (§. 258 a. b. G. B.)

Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frei, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden. (§. 259 a. b. G. B.)

Da sich diese Gesetzesstellen auf das Verwandtschaftsverhältniß stützen, sich also nur auf den §. 198 a. b. G. B. beziehen, die Vormundschaft aber ohne alle Rücksicht auf die Verwandtschaft demjenigen gebührt, welchen der Vater dazu berufen hat, so kann diese Anordnung auf die testamentarische Vormundschaft nicht angewendet werden; allerdings aber auf die gerichtliche, weil das Gericht nur dann, wenn ihm keine Verwandten bekannt sind, andere Personen zu Vormündern ernennen wird, und diesen, indem sie mit dem Pupillen in keinem anderen näheren Verhältnisse stehen, das den selbst entfernteren Verwandten zustehende Recht kaum streitig gemacht werden könnte.

Die Verwandten des Minderjährigen, welche zur Zeit der bestellten Vormundschaft, z. B. durch Abwesenheit, sich zu melden verhindert waren, oder sonst vom Gerichte unberücksichtiget blieben, können sich binnen einem Jahre nach Hinwegfallen des Hindernisses oder nach der ihnen bekannt gewordenen Ernennung eines Nichtverwandten darum melden. Dieses Recht scheint auch der Mutter und dem Bruder des Mündels zuzustehen, wenn sie sich in diesem Falle befanden, weil das Gesetz im allgemeinen von Verwandten spricht. Aber nur der Mutter und dem Bruder ist es eingeräumt, wenn sie selbst minderjährig waren als der Vormund ernannt wurde, nach erreichter Großjährigkeit die Uebertragung der Vormundschaft zu verlangen, die übrigen Verwandten sind in diesem Falle zu einem gleichen Begehren nicht berechtiget.

Wenn eine Minderjährige sich verehelichet, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll. (§. 260 a. b. G. B.)

Dieser §. bezieht sich auf den §. 175 des a. b. G. B.,

woraus zu entnehmen ist, daß dem noch lebenden Vater die hm über das Vermögen seiner sich verehelichenden minderjährigen Tochter zustehende Curatel nicht abgefordert werden kann, er muß selbst darein willigen.

Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendiget sind, oder, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe; oder, ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sei; muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden. (§. 283 a. b. G.)

Erlöschung der Curatel.

LIII.

V. Ausfolgung des Vermögens.

Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes, das Vermögen dem volljährig Gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber bei Gericht auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlich genehmigten Rechnungen dienen bei solchen Uebergaben zur Richtschnur. (§. 263 a. b. G. B.)

Ausfolgung des Vermögens an den Pflegebefohlenen.

§. 142. Sobald ein Pflegebefohlener zur eigenen Vermögensverwaltung gelangt ist, hat ihm das Gericht sein Vermögen, wenn sonst kein gerichtliches Hinderniß besteht, zu erfolgen.

Sollte er jedoch die Ausfolgung desselben binnen 3 Monaten nach aufgehobener Pflegschaft nicht ansuchen, so ist er vom Gerichte aufzufordern, die Uebernahme seines Vermögens binnen einer angemessenen Frist zu bewerkstelligen. Leistet er diesem Auftrage keine Folge, so muß zwar das Gericht ein solches Vermögen fortan in Verwahrung behalten, allein es hat sich mit der Verwaltung desselben in keiner Weise mehr zu befassen.

Bei Erfolglassungen an Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, sie mögen im wirklichen Dienste stehen oder beurlaubt sein, hat sich das Gericht die Vorschrift des Hofdecretes vom 25. Juni 1795, Nr. 237, nach welchem obigen Personen ohne Bewilligung des Militär-Commando kein Capitalsbetrag erfolgt werden darf, genau gegenwärtig zu halten.

Wenn daher solche Militärpersonen ungeachtet der erlangten Großjährigkeit die Bewilligung zur Empfangnahme

ihres Vermögens nicht erhalten, so hat das Gericht letzteres, so lange dieses Hinderniß dauert, wie das Vermögen eines Pflegebefohlenen zu behandeln.

Der eigenberechtiget gewordene Pflegebefohlene hat also binnen 3 Monaten nach Aufhebung der Pflegschaft um Erfolgung seines Vermögens einzuschreiten. Obwaltet kein Anstand, so ist dieses Gesuch zu bewilligen, der Pflegebefohlene sammt seinem bisherigen gesetzlichen Vertreter zu einer Tagsatzung vorzuladen und ihm sein Vermögen zu übergeben.

Der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts darf, selbst wenn sie bis zur Einberufung beurlaubt ist, von ihrem Vermögen ohne Bewilligung des Regiments- oder Corps-Commando nichts erfolgt, sondern es muß wie vor der erreichten Großjährigkeit verwahrt und verwaltet werden. (Hfd. v. **25.** Juni **1795**, Nr. **237**, — **31.** Dcb. **1834**, Z. **7662**, — **5.** Mai **1837** Nr. **9817** und **24.** Novb. **1842** Nr. **35655**.)

LIV.

Verlängerung der Vormundschaft.

Wenn gleich der Minderjährige großjährig geworden ist, so kann doch das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmen des Vormundes und der Verwandten wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus anderen wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen. Diese Verordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Drei Monate vor Eintritt der Großjährigkeit des Pupillen hat das Gericht den Vormund vorzuladen und zu vernehmen, ob der Pupille so beschaffen sei, daß ihm die eigene Verwaltung seines Vermögens anvertraut werden könne. Findet der Vormund kein Bedenken, so ist seine Aeußerung zu protokolliren, und das Vermögen dem Pupillen seinerzeit zu erfolgen. (§. **50 II.** Abth. der a. G. J.)

Sollte der Vormund solche Anstände vorbringen und beweisen, die den Mündel zur Erlangung der rechtlichen Großjährigkeit unfähig machten, so ist solcher vorzurufen, über die Beschuldigung zu vernehmen, und wenn er sich hierüber nicht rechtfertigt, durch ein öffentliches Edict kund zu machen, daß dem N. N., ungehindert der erlangten Großjährigkeit, die freie Verwaltung seines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichtes nicht befunden worden, daher er noch ferner als ein Mündel anzusehen und nach dem Rechte der Minderjährigen von Jedermann zu behandeln sei. Die Vormundschaft ist sodann nach dem bestehenden Gesetze fortzusetzen. (a. G. J. v. J. **1785. II.** Abthl. §. **51.**)

Das Edict dürfte nach folgendem Formulare auszufertigen sein:

Von dem k. k. Bezirksgerichte — wird hiermit bekannt gemacht: es sei für nöthig befunden worden den N. N., obwol dieser am — — sein 24. Lebensjahr vollendet, wegen seines bisherigen unordentlichen Lebens, zur eigenen Verwaltung seines Vermögens für unfähig zu erklären, und die Vormundschaft des Herrn N. N. über denselben auf unbestimmte Zeit zu verlängern, daher der N. N. noch ferner als Mündel anzusehen, und von Jedermann nach dem Rechte für Minderjährige zu behandeln ist.

Datum

N. N.

Der Vormund und die Verwandten des Minderjährigen können aber um Verlängerung der Vormundschaft auch vor der gerichtlichen Vorladung einschreiten.

In diesem Falle wird dann entweder nur der Pupille oder auch der Vormund nebst den Verwandten zur Tagsatzung vorzuladen sein.

LV.

Großjährigerklärung.

Auch vor erreichter physischer Großjährigkeit kann, wenn genügende Gründe vorhanden sind, dem Minderjährigen die freie Vermögensverwaltung eingeräumt werden.

Die Bedingungen dazu sind:

1. daß er das 20. Lebensjahr vollendet habe;

2. daß er die erforderlichen Eigenschaften besitze, um ihm sein Vermögen mit Beruhigung anvertrauen zu können;

3. daß der Vormund und allenfalls auch die Verwandten des Pupillen damit einverstanden sind.

Die bewilligte Großjährigerklärung hat ganz gleiche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit (§. 252 a. b. G. B.)

Langt ein solches Gesuch bei Gericht ein, so ist eine Tagsatzung mit Zuziehung des Vormundes des Pupillen und seiner nächsten Verwandten anzuordnen. Machen diese keine gegründeten Einwendungen, so wird das Gericht seine Zustimmung ertheilen und den Mündel großjährig erklären.

Aus besonders wichtigen Gründen kann die Nachsicht des Alters auch unter dem 20. Jahre bewilliget werden. (A h. E. v. 3. Juni, Hfkzd v. 24. Juli 1835, P. G. S. 63. Bd. Nr 127, und Hfkr. Vrdg. v. 30. Sept. 1835, J. 1196.)

LVI.

Verfahren bei Todeserklärungen.

Sucht Jemand bei Eintretung der durch das b. G. B. in dem §. 24 bestimmten Erfordernisse die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen; dann wird er durch ein

auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

Gemäß §. 24 des a. b. G. B. kann um die Todeserklärung eines Abwesenden angesucht werden:

1. wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist;

2. ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben;

3. wenn er im Kriege schwer verwundet; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird.

Die Todeserklärung eines Abwesenden wird angesucht:

1. wegen Abhandlung seines Nachlasses;

2. um von einer auf seinen Todesfall beschränkten Verbindlichkeit befreit zu werden;

3. um den Beweis zu führen, daß die mit ihm bestandene Ehe aufgelöset sei.

Competenz.

Nach der Verschiedenheit des damit verbundenen Zweckes richtet sich die Competenz der Gerichte.

Das zum Behufe der Wiederverehelichung einzuleitende Verfahren wegen der gerichtlichen Erklärung, daß ein abwesender Ehegatte für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, sowie die zu diesem Behufe einzuleitende Aufnahme des Beweises des erfolgten Todes durch Zeugen, steht dem Landesgerichte zu, in dessen Sprengel der zurückgelassene Ehegatte seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Das Ansuchen um die zu einem andern Zwecke erforderliche Todeserklärung ist bei dem Bezirksgerichte anzubringen, welchem das unbewegliche Vermögen ganz oder doch dem größern Theile nach untersteht, in Ermanglung eines solchen, bei dem Bezirksgerichte seines letzten hierländigen ordentlichen Wohnsitzes und wenn dieser nicht zu ermmitteln ist, bei dem Bezirksgerichte des Ortes, an welchem sich das bewegliche Vermögen oder der größere Theil desselben befindet. (§. 100 der J. N.)

Todeserklärungen von Militärpersonen gehören ebenfalls vor diese Gerichte, weil sie in der Jur. N. vom 18. Juli 1850 den Militärgerichten nicht zugewiesen sind.

Verfahren in den beiden ersten Fällen.

In dem Gesuche um Todeserklärung muß der Bittsteller das Recht, welches er dadurch erwirken will, und die gesetzliche Bedingung, welche zur Todeserklärung gefordert wird, nachweisen, auch die Geschichtsumstände der Vermissung anführen. Wenn diese dem Ansuchenden aber unbekannt sind, was namentlich bei Militärpersonen häufig vorkommen wird, so wird er entweder durch seine eigene Behörde oder sogleich bei der Personalinstanz des Vermißten um die Auskunft über dessen Existenz einschreiten.

Militärbehörden haben die Erforschung über die Zeit, Art

und den Ort des Abganges des Todtzuerklärenden, durch die Rechnungskanzlei, die Kriegsministerialbuchhaltung, die Feldsuperiorate und erforderlichen Falles durch das Feldconsistorium zu pflegen. (Hofk. Vrdg. v. 6. Jänner 1835, W. 26.)

Wird auf diesem Wege der natürliche Tod des Vermißten erhoben, so ist dem Bittsteller der Todtenschein, sonst aber das kriegscommissariatisch bestätigte Certificat über die Inabgangbringung des Mannes zuzustellen.

Die erhaltene Auskunft ist dem Gesuche um die Todeserklärung anzuschließen und der Richter wird nun beurtheilen, ob sich der Fall zur Einleitung derselben eigne oder nicht.

Mangelt noch ein Erforderniß, so ist der Bescheid wegen geeigneter Vervollständigung auszufertigen.

Ist der Gegenstand zum weiteren Verfahren geeignet, so muß vorerst für den Abwesenden ein Curator ernannt und das Einberufungsedict veröffentlicht werden. Weil damit aber Stempel-, Postporto- und Insertionskosten verbunden sind, so ist dazu ein angemessener Vorschuß vom Gesuchsteller abzuverlangen, wenn er ihn nicht schon selbst beischloß.

Die Erledigungen des Gesuches wären allenfalls nach folgendem Formulare zu verfassen:

1. An Herrn N. N.
2. An den Herrn J. U. D. N. N.
3. Edict.

1. Rathschlag.

Herr N. N. bittet unterm
— praes: — 1850 um
Todeserklärung des
vermißten N. N.

Sammt Beilagen aufzubehalten, diese Bitte wird bewilliget, der Vermißte mit Edict vorgeladen, und der hierortige Herr Gerichtsadvocat J. U. D. N. N. zur Erforschung der Existenz und Vertretung der Rechte des Abwesenden mit Decret als Curator bestellt, dessen Bittsteller mit dem Beisatze verständiget wird: zur Bestreitung der sich ergebenden Stempel-, Porto- und Einschaltungsauslagen einen Vorschuß von — fl. — C. M. zu erlegen.

Vom k. k. Bezirksgerichte N.

2. Decret.

Von dem k. k. Bezirksgerichte N. werden Sie hiermit zum Curator des seit 30 Jahren verschollenen N. N. wegen Erforschung seiner Existenz und Vertretung seiner Rechte, aus Veranlassung des vom N. N. eingereichten Gesuches um Todeserklärung desselben bestellt und an-

gewiesen, sich dieser Vertretung zu unterziehen und dieselbe pflichtgemäß zu verwalten.

Vom k. k. Bezirksgerichte N.

3. Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte N. wird hiermit bekannt gemacht: es sei auf Ansuchen des N. N. in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung seines aus N. ehemaliger Herrschaft N., in Oesterreich unter der Enns, im Jahre — gebürtigen, bereits seit vollen **30** Jahren verschollenen Sohnes N. N. gewilliget, und der hierortige Gerichtsadvocat Herr J. U. Dr. N. zum Curatoren dieses Vermißten ernannt worden

Der N. N. wird daher aufgefordert, binnen einem Jahre d. i. bis — — **1851** entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder den ernannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach dieser Frist, über neuerliches Ansuchen zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

Datum.

Diese Edicte haben auch die Bezeichnung Desjenigen zu enthalten, welcher um die Todeserklärung angesucht hat. (Hofkr. Vrdg. v. **15.** Decb. **1821,** Z. **1267,**) und sind dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungen einzuschalten. (§. **112** a. b. G. B.)

Hat der Vermißte während der festgesetzten Zeit dem Gerichte von sich keine Meldung gemacht, so ist, wenn das neuerliche Gesuch um Ausfertigung der Todeserklärung einlangt, der Curator zu vernehmen und wenn er keine Einwendungen vorbringt, die Todeserklärung zu verfügen.

Das Gesuch erhielte den Bescheid:

Ist dem Curator Herrn N. N. sammt Beilagen nebst einem Exemplar des Edictsabdruckes und dem ersten Gesuche des N. N. dto. — — praes — Nr. zur Aeußerung binnen **14** Tagen unter Rückschluß der Communicate zuzustellen, wovon der Bittsteller rathschlägig verständiget wird.

Das k. k. Bezirks-Gericht N.

Ueber die Aeußerung des Curators, sind folgende Erledigungen zu erlassen, wenn die Todeserklärung z. B. wegen Abhandlung des Nachlasses begehrt wird.

1. Decret.

an Herrn N. N.

Vom k. k. Bezirksgerichte N. wird über das neuerliche Gesuch des N. N. vom — **1851**, und die dießfällige Aeußerung des bestellten Curators Herrn J. U. D. N. vom — **1851**, der aus (wie oben) gebürtige, seit **30** Jahren verschollenen N. N., da derselbe über die hiergerichtliche, gehörig kundgemachte Vorladung nicht

erschienen ist, auch das Gericht auf keine andere Weise von seinem Leben in Kenntniß gesetzt hat, gemäß §§. 24 und 277 a. b. G. B. für todt, und sein hinterbliebenes Vermögen für vererblich erklärt.

2. Rathschlag.

An Herrn J. U. Dr. N. N. als Curator des Vermißten N. N.

Hierüber wird der vermißte N. N. für todt erklärt und das bezügliche Decret für Herrn N. ausgefertiget, wovon Sie mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt werden, das Curatels-Palmar binnen — Tagen zu liquidiren.

Vom k. k. Bezirksgericht N.

Das Gericht hat zugleich die nöthigen Schritte zur Abhandlung des Nachlasses dieses Todterklärten einzuleiten.

Verfahren bei Todeserklärungen wegen Eingehung einer neuen Ehe, u. beim Beweise des Todes durch Zeugen.

Der bloße Verlauf der in dem §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöset zu halten und zu einer andern Ehe zu schreiten, wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, so kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, angesucht werden. (§. 112 a. b. G. B.)

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drei Mal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen, Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. (§. 113 a. b. G. B.)

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiskal-Amt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen. (§. 114 a. b. G. B.)

Für den Fall als der Tod eines Abwesenden auf keine andere Art dargethan werden kann sondern zu diesem Zwecke der Zeugenbeweis geführt werden will, ist zur Erzielung eines gleichartigen Benehmens bei den Gerichten, mit A. h. Entschließung vom 18. November 1826 kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 17. Febr. 1837, Nr. 2259, Folgendes verordnet worden:

§. 1. Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde

beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der namhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikel, bei derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.

§. 2. Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Partei anzuweisen sei, die Todeserklärung auf die im a. b. G. B. §§. 112—114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art stehet der Partei der Recurs an das Obergericht offen.

§. 3. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Kurator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen beiden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besondern Fragstücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drei verschiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt und Alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes eine Kenntniß haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drei Monate und in der Regel nie länger als Ein Jahr sein soll, die gehörige Anzeige zu machen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeitraum erfordern, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

§. 4. Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, soll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabei nach den Vorschriften der allg. G. O. vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhörs zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, und alle entscheidenden Umstände von Amtswegen genugsam aufzuklären.

§. 5. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Curator des Vermißten und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung angegebene Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bei dieser den Beweisführer und die beiden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protocoll zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten oder vorzunehmen.

§. 6. Nach dem Schluße der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sei, oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel statt; im ersten Falle aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunct des Todes ausgedrückt sein muß, vor der Kundmachung jederzeit dem A. G. und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem obern Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung derselben von Amtswegen veranlassen.

§. 7. Ebenso ist, jedoch bei der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn zu einem andern Zwecke, als der Wiederverehelichung wegen, in Ermanglung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermißten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein pol. Repräsentant zur Schöpfung des Urtheils zugezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden.

Die im obigen § 6 angeführte Beiziehung eines politischen Repräsentanten, ward mit A. h. E. vom 13. Decb. 1848 aufgehoben und haben die Gerichte die Urtheile ohne deren Intervenirung zu fällen. (Kaisl. Verdg. v. 15. Decb. 1848, Nr. 26 der I. Abthl. des Ergänz. Bds. des R. G. und Rgs. B.)

Dritter Abschnitt

LVII.

Verfahren bei Berufungen an den höheren Richter.

§. 144. Findet sich eine Partei durch eine Entscheidung des Gerichtes in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschwert, so steht ihr mit Ausnahme des im §. 146 erwähnten Falles bevor, bei demselben Gerichte binnen 14 Tagen nach zugestellter Erledigung eine Vorstellung zu überreichen, mit welcher zugleich die Beschwerde an den höhern Richter, falls der Vorstellung nicht stattgegeben würde, zu verbinden ist. *Berufung an den höheren Richter.*

§. 145. Das Gericht hat in Ueberlegung zu ziehen, ob es von seiner Entscheidung abzugehen oder bei derselben zu verbleiben für zweckmäßig erachte. Im ersten Falle hat es die Vorstellung auf die geeignete Weise zu erledigen, im zweiten Falle aber dieselbe sammt allen dazu gehörigen Acten dem

höhern Richter vorzulegen und den Beschwerdeführer hievon zu verständigen.

§. 146. Betrifft die richterliche Entscheidung, gegen welche Beschwerde geführt wurde, Rechte oder Ansprüche der Parteien, die mit einander im Widerspruche stehen, oder sind die Angelegenheiten dritter Personen damit verflochten, so kann die erste Instanz über die Vorstellung Einer dieser Parteien von ihrer frühern Entscheidung nicht mehr abgehen. Die Partei hat sich daher in einem solchen Falle mit ihrer Beschwerde an den höhern Richter zu wenden, die Beschwerdeschrift aber binnen 14 Tagen nach zugestellter Erledigung bei der ersten Instanz zu überreichen, welche dieselbe oder die etwa dennoch irriger Weise überreichte Vorstellung sammt allen dazu gehörigen Acten an das nächstvorgesetzte Gericht einbegleitet.

Die Ueberreichung einer Vorstellung gegen die erstrichterliche Entscheidung ist also nur dann gestattet, wenn in derselben nicht Rechte oder Ansprüche mehrerer Parteien berührt sind, welche mit einander im Widerspruche stehen, oder welche dritte Personen betreffen.

Sollte dies der Fall sein, so ist nur die Berufungsschrift einzureichen. Wenn aber auch in diesem Falle eine Vorstellung eingebracht worden wäre, so kann sie der Richter nicht von Amtswegen abweisen, sondern er muß sie sammt den übrigen Acten höheren Ortes einbegleiten. In den Einbegleitungsberichten werden die Gründe, aus welchen der erste Richter seine Erledigung nicht abändern zu können glaubt, anzuführen sein.

§. 147. Gegen die gleichlautenden Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz findet keine Berufung Statt.

Hat aber die zweite Instanz abweichend von der ersten Instanz entschieden, so steht der Partei, welche sich dadurch beschwert erachtet, bevor, die Berufung an die dritte Instanz zu ergreifen. Auch in diesem Falle ist die Beschwerdeschrift binnen 14 Tagen nach zugestellter Erledigung bei dem ersten Richter zu überreichen, welcher sich dabei nach §. 146 zu benehmen hat.

§. 148. Wenn eine Partei in besonders rücksichtswürdigen Fällen gegen zwei gleichlautende Entscheidungen dennoch die Berufung an die dritte Instanz ergreifen wollte, so hat sie unter den am Schlusse dieses Paragraphes angedrohten Folgen ihre Beschwerdeschrift unmittelbar an die dritte Instanz zu richten, dieselbe aber ebenfalls bei der ersten Instanz, und zwar binnen 14 Tagen nach zugestellter Erledigung zu überreichen.

Findet die dritte Instanz die Berufung ungegründet oder gar muthwillig, so hat sie den Beschwerdeführer abzuweisen, und demselben oder seinem Vertreter nach Umständen einen Verweis zu ertheilen oder ihn mit einer Geldstrafe zu belegen.

§. 149. Die Gerichte erster Instanz haben eine zu spät überreichte Beschwerde, dieselbe mag gegen ihre eigene Entscheidung oder jene der zweiten Instanz gerichtet sein, von Amtswegen abzuweisen.

Die Tage, während welcher solche Beschwerdeschriften auf der Post aufgehalten werden, sind von der gesetzlichen Frist nicht abzurechnen, sondern es haben die Parteien dafür zu sorgen, daß ihre Eingaben entweder durch sie selbst oder durch ihre Bevollmächtigten in offener Frist an den ersten Richter gelangen. (Hfd. v. 9. Octb. 1813, Nr. 1071.) Posttage.

LVIII.

Benehmen der Gemeindevorsteher in gerichtlichen Amtshandlungen.

Die Gemeindevorsteher werden, wie bereits angeführt, von den Gerichten öfters zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen delegirt.

Zur Bewirkung eines gleichmäßigen Benehmens wurde für jene Kronländer, in welchen das k. Patent v. 28. Juni 1850 gilt, mit der Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juni 1850 R. G. B. 85. St., Nr. 256, den Gemeindevorstehern folgende eigene Instruction gegeben:

§. 1. Zu dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden gehört auch die Besorgung nachstehender gerichtlicher Amtshandlungen:

A. In Verlassenschafts-Angelegenheiten.

§. 2. Der Gemeindevorsteher hat sich von allen in seiner Gemeinde vorkommenden Sterbfällen Kenntniß zu verschaffen und die Anzeige hievon an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. Diese Anzeige hat jedoch zu unterbleiben, wenn ein in Verpflegung seines Vaters oder seiner Mutter stehendes minderjähriges Kind ohne Vermögen gestorben ist.

Hinterläßt also ein solches Kind ein ihm eigenes Vermögen, so ist dessen Todfall anzuzeigen.

§. 3. In allen Fällen, in welchen der Bezirksrichter zur Todfallsaufnahme nicht einen seiner Beamten oder einen No- Todfalls-Aufnahme.

tar abordnet, liegt dem Gemeindevorsteher nach Maß des vom Bezirksrichter gestellten allgemeinen oder besondern Ersuchens die Vornahme dieser Amtshandlung ob.

§. 4. Bei der Todfallsaufnahme hat sich der Gemeindevorsteher oder ein anderes von ihm bestelltes Mitglied des Gemeindevorstandes in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben und mit Zuziehung zweier Hausgenossen oder in deren Ermanglung zweier Zeugen, diejenigen Erhebungen zu pflegen, welche aus dem Formulare der Todfallsaufnahme Nr. I. zu ersehen sind.

Das Formular zur Todfallsaufnahme ist bereits unter Art. XV. angeführt.

Sperre. §. 5. Wenn die Verlassenschaft sich in den Händen der muthmaßlichen großjährigen, zur eigenen Vermögensverwaltung berechtigten Erben, oder des gesetzlichen Vertreters minderjähriger oder sonst pflegebefohlener Erben, oder solcher großjähriger Personen befindet, denen sie der Erblasser selbst anvertraut hat, und wenn auch sonst kein Bedenken obwaltet, so hat der Gemeinde-Abgeordnete keine Sperre anzulegen, im entgegengesetzten Falle aber, besonders wenn sich Niemand der Verlassenschaft annimmt, oder wo Gefahr einer Unterschlagung oder Verschleppung zu befürchten ist, die Verlassenschaft in die Sperre zu nehmen.

§. 6. Bei der Sperre hat der Gemeinde-Abgeordnete das etwa vorhandene Geld, Pretiosen, Obligationen, Urkunden und sonstige Papiere oder Sachen von Werth, welche auf die Seite geschafft werden könnten, bis auf weitere Verordnung des Bezirksrichters entweder mit sich in seine Wohnung zu nehmen, oder bei dem Gemeindevorsteher oder bei einem andern rechtschaffenen Manne gegen Empfangsschein in Verwahrung zu geben.

Die übrigen beweglichen Sachen werden, wenn es ihre Beschaffenheit zuläßt und wenn sie weder in der Haushaltung, noch zum Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebe erforderlich sind, in ein sicheres Behältniß oder in ein oder mehrere von allen Seiten wohl verschlossene Gemächer versperrt, und an allen zu denselben führenden Thüren ist das Gemeindesiegel so anzulegen, daß Niemand, ohne dasselbe zu erbrechen, hinein gehen kann. Der Gemeinde-Abgeordnete hat die Schlüssel zu sich zu nehmen, die Aufsicht aber über die verschlossenen Be-

hältnisse sowohl, als über die freistehenden Verlassenschafts-gegenstände bis zur gerichtlichen Einschreitung dem nächsten Nachbar oder sonst einer geeigneten Person zu übertragen.

§. 7. Der Gemeinde-Abgeordnete hat hiernach die in dem gedruckten Formulare der Todfallsaufnahme enthaltenen Rubriken unter seiner und der zugezogenen Personen Unterfertigung genau auszufüllen. Sollte Jemand der zugezogenen Personen des Schreibens unkundig sein, so hat er sein Handzeichen, und ein Zeuge dessen Namen beizusetzen.

§. 8. Wenn eine letzte Willenserklärung, eine Schenkung, ein Erb- oder Heirathsvertrag, um die sich stets zu erkundigen ist, vorhanden wären, oder wenn die Zeugen einer mündlich errichteten letztwilligen Verfügung diese zu Papier gebracht hätten, so hat der Gemeinde-Abgeordnete solche Urkunden, ohne sie zu eröffnen, der Todfallsaufnahme beizulegen. Wenn aber der muthmaßliche Erbe oder die Hausgenossen die sogleiche Bekanntgebung der letztwilligen Anordnung verlangen, so kann der Gemeinde-Abgeordnete diesem Begehren Statt geben und die letzte Willenserklärung kundmachen. Doch hat er Sorge zu tragen, daß bei der Eröffnung die Siegel nicht verletzt werden. Von der allfälligen Kundmachung ist in der Todfallsaufnahme Meldung zu machen.

Wenn über eine mündlich erklärte letztwillige Verfügung keine Aufschreibung bestehen sollte, so sind Name, Charakter und Wohnort der Zeugen anzugeben.

Bemerkte Verletzungen am Siegel oder andere Bedenken sind in der Todfallsaufnahme ebenso anzuführen, wie der Vorgang bei der, durch den Vorstand der Gemeinde, geschehenen Kundmachung des letzten Willens. Sollte sich die Urkunde in Händen eines Dritten befinden, so ist auch dieses zu erwähnen. (Siehe §. **10** des k. Pts. vom **28**. Juni **1850**.

§. 9. Sollten sich in der Verlassenschaft Orden, Medaillen und andere Verdienstzeichen, Anweisungen zum Bezuge eines Gehaltes, einer Pension, einer Pfründe oder sonstigen Betheilung, Pässe, Urlaubs-Certificate, Vormundschafts- oder Curatels-Decrete vorfinden, so sind derlei Gegenstände und Urkunden der Todfallsaufnahme anzuschließen.

§. **10**. Wenn ein Beamter, ein Notar, ein Geistlicher oder ein Seelsorger von was immer für einem Glaubensbekenntnisse stirbt und in seinem Nachlasse sich öffentliche Gelder, Amts- oder Notariats-Schriften, Aerarial oder kirchliche Gegen-

stände vorfinden, so hat der Gemeinde-Abgeordnete Gelder und Papiere von Werth oder Bedeutung in Sicherheit zu bringen (§. 6), nöthigenfalls die Sperre anzulegen und ohne zu einer eigentlichen Todfallsaufnahme zu schreiten, die sogleiche Anzeige an das Bezirksgericht zu erstatten.

Finden sich aber in solchen Nachlässen keine Aerarial-Amts- oder kirchliche Gelder oder Effecten, so hat er die Todfallsaufnahme zu verfassen und sich nach §. 6 zu benehmen.

Inventur. §. 11. Wenn eine der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Person stirbt, so hat der Gemeindevorsteher in der Regel nicht weiter einzuschreiten, als das nächste Militär-Commando davon in die Kenntniß zu setzen und wenn es nöthig wäre, die Sperre anzulegen oder die hinterlassenen Effekten des Verstorbenen einstweilen in Verwahrug zu nehmen.

§. 12. Die vollständig ausgefertigte Todfallsaufnahme hat der Gemeindevorsteher dem Bezirksgerichte einzusenden und die vom Letztern allenfalls ergehenden weiteren Aufträge zu befolgen.

§. 13. In den Fällen, wo Minderjährige, Irrsinnige. Abwesende, oder sonst zur Vermögensverwaltung unfähige Erben einschreiten, oder wo die großjährigen Erben bei der Todfallsaufnahme um sogleiche Inventirung der Verlassenschaft bitten, und diese auch nicht bedeutend ist, hat der Gemeinde-Abgeordnete, ohne einen gerichtlichen Auftrag abzuwarten, den Activ- und Passivstand der Verlassenschaft genau zu verzeichnen, die beweglichen Sachen von einem beeideten Sachverständigen schätzen zu lassen, dieses Verzeichniß sammt den zugezogenen Parteien, den Zeugen und dem Schätzmanne zu unterfertigen und sammt den zur Belegung des Vermögensstandes etwa dienlichen Urkunden der Todfallsaufnahme anzuschließen.

§. 14. In den Activstand sind nicht nur alle Kleider- und Einrichtungsstücke, Wirthschaftsgegenstände, Gewerbsrequisiten, Vorräthe u. dgl., sondern auch die Baarschaft, Pretiosen, Forderungen, Obligationen und Rechte; in den Passivstand aber alle bekannten Schulden des Erblassers mit Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Gläubigers einzustellen.

In eine Schätzung unbeweglicher Güter hat sich jedoch der Gemeindevorsteher nicht einzulassen, sondern die etwa vorhandenen Realitäten lediglich in der Inventur aufzuführen.

Auf dieselbe Weise hat der Gemeindevorsteher vorzugehen, wenn er vom Bezirksgerichte um die Vornahme der Inventur insbesonders angegangen wird.

Das Formular Nr. II. enthält das Beispiel einer Verlassenschafts-Inventur.

In allen Fällen, wo das Gericht die Inventur von Amtswegen zu errichten hat, bedarf der Gemeindevorstand zu deren sogleicher Aufnahme keines besonderen gerichtlichen Auftrages, ebenso wenig, wenn die eigenberechtigten Erben dies verlangen, sondern er ist dazu sogar verpflichtet. Schätzen darf er jedoch nur die beweglichen Sachen lassen, keineswegs aber die unbeweglichen Güter Das Formulare zu einem solchen Inventar ist folgendes: Inventur.

Formulare Nr. II. (§. 14.)

Inventur,

welche über die Verlassenschaft des den 10. Juli 1850 verstorbenen Herrn Johann Precht, Hauseigenthümers Nr. 16 zu Heiligenkreuz, über Ersuchen des k. k. Bezirksgerichtes Baden heute aufgenommen worden ist.

Activstand.		C. M. fl.	C. M. kr.
An baarem Gelde.			
Die vorgefundenen . . . . wurden den Erben zur Fortsetzung der Haushaltung belassen.		17	18
An Obligationen.			
Ein Esterhazysches Loos Nr. 13480 vom 1. März 1836, welches dem minderjährigen Enkel Carl Aich legirt ist, und daher einstweilen dem Herrn Bürgermeister zur Aufbewahrung übergeben wurde		40	—
An Kleidung und Wäsche.			
1 Gehrock von Tuch	2 fl. 30 kr.		
1 Ueberrock von Tuch	4 „ — „		
1 Schafpelz	10 „ — „		
1 alter Janker	— „ 30 „		
2 Hosen	2 „ — „		
3 Westen	— „ 30 „		
2 Paar Stiefel	2 „ — „		
1 Hut, 1 Kappe	1 „ 10 „		
6 Hemden	3 „ — „		
6 Fußsocken	— „ 36 „		
1 Leibl von Barchent	— „ 20 „		
An Hauseinrichtung.		26	36
1 Bettstelle von hartem Holze sammt 1 Matratze, 1 Strohsacke, 3 Pölstern und 2 Decken	10 fl — kr.		
1 Kleiderkasten von hartem Holze .	2 „ — „		
1 großer Kasten von weichem Holze	1 „ — „		
1 harter Tisch und 4 harte Stühle .	2 „ — „		
Kücheneinrichtung	1 „ — „		
An Wirthschaftsgegenständen.		16	—
Eine braune 5jährige Kuh . . .	35 fl. — kr.		
Eine gefleckte 6jährige Kuh . .	30 „ — „		
10 Hühner, 3 Enten, 2 Gänse .	1 „ 50 „		
5 Eim. österreichischen Gebirgsweines vom Jahre 1840 sammt Faß	20 „ — „		
10 Eimer österreichischen Landweines vom Jahre 1848 sammt Faß	30 „ — „		
30 Centner Heu	30 „ — „		
		146	50

		C. M. fl.	C. M. kr.
	An unbeweglichen Gütern.		
	Das Haus sammt Garten Nr. 16 zu Heiligenkreuz. Nach der Angabe der Witwe soll dasselbe vor einigen Jahren vom Stiftgerichte Heiligenkreuz gerichtlich geschätzt worden sein.		
	Eine Ueberlandwiese in der Alander Ried von 2 Joch 16 Quadrat-Klaftern, die der Erblasser im Jahre 1847 um 70 fl. erkauft hatte.		
Nr. 1 Nr. 2	Eine Ueberlandwiese in derselben Ried von 4 Joch 3 Quadrat-Klaftern, die der Erblasser ebenfalls im Jahre 1847 um 140 fl. käuflich an sich brachte. Die diesfälligen Kaufverträge liegen in Nr. 1 und Nr. 2 bei.		
	Summe des Schätzungswerthes des beweglichen Vermögens	246	44
	Passivstand.		
Nr. 3	Laut Grundbuchsextractes Nr. 3 haften auf dem Verlassenschaftshause für Herrn Franz Wolf, bürgl. Bäckermeister in Baden, in Folge Schuldscheines des Erblassers vom 2 Juni 1841 zu 5 Procent	1000	—
	Hiervon sind keine Zinsen ausständig.		
Nr. 4–10	Die Frau Witwe weiset an Krankheits- und Beerdigungskosten laut Quittungen Nr. 4-10 aus.	70	10
	Summe des Verlassenschafts-Passivstandes .	1070	10

Der Schätzmeister Herr Jacob Gunner spricht als Schätzgebühr 5 fl. C. M. an.

Heiligenkreuz den 25. Juli 1850.

† † † **Anna Precht.** **Ferdinand Rotter,**
Gemeinderath.

Mathias Fuchs.
Als Namensschreiber u. Zeuge.

Jacob Gunner,
Schätzmeister.

Joseph Precht.

Das Esterhazysche Loos Nr. 13480 pr. 40 fl. befindet sich in meiner Verwahrung.

Franz Sonder,
Bürgermeister der Gemeinde Heiligenkreuz.

§. 15. Wenn der Gemeindevorsteher oder sein Abgeordneter eine Feilbietung beweglicher Sachen über Ersuchen des Bezirksrichters vornimmt, so hat er hiebei die in der Versteigerungsordnung vom 5. Juli 1786, Nr. 565, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten und über den ganzen Vorgang ein genaues Protokoll nach dem Formular Nr. III. zu führen.

Am Ende des Protokolls sind die Kosten unter Anschluß der dießfälligen Quittungen und sonstigen Belege zu verzeichnen und der ganze Act sohin sammt dem reinen Erlöse ohne Einbegleitung an den Bezirksrichter einzusenden.

Feilbietung.

Die Feilbietung kann nur auf Anlangen der zu dieser Bitte Berechtigten oder über Verordnung des Gerichtes geschehen. (Sieh §. 64 des k. Ptts. v. 28 Juni 1850.)

Nach dem Sinne des Gesetzes kann der Gemeindevorstand eine Feilbietung von Verlassenschaftseffekten nur über Ersuchen des Gerichtes vornehmen.

Formulare Nr. III. (§. 15.)

Feilbietungs-Protokoll

vom 13. August 1850,
aufgenommen von dem Gemeinderath der Gemeinde Heiligenkreuz, Herrn Ferdinand Rotter, in Folge Schreibens des k. k. Bezirksgerichtes Baden vom 2. August 1850, Zahl 204.

Zahl der Posten	Kurze Bezeichnung der feilzubietenden Gegenstände	Schätzungswerth fl.	Schätzungswerth kr.	Höchster Anbot fl.	Höchster Anbot kr.	Anmerkung
	Laut Inventur Nr. 1.					
1.	1 Gehrock von Tuch . . .	2	30	3	—	
2.	1 Ueberrock von Tuch . . .	4	—	4	—	
3.	1 Schafpelz	10	—	13	10	
4.	1 alter Janker	—	30	—	—	Wurde nicht angebracht.
5.	2 Hosen	2	—	2	16	
6.	3 Westen	—	30	—	45	
7.	2 Paar Stiefel	2	—	2	18	
8.	1 Hut, 1 Kappe	1	10	1	13	
9.	6 Hemden	3	—	5	4	
10.	6 Fußsocken	—	36	—	40	
11.	1 Leibel von Barchent . .	—	20	—	21	
12.	5 Eimer österreichischen Gebirgsweines vom Jahre 1840 .	20	—	25	30	
13.	10 Eimer österreichischen Landweines vom Jahre 1848 .	30	—	32	—	
				90	17	

Der Ausrufer spricht für seine Mühewaltung durch 2 Stunden 6 fl. C. M. an.

Der baare Erlös wurde in Gemäßheit obigen Schreibens vom 2. August 1850 der Frau Witwe laut Quittung Nr. 2 übergeben.

Heiligenkreuz den 13. August 1850.

Joseph Precht, als Vormund des **Carl Aich** und als Miterbe.

Ferdinand Rotter, Gemeinderath.

Jacob Gunner, Ausrufer.

§. 16. Sollte die Vollziehung der in den §§. 4--15 vorkommenden Amtshandlungen mit Schwierigkeiten verbunden sein, deren Lösung nicht in der Macht des Gemeindevorstehers steht, oder sollten sich sonst unerwartete Anstände oder Bedenken zeigen, so hat der Gemeindevorsteher mit der Vornahme der ihm übertragenen Amtshandlung inne zu halten und die unverweilte Anzeige an den Bezirksrichter zu erstatten, welchem sofort die weitere Verfügung zu treffen obliegt.

B. In Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten.

§. 17. Der Gemeindevorsteher ist ferner verbunden, die von dem Bezirksrichter eingesendeten Vormundschafts- und Curatels-Decrete den betreffenden Personen einzuhändigen, die Angelobung der, diesen Letzteren obliegenden und in dem Decrete ausgedrückten Pflichten mittelst Handschlages abzufordern, den Vollzug der geleisteten Angelobung auf dem Decrete zu bestätigen und das hierüber nach dem Formular. Nr. IV. aufgenommene Protokoll dem Bezirksgerichte einzusenden.

Wenn also derlei Decrete an den Gemeindevorsteher gelangen, so hat er sie dem aufgestellten Vormunde oder Curator zustellen zu lassen, dieselben auf einen bestimmten Tag zur Pflichtangelobung vorzuladen, diese vorzunehmen, die geschehene Angelobung auf dem Decrete anzumerken, und das über den Vorgang aufgenommene Protocoll dem Gerichte einzusenden. Das Protocoll ist nach folgendem Formulare zu verfassen.

Formulare Nr. IV.

Protocoll vom 28. Juli 1850.

Aufgenommen von dem Bürgermeister der Gemeinde Heiligenkreuz

Gegenwärtig:

Herr Franz Sonder, Bürgermeister.

Herr Joseph Rauch, Schriftführer.

Ueber das Schreiben des k. k. Bezirksgerichtes Baden, vom 26. Juli 1850, Zahl 182, wurde Herr Joseph Precht, Gärtner zu Heiligenkreuz, in seiner Eigenschaft als Vormund des minderjährigen Carl Aich zur Leistung der Angelobung vorgeladen. Nachdem ihm das eingesendete Decret behändigt und die darin ausgedrückten Pflichten näher auseinandergesetzt wurden, leistete derselbe mittelst Handschlages die Angelobung, alle ihm in seiner obigen Eigenschaft obliegenden Pflichten genau, treu und

redlich erfüllen zu wollen. Zum Beweise der geleisteten Angelobung wird gegenwärtiges Protokoll von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet.

Heiligenkreuz den 28. Juli 1850.

Joseph Precht,
Vormund des Carl Aich.

Franz Sonder,
Bürgermeister.

Joseph Rauch,
Schriftführer.

C. Bei Zustellungen.

§. 18. Der Gemeindevorsteher hat ferner die Zustellung jener gerichtlichen Erledigungen und Vorladungen, die er im Civil- und Strafverfahren vom Gerichte mittelst der Zustellungsbögen erhält, zu besorgen und hierzu ein verläßliches Individuum zu bestellen.

§. 19. Der Gemeinde-Abgeordnete hat die auf dem eingesendeten Zustellungsbogen verzeichneten Stücke den betreffenden Parteien zu behändigen und sich den Empfang durch ihre Unterschrift in der letzten Rubrik bestätigen zu lassen. Kann eine Partei nicht schreiben, so hat sie ihr Handzeichen in diese Rubrik zu setzen und ein zugezogener Dritter den Namen der Partei und den seinigen beizufügen.

Lautet die Zustellung zu eigenen Händen, so muß das Stück derjenigen Person, der es zugestellt werden soll, vom Gemeinde-Abgeordneten eigenhändig übergeben werden, in allen übrigen Fällen genügt die Zustellung zu Händen der Hausgenossen.

§. 20. Der Gemeinde-Abgeordnete hat die geschehene Zustellung dadurch zu bescheinigen, daß er auf das zugestellte Stück unterhalb der Erledigung oder, wenn es verschlossen wäre, unterhalb der Aufschrift die Worte schreibt: „Zugestellt am — — N. N.“ (Name und Charakter desjenigen, der die Zustellung besorgt hat.)

Besorgt nicht er selbst, sondern ein von ihm bestellter Diener die Zustellung, so hat dieser obige Anmerkung nebst seiner Unterschrift beizufügen.

§. 21. Sollte eine Partei der Zustellung auszuweichen suchen, oder sonst in ihrer Wohnung nicht zu treffen sein, so hat der Gemeinde-Abgeordnete nach vorausgegangener Erhebung des Sachverhaltes eine gedruckte Erinnerung nach dem Formulare Nr. V. des Inhaltes zu hinterlassen, daß die Par-

tei zur Empfangnahme einer Zustellung zur bestimmten Stunde so gewiß in ihrer Wohnung sich einzufinden habe, widrigens die Zustellung mittelst gerichtlicher Anheftung der Erledigung vollzogen würde.

Zur bestimmten Stunde hat sich sodann der Gemeinde-Abgeordnete genau einzufinden, und wenn die Partei nicht anwesend wäre, die Erledigung an einem schicklichen Orte im Innern der Wohnung, falls sie aber verschlossen wäre, am Eingange derselben in Gegenwart zweier Zeugen anzuheften.

In der letzten Rubrik des Zustellungsbogens ist jedoch zu bemerken, daß die Zustellung mittelst gerichtlicher Anheftung bewirkt worden sei.

Formulare Nr. V.

Aufforderung an Herrn Anton Linner.

Da Ihnen eine Erledigung des k. k. Bezirksgerichtes Hernals zugestellt werden soll und Sie in Ihrer Wohnung nicht zu treffen sind, so werden Sie aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Erledigung den **1.** August **1850** um **9** Uhr Früh so gewiß in Ihrer Wohnung einzufinden, widrigens diese Erledigung in Ihrer Wohnung mit der Wirkung einer eigenhändigen Zustellung gerichtlich angeheftet werden würde.

Joseph Schwarz,
Gemeindediener zu Pötzleinsdorf.

§. **22.** Weigert sich Jemand eine Zustellung anzunehmen oder den Empfang des angenommenen Stückes im Zustellungsbogen durch seine Unterschrift zu bestätigen, so hat der Gemeinde-Abgeordnete das zustellende Stück lediglich bei der Partei zurückzulassen und ihre Weigerung in der letzten Rubrik des Zustellungsbogens anzumerken.

§. **23.** Sobald alle auf dem Zustellungsbogen verzeichneten Stücke zugestellt sind, hat der Gemeindevorsteher den Zustellungsbogen zu unterfertigen und dem Gerichte unter einem mit der Adresse versehenen Umschlag zurückzusenden.

Wenn daher der Gemeindevorsteher dem Gerichte nicht besondere Bemerkungen mitzutheilen hätte, bedarf es hierzu keines eigenen Rückschreibens.

§. **24.** Kann die Zustellung an eine Partei aus was immer für einem Grunde nicht bewerkstelligt werden, so hat der Gemeindevorsteher das nicht zugestellte Stück sammt dem Zustellungsbogen mittelst Schreibens nach dem Formulare Nr. **VI.** dem ersuchenden Gerichte zurückzustellen.

Die gedruckten Formularien dieser Schreiben, sowie die in den §§. 4, 15, 17 und 21 erwähnten Formularien sind bei dem Bezirksrichter zu beziehen.

Formulare Nr. VI.

Der Bürgermeister zu Pötzleinsdorf.

an

das k. k. Bezirksgericht zu Hernals.

Die mittelst des beiliegenden Zustellungsbogen ⅟₁ eingesendete Erledigung ⅟₂ konnte dem Anton Linner nicht zugestellt werden, weil derselbe bereits am 30. Juli 1850 gestorben ist.

Pötzleinsdorf den 16. August 1850.

Der Bürgermeister
Wilhelm Ott.

§. 25. Das mit der Zustellung beauftragte Individuum hat die für die Botengänge nach den bereits bestehenden oder neu zu erlassenden Gesetzen bewilligte Gebühr (Meilengeld) zu beziehen.

LIX.

Verfahren über Adoptions- und Legitimationsgesuche.

Die Annahme an Kindesstatt oder Adoption ist jene gerichtliche Handlung, durch welche Jemand in eine Familie als Mitglied aufgenommen wird, zu der er seiner Geburt nach nicht gehört. Adoption.

Zur Annahme an Kindesstatt sind alle Personen berechtiget, welche den ehelosen Stand nicht angelobt, keine eigenen ehelichen Kinder haben, 50 Jahre zurückgelegt haben, und wenigstens um 18 Jahre älter sind als der an Kindesstatt Anzunehmende. Berechtigung dazu.

Die annehmende Person heißt Wahl-Vater oder Wahl-Mutter, die angenommene Wahlkind (§. 179 und 180 a. b. G. B.)

Da legitimirte Kinder als eheliche anzusehen sind, so wird Jemand, welcher schon solche Kinder hat, kein anderes adoptiren können.

Sind dagegen nur Adoptiv- oder uneheliche Kinder vorhanden, so würde dies die Annahme an Kindesstatt nicht hindern, weil das Gesetz nur von eigenen ehelichen Kindern spricht.

Niemand kann sein eigenes uneheliches Kind adoptiren. (Hfd. v. 28. Jänner 1816 J. G. S. Nr. 1206).

Ein und dasselbe Wahlkind kann zur selben Zeit nur von zwei Ehegatten, nicht aber von zwei ganz verschiedenen Personen adoptirt werden. (Hfkzd. v. 21. April 1820 J. G. S. Nr. 1659).

Hinsichtlich der weiteren Erfordernisse zur Annahme an Kindesstatt, dann des Verfahrens über derlei und über Legitimationsgesuche wurde mit Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juni 1850 R. G. u. Rggs. B. 85. St. Nr. 257 mit Verbindlichkeit für alle Kronländer, in welchen das allgem. bürgl. Ges. B. in Rechtskraft steht, folgende Anordnung getroffen:

Einwilligung. §. 1. Zur Annahme an Kindesstatt muß zuvörderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert. Ist das Wahlkind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Wahlkindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

In Ansehung der erforderlichen Einwilligung ist zu unterscheiden, ob das Wahlkind großjährig oder minderjährig ist, weil die Adoption schon an und für sich ein Vertrag ist, und auch über die weiteren Rechtsverhältnisse zwischen Wahleltern und Wahlkindern besondere Verträge geschlossen werden können, in so weit dadurch die wesentliche rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt: daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält, zugleich aber ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel beibehalte, nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird. (§. 182 und 184 a. b. G. B.)

a. bei Minderjährigen. Minderjährige sind zur Eingehung von Verträgen unfähig (§. 244, 310, 865 a. b. G. B.), sie werden hierin entweder von ihrem ehelichen Vater oder wenn dieser nicht mehr am Leben ist, von der Vormundschaft vertreten.

Es fordert daher das Gesetz auch zur Giltigkeit der Adoption eines Minderjährigen die Einwilligung des Vaters oder der Vormundschaft, welch letztere gewöhnlich aus der Mutter, einem Mitvormunde und dem Gerichte besteht.

Aber selbst wenn die Mutter die Vormundschaft nicht versieht, ist nebst der Einwilligung der Vormundschaft auch die ihrige nöthig, weil durch die Adoption ihres Kindes die ihr im 3. Hauptstücke des b. G. B. eingeräumten Rechte geschmälert werden.

b. bei Großjährigen. Bei großjährigen eigenberechtigten Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr lebt, ist nur ihre eigene Einwilligung erforderlich; ist dagegen ihr Vater noch am Leben, so muß auch dieser seine Zustimmung ertheilen.

Doch scheint es, daß die Einwilligung des Vaters nur zur Giltigkeit der Adoption selbst, nicht aber auch der darüber errichteten Nebenverträge beigebracht werden muß.

Zur Bewilligung der Annahme an Kindesstatt, so wie in Legitimationsfällen ist jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel das Vormundschafts- oder Curatels-Gericht der Minderjährigen, oder der Wohnsitz der Großjährigen zu adoptirenden oder zu legitimirenden Person sich befindet. (§. 97 J. N.) Competenz.

§. 2. In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt erfordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen bei dem vormundschaftlichen Gerichte anzubringen. Wo das Gesuch zu überreichen sei.

Das Gericht hat das Gesuch entweder mit der Erklärung der Einwilligung, oder im Falle, wenn es dieselbe zu verweigern findet, mit den Gründen der Verweigerung dem Landesgerichte vorzulegen.

§. 3. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteien unmittelbar dem Landesgerichte vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestättigung des Landesgerichtes hat die Berufung an das Oberlandesgericht Statt.

§. 4. Wünschen die Wahleltern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehen, so kann das Landesgericht über das ihm nach §. 2 oder §. 3 vorgelegte Gesuch, wenn es die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, das Begehren sogleich zurückweisen. Außerdem aber ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und des Wappens vom Oberlandesgerichte dem Kreispräsidenten und beziehungsweise in jenen Kronländern, welche nur aus einem Kreise bestehen, dem Statthalter mitzutheilen, und mit diesem Gutachten an den Justizminister, welcher sich hierüber mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen setzen wird, vorzulegen.

§. 5. Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von dem Landesgerichte dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsacten bekannt zu machen.

Ist die Adoption noch bei Lebzeiten des Adoptirenden bewilliget worden, so kann diese Eintragung in die Gerichtsacten auch, wenn die Bewilligung erst nach seinem Tode herabgelangt, dennoch vorgenommen werden. (Hfkzd. v. 28. Juni 1837, P. G. S. 65. Bd. Nr. 95.) Daher scheint es, daß eine von dem Wahlelterntheil angesuchte, aber erst nach seinem Tode bewilligte Adoption keine Rechtswirkung haben könne.

Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Rechte der Wahleltern u. Wahlkinder.

Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältniß zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht. (§. 184 a. b. G. B.)

Auf das Vermögen der Verwandten der Wahleltern haben Adoptivkinder ebenso wenig ein gesetzliches Erbrecht als auf das Vermögen des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Adoption geschehen ist. (§. 755 a. b. G. B.)

Auflösung dieses Verhältnisses.

Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder in die Gewalt des ehelichen Vaters. (§. 185 a. b. G. B.)

Zur Auflösung der Annahme an Kindesstatt wird dieselbe Einwilligung gefordert, wie bei deren Bewirkung, nur jene der Mutter nicht. Auch ist eine Genehmigung von Seite der Landesstelle nicht vorgezeichnet, dagegen wird aber wohl der Gerichtsstand der Wahleltern und des Wahlkindes nach Analogie des §. 5 von dieser neuerlichen Veränderung zur Eintragung in die Gerichtsacten zu verständigen sein.

Die Legitimation.

Die Legitimation ist jene feierliche Handlung, wodurch uneheliche Kinder für e h e l i c h erklärt werden.

Ein uneheliches Kind wird legitimirt:

1. wenn das Ehehinderniß, welches die Ehe seiner Eltern ungiltig machte, gehoben wird oder wenigstens einem Elterntheile unbekannt war;

2. durch die nachgefolgte Ehe seiner Eltern;

3. durch Begünstigung des Landesfürsten.

1. Durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit.

Kinder, die zwar aus einer ungiltigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62—64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder, wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist. (§. 160 a. b. G. B.)

Die Ehe, aus welcher ein Kind entsprossen ist, kann ungiltig sein, nur darf ihr nicht das Hinderniß: des schon bestehenden Ehebandes, der geistlichen Weihe oder Gelübdes und der Religionsverschiedenheit entgegenstehen. Wenn ein anderes Ehehinderniß obwaltete und in der Folge gehoben wird, so werden die Kinder dadurch ehelich und genießen alle Rechte der ehelich Geborenen.

Aber auch wenn das Ehehinderniß nicht gehoben wird, die Ehe daher ungiltig bleibt, sind jene Kinder als ehelich zu betrach-

ten, welche zur Zeit geboren wurden, als einem Elterntheile das Bestehen jenes **Umstandes** unbekannt war, welcher das Ehehinderniß begründet.

Die Unwissenheit des Gesetzes über diesen Punkt kann aber nicht vorgewendet werden.

Wenn z. B. ein Mädchen einen Mann geheirathet hat, von welchem sie nicht wußte, daß er Militärist sei, so wären ihre, während der Dauer dieser Unwissenheit erzeugten Kinder als ehelich selbst dann anzusehen, wenn die Ehe nicht konvalidirt wird.

Dieses Recht käme ihnen aber nicht zu statten, wenn der Mutter des Mannes militärische Eigenschaft bekannt war und sie nur die gesetzliche Beschränkung hinsichtlich dieser Ehen nicht gekannt zu haben angibt.

Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen. (§. 161 a. b. G. B.) **2. durch die nachgefolgte Ehe.**

Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ehelich erklärt wird. Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frei vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familien-Glieder hat diese Begünstigung keine Wirkung (§. 162 a. b. G. B.)

§. 6. Wenn die Eltern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstignng des Landesfürsten als ein eheliches erklärt werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einholen, dann ist das Gesuch nach Verschiedenheit der Fälle, wie bei der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2 oder auf die im §. 3 bestimmte Art dem Landesgerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten mittelst des Oberlandesgerichtes, welches seine Aeußerung beizufügen hat, dem Justizminister vorzulegen. **3. Durch Begünstigung des Landesfürsten.**

Nach günstigem Erfolge ist für die Eintragung in die Gerichts-Acten auf die oben im §. 5 bestimmte Art zu sorgen.

Das Gesuch wegen Legitimation eines außerehelich gebornen Kindes durch die nachgefolgte Ehe seiner Erzeuger, kann entweder bei der Statthalterei der Provinz oder bei dem competenten Bezirksgerichte eingereicht werden, und hat die Bitte um

Bewirkung der Berichtigung der Taufprotokolle hinsichtlich dieses Kindes zu enthalten.

Dieses Gesuch ist in jedem Falle mit dem Taufscheine des in Frage stehenden Kindes, dann mit dem Trauungsscheine der Eltern desselben zu belegen. Sollte einer dieser Belege fehlen, so müßte das Gesuch dem Bittsteller zur Vervollständigung zurückbeschieden werden.

Langt Jemand bei der Statthalterei um die Bewirkung dieser Taufprotokolls-Berichtigung ein, so wird diese das Gesuch sammt allen Beilagen an das Bezirksgericht, welchem der Bittsteller untersteht, zur Amtshandlung leiten, welches sodann den ansuchenden Vater des Kindes nebst seiner Gattin und zwei tauglichen Zeugen vorzuladen hat.

Die Erledigung des an das Bezirksgericht gelangten Schreibens der Statthalterei wird folgende sein:

> Ist den — **1850** sammt Beilagen zur Sitzung vorzulegen, wozu Herr N. N. (Bittsteller) nebst Mitbringung seiner Ehegattin, dann zweier mit seinen Familienverhältnissen wol vertrauten glaubwürdigen Zeugen und eines **15** kr. Stempelbogens, früh **10** Uhr vorzuladen ist.
>
> k. k. Bezirksgericht N.
>
> Wien am . . .
>
> N. N.
>
> Landesgerichtsrath.

Die Vorladung fertigt dann die Kanzlei aus.

Ist das Gesuch unmittelbar beim Bezirksgerichte überreicht worden und sind die Beilagen in der Ordnung, so erhält es folgenden Bescheid:

> Herr N. N. (Bittsteller) hat dieserwegen den — **1850** Früh **10** Uhr hierorts zu erscheinen und hiezu seine Ehegattin, zwei mit seinen Familienverhältnissen wol vertraute glaubwürdige Zeugen, dieses belegte Gesuch und einen **15** kr. Stempelbogen mitzubringen.
>
> k. k. Bezirksgericht N.
>
> Wien am — **1850**
>
> N. N.
>
> Landesgerichtsrath.

Sind nun zur festgesetzten Stunde alle Vorgeladenen erschienen, so ist mit ihnen folgendes Protokoll aufzunehmen:

ad Nr:

Protokoll.

des k. k. Bezirksgerichtes Landstraße
vom — — **1850.**

Aufgenommen aus Anlaß (der Note des Hrn. Statthalters für das Kronland Oesterreich unter der Enns vom — **1850** Nr. **Exh.** — das Kindes-Legitimationsgesuch des N. N.

betreffend) oder auch (des Gesuches des N. N. vom — 1850 Zahl — wegen Legitimation seines außerehelichen Sohnes N.) Erscheinen Herr N. N. (Bittsteller) Taglöhner auf der Landstraße Nr. — wohnhaft, seine Ehegattin N. geborene N. und die beiden Zeugen Herr N. N. bürgerlicher Tischlermeister auf der Landstraße Nr. — und Herr N. N. befugter Schneider in Erdberg Nr. wohnhaft. Herr N. N. (Bittsteller) erklärt auf gerichtliches Befragen in Gegenwart der Herren Zeugen, daß er das am — 1849 in der Pfarre Landstraße von der N. N. (Gattin) geborenen N. außerehelich geborene Kind, welches auf den Namen N. getauft worden ist, vor der Ehe mit seiner jetzigen Gattin erzeugt habe, und daß er am — 1850 in der Pfarre Landstraße mit der Kindesmutter getraut worden ist.

Frau N. N., geborene N., erklärt, daß die vorstehenden Angaben ihres Ehegatten wahr und richtig seinen.

Die beiden Herren Zeugen geben an Eidesstatt an, daß sie die Verhältnisse der N'schen Eheleute genau kennen, daß deren vorstehende Angaben nach allen ihnen bekannten Umständen durchaus wahr, sie selbst von deren Richtigkeit überzeugt, und ihnen keine Umstände bekannt sind, welche die Angaben der N'schen Eheleute unwahr oder nur zweifelhaft machen könnten.

Nach Vorlesung wurde das Protokoll geschlossen und gefertiget.

Die Gerichtspersonen. Die Partheien und Zeugen.

Ist das Gesuch durch die Statthalterei an das Bezirksgericht gelangt, so erhält dessen diesfälliges Schreiben folgende Schlußerledigung.

Aufzubehalten und ist die Rücknote an den Herrn Statthalter des Kronlandes Oesterreich unter der Enns unter Rückschluß der mitgetheilten Acten nebst dem heutigen Protokolle nach dem Entwurfe auszufertigen:

k. k. Bezirksgericht N.
Wien am — 1850.
N. N.
Landesgerichtsrath.

Ist das Gesuch unmittelbar bei dem Bezirksgerichte eingereicht worden, so ist ein Referatsbogen zu verfassen, welcher die Erledigung enthält:

Dieses Gesuch ist sammt dessen Beilagen A und B, nebst dem heutigen Protokolle, der nach dem Entwurfe auszufertigenden Note an den Herrn Statthalter des Kron-

landes Oesterreich unter der Enns beizuschließen.

k. k. Bezirksgeichtr N.

Wien am 1850 N. N.

Landesgerichtsrath

Das Concept zu dieser Note wäre ungefähr folgendes:

Das k. k. Bezirksgericht N.

an

den Herrn Statthalter des Kronlandes Oesterreich unter der Enns.

Note.

Indem das mit geschätzter Note vom — 1850 Nr. — anher geleitete, belegte Gesuch des N. N. wegen Legitimation seines außerehelichen Sohnes N. zurückfolgt, hat man die Ehre unter Mittheilung des hierortigen Protokolls vom — 1850 zu eröffnen, daß das fragliche Kind durch die nachgefolgte Ehe seiner außerehelichen Eltern legitimirt ist.

Wien am — 1850 N. N.

Landes-Gerichts-Rath.

Die Statthalterei wird nach Erhalt dieser Zuschrift die Pfarre, wo dieses Kind getauft wurde, unter Anschluß des Trauscheines seiner Eltern beauftragen, daß sie das Kind in den Taufmatrikeln als ehelich eintrage und auf Verlangen einen neuen Taufschein ausstelle, das betreffende Bezirksgericht aber unter Rückschluß des früheren Taufscheines, zur Verständigung des Bittstellers von diesem Vorgange in Kenntniß setzen.

Wenn dieses Schreiben beim Bezirksgerichte einlangt, so erhält es die Erledigung:

Aufzubehalten und ist das belegte Decret an Herrn N. (Bittsteller) nach dem Entwurfe auszufertigen.

k. k. Bezirksgericht N.

Wien am — 1850 N. N.

Landesgerichtsrath.

Das Decret wird folgenderweise verfaßt:

Nr. — Decret.

Laut der heute zur Zahl — hier eingelangten Note des Herrn Statthalters des Kronlandes Oesterreich unter der Enns vom — 1850 Nr. — ist der Pfarre N. aufgetragen worden in dem Taufprotokolle an der Stelle, wo die Taufhandlung des natürlichen Sohnes des (Bittstellers) eingetragen ist, die angesuchte Berichtigung vorzunehmen und auf Verlangen den neuen Taufschein auszufertigen.

Hiervon werden Sie unter Rückschluß des Ihrem Gesuche beigelegenen Taufscheines Ihres Sohnes, mit dem Bemerken verständiget, daß Ihnen Ihr Trauungsschein von der Pfarre N. erfolgt werden wird.

k. k. Bezirksgericht N.

Wien am — 1850. N. N.

Landesgerichtsrath.

LX.

Verfahren bei Amortisirung der Urkunden.

Ist Jemanden eine Urkunde in Verlust gerathen, an welcher ihm viel gelegen ist, so kann er, um sich vor dem Mißbrauche derselben durch den Finder zu bewahren, mit genauer Beschreibung der Urkunde bei dem competenten Gerichte die Bitte anbringen, daß dem Inhaber derselben aufgetragen werde, sie so gewiß anzuzeigen, als sonst diese Urkunde für unwirksam erklärt werden würde. (§. 201 gal. G. O.) Amortisirung der Urkunden.

Die Gerichtsbarkeit zu Amortisirung richtet sich nach der Natur der Urkunde. Competenz.

Zur Amortisirung der Staatsobligationen und der denselben gleich geachteten Creditspapiere sind jene Landesgerichte berufen, an deren Amtssitze die bezüglichen Creditsbücher geführt werden. (§. 103 J. N.)

Die Amortisirung von Wechseln steht jenem Handelsgerichte oder landesgerichtlichen Handelssenate zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet. (§. 73 der W. O. vom 25. Jänner 1850) (§ 104 J. N.)

Die Amortisirung einer anderen Urkunde kann von dem Amortisirungswerber entweder bei dem Bezirksgerichte seines ordentlichen Wohnsitzes, oder bei jenem Gerichte angesucht werden, bei welchem Derjenige, der für die Verbindlichkeit der Urkunde zu haften hat, zu belangen wäre. (§. 105 J. N.)

Das Gesuch muß eine so genaue Beschreibung der zu amortisirenden Urkunde enthalten, daß sie von allen andern ähnlichen Urkunden unterschieden werden kann, sonst müßte es vom Gerichte darauf gewiesen werden. Verfahren.

Ist hingegen das Gesuch vollständig verfaßt, so hat das Gericht denjenigen, welcher für die Verbindlichkeit der Urkunde zu haften hat, zu vernehmen und wenn er gegen die Amortisirung keine gegründeten Einwendungen erhebt, dieselbe dadurch einzuleiten, daß es das Amortisationsedict ausfertiget.

Das Edict hat nebst dem gewöhnlichen Eingange zu enthalten, die Angabe des Bittstellers, die Beschreibung der fraglichen Urkunde, die erfolgte Bewilligung der Amortisirung und die Aufforderung an alle Jene, welche darauf einen Anspruch machen wollten, daß sie denselben binnen einer bestimmten Frist geltend zu machen haben, widrigens die Urkunde für null und nichtig erklärt werden würde. Diese Frist ist Ein Jahr. (§. 202 gal G. O.) Wo die a. G. O. gilt, werden bei Wechseln 45 Tage, bei anderen Urkunden 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage festgesetzt. Bei Sparcassabücheln sind 6 Monate auszuschreiben. (Hfkzd. v. 26. Sptb. 1844, Z. 29304).

Dieses Edict wäre daher allenfalls nach folgendem Formulare auszufertigen:

Von dem k. k. Landesgerichte zu N. wird hiermit be-

kannt gemacht, es sei auf Anlagen des N. N. durch Dr. N. N. in die Amortisirung der böhmisch ständischen Obligationen Nr. — à 4 proc. per 1000 fl. auf N. N. lautend gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche diese Obligation in Händen haben oder sonst aus was immer für Rechtsgründen darauf Anspruch zu machen haben, aufgefordert, dieselbe dem Gerichte binnen Einem Jahre und 45 Tage so gewiß zu übergeben, als diese Obligation sonst für amortisirt erklärt werden wird.

Verfahren nach verstrichener Frist.

Meldet sich während der Edictalfrist Niemand, so hat der Gerichtsdiener das Edict abzunehmen und mittelst Relation vorzulegen, welche den Bescheid erhält:

Ist sammt Beilage aufzubehalten auf Anlangen Abschriften zu ertheilen.

Dem Amortisationswerber steht es sodann frei, um die wirkliche Amortisirung der Urkunde einzuschreiten.

Dieses Gesuch muß mit der ersten Amortisirungs-Bewilligung, ferner mit den drei Zeitungsexemplaren über die geschehene Edictseinschaltung und mit einer Abschrift der Gerichtsdiener-Relation belegt werden.

Ueber dieses Gesuch wird nun der Richter die Urkunde für amortisirt erklären, was aber nur mittelst Rathschlag geschieht.

Dasselbe erhält daher folgende Erledigung:

Sammt Beilagen aufzubehalten, auf Anlangen Abschriften zu ertheilen und wird der dem Bittsteller in Verlust gerathene Schuldschein des Herrn N. N. vom — 1840 über ein Darlehen von 4580 fl. C. M. mit 5 proc. verzinslich für null und nichtig erklärt, wovon Bittsteller rathschlägig zu verständigen ist.

Vom k. k. Bezirksgerichte N.

Verfahren bei Urkunden, welche depositirt sein können.

Wenn um die Amortisirung einer Urkunde angesucht wird, welche möglicher Weise bei dem Kriegsministerium depositirt sein könnte, so hat sich der Richter, bevor er das Edict ausfertiget, um die erforderliche Auskunft durch das Landes-Militär-Commando dahin zu wenden, und erst auf das Rückschreiben, daß sie sich dort nicht befinde, wie erwähnt vorzugehen. (Hfd. v. 4. März 1784 J. G. S. Nr. 254.)

Dasselbe scheint auch zu gelten, wenn deren Depositirung bei einer anderen Behörde denkbar ist, wo sich dann an jene Stelle zu wenden sein wird, welcher das betreffende Depositenamt untersteht.

In solchem Falle wird der Amortisationswerber seinem zweiten Gesuche auch eine Abschrift der Rücknote dieser Behörde beilegen müssen.

Verbot.

Um sich vor Nachtheil zu bewahren ist es räthlich, zugleich mit der Amortisirung einer Privaturkunde z. B. eines Schuldscheines, das Verbot an den Schuldner anzusuchen, daß er dem allfälligen Inhaber derselben weder Capital noch Zinsen, und

bei öffentlichen Obligationen, daß die betreffende Cassa die Zinsen nicht bezahle und die Obligation nicht umschreibe.

Verfahren bei öffentlichen Obligationen.

Bezüglich jener Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten, wurden mit dem Patente v. 28. März 1803 Nr. 599, folgende Vorschriften ertheilt:

a. auf Ueberbringer lautende.

1) Ueber alle inländische Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellt sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten (worunter vorzüglich die Loose der Bergwerksproducten-Verschleißdirections-Lotterie und ein großer Theil der Obligationen der Wiener Stadtbankolotterie, nebst den diesfälligen Interessencoupons gehören), sollen bei den öffentlichen Staatscassen keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortisationen, oder gerichtliche Verbote Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde.

2) Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bei der Verfallszeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen: so erlauben Wir in dieser Hinsicht: daß über solche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisationsedicte, jedoch nur dergestalt ausgefertigt werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Looses, oder des Coupons an, oder, wenn diese Edictsausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angesucht worden wäre, von dem Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wo hingegen

3) nach dem in dem ersten Absatze enthaltenen Grundsatze, des ausgefertigten Amortisationsedictes, ungeachtet solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der im zweiten Absatze bestimmten Frist beigebracht werden sollten, bei den Cassen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausgezahlt werden.

4) Da die bei der ersten, nun geendigten Ziehung der Bergwerksproducten-Verschleißdirections-Lotterie herausgekommenen 7000 Gewinnste v. 24. Mai l. J. an, bei der dortigen Hauptcassa in C. M. erhoben werden können; so befehlen Wir zugleich, daß die Gewinnstbeträge dieser Ziehung vom 24. Mai an, und so auch künftig nach jeder Ziehung von dem Tage ihres Schlusses binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser erhoben werden sollen, als nach Verlauf dieser hiermit bestimmten Frist alle herausgekommenen, bis dahin unbehoben gebliebenen Gewinnstloose für erloschen erklärt, und nur noch diejenigen nachträglich bezahlt werden, über welche binnen dieser Frist Amortisationsedicte bei dem n. ö. Landrechte angesucht und nach Verlauf des Edictaltermins sogleich die wirklichen Amortisationsurkunden beigebracht werden.

b. Interessen Coupons.

Ferner wird hinsichtlich in Verlust gerathener Obligationen und Interessencoupons über die von der österreichischen Regierung in fremden Staaten gemachten Anlehen, im Patente vom 26. April 1803 §. 6. verordnet:

6) Schließlich erklären Wir hiermit, um alle Anstände zu beheben, die sich in Ansehung verlorner oder entwendeter, auf den Ueberbringer lautender Obligationen und Coupons von den obbenannten Anlehen bereits ergeben haben und noch ergeben dürften, daß keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortisation oder gerichtliches Verbot Wirkung haben, und daher auch auf solche nicht angenommen werden darf, da es die Eigenschaft dieser Papiere mit sich bringt, daß der Ueberbringer derselben als der wirkliche Eigenthümer anerkannt werde. Damit aber in Fällen, wo eine solche Obligation oder ein Coupon durch irgend einen Zufall bei der Verfallszeit nicht dargebracht werden könnte, den Eigenthümern ein Mittel verbleibe, zur Zahlung zu gelangen, wollen Wir gestatten, daß die Wechselhäuser, bei denen die Anlehen aufgenommen worden, auf die bei den Magistraten und Gerichtsbehörden ihres Wohnortes über solche Papiere erwirkten Amortisationsedicte und Erkenntnisse Rücksicht nehmen mögen; jedoch darf über solche Edicte und Erkenntnisse, in Gleichheit des für inländische Staatspapiere unterm 28. März d. J. erlassenen Pat. die Zahlung an den, der sie erwirkt, nur nach dem Verlaufe von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, und zwar nur dann geleistet werden, wenn das für verloren geachtete Papier in der Zwischenzeit nicht von jemanden Andern dargebracht worden ist; als in welchem Falle das ausgefertigte Edict und das geschöpfte Erkenntniß ohne Wirkung sein und dem Ueberbringer die Bezahlung nicht aufgehalten werden soll.

Betreffs jener Staatsobligationen, welche auf Ueberbringer lauten, und entweder keine Termine der Capitalsrückzahlung haben, oder deren Zahlungstermine auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden sind, so wie der Interimsscheine, bestimmt das Patent vom 15. April 1817, Nr. 1361:

§. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisationsedicte tritt in den erwähnten Fällen erst nach 3 Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte der auf die Obligation hinaus gegebenen Interessencoupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Coupons statt zu finden hat, oder wenn die Edictsausfertigung erst nach diesem Verfallstage angesucht, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Kasse gebracht worden wäre, nach 3 Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgtem Amortisationserkenntnisse hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt der Interessencoupons, welche sich an die zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen. Vor Ausgang des im §. 1 bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. In Betreff der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interimsscheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisationsedicte und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interimsscheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Doch hat, des ausgefertigten Amortisationsedictes ungeachtet, wenn der für verloren geachtete Interimsschein vor Ausgang der Amortisationsfrist beigebracht werden sollte, bei den Kassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interimsscheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 4. In Ansehung der Amortisirung der Interessencoupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedrückten Fällen, hat es bei den mit Pat. v. 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

Die Amortisationsfrist bei Zinsentalons wird im Hofd. v. 31. Jänner 1824, J. G. S., Nr. 1984, für den Fall, daß der Amortisationswerber die Originalobligation selbst besitzt und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweist, auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, außer diesem Falle aber auf 3 Jahre bestimmt; beides von dem Verfallstage des letzten, mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupon gerechnet. Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden sein; so lauft die Amortisationsfrist, nach den eben erwähnten Unterscheidungen, von dem Tage der Edictausfertigung gerechnet. In allen übrigen Puncten sind auch bei der Amortisirung der Talons die Vorschriften der Pat. v. 28. März 1803, N. 599 und 15. August 1817, N. 1361, zu befolgen. c. Talons.

Nach dem Hfd. v. 7. Jän. 1824 hat die Amortisationsfrist für die den Staatsschuldenverschreibungen beigegebenen Talons oder Anweisungen auf neue Zinsencoupons immer erst von dem Zeitpuncte des letzten, mit dem Talon zugleich ausgegebenen Zinsencoupons zu laufen. — Die Hfkzl. ist jedoch, mit der ob. Justiz-Stelle übereingekommen, in Ansehung der in Verlust gerathenen, zur Zurückbezahlung aufgekündigten mit Talons versehenen Obligationen die Amortisationsfrist für den Talon, ohne Rücksicht auf den Termin des letzten zugleich ausgegebenen Coupon, so wie für die Obligation auf 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage, vom Verfallstage des Capitals, oder wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, festzusetzen, wornach die Amortisirungs-Erklärung des in Verlust gerathenen Talon zugleich mit jener der Obligation erfolgen, und die Zahlung nach dieser Erklä-

rung mit Rücksicht auf die etwa abgängigen Coupons vor sich gehen kann, und es bei der Amortisirung der zu aufgekündigten Obligationen gehörigen Talons von der Bestimmung des im Eingange erwähnten Hfd. abzukommen hat. (Hfkd. v. 12. Febr. 1841, Z. 5966.)

Erfordernisse zur Ausfertigung neuer Obligationen oder Auszahlung des Capitals in Amortisationsfällen.

Da es bei der Ausfertigung neuer Creditseffecten für gerichtlich amortisirte oder bei baarer Berichtigung amortisirter verloster oder aufgekündigter Capitalien nothwendig ist, daß von den Parteien alle auf die Amortisirung Bezug nehmenden, gerichtlichen Documente ausgefolgt werden, so hat die Hfk. rücksichtlich der bei der Univ. Staats-Schuldencasse, dann den Creditscassen von Lemberg, Laibach und Innsbruck anliegenden Capitalien die Einrichtung getroffen, daß die Ausfertigung neuer Obligationen oder die Auszahlung verloster und aufgekündigter Capitalien in Amortisationsfällen nur gegen Beibringung a) des gerichtlichen Decretes über die bewilligte Amortisirung, b) des gerichtlichen Original-Amortisations-Erkenntnisses, c) einer abgesonderten Empfangsbestätigung, welche an die Stelle der bisher üblichen Reverse zu treten hat, und im Falle der Ausfertigung eines neuen Creditseffectes ungestempelt sein kann, im Falle der Auszahlung aber rücksichtlich des Stempels, den für die Auszahlung überhaupt bestehenden Vorschriften folgen muß, statt zu finden habe.

Diese 3 Documente müssen nebst dem, von der vorgesetzten Behörde zu erlassenden Auftrage, dem Journale beigeschlossen werden: (Hfkzd. v. 11. Novb. 1836, Z. 29406.)

Früher konnten solche Duplicate nur gegen Ausstellung eines Verzichtsreverses über die amortisirte Obligation ausgefertiget werden. Von diesen Reversen ist es abgekommen, und werden die Duplicate gegen Beibringung des Decretes über die bewilligte Amortisirung, des Original-Amortisationserkenntnisses und einer ungestempelten Empfangsbestätigung ausgestellt. (Hfkzd. v. 12. Okt. 1836, Z. 38841).

Verfahren, wenn sich Obligationen wieder finden.

Oft ereignet es sich, daß Obligationen, deren Amortisirung bereits im Zuge ist, oder über welche nach schon erfolgter Amortisirung Duplicate ausgefolgt wurden, wieder gefunden, und theils von den Amortisationswerbern, oder von den Besitzern der Duplicate, oder von anderen Parteien zur Erhebung der Interessen, zur Umschreibung u. dgl beigebracht werden. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in solchen Fällen wurde mit den Hofkammerdecreten vom 31. Juli 1828, Z. 26935 und 22. März 1832, Z 11,581 folgende Bestimmung ertheilt:

1. Wenn eine Obligation, deren Amortisirung angesucht wurde, noch vor geschöpftem Amortisationserkenntnisse in originali wieder aufgefunden wird, so kann die Einleitung zu dieser Amortisirung widerrufen, und das diesfällige Verfahren aufgehoben werden.

2. Nach bereits geschöpftem Amortisationserkenntnisse kann die Originalobligation selbst, wenn sie noch vor Ausfertigung

des Duplikates aufgefunden und producirt werden sollte, dennoch nicht mehr als giltig anerkannt werden, sondern es muß an de-ren Stelle die Ausfertigung einer neuen Obligation, das ist eines Duplicates veranlaßt werden, weil das Amortisationser-kenntniß eine gerichtliche Urkunde ist, durch welche die Nullität der später aufgefundenen amortisirten Obligation ausgesprochen wird.

3. Da es jedoch nach den bestehenden besondern finanziellen Vorschriften unzulässig ist, über eine und dieselbe Schuldpost zwei Schuldverschreibungen im Umlauf zu belassen, so muß jede amortisirte, und sowohl vor als nach der Ausfertigung des Du-plikats wo immer zum Vorschein kommende Originalobligation, sie möge nun von demjenigen, auf welchen sie lautet, oder von einer andern Partei beigebracht werden, dem Ueberbringer ab-genommen und anher vorgelegt werden.

4. Wenn eine derlei Obligation nicht bei dem Cameral-zahlamte, sondern bei einer Kreiscasse oder bei einem Kreisamte beigebracht wird, so ist sogleich die etwa nöthige nähere Erör-terung über die hierbei eintretenden besondern Umstände, inson-derheit, wenn Obligationen der Gemeinden, Städte oder geist-lichen Körperschaften oder Institute von andern Parteien, als auf welche sie lauten, beigebracht werden, von dem Kreisamte vorzunehmen, und sodann die Obligation mit den Untersuchungs-acten, dann mit den auf ihre Amortisirung Bezug nehmenden Verhandlungen, ferner mit der Nachweisung, ob das Dupli-cat dem Kreisamte zugekommen, und wann dasselbe und wel-cher Partei ausgefolgt worden sei, dann wer die Interessen die-ser Obligation und des Duplicats und bis zu welchem Zeitpunkte, erhoben habe, anher vorzulegen.

5. Amortisirte Originalobligationen, welche von derselben Partei beigebracht werden, zu deren Gunsten selbe amortisirt, und welcher hierfür Duplicate bereits ausgestellt und ausgefolgt wurden, oder noch auszustellen sind, werden ohne weiters ver-tilgt werden, da durch deren Amortisirung und die Ausstellung eines Duplicates Alles erfüllt ist, was die Sicherheit des Obli-gationseigenthümers und des Staatsschatzes erfordert.

6. Jene amortisirten Originalobligationen dagegen, welche von andern Parteien als denjenigen, zu deren Gunsten die Amor-tisirung erfolgte, und denen die Duplicate zugefertigt wurden, beigebracht werden, werden nicht sogleich vertilgt, sondern nach Umständen, wenn sie nämlich Denjenigen, von denen sie beige-bracht wurden, zur Geltendmachung von Rechten gegen andere Personen erforderlich sein könnten, als ein Deposit durch eine jedesmal von hieraus zu bestimmende, den Parteien bekannt zu machende Zeit, oder falls ein Rechtsstreit anhängig sein sollte, bis zu dessen Ausgange hierorts aufbewahrt, und während die-ser Zeit auf Verlangen den Ueberbringern derselben ihren Rechts-freunden oder Gerichtsbehörden die Einsicht gestattet werden.

Auf derlei aufzubewahrenden Obligationen wird man zur

Beseitigung möglicher Mißbräuche vor der Depositirung mittelst der hierländigen Creditsabtheilung die Clausel beisetzen lassen, daß die Obligation zufolge eines gerichtlichen Erkenntnisses amortisirt sei.

8. Nach Verlauf der sub 6 erwähnten Zeitperiode wird, wenn keine besondere Verfügung durch den etwaigen Gang der Sache herbeigeführt werden sollte, die amortisirte Originalobligation vertilgt werden. Nach welcher Vorschrift sich daher in vorkommenden Fällen genau zu benehmen ist.

Alte Satzposten.

Ueber das Verfahren bei Amortisirung alter Satzposten ist mit Hofd. v. 15. März 1784 J. G. S., Nr. 1519, nachstehende Verfügung getroffen worden:

Wenn von Löschung einer bei der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche indebite haften sollenden alten Schuldpost, die nicht über fünfzig Jahre, ohne daß sich Jemand des Capitales oder der Interessen halber meldete, haftet, oder aber, die zwar haftet, jedoch auf den Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines corporis, das nicht abstirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt sind, in allen diesen Fällen könne dem sich anmeldenden Schuldner oder Besitzer derjenigen landtäflichen, grund- oder stadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Edictalcitation sub clausula praeclusi niemals bewilligt werden, sondern demjenigen, der die Löschung einer so gearteten Post zu erwirken gedenkt, liegt ob, gegen Denjenigen, auf dessen Namen die Vormerkung lautet, oder gegen dessen bekannte Erben, die ansinnende Löschung in Gestalt ordentlicher Klage anzufordern, und hierüber hat das Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch, sowohl in der Zustellung, als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung nach Vorschrift der a. G. O., wie über jede andere Klage vorzugehen; wenn es dagegen auf die Löschung einer solchen alten landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Vormerkung ankommt, die über fünfzig Jahre, ohne daß sich Jemand des Capitals oder der Interessen halber gemeldet hatte, haftet, und die zugleich weder auf den Namen eines corporis, das nicht abstirbt, noch auf Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, haftet; dann mag zwar auf Anlangen Desjenigen, der die Löschung derlei Post anfordert, die Edictalzitation sub clausula perpetui silentii et praeclusi statt finden, jedoch mit folgenden Rücksichten, daß a) die Namen Derjenigen, auf welche die Vormerkung, oder die hierauf Beziehung nehmenden Cessionen lauten, genau ausgedrückt; b) die Frist, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Citation zu geschehen habe, deutlich bestimmt, und diese auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, das ist, auf die gewöhnliche Amortisationsfrist, ausgesetzt; endlich c) das dießfalls expedirte Edict nicht nur allein an den gewöhnlichen, den öffentlichen Kundmachungen bestimmten Stadtpätzen angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahre wenigstens jedesmal dreimal den öffentlichen Zei-

tungsblättern eingedruckt, und überdieß in allen Kreisen durch das Landesgubernium kundgemacht werden soll.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf verhypothecirte Aerarial- und ständische Forderungen, wie auch auf die unter dem moratorio camerae stehenden alten Kammerschulden. (Hfd. v. 3. Juni 1785 Nr. 440).

LXI.

Verfahren bei Legalisirung und Vidimirung von Urkunden.

Die Legalisirung einer Urkunde ist die gerichtliche Bestätigung, daß sie dem Willen der Partei gemäß verfaßt, und von ihr, so wie von den allenfalls beigezogenen Zeugen eigenhändig unterfertiget worden sei. Legalisirung.

Mit dem Ansuchen um Legalisirung einer Unterschrift oder um Vidimirung einer in den Händen der Partei befindlichen Ausfertigung, steht es Jedermann frei, sich an was immer für ein Bezirks-Gericht ohne Beschränkung der Zuständigkeit zu wenden. (§. 109 der J. N.)

Um eine Urkunde legalisiren zu lassen, muß sich die Partei persönlich zum Gerichte begeben, und die Urkunde bereits auf dem gehörigen Stempel verfaßt mitbringen, oder sie bei Gericht ausstellen und um deren Legalisirung bitten.

Ist der Legalisirungswerber dem Gerichte bekannt, oder wird die Identität seiner Person durch taugliche Zeugen dargethan, ist die Urkunde den Gesetzen gemäß ausgestellt und bestätiget der Ansuchende, daß sie seinem Willen gemäß verfaßt sei, so ist die Urkunde zu legalisiren, d. h. die Bemerkung darauf zu schreiben:

Daß diese Cession dem Willen des Ausstellers Herrn N. N. gemäß verfaßt und von ihm so wie von den beiden erbetenen Zeugen Herrn N. N. und N. N. eigenhändig unterfertiget, sei wird hiermit bestätiget.

Datum. Für das k. k. Bezirksgericht

Amtssiegel. N. N.

Ueber den Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Intervenirenden zu fertigen.

Wenn die Partei zur Ausstellung der Urkunde offenbar nicht berechtiget wäre oder andere äußerliche Gebrechen augenscheinlich sind, wenn z. B. die nicht stempelfreie Urkunde nicht auf dem vorgeschriebenen Stempel ausgefertigt worden ist, kann der Richter die Legalisirung verweigern. In den Inhalt der Urkunde hat er nicht einzugehen.

Die Vidimirung einer Abschrift ist die ämtliche Bestätigung, daß dieselbe dem Originale gleichlautend ist.

Die Ertheilung von Abschriften und deren Beglaubigung steht dem Archivare oder dessen Stellvertreter zu, und kann von den Parteien entweder mündlich oder schriftlich unter Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers angesucht werden.

Das Archiv hat über ein solches Gesuch die Abschrift sammt dem etwa erübrigten Stempelpapier der Partei durch die Post zustellen zu lassen, über die Abschriften ein Vormerkbuch nach folgendem Formulare zu führen und die ersten fünf Rubriken, wenn die Partei persönlich erschien, in deren Gegenwart auszufüllen. (§. **255**, **270**, **271** und **272** des kais. Pat. v. **28.** Juni **1850** R. G. und Reg. B. 86. St.)

Vormerkung

über die bei dem k. k.
bestellten und behobenen Abschriften

Laufende Zahl der Bestellung	Tag der Bestellung	Name der bestellenden Partei.	Beschreibung der bestellten Abschrift.	Eingelegte Stempelbögen.	Verwendete Stempelbögen.	Tag der Behebung oder Absendung durch die Post.	Empfangsbestätigung der Partei.

In der Vidimirungs-Clausel ist sich auf den Stempel des Originals zu beziehen und anzuführen, wo sich dasselbe befindet. (Hfd. v 10. Aug. 1803 J. G. S. Nr. 621, hofkr. Vdg. v. 19. Mai 1819 H. 526).

Diese Clausel wird z. B. auszufertigen sein:

Collationirt und dem von der Partei vorgewiesenen, auf einem zwei Gulden Stempel ausgefertigten, und mit einem verletzten Siegel des Ausstellers versehenen Originalschuldscheine wörtlich gleichlautend befunden.

Datum. Für das k. k. Bezirksgericht N.
Amtssiegel. N. N.

Collationirt und dem bei den Verlassenschaftsacten des verstorbenen N. N. in hierortiger Registratur erliegenden ungestempelten Originale wörtlich gleichlautend befunden.

Datum. Für das k. k. Bezirks-Gericht N.
Amtssiegel. N. N.

Anhang.

Während des Druckes dieser Abhandlung veröffentlichte, darauf Bezug nehmende Erlässe.

Zu Art. XLI.

Erlaß des k. k. L. G. Wien v. 12. Juli 1850 Z. 2303 a. d. unt. B. G.

Der §. 96 der Jurisd. Norm. v. 18. Juni d. J. verordnet: daß die Entscheidung über Verhängung und Aufhebung einer Curatel wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung jenem Landesgerichte zusteht, in dessen Sprengel der Geisteskranke oder Verschwender seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Voraussichtlich werden sich derlei Fälle ergeben, von welchen das betreffende Bezirksgericht in Kenntniß gelangt, bevor dieses Landesgericht, hievon Wissenschaft erhält, was besonders in der bedeutenden Ausdehnung dieses Landesgerichtsbezirkes seinen Grund haben wird.

Da nun in einem derlei Fall ohnehin dem Bezirksgerichte obliegt, dem Landesgerichte hiervon Behufs der diesem letzteren zustehenden Erhebungen Anzeige zu machen, so werden die k. k. Bezirksgerichte hiermit ersucht, in dringenden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen der erwähnten Curatelsverhängung sogleich die erforderlichen Erhebungen, und insbesondere bei Geisteskrankheiten die ärztliche Untersuchung nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften im hierortigen Namen mit möglichster Vollständigkeit vorzunehmen, und durch Einsendung dieser Erhebungen das Landesgericht in den Stand zu setzen ohne einen weiteren, für den Betheiligten oft höchst verderblichen Verzug, mit der Entscheidung über die allenfalls zu verhängende Curatel vorgehen zu können, es wäre denn daß, aus was immer für einem Grunde, die Untersuchung eines Geisteskranken ohnehin durch die in Wien bestellten und zu diesem Ende beeideten Aerzte vorgenommen werden müßte.

Zu Art. LIII.

Verdg. der k. k. Statthalterei in Oester. u. d. E. vom 12. Juli 1850 Nr. 2240 a. a. u. Steu. Aemter.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes und dem Präsidenten der Gerichts-Einführungs-

Commission wird dem k. k. Steueramte in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. Juni 1850, Z. 8556 Nachstehendes bedeutet:

Von der in dem siebenten Absatze der Verordnung vom 22. v. M. Z. 2135 enthaltenen Bestimmung, wornach die Vollziehung gerichtlich bewilligter dringender Erfolglassungen aus den von den aufgelösten Amtsverwaltungen übernommenen Geldern, Werthspapieren und Effekten nur über höhere Gestattung erfolgen konnte, erhält es sein Abkommen.

Das k. k. Steueramt wird demnach angewiesen, Erfolglassungen von Werthseffekten aus den von demselben übernommenen Waisen- und Depositen-Cassen der mit 1. Juli d. Js. außer Wirksamkeit getretenen Amtsverwaltungen über Anweisung jenes Bezirksgerichtes, welches sich in dem Orte des Steueramtes befindet, sogleich in Vollzug zu setzen.

Zu Art. XLVIII.

Erlaß des k. k. L. G. Wien vom 2. August 1850 Nr. 4557, a. a. u. B. G.

Der Herr Statthalter des Kronlandes unter der Enns hat am 28. Juli 1850 Z. 26398 dem k. k. Landesgerichte in Wien eröffnet, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges, die k. k. allgemeine Krankenhausdirection beauftragt worden sei, sich wegen Aufstellung von Curatoren für die in die k. k. Irrenanstalt aufgenommenen Individuen sowohl für die Stadt Wien, als das übrige Kronland Oesterreich unter der Enns, mit den betreffenden Personal-Instanzen in unmittelbaren ämtlichen Verkehr zu setzen, wornach diese Letzteren hiermit angewiesen werden, das Ergebniß der dießfalls eingeleiteten Verhandlungen mit Umgehung der k. k. Statthalterei unmittelbar der k. k. allgemeinen Krankenhausdirection bekannt zu geben, welche dasselbe ihrerseits in periodischen Collectiv-Verzeichnissen der k. k. Statthalterei mitzutheilen haben wird.

Zu Art. L.

Erlaß des k. k. L. G. in Wien vom 27. Sept. 1850, Z. 1302½ a. a. u. B. G. zur Darnachachtung.

Das k. k. n. ö. Oberlandesgerichts-Präsidium hat mit Note vom 19. September 1850, P. Z. 894 dem k. k. Landesgerichte eröffnet, daß der Herr Justizminister sich über Antrag des k. k. Steueramtes und Bezirksgerichtes St. Pölten mit hohem Erlasse vom 16. September 1850 dahin ausgesprochen habe, er nehme keinen Anstand seine Zustimmung zu ertheilen, daß die bei den Steuerämtern eingehenden Waisen- und Depositenbarschaften, welche zur fruchtbringenden Anle-

gung bestimmt sind und nicht in klingender Münze eingezahlt werden in 3 prctige nach dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 6. Februar 1849 emittirte Cassascheine umgewechselt werden, weil diese Cassascheine im Umlaufe als baares Geld betrachtet werden und von den Gerichten und Steuerämtern bei vorkommenden Erlägen selbst ohne Bedenken angenommen werden müßten.

Erlaß des k. k. L. G. in Wien vom 28. Septb. 1850 Nr. 10707, a. a. u. B. G.

Aus Anlaß einer vom k. k. Bezirksgerichte Laa gestellten Anfrage und im Nachhange zu dem hierortigen Schreiben vom 27. Septb. 1850, Z. 13021 wird dem k. k. Bezirksgerichte eröffnet, daß da die bisherigen Gesetze über die Elozirung der Waisengelder noch nicht aufgehoben sind, die Anlegung der Waisengelder auf Realitäten innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Pupillar-Sicherheit keinem Anstande unterliege, und daß demnach nur jene Waisengelder, für welche sich keine Gelegenheit zu einer derartigen Fruktifizirung darbietet, in 3prctige nach dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 6. Februar 1849 emittirte Cassascheine umgewechselt werden können.

Auszug

aus der Notariats-Ordnung vom 39. Septb. 1850, R. G. u. R. B. 128. St. Nr. 366.

§. 1. Die Notare werden bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie auf Verlangen der Parteien Acte aufnehmen, welchen das Gesetz besondere Wirkungen beilegt.

Im Allgemeinen wird es zwar der Einsicht der Parteien überlassen bleiben müssen, ob sie durch die Dazwischenkunft eines Notars in den Besitz von Urkunden gelangen wollen, welche ihnen als ein vorzügliches, Processe in der Regel abschneidendes Beweismittel über ein mit möglichster Bestimmtheit abgeschlossenes und mit möglichster Genauigkeit formulirtes Geschäft zu dienen vermögen, oder ob sie sich auch ohne ein solches, ja sogar ohne ein schriftliches Document zufrieden stellen. Dieß steht auch im Einklange mit den Grundsätzen des a. b. G. B., welches bestimmt, daß Verträge mündlich oder schriftlich errichtet werden können, und nur bei Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter nach der Natur der öffentlichen Bücher, zwar nicht zum giltigen Bestande des erworbenen Rechtes, wohl aber zur Erwirkung der Eintragung in die öffentlichen Bücher und zur hiervon abhängigen Erwerbung des dinglichen Rechtes, die Errichtung einer schriftlichen Urkunde fordert.

Allein ausnahmslos wird dieser Grundsatz nicht bleiben können; vielmehr wird für einige Rechtsgeschäfte die Notariatsform in der Art vorzuschreiben sein, daß die Parteien an die-

selbe gebunden sind, und zwar zu dem Zwecke, damit nicht nur die Gewißheit des Datums und der Unterschrift hergestellt, sondern auch fremden Betheiligten die Beruhigung gewährt werde, daß Betrügereien bei dem Geschäfte möglichst unausführbar waren. Da es sich jedoch um eine Abweichung von den bisher geltenden Grundsätzen des österreichischen bürgerlichen Rechtes handelt, glaubte der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerrathe die Form der Notariats-Urkunden zur Giltigkeit des Geschäftes nur in beschränktem Maße als unerläßlich fordern zu sollen, nämlich nur zum Schutze jener unglücklichen Personen, deren Gebrechen, wie die der Blinden, Tauben und Stummen so leicht mißbraucht werden können, und ferner zur Giltigkeit wichtiger Acte unter Personen, welche das Eheband schließen wollen oder geschlossen haben, indem die leidige Erfahrung lehrt, wie häufig gerade solche Acte zum Nachtheile von Gläubigern fingirt oder doch vordatirt wurden, endlich bei Schenkungen, welche ohne Uebergabe geschlossen werden und zu deren Giltigkeit schon jetzt, zwar nicht die Notariatsform, wohl aber die Schriftlichkeit vorgeschrieben war. — Außerdem soll die Notariatsform nicht zur Giltigkeit des Rechtsgeschäftes sondern nur dazu erforderlich sein, damit der Act sich zur Eintragung in ein öffentliches Buch eigne, und zwar letzteres aus dem Grunde, weil, sobald ein solches die Authenticität des Actes gewährleistendes Institut besteht, dasselbe vorzugsweise dann in Anwendung kommen muß, wenn es sich darum handelt, Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher und somit zur Geltung gegen Jedermann bestimmt sind, mit dieser Gewähr zu versehen.

§. 2. Die nach Vorschrift dieses Gesetzes aufgenommenen Notariatsacte haben die Kraft öffentlicher Urkunden, und machen über dasjenige, worüber sie errichtet sind, vollen Beweis.

Dieselbe Beweiskraft kommt auch den authentischen Ausfertigungen der Notare zu.

Es ist jedoch der Beweis zuläßig, daß der Notariatsact absichtlich unrichtig aufgenommen oder gefälscht worden, so wie auch, daß die Ausfertigung unecht oder mit der Urschrift nicht übereinstimmend sei.

Zwischen den vertragenden Theilen ist die Einwendung des Scheingeschäftes ausgeschlossen.

Es wurde in reifliche Ueberlegung gezogen, welche Wirkung man den Notariatsacten nach den bestehenden Verhältnissen beilegen könne. Andere Gesetzgebungen ertheilen ihnen die Executionsfähigkeit. Diesem Beispiele zu folgen, stellte sich bei einem Institute nicht als räthlich dar, welches derzeit hierlandes noch keine auf thatsächliche Erfahrung entnommene Anhaltspuncte dar-

bietet, um auf deren Grundlage den Notariatsacten eine gleiche Wirkung wie den gerichtlichen Urtheilen oder Vergleichen beizulegen; für jetzt schien es genügend, ihnen die Wirkung öffentlicher Urkunden zu ertheilen und im Uebrigen es der Zukunft zu überlassen, ob das Bedürfniß nach Erweiterung dieser Wirkung sich zeigen, und dieselbe auch in öffentlicher Rücksicht zulässig erscheinen wird.

§. 4. Zur Giltigkeit des Rechtsgeschäftes ist ein Notariatsact erforderlich:

1. bei Ehepacten;
2. bei Ausstellung einer Bestätigung über den Empfang des Heiratsgutes;
3. bei Kauf-, Tausch-, Renten- und Darleihens-Verträgen oder Schuldscheinen zwischen Ehegatten;
4. bei Schenkungsverträgen, welche ohne wirkliche Uebergabe geschlossen werden;
5. bei allen schriftlichen Verträgen von Blinden, dann von Tauben, welche nicht lesen, und von Stummen, welche, wenn auch lesen, doch nicht schreiben können, in soferne sie diese Geschäfte in eigener Person schließen;
6. bei letztwilligen Anordnungen der Stummen, wenn sie nicht durchaus eigenhändig von ihnen geschrieben und unterschrieben sind;
7. bei Wechselprotesten.

§. 5. Die Wirkung von Notariatsacten kommt den von dem Notar innerhalb seines Notariatsbezirkes aufgenommenen Urkunden auch im Gebrauche außerhalb desselben zu.

§. 6. Ob eine Notariatsurkunde, wenn sie als solche nach den Bestimmungen der Notariatsordnung ungiltig ist, oder ob die vor dem Notare geschehene Handlung eine rechtliche Wirkung habe, beurtheilt der Richter nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beweiskraft der Privaturkunden und über die Wirksamkeit außergerichtlicher Verträge und Erklärungen. Nur in den Fällen des §. 4 wird durch die Ungiltigkeit des Notariatsactes auch das Rechtsgeschäft ungiltig.

§. 7. Außerdem sind die Notare berufen, die Echtheit von Unterschriften, das Datum von Urkunden, die Richtigkeit von Abschriften oder Uebersetzungen, sowie das Leben von Personen mit voller Beweiskraft zu beurkunden.

Auch ist ihnen eingeräumt, Urkunden, welche nicht von

ihnen selbst aufgenommen worden sind, unter Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das Amt des Notars erstreckt sich aber nicht auf die Verwahrung von Geld und öffentlichen Schuldverschreibungen.

§. 35. Der Notar darf bei sonstiger Ahndung durch eine Ordnungs-, nach Umständen Disciplinar-Strafe, sein Amt nur innerhalb seines Notariatsbezirkes, jedoch ohne Unterschied des Wohnsitzes der ersuchenden Partei ausüben. Ein von ihm außerhalb seines Bezirkes aufgenommener Act ist ungiltig.

§. 36. Ein Notar darf weder eine Verhandlung vornehmen noch einen Act aufnehmen, wobei er selbst, seine Ehegattin oder eine mit ihm in auf- oder absteigender Linie überhaupt, in der Seitenlinie aber im vierten Grade oder näher verwandte oder verschwägerte Person betheiligt, oder in welchem irgend eine Verfügung zu seinen Gunsten oder zu Gunsten solcher Personen enthalten ist.

Im ersten Falle ist der ganze Act, im letzten die bezügliche Verfügung ungiltig, und über den Notar wird in beiden Fällen eine Ordnungs-, nach Umständen Disciplinarstrafe verhängt.

§. 37. In dem Falle, wenn der in dem Notariatsbezirke bestellte einzige Notar aus einem der in §. 36 angeführ- Gründe nicht berechtiget ist, sein Amt auszuüben, kann daselbst ein Notar aus einem angränzenden Notariatsbezirke mit Giltigkeit Amt handeln. Er hat jedoch den Competenzgrund bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe im Acte selbst anzuführen. Außer diesem Falle ist hierzu die Delegation erforderlich, welche vom Landesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte verfügt werden kann.

§. 38. Der um seine Amtshandlung angegangene Notar darf in der Regel diese bei sonstiger Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht versagen. Wenn es sich aber um ein durch die Strafgesetze verbotenes Geschäft handelt, ist er seine Amtshandlung bei sonstiger Amtsentsetzung zu versagen verpflichtet. Ist das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, verboten oder ungiltig, mangelt der Partei nach der Erklärung derselben oder nach der eigenen Wahrnehmung des Notars die persönliche Befähigung, oder handelt es sich um ein Scheingeschäft, von welchem der Notar auf dieselbe Weise Kennt-

niß hat, so ist der Notar die Aufnahme des Notariatsactes zu versagen berechtigt. Der Partei hingegen steht es in diesem Falle zu, von dem Notare die unverzügliche Ausfolgung geschriebener Weigerungsgründe zu verlangen, und eine Beschwerde an die Notariatskammer zu bringen, damit diese, wenn sie die Weigerung nicht gegründet findet, dem Notare die Amtshandlung auftrage.

§. 39. Findet der Notar nur Bedenken über die persönliche Befähigung einer Partei, oder darüber, daß das Geschäft die Umgehung eines Gesetzes, die Bevortheilung eines Contrahenten oder den widerrechtlichen Nachtheil eines Dritten bezwecke, so hat er bei Strafe der Suspension seine Bedenken zu äußern, übrigens wenn die Parteien darauf bestehen, den Act aufzunehmen, und die von ihm gemachten Vorstellungen ausdrücklich anzuführen.

§. 40. Den Parteien steht es frei, zur Aufnahme der Notariatsacte zwei Notare beizuziehen. In diesem Falle ist jener Notar der erste, welcher in dem Bezirke seinen Amtssitz hat. Haben beide in demselben ihren Amtssitz, so ist derjenige für den ersten anzusehen, welchen die Parteien hierzu bestimmen. Der zweite Notar kann nur dann mit der in den folgenden Paragraphen festgesetzten Wirkung beigezogen werden, wenn er weder mit dem ersten Notar, noch mit den Parteien in einem der im §. 36 ausgesprochenen Verhältnisse steht und bei dem Acte nicht selbst betheiliget ist.

§. 41. Die Notare sind zur genauen Befolgung aller in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften verpflichtet, widrigens sie, wenn nicht eine größere Strafe angedroht ist, in eine Ordnungsstrafe verfallen. Auch sind sie den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

§. 42. Der Notar muß jede Verhandlung vom Anfange bis zum Ende selbst leiten, und in dem Acte, den er darüber aufnimmt, entweder ausdrücklich bemerken, daß er ihn selbst geschrieben hat, oder die dazu verwendete Person nennen.

§. 43. Es ist Pflicht des Notars, bei Aufnahme eines Actes mit Anwendung der etwa nöthigen Belehrung über den Sinn und die Folgen des beabsichtigten Geschäftes sorgfältig die persönliche Fähigkeit oder rechtswirksame Vollmacht der Parteien zur Eingehung des Geschäftes sowie ihren wahren

ernstlichen Willen zu erheben, denselben mit voller Klarheit und Bestimmtheit zu Papier zu bringen, und die Parteien nach geschehener Vorlesung des Actes um ihre Einwilligung zu befragen.

Der Notar haftet für die Wahrheit aller Umstände des im Notariatsacte angeführten Herganges, und selbst eine aus Versehen begangene Unrichtigkeit wird mit einer Ordnungs- oder Disciplinarstrafe, und zwar nach Umständen mit Suspension, eine absichtliche Unrichtigkeit aber mit Entsetzung vom Amte geahndet.

§. 44. Die Beiziehung zweier Zeugen ist unerläßlich.

Sie müssen männlichen Geschlechtes, physisch großjährig, in dem österreichischen Staate wohnhaft, und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sein; der Notar muß sie persönlich kennen, oder es muß ihre Personsidentität durch zwei dem Notar persönlich bekannte Zeugen bestätiget werden; sie dürfen mit keiner der bei dem Acte betheiligten oder damit begünstigten Personen, und eben so wenig mit dem Notare in einem im §. 36 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-verhältnisse stehen; sie dürfen weder Practikanten, Schreiber noch Dienstleute des Notars sein. Beide Zeugen müssen die Sprache, in der die Verhandlung gepflogen wird, verstehen, sowie auch bei der ganzen Vorlesung des Actes, bei der Erklärung der Einwilligung der Parteien und bei der Unterfertigung gegenwärtig sein. Wenigstens Einer von ihnen muß lesen und schreiben können. Alles bei sonstiger Ungiltigkeit des Actes.

§. 45. Der Notar, oder wenn zwei Notare den Act aufnehmen, wenigstens Einer von ihnen, muß die Parteien selbst persönlich kennen, oder sich die Identität der Person von zwei ihm bekannten Zeugen bestätigen lassen.

Es ist nicht nothwendig, daß die Zeugen für die Identität der Person auch Zeugen des Hauptactes seien; es genügt, daß sie diese Identität vor dem Notare in Gegenwart der Zeugen des Hauptactes bestätigen.

Für die Identitäts-Zeugen ist das Verhältniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu der von ihnen beglaubigten Person kein Hinderniß, in soferne durch den Hauptact nicht ihnen oder solchen Personen, für welche sie nicht Zeugen sein können, ein Vortheil zugewendet wird. Wenn die Partei selbst nicht schreiben kann, genügt es nicht, daß bloß der Notar sie kenne; sie muß in diesem Falle, wenn zwei Notare den

Act aufnehmen, auch dem zweiten Notar, sonst aber beiden Zeugen des Actes bekannt, oder es muß ihre Identität von zwei andern Zeugen bestätiget sein.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist der Act ungiltig.

§. 46. Die Verhandlungen und die Urkunden müssen in der Regel in einer der landesüblichen Sprachen aufgenommen werden.

In einer andern Sprache kann der Act ohne Beiziehung eines öffentlich bestellten Dollmetschers nur von einem solchen Notar aufgenommen werden, welcher selbst als Dollmetscher in dieser Sprache befähigt ist, und es müssen beide Zeugen des Actes die Sprache vollkommen verstehen.

Im Falle der Beiziehung eines Dollmetschers, der auch alle Eigenschaften eines Zeugen haben muß, ist die in der fremden Sprache aufgesetzte Erklärung in Gegenwart der Zeugen dem Notar zu überreichen, von den Parteien, dem Notar und den Zeugen zu unterschreiben und ebenso wie die vom Dollmetscher und vom Notar verfaßte Uebersetzung laut vorzulesen, dann sowohl die Erklärung als auch die Uebersetzung zu den Notariatsacten zu nehmen. Der Notar nimmt über den ganzen Hergang einen von den Parteien, dem Dollmetscher und den Zeugen zu unterfertigenden Act auf, dessen Beilage die Erklärung in der fremden Sprache bildet; die Uebersetzung ist in den Notariatsact nach ihrem vollen Inhalte aufzunehmen. Ebenso ist vorzugehen, wenn eine Partei der Sprache, in welcher die Urkunde aufgenommen wird, nicht mächtig ist.

Alles bei sonstiger Ungiltigkeit des Actes.

§. 47. Die Notariatsurkunden müssen enthalten:

a) den Tag, Monat und das Jahr der Aufnahme des Actes, mit Worten ausgedrückt;

b) den Ort und das Land, wo die Verhandlung stattfand und der Act aufgenommen wurde;

c) den Vor- und Zunamen des Notars;

d) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien, der Zeugen des Actes, so wie der allfälligen Zeugen über die Identität der Person;

e) die Bestätigung, daß der Notar die Parteien und die Zeugen persönlich kenne oder daß ihre Identität durch ihm bekannte Zeugen bestätigt wurde, und bei schreibensunkundigen Parteien die Bestätigung, daß letztere

auch den Zeugen oder dem allenfalls zugezogenen zweiten Notar bekannt seien;

f) den wesentlichen Hergang der Verhandlung, den eigentlichen Inhalt des vollführten Geschäftes mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder sonstigen Beilagen;

g) zum Schlusse die Bestätigung, daß der Act den Parteien in Gegenwart der Zeugen vorgelesen wurde und diese ihre Einwilligung erklärt haben.

Die Nichterfüllung einer dieser Vorschriften macht den Act ungiltig.

§. 48. Außerdem soll der Notar in dem Notariatsact die laufende Geschäftszahl, den Namen des regierenden Kaisers, die Localität, wo der Act aufgenommen wurde (mit Angabe der Hauszahl, der Kanzlei des Notars, des Krankenzimmers des Errichters des letzten Willens oder dergleichen); in Ländern oder Orten, wo die gleichen Familiennamen öfter vorkommen, auch den Vornamen des Vaters der Partei, mit der Angabe ob er noch lebt oder bereits verstorben ist, den Namen der Person, von welcher die Urschrift geschrieben worden ist, die Bestimmung, wie viele authentische Ausfertigungen zu erfolgen sind, sowie an welche Personen, und die Berechnung der Notariatsgebühren aufnehmen. Bei letztwilligen Anordnungen ist auch die Stunde der Errichtung anzuführen. Die Unterlassung dieser Vorschriften kann mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

§. 49. Nach geschehener Vorlesung und Erklärung der Einwilligung erfolgt die Unterfertigung der Parteien, dann der Zeugen, endlich unter Bestätigung der vorausgegangenen Unterschriften jene des Notars, welcher sein Siegel beidrückt.

Die Zeugen über die Identität der Person müssen ihre darüber abgegebene Erklärung ebenfalls unterfertigen, können aber, wenn sie nicht Zeugen des Hauptactes sind, die Unterfertigung unmittelbar ihrer Bestätigung beifügen.

Kann eine Partei nicht schreiben, so wird ihr Name von einem der Zeugen, kann ein Zeuge nicht schreiben, so wird sein Name von dem andern Zeugen geschrieben und das Handzeichen von der so unterfertigten Person beigesetzt.

Sollte sie auch dieses zu thun nicht vermögen, so ist das Hinderniß ausdrücklich anzuführen.

Alles bei sonstiger Ungiltigkeit des Actes.

§. 50. Zur Giltigkeit eines mit einem Blinden aufzu-

nehmenden Notariatsactes müssen die Zeugen von Anfang bis zu Ende der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein (§. 44). Dasselbe gilt rücksichtlich der Tauben, Stummen und Taubstummen, und es müssen außerdem noch die Vorschriften der beiden folgenden Paragraphe beobachtet werden.

§. 51. Der Taube, welcher lesen kann, muß den Act vor der Unterschrift selbst lesen, und denselben als gelesen und seinem Willen gemäß ausdrücklich bestätigen. Auch muß diese Bestätigung im Acte angeführt werden.

Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Zeugen noch eine Person seines Vertrauens, die auch mit ihm verwandt oder verschwägert sein kann, aber die übrigen Zeugeneigenschaften besitzt, beigezogen werden, deren Zeichensprache der Taube versteht, wovon sich der Notar durch Versuche, die sich nicht auf den Act selbst beziehen, gehörig zu überzeugen hat.

§. 52. Zu einem mit einem Stummen oder Taubstummen aufzunehmenden Acte muß außer den Zeugen immer eine solche Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche sich mit ihm in dessen Zeichensprache nach den vom Notar anzustellenden Versuchen verständigen kann.

Der Stumme oder Taubstumme, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, muß den Act selbst lesen und eigenhändig darauf schreiben, daß er ihn gelesen, verstanden und seinem Willen gemäß befunden habe.

Kann aber der Stumme oder Taubstumme nicht lesen und schreiben, so muß außer der für seine Zeichensprache beigezogenen Person entweder Einer der Zeugen diese Sprache ebenfalls verstehen, oder noch eine zweite dieser Zeichensprache vollkommen kundige Person beigezogen werden, welche, abgesehen von dem allfälligen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse, alle übrigen Eigenschaften eines Zeugen besitzen muß.

§. 53. Die Notariatsacte müssen deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken, die Hauptsummen und Zahlen auch mit Buchstaben geschrieben sein. Im Contexte der Urkunde darf weder ein Wort überschrieben, noch etwas zwischen den Zeilen eingeschaltet oder sonst hinzugesetzt werden. Die überschriebenen, eingeschalteten oder hinzugesetzten Worte sind ungiltig. Alles bei sonstiger Ordnungsstrafe.

Es darf in der Urkunde bei Ungiltigkeit nichts radirt werden. Müssen Worte ausgestrichen werden, so hat dies in der

Art zu geschehen, daß sie leserlich bleiben. Ihre Anzahl wird am Rande bemerkt und die Bemerkung von Parteien, Zeugen und Notar unterschrieben. Ausgestrichene Worte, bei welchen diese Vorschrift nicht vollkommen erfüllt worden ist, bleiben giltig; wenn sie aber unleserlich sind, ist die ganze Urkunde ungiltig.

§. 54. Da, wo in der Urkunde ein Zusatz oder eine Abänderung nöthig befunden wird, soll es durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Abänderung aber an dem Rande zugeschrieben, und von den Parteien, den Zeugen und dem Notar besonders unterschrieben werden.

Längere Zusätze oder Abänderungen können so lange der Act nicht geschlossen ist, auch erst am Ende der Urkunde beigefügt werden; es muß aber in diesem Falle durch eine ausdrücklich, und ebenfalls zu unterfertigende Randbemerkung dahin gedeutet werden.

Alles bei sonstiger Ungiltigkeit der Zusätze oder Abänderungen.

§. 55. Die Beilagen eines Notariatsactes, insbesondere die Vollmachten müssen, wenn sie nicht öffentliche oder schon von den Parteien unterfertigte Urkunden sind, von ihnen, den Zeugen und dem Notare unterfertiget, jedenfalls aber vorgelesen und durch Bezeichnung mit der Geschäftszahl des Hauptactes und mit dem darin angeführten Allegirungszeichen eine solche Verbindung mit dem Acte selbst erhalten, daß sie als dessen Beilagen erkennbar sind, widrigenfalls sie nicht als solche betrachtet werden.

Auch sind sie, soweit thunlich, der Hauptverhandlung anzuheften, wenigstens aber beizulegen.

§. 56. Wenn ein Notariatsact aus mehreren Bögen besteht, sollen diese nicht nur nach Vorschrift der Gerichtsordnung geheftet und die Schnur an beiden Enden mittelst Aufdrückung des Siegels des Notars befestiget, sondern es soll auch jeder Bogen von den Parteien, den Zeugen und dem Notare unterzeichnet werden.

Alles bei sonstiger Ungiltigkeit.

§. 57. Wenn der Act geschlossen und unterfertigt ist, darf nichts mehr beigesetzt werden. Jeder Zusatz, jede Aenderung erfordert zur Giltigkeit die Aufnahme eines neuen Actes.

§. 59. Will Jemand vor dem Notare letztwillig verfügen, so müssen nicht nur die Bestimmungen der Notariatsordnung,

sondern auch alle bezüglichen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beobachtet werden.

Insbesondere müssen, nebst dem Notar, welcher auch Zeuge sein kann, wenigstens noch zwei andere Zeugen vom Anfange bis zu Ende der Verhandlung gegenwärtig sein. Daß diese Vorschrift beobachtet worden, ist im Acte ausdrücklich anzuführen. Beides bei sonstiger Ungiltigkeit des Actes.

Eine so aufgenommene letztwillige Verfügung bedarf zu ihrer Giltigkeit in keinem Falle der im §. 586 des a. b G. B. vorgesehenen eidlichen Bestätigung der Zeugen.

§. 60. Will Jemand seine bereits geschriebene letztwillige Verfügung zu der Kraft eines Notariatsactes erheben, so sind folgende Vorschriften zu beobachten.

Er übergibt sie dem Notar in Gegenwart der beiden Zeugen, mit der ausdrücklichen Erklärung: daß die übergebene Urkunde seinen letzten Willen enthalte, und von ihm gelesen sowie eigenhändig unterfertigt worden sei.

Ist der mitgebrachte Aufsatz noch nicht unterfertigt, so wird er in Gegenwart der Zeugen vorgelesen und von dem Uebergeber unterschrieben, oder es wird sein Handzeichen beigesetzt.

Dem Errichter eines letzten Willens, der nicht lesen kann so wie jenem, der nicht ausdrücklich erklärt, die mitgebrachte, nicht eigenhändig geschriebene letzte Willenserklärung bereits gelesen zu haben, muß sie vorgelesen werden. Der Notar hat sich hierbei die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Verfügende den Inhalt verstanden habe und mit seinem Willen übereinstimmend finde.

§. 61. Der Notar hat über eine solche Uebergabe einer letztwilligen Anordnung und über die Erklärung des Uebergebers einen besonderen Act aufzunehmen. Zum Beweise der Identität der übergebenen letztwilligen Anordnung müssen der Notar und die Zeugen ihre Namen darauf schreiben, zu welchem Ende eine solche Urkunde auch in dem Falle, wenn ihr Inhalt von dem Errichter geheim gehalten werden will, und daher nicht vorgelesen wurde, immer offen dem Notar zu übergeben ist. Die Verbindung mit dem erwähnten Notariatsacte ist nach Vorschrift des §. 55 herzustellen.

§. 62. Verlangt der Errichter des letzten Willens die Versiegelung desselben, so hat sie in seiner und der Zeugen Gegenwart sofort zu geschehen, und ist auf dem Umschlage die

Eigenschaft des Actes, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Errichters zu bemerken.

§. 63. Der Widerruf einer letztwilligen Anordnung vor dem Notare ist an dieselben Förmlichkeiten wie deren Aufnahme gebunden.

Wer seine letztwillige Anordnung nach §. 60 dem Notar übergeben hat, kann dieselbe in der Urschrift wieder zurückfordern, jedoch ist über eine solche Rückstellung ein Notariatsact aufzunehmen.

Sowohl der erfolgte Widerruf als auch die geschehene Ausfolgung ist auf dem ursprünglichen Notariatsacte anzumerken. Auch ist in dem besonderen Verzeichnisse der noch lebenden Testatoren (§. 101) der bezügliche Name zu durchstreichen.

§. 64. Ein Blinder kann vor dem Notar nur nach §. 59 letztwillig verfügen. Ein Tauber, Stummer oder Taubstummer kann seine von ihm selbst geschriebene und unterschriebene letztwillige Verfügung nach §. 60 zu den Notariatsacten übergeben; es müssen aber zur Giltigkeit dieses Uebergabsactes und ebenso, wenn er vor dem Notar nach §. 59 letztwillig verfügen will, immer zwei Personen beigezogen werden, welche sich mit ihm durch die Zeichensprache vollkommen verständigen können.

Die Beiziehung des zweiten Zeichendollmetsches kann nur unterbleiben, wenn auch ein Zeuge die Zeichensprache vollkommen versteht.

§. 65. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können mit Beobachtung der im §. 569 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Vorsichten vor dem Notar letztwillig verfügen.

§. 66. So lange der Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, hievon authentische Ausfertigungen zu ertheilen. In wieferne hievon eine Ausnahme in dem Falle der Verzögerung oder der Substitution besteht, ist in den §§. 72 und 141 festgesetzt. Wenn in solchen Fällen ein anderer Notar eine authentische Ausfertigung ertheilt, so muß er in derselben den erhaltenen Auftrag ausdrücklich anführen. Wurde ein Notariatsact unter Zuziehung zweier Notare aufgenommen, so ist nur der erste (§. 40) berechtigt, authentische Ausfertigungen zu ertheilen.

§. 67. Der Notar ertheilt authentische Ausfertigungen denjenigen Personen, für welche eine solche in der Urkunde selbst ausdrücklich bestimmt ist.

§. 68. Authentische Ausfertigungen an Personen, für welche die Ausfolgung nicht in der Urkunde selbst bestimmt wurde, oder an Interessenten, welche bereits eine authentische Ausfertigung erhalten haben, können nur über Zustimmung aller Interessenten, worüber der Notar einen eigenen Act aufnehmen muß, oder über gerichtlichen Auftrag ertheilt werden, bei Strafe der Suspension; die Zustimmung der Interessenten oder der gerichtliche Auftrag muß in der Ausfolgungsclausel einer solchen authentischen Ausfertigung angeführt werden.

§. 69. Die authentischen Ausfertigungen müssen bei sonstiger Ungiltigkeit genau mit der Urschrift übereinstimmen, klar leserlich, ohne Zwischenräume in den wesentlichen Theilen, ohne Abkürzung, Radirung, Correctur oder Einschiebung geschrieben sein; doch dürfen darin die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen oder Zusätze, ohne sie als solche anzuführen, unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Contextes gehören.

Mit der authentischen Ausfertigung sind jedesmal die Abschriften der etwa begelegten Vollmachten und wenn die Partei nicht darauf verzichtet, auch die Abschriften der übrigen Beilagen zu ertheilen.

§. 70. Jede authentische Ausfertigung muß von dem Notar beglaubigt sein, indem er zu Ende derselben bestätigt, daß er sie der in seinen Acten befindlichen Urschrift vollkommen gleichlautend befunden habe; auch bemerkt der Notar, ob die Ausfertigung von seiner oder der Hand einer dritten zu benennenden Person geschrieben sei, fügt bei, daß sie eine authentische sei, führt die Person an, an welche er sie ausfolgt, setzt am Ende dieser Bestätigungs- und Ausfolgungsclausel das Datum und unterfertiget sie. Alles bei sonstiger Ungiltigkeit.

§. 71. Der Notar hat auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift und bei Ermangelung des Raumes auf einem ihr anzuheftenden Bogen die Ertheilung jeder Ausfertigung mit Bezeichnung der Person, an welche er sie ertheilt hat, und des Tages, an welchem dieß geschehen ist, anzumerken.

§. 72. Eine unbegründete Verzögerung in Ertheilung authentischer Ausfertigungen wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet und die Notariatskammer ist berechtigt, auf Ver-

langen des Betheiligten einen andern Notar zu Ausfertigung abzuordnen.

§. 73. Wenn es sich nicht um Aufnahme einer Urkunde, sondern nur um eine Beurkundung handelt, wodurch die Echtheit einer Unterschrift, das Datum einer Urkunde, die Richtigkeit einer Abschrift oder Uebersetzung, oder das Leben einer Person bestätigt wird, sind folgende Vorschriften bei sonstiger Ungiltigkeit der Beurkundung zu beobachten.

§. 74. Durch die Legalisirung bezeugt der Notar die Echtheit der Unterschrift auf einer nicht vor ihm errichteten Urkunde, indem er bestätigt, daß die Partei in seiner und zweier genannten Zeugen Gegenwart entweder die Urkunde eigenhändig unterfertigt, oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkannt habe. Die Partei muß dem Notar und einem Zeugen, und wenn sie der Notar nicht kennt, beiden Zeugen persönlich bekannt sein, und dieses ist in der Legalisirungsclausel zu bemerken. Die Legalisirung wird auf die Urkunde selbst geschrieben, datirt, vom Notare unterfertigt und mit seinem Siegel versehen. Ein Legalisirungsprotokoll ist nicht aufzunehmen, wohl aber müssen die Legalisirungen in das Repertorium eingetragen werden, und diese Eintragung ist sowohl von der Partei als auch von den Zeugen zu unterfertigen. Wenn einer der beiden Zeugen des Schreibens unkundig ist, kann der Notar dessen Namen unter Angabe des Wohnortes unterzeichnen.

§. 75. Die Unterschrift des Notars wird, wo es erforderlich ist, vom Vorstande der Notariatskammer und die des Letzteren von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestätiget.

§. 76. Der Notar bestätigt auf Verlangen der Parteien unter Beifügung seiner Unterschrift und seines Siegels, daß eine Abschrift der ihm vorgewiesenen Urkunde richtig, d. h. mit dieser wörtlich gleichlautend sei. In der Vidimirungsclausel ist anzugeben, ob die Urkunde ein Original oder eine Abschrift sei.

§. 81. Die Notare sind berechtigt, Urkunden aller Art, daher auch letztwillige Anordnungen, welche ihnen übergeben werden, in amtliche Verwahrung zu übernehmen.

Eine dem Notar bloß in einem Umschlage oder versiegelt übergebene und überhaupt bei demselben nur hinterlegte letztwillige Anordnung hat ebenso wenig als eine andere lediglich

zur Aufbewahrung übergebene Urkunde die Kraft einer Notariatsurkunde.

§. 82. Der Notar muß über das Hinterlegungsgeschäft einen Notariatsact aufnehmen, und dem Hinterleger nach seinem Verlangen entweder eine authentische Ausfertigung dieses Actes oder eine beglaubigte Abschrift der hinterlegten Urkunde mit der Hinterlegungsbestätigung oder eine bloße Empfangsbestätigung ausfolgen.

§. 83. Eine lediglich zur Aufbewahrung dem Notar übergebene letztwillige Anordnung oder andere Urkunde kann, in soferne die Nothwendigkeit die Urkunde selbst vorzulesen nicht eintritt, in was immer für einer Sprache geschrieben sein. Der über die Hinterlegung aufgenommene Notariatsact unterliegt den über die Aufnahme von Notariatsacten gegebenen Vorschriften.

§. 84. In allen Fällen kann der Hinterleger unter Beiziehung zweier Zeugen die bloß zur Verwahrung hinterlegte Urkunde wieder zurücknehmen und hat diesen Rückempfang auf dem Hinterlegungsacte zu bestätigen. Der Hinterleger kann, wenn er die Urkunde bloß zur Verwahrung hinterlegt, eine Person bestimmen, an welche sie auf ihr Verlangen ausgefolgt werden soll. Wird die Urkunde an diese bestimmte Person ausgefolgt, so muß darüber unter Beiziehung zweier Identitätszeugen ein Ausfolgungsact aufgenommen und auf dem Hinterlegungsacte dieser Vorgang bemerkt werden.

Die Bestimmungen über die bei Ausübung des Notariats zu beobachtenden Förmlichkeiten enthalten nur dasjenige, was zum Behufe der Zuverlässigkeit und Genauigkeit nothwendig ist. Fremde Gesetzgebungen blieben dabei nicht unbeachtet. Wenn einerseits das Augenmerk auf Entfernung von Bestimmungen gerichtet war, welche zu nutzloser Strenge führen, so mußte doch anderseits eben so sehr darauf gesehen werden, daß jene Förmlichkeiten vorgezeichnet würden, welche geeignet sind, die Wahrheit des Actes als unbezweifelbar herauszustellen, ohne erst Erhebungen darüber nothwendig zu machen, was der Natur eines Notariatsactes zuwider wäre, — oder wenn ja eine solche Urkunde als unrichtig oder falsch bestritten würde, den Beweis der Wahrheit zu ermöglichen. In Absicht auf Erhaltung der größtmöglichen Ordnung und Genauigkeit wurde dem Notare überdieß die Führung von Verzeichnissen zur Pflicht gemacht; sei es um eine Controle herzustellen, daß er einen Act gerade zu der angegebenen Zeit aufgenommen habe, sei es um ihn vor Mißgriffen durch Geschäfte mit rechtsunfähigen Personen zu sichern, sei es um die geordnete Aufbewahrung und das Auf-

finden der Acten oder die Vollziehung seiner Pflicht bezüglich der letztwilligen Anordnungen bei dem Eintritte des Todes des Errichters einer solchen möglich zu machen.

§. 176. Die Notare können verpflichtet werden, als Gerichtscommissäre folgende Geschäfte zu besorgen:

a) Die Aufnahme von Todesfällen (Sperre) und Vornahme der im Wege der Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Acte, und zwar innerhalb der mittelst des Patentes vom 28. Juni l. J., Reichsgesetzblatt LXXXV. Nr. 255, über das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen vorgezeichneten Schranken.

b) Gerichtliche Schätzungen in und außer Streitsachen.

c) Gerichtliche Feilbietungen beweglicher Güter in und außer Streitsachen.

d) Gerichtliche Feilbietungen unbeweglicher Güter außer Streitsachen.

Außerdem kann den Notaren auch die Revision von Pupillarrechnungen und Vermögensvertheilungen aufgetragen werden. (§§. 104 und 137 des obengenannten Gesetzes.)

§. 177. Wird ein Notar, welcher an einem von dem Gerichtssitze verschiedenen Orte wohnt, zur Vornahme von Verlassenschaftsacten in einzelnen Fällen oder für die diesem Wohnorte näher liegenden Gemeinden oder Ortschaften im Allgemeinenbestellt, so erhält er ein Decret, in welchem er unter Hindeutung auf den schon geleisteten Amtseid zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze ausdrücklich angewiesen wird.

Die letztere Ernennung muß gehörig kundgemacht und dafür gesorgt werden, daß dem Notar die Todfälle alsogleich angezeigt werden.

§. 178. Bei Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre muß sich das Gericht gegenwärtig halten, daß dadurch mit Rücksicht auf Orts- und andere Verhältnisse, das Geschäft mit Verminderung oder doch ohne fühlbare Vermehrung der Kosten für die Partei gefördert werden soll.

§. 179. Der Notar hat bei den Geschäften, welche er als Gerichtscommissär vornimmt, die für die Gerichte selbst bestehenden Vorschriften, insbesondere das Patent vom 28. Juni 1850 zu beobachten.

§. 180. Zur Vorrufung der Parteien und überhaupt in seinen Amtshandlungen als Gerichtscommissär kann sich der Notar an den Gemeindevorstand wenden.

§. 181. Wegen säumigen und unregelmäßigen Vorgehens bei diesen Amtshandlungen des Notars als Gerichtscommissär kann das Gericht die ertheilte Ermächtigung widerrufen, auch die Anzeige an den Disciplinarsenat des Oberlandesgerichtes machen, welcher nach Umständen die Disciplinarverhandlung einzuleiten und in der durch das organische Gesetz für die Gerichtsstellen vorgezeichneten Weise vorzugehen, statt des Gehaltabzuges aber auf Geldstrafen und statt der Dienstentlassung auf Suspension oder Amtsentsetzung des Notars zu erkennen hat.

Ueberdieß bleibt der Notar den Parteien für den durch ungegründete Verweigerung oder Verzögerung verursachten Schaden verantwortlich.

§. 182. Der Notar führt über seine Amtshandlung als Gerichtscommissär ein abgesondertes Geschäftsprotokoll nach Jahrgängen. Dieses Protokoll enthält folgende Rubriken:

a) Die laufende Zahl für die Gerichtsgeschäfte des Notars, welche von jener für die Notariatsgeschäfte abgesondert geführt wird.

b) Das Datum, d. i. Tag, Monat und Jahr, bei dringenden Geschäften auch die Stunde, wann er die Veranlassung zur Amtshandlung erhalten hat.

c) Diese Veranlassung selbst, nämlich entweder den speciellen richterlichen Auftrag, die Bitte der Partei, oder die Meldung, z. B. eines erfolgten Todfalles.

d) Die Bezeichnung dieser Amtshandlung.

e) Die Angabe, wann und mit welcher Zeitverwendung er vorgenommen wurde.

f) Die Angabe, wann darüber der Act dem Gerichte vorgelegt, oder sonst Bericht erstattet, oder der Act der Partei selbst ausgefolgt wurde.

g) Allfällige Anmerkungen, in welcher Rubrik insbesondere die Ursachen der etwa eingetretenen Verzögerung zu bemerken sind.

§. 183. Die Acten des Notars als Gerichtscommissärs werden, in soferne sie bei dem Notare verbleiben, nach der Ordnung des Geschäftsprotokolls abgesondert von den eigentlichen Notariatsacten, und so verwahrt, daß die ein und dasselbe Geschäft betreffenden zusammengelegt werden.

§. 184. Wenn bei Gelegenheit der Einschreitung des Notars als Gerichtscommissär ein eigentlicher Notariatsact

zu Stande kommt, so wird dieß zwar im gerichtlichen Geschäftsprotokolle und in dem an das Gericht zu erstattenden Berichte bemerkt, der Notariatsact selbst aber wird ganz als solcher behandelt.

§. 185. Wenn der Notar in einen andern Gerichtsbezirk übersetzt wird, oder seine Amtswirksamkeit aus was immer für einem Grunde aufhört, so übernimmt das Gericht sein Geschäftsprotokoll, sowie die vorhandenen Acten über dessen gerichtliche Amtshandlungen.

§. 186. Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen die Notare in der Ausübung ihrer Amtshandlungen als Gerichtscommissäre, werden nach den allgemeinen, zum Schutze der öffentlichen Beamten bestehenden Strafgesetzen behandelt.

Wenn man es bisher in einzelnen Kronländern nothwendig oder doch zweckmäßig fand, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Agenten, Gränz-Kämmerer als Gerichtscommissäre zu verwenden, so boten sich in dem Notariate um so mehr die vorzugsweise tauglichen Organe dar, als sie nicht nur auf einer entsprechenden Bildungsstufe stehen, sondern dadurch außerdem eine umfassendere Verwendung des Notariats in Abhandlungs- und Vormundschafts Sachen angebahnt wird. Insbesondere aber wird dadurch, daß ein außer dem Gerichtssitze wohnender Notar schon im vorhinein als Sperr-Commissär für die ihm nahen Gemeinden oder Orte bestimmt wird, die Möglichkeit einer schnelleren Anlegung der Sperre und so der gewisse Vortheil in Betreff der Sicherung der Verlassenschaften erzweckt.

Tarif

I. Notariats-Gebühren.

§. 1. Die Gebühren, welche von den Notaren angesprochen werden können, sind:

1. das Honorar;
2. die Entfernungs-Gebühr und Reisekosten;
3. die Schreibgebühr.

§. 2. Das Honorar ist entweder nach dem Tarife des Geschäftes (Geschäftshonorar) oder nach Maßgabe der Zeit zu berechnen, welche zur Beendigung des Geschäftes erforderlich war (Zeithonorar.)

§. 3. Das Honorar für Urkunden, deren Gegenstand in einem bestimmten Werthbetrage ausgedrückt ist, mit Ausnahme derjenigen, wodurch lediglich die Erfüllung einer Verbindlichkeit bestätigt wird, beträgt, wenn der Gegenstand

200 fl. nicht übersteigt, 1 fl.; wenn er 200 fl. aber nicht 500 fl. übersteigt, 2 fl.; wenn er 500 fl. aber nicht 1000 fl. übersteigt, 4 fl.

Bei Schenkungen und letztwilligen Anordnungen ist nach derselben Abstufung das Honorar im doppelten Betrage zu berechnen.

§. 4. Wenn der Gegenstand der im §. 3 erwähnten Rechtsgeschäfte den Betrag von 1000 fl. übersteigt und der Notar nur die Aufnahme des Actes besorgt, so gebührt ihm das für Geschäfte von 500 fl. bis 1000 fl. festgesetzte Honorar.

Hat er nicht nur die Aufnahme des Actes, sondern auch die Verfassung besorgt, so gebührt ihm ein Percentual-Zuschuß, welcher 6 kr. von jedem Hundert Gulden, um welches der Betrag von 1000 fl. überschritten wird, beträgt.

Ein Betrag, welcher ein volles Hundert Gulden nicht erreicht, bleibt unberücksichtiget.

§. 6. Das Honorar für Urkunden, deren Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage ausgedrückt ist, sowie für Urkunden, durch welche nur die Erfüllung einer Verbindlichkeit bestätiget wird, ohne Unterschied ob sie einen Werthsbetrag enthalten oder nicht, ist nach der auf das Geschäft verwendeten Zeit in der Art zu berechnen, daß der Notar für die erste Stunde 1 fl. 20 kr. erhält. Ein Zeitraum, welcher nicht eine volle Stunde erreicht, ist einer ganzen Stunde gleich zu achten.

Bei Ueberschreitung der ersten Stunde wird jede vollendete weitere halbe Stunde mit 40 kr. berechnet. Ein Zeitraum, welcher geringer ist als eine halbe Stunde, bleibt unbeachtet.

Bei Schenkungen und letztwilligen Anordnungen ohne bestimmten Werthsbetrag ist nach denselben Grundsätzen das Honorar im doppelten Betrage zu berechnen.

Bei allen diesen Urkunden findet die Berechnung eines Percentual-Zuschusses nicht Statt.

§. 8. Für Notariatsbeurkundungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für die Legalisirung von Unterschriften, wenn der Notar die Partei kennt . . . — fl. 20 kr.
wenn ihre Identität erst durch Zeugen bestätiget werden muß . . . — » 30 »

Wird die Unterschrift zweier oder mehrerer Personen unter Einem legalisirt, so ist doch die Legalisirungsgebühr nur

einfach zu beziehen, wenn sie gleichzeitig vor dem Notare erscheinen; die einzeln erscheinende Person hat sie abgesondert zu entrichten.

2. Für die Vidimirung von Abschriften von nicht mehr als einem Bogen (die Seite zu 25 Zeilen, die Zeile zu 15 Silben berechnet) 15 kr.; sie wird voll bezahlt, wenn auch die Abschrift keinen ganzen Bogen beträgt.

Für jede Seite über den ersten Bogen . — fl. 3 kr.

§. 9. Bei Hinterlegung einer Urkunde zu den Notariatsacten ist zu entrichten:

1. Für Aufnahme des Hinterlegungsactes — fl. 30 kr.

2. Für die Aufbewahrung der hinterlegten Urkunde wird eine besondere Taxe mit . . — fl. 15 kr.

wenn die hinterlegte Urkunde mehr als fünf weniger als 20 Bogen beträgt, mit . . . — » 40 kr. entrichtet.

Bei noch umfangsreicheren Acten aber ist die Vereinbarung über den Betrag der Aufbewahrungsgebühr zwischen dem Hinterleger und dem Notar gestattet.

3. Für die Empfangs- oder einfache Bestätigung der Hinterlegung . . . . — fl. 20 kr.

Für die authentische Ausfertigung des Hinterlegungsactes oder für die beglaubigte Abschrift der hinterlegten Urkunde sind die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

Bei Ausfolgung einer beim Notare hinterlegten Urkunde ist zu entrichten.

a) für die Aufnahme eines Ausfolgungsactes — fl. 30 kr.

b) wenn die Ausfolgung nur auf dem Hinterlegungsacte von der Partei bestätiget wird . . . . — „ 15 kr.

§. 11. Für persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht ist außer der allfälligen Entfernungsgebühr und der Reisekosten ein Honorar von . . . . 1 fl. — kr. zu berechnen.

§. 12. Für Einsicht eines Notariatsactes, wenn die Partei denselben genau anzugeben vermag . . — fl. 30 kr.

wenn aber wegen mangelhafter Angabe von Seite der Partei erst eine längere Nachsuchung erforderlich wird . . . . — » 40 »

Für die von der Partei verlangte Vorlesung

des zur Einsicht bezeichneten Actes, von jedem Bogen . . . . — fl. 6 kr.

§. 13. Für authentische Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge darf außer der Schreibgebühr (§. 18) nur die Vidimirungsgebühr (§. 7, 2) berechnet werden.

Für Zeugnisse über das Dasein von Notariatsacten wird das Honorar auf 30 kr. festgesetzt.

Für Einsendung der authentischen Ausfertigungen an das Gericht sind außer den Gebühren für diese Urkunden zu entrichten . . . — fl. 30 kr.

§. 14. Sobald ein Geschäft, mit Ausnahme der Wechsel-Proteste und der Beurkundungen von was immer für einer Art, die Amtsthätigkeit des Notars (ohne Einrechnung der auf dem Wege oder mit dem Abschreiben zugebrachten Zeit) durch eine volle Stunde oder länger in Anspruch nimmt, gebührt im mindestens das Zeithonorar.

Er kann daher in diesem Falle statt des Geschäftshonorars das Zeithonorar in Anspruch nehmen.

Dasselbe beträgt für die vollendete erste Stunde . . . . 1 fl. 20 kr.

für jede weitere vollendete halbe Stunde — » 40 »

Ist von dem Zeitmaße über die erste Stunde die Zeit von einer halben Stunde nicht verwendet, so wird für diesen Theil nichts entrichtet; für ein Geschäft kann in einem Tage nicht mehr als das Zeithonorar von acht Stunden angesprochen werden.

In den Fällen, in welchen der Percentual-Zuschuß berechnet wird, darf das Zeithonorar nicht berechnet werden. Doch steht es dem Notar auch in diesem Falle frei, das Zeithonorar anstatt des Geschäftshonorars sammt Percentual-Zuschuß in Anspruch zu nehmen.

§. 15. Enthält eine Notariats-Urkunde zwei oder mehrere Geschäfte, so darf nur Ein Honorar, jedoch nach der dem Notar günstigsten Eigenschaft berechnet werden.

§. 16. Wenn ein angefangener Act ohne Verschulden des Notars nicht vollendet wird, so gebührt ihm für jede darauf verwendete Stunde ein Honorar von 1 fl. 20 kr, und für jede weitere vollendete halbe Stunde 40 kr.; es wäre denn, daß der Act selbst, wenn er vollendet worden wäre, weniger gekostet hätte, in welchem Falle dieser Betrag gefordert werden kann.

§. 17. Für ein Geschäft, welches der Notar auf besonderes Verlangen der Partei zu ungewöhnlichen Geschäftsstunden, das ist von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, verrichtet, wird das Geschäfts- oder Zeithonorar um die Hälfte des Betrages erhöht.

Dieß hat jedoch nicht von dem Percentual-Zuschusse zu gelten.

§. 18. Wird eine Amtshandlung außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt, ihm außer dem Honorar 1 fl. als Entfernungsgebühr, und in den Hauptstädten der Kronläuder, wenn sich der Notar aus der Stadt in die Vorstadt, oder aus der Vorstadt in die Stadt oder in eine andere Vorstadt zu begeben hat, auch die Wagengebühr.

Erstreckt sich die Entfernung des Notars über den Umkreis der Hauptstadt oder sonst über den Umkreis von einer halben Stunde von dem Orte hinaus, an welchem er seinen Amtssitz hat, so hat er außer den genannten Gebühren noch 20 kr. für jede Stunde der bei dem Geschäfte sowie auf dem Hin- und Rückwege nothwendig zugebrachten Zeit als Zuschlag zu der Entfernungsgebühr und die Vergütung der Reisegelegenheit, im Falle daß er die Eisenbahn benützen kann, die Fahrgebühr der ersten Classe zu beziehen.

Keine von diesen Gebühren kann gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an welchem der Notar zur Verrichtung solcher Geschäfte zu gewisser Zeit sich periodisch aufhält oder aufzuhalten bei der Bestellung verpflichtet worden ist, und zwar innerhalb dieser Zeiträume vorgenommen wird.

§. 19. Außer dem Honorar bezieht der Notar die Schreibgebühr, welche sowohl für die Urschrift als auch für die Abschrift, und zwar für die Seite von 25 Zeilen, jede zu 15 Silben, 6 kr. beträgt. Für eine angefangene Seite ist die Gebühr so wie für eine ganze zu bezahlen.

Bei Legalisirungen, Vidimirungen, Bestätigungen des Datums, sowie überhaupt bei Bestätigungs- und Ausfertigungs-Clauseln wird keine besondere Schreibgebühr berechnet.

Eben so ist für den Entwurf, welchen der Notar vor Anfertigung der Urschrift zu verfassen findet, eine Schreibgebühr nicht zu entrichten.

§. 20. Für die Ausfertigungen aus den im Archive verwahrten Acten bezieht das Archiv die Gebühren gleich einem Notar.

Diese Vorschrift gilt auch für die Fälle, in welchen es

sich um die von einer Partei angesuchte Einsicht in die Notariatsacten, um deren Ausfolgung oder Ueberreichung bei Gericht in Parteisachen handelt.

Eine Nachforschung in den Acten, Ausfolgung von Urkunden oder eine andere Amtshandlung um welche das Archiv von einer Gerichtsbehörde von Amtswegen ersucht wird, sind unentgeltlich vorzunehmen.

II. Gebühren der Notare als Gerichts-Commissäre.

§. 21. Für eine Todfallsaufnahme hat der Notar, wenn der inventirte Werth des Vermögens 100 fl. nicht erreicht, nichts anzusprechen, insofern sie an einem Orte stattfindet, wo er zur Todfalls-Aufnahme im Allgemeinen delegirt ist.

In den übrigen Fällen, sowie für die Aufnahme eines Inventariums für die Vornahme einer Schätzung oder Feilbietung gebührt ihm für die erste Stunde, die er in der Amtshandlung zuzubringen hat, 1 fl. und sofort für jede weitere Arbeits- sowie für jede Wegstunde, welche erforderlich war, 30 kr. nebst Vergütung der Reisegelegenheit.

§. 22. Bei anderen Amtshandlungen bemißt das Gericht die Gebühren, mit Rücksicht auf Zeit, Mühe und Fleiß, welche angewendet wurden, unter Vorbehalt des Recurses an das nächst vorgesetzte Gericht als zweite und letzte Instanz.

§. 23. Rücksichtlich der Zahlungspflicht und Eintreibung der Gebühren für die Geschäfte der Notare als Gerichtscommissäre gelten die Vorschriften über die Einbringung gerichtlicher Gebühren.

Der den Notariatstarif enthaltende Anhang zur Notariatsordnung war mehrfältig Gegenstand der reiflichsten Berathungen, ehe er diese Gestalt, in welcher er vorliegt, erlangte. Keiner von den bestehenden Tarifen konnte zur Grundlage genommen werden, indem sie von dem irrigen Grundsatze ausgehen, daß die Mühe und Anstrengung des Notars von dem Titel des Geschäftes oder der Urkunde abhänge. Hiernach ergibt sich nach der Verschiedenheit der üblichen oder doch möglichen Urkunden eine große Mannigfaltigkeit der Ansätze, welche doch keineswegs hinlänglich begründet ist, indem nicht selten eine Urkunde Schwierigkeiten darbietet, obgleich sie der Gattung nach unter einen niederen Satz gestellt wurde. Diese Wahrnehmung führte auf den Gedanken, nur einige Grundsätze aufzustellen, und hiebei weniger auf den Namen der Urkunden, als auf andere Merkmale zu sehen.

Als Grundlage ist ein mäßiges Geschäfts-Honorar

festgestellt, welches sich nach dem Werthe des Gegenstandes in vier Stufen richtet. Diese Bestimmung wird durch einige andere ergänzt. Bei Schenkungen und letztwilligen Anordnungen findet nämlich das doppelte Honorar Statt. Wird die vierte Stufe überstiegen, so tritt der Percentual-Zuschuß ein, es wäre denn, daß der Notar die Urkunde in der Notariatsform lediglich aufgenommen hat. Bei Wechseln gibt es nur zwei und zwar sehr niedere Stufen.

Ist der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthbetrage ausgedrückt, so wird das Honorar nach der verwendeten Zeit berechnet, jedoch so, daß mindestens das Honorar einer vollen Stunde angesetzt werden kann, wenn gleich keine volle Stunde zu verwenden war. Gleichgehalten sind die Urkunden, durch welche lediglich die Erfüllung einer Verbindlichkeit bestätigt wird.

Damit die Parteien nicht ohne Noth die Zeit des Notars in Anspruch nehmen, war jedoch nothwendig für das in einem solchen Falle zu nieder gestellte Geschäfts-Honorar eine Alternative offen zu halten. Dieser Fall kann aber nur dann eintreten, wenn die verwendete Zeit wenigstens eine volle Stunde übersteigt. Natürlich kommt dann weder der fixe Betrag des Gegenstandes, noch der Percentual-Zuschuß in Betracht. Dieß ist das Zeit-Honorar.

Für Notariats-Beurkundungen sind im Gesetze zu den Notariatsacten eigene Bestimmungen festgesetzt. Ebenso für Actenverwahrungen, Abschriften von Notariatsacten, Auszüge und Zeugnisse.

Durch diese Honorare wird aber die Mühe des Notars unter der Voraussetzung vergütet, daß die Amtshandlung in seinem eigenen Locale vorgenommen wird. Anders ist es, wenn die Parteien sein Erscheinen an einem anderen Orte in Anspruch nehmen. In diesem Falle greift die Entfernungsgebühr nebst dem Ersatze der Reisekosten Platz, welche abgesondert berechnet werden können. Deßgleichen findet die Berechnung der Schreibgebühr cumulativ mit allen genannten Gebühren Statt.

Wenn man gleich die Ueberzeugung hegt, daß aus der Combination dieser Grundbestimmungen sich eine Gebührenbemessung ergibt, welche beide Extreme vermeidet und weder zu hoch noch zu niedrig steht, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß in diesem Puncte mehr als in jedem anderen erst durch die Erfahrung jene Andeutungen gegeben werden können, welche bei der seinerzeitigen Revision zur möglichsten Verbesserung dieses wichtigen Bestandtheiles der Notariatsordnung das Meiste beizutragen vermögen.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt

des Gesetzes über das Verfahren in Verlassenschaftsabhandlungen, dann in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Werner.

Mitlacher, Wilhelm,

Das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, nach den neuesten Vorschriften und mit Rücksicht auf die Militärgesetze

Wien 1851